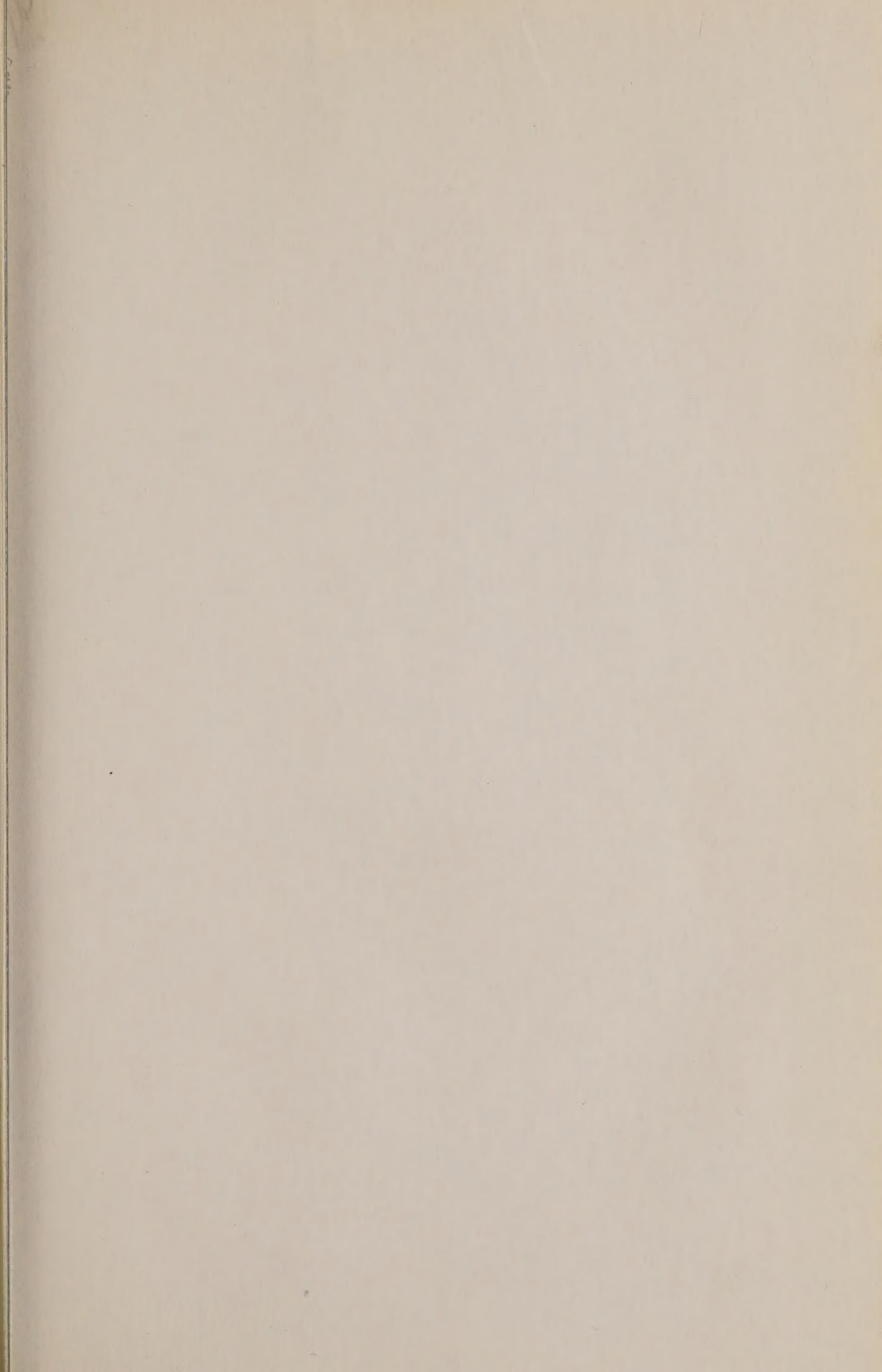
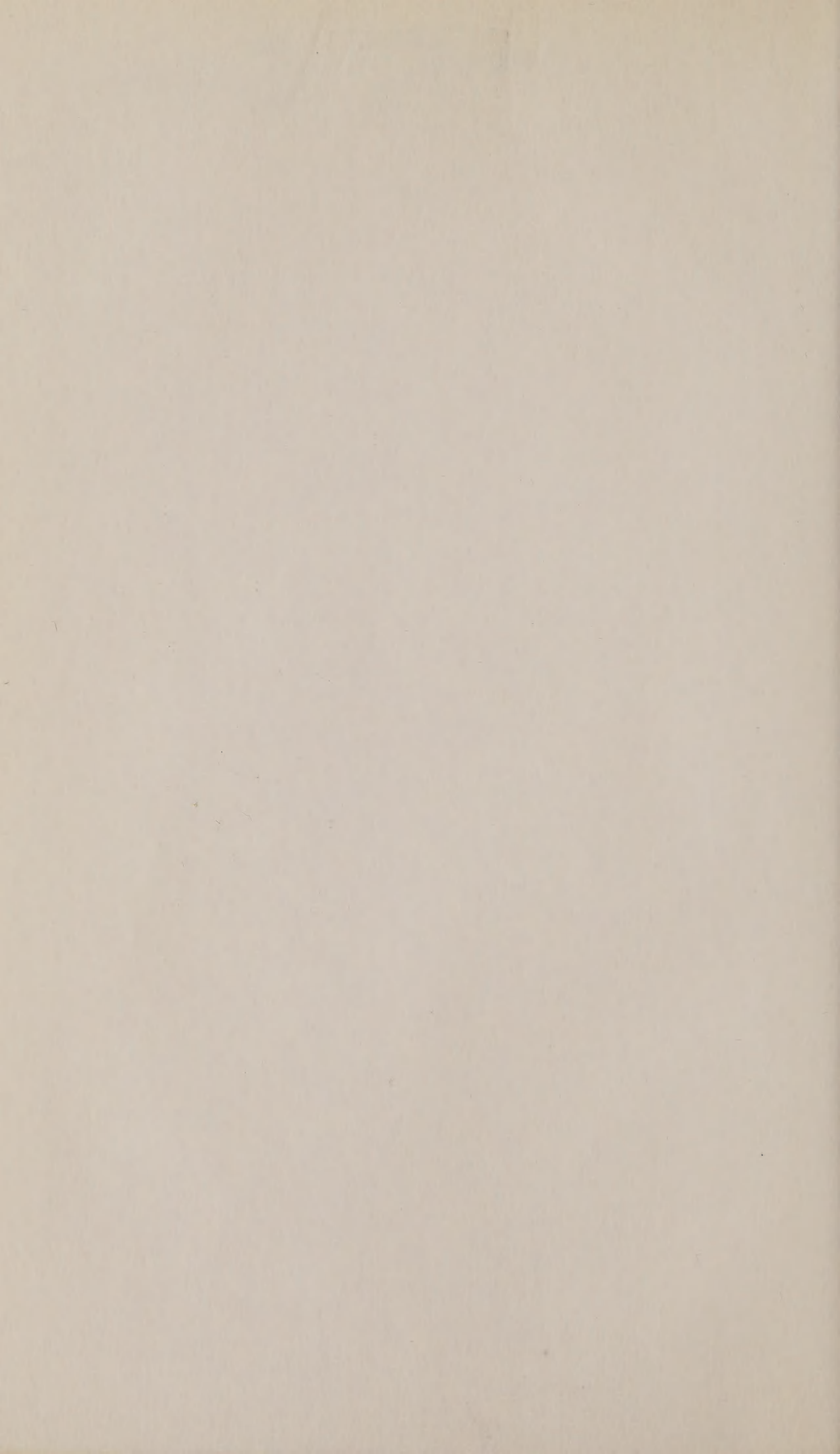
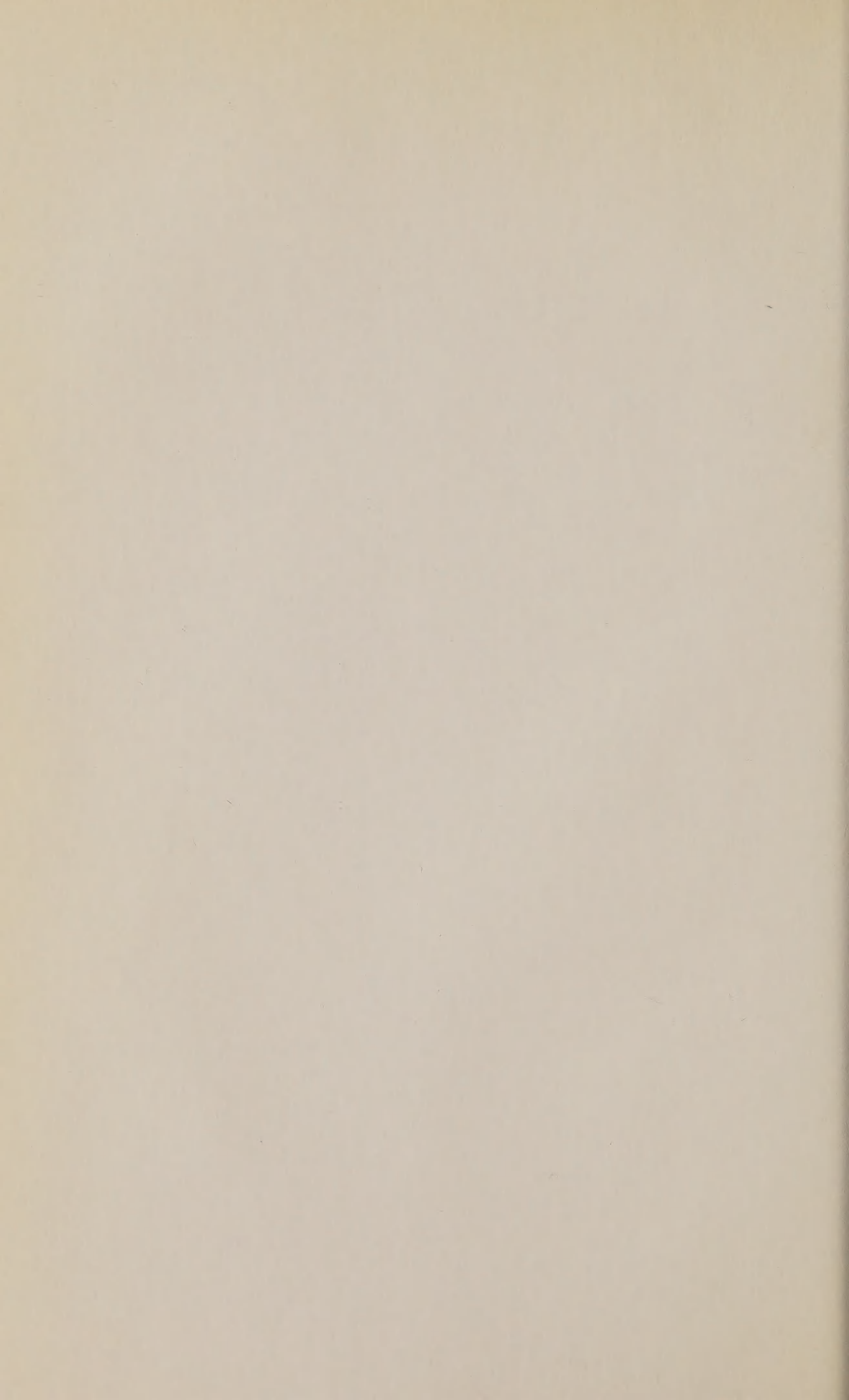










MITTEILUNGEN

ZUR

VATERLÄNDISCHEN GESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VOM

HISTORISCHEN VEREIN DES KANTONS ST. GALLEN.

XXXVI.

VIERTE FOLGE VI.

ST. GALLEN.
FEHR'SCHE BUCHHANDLUNG.
1920.

MONACHUS SANGALLENSIS
(NOTKERUS BALBULUS)
DE CAROLO MAGNO.

DIE KAUFMÄNNISCHE BOTENANSTALT ST. GALLEN-NÜRNBERG.

HISTORISCHE GÄNGE DURCH DIE KANTONE ST. GALLEN UND APPENZELL.
1884—1917.

GESCHICHTE DES ST. GALL. RHEINTALS
BIS ZUM JAHRE 1500.

DER HISTORISCHE VEREIN DES KT. ST. GALLEN:
RÜCKBLICK UND AUSBLICK.

ST. GALLEN.
FEHR'SCHE BUCHHANDLUNG.
1920.

Druck der Buchdruckerei Zollikofer & Cie. in St. Gallen.

MONACHUS SANGALLENSIS

(NOTKERUS BALBULUS)

DE CAROLO MAGNO

NEU HERAUSGEGEBEN

VON

G. MEYER VON KNONAU.



VORWORT UND EINLEITUNG.

Mehr als ein halbes Jahrhundert ist seit dem Empfange des Briefes vergangen, in dem mich mein lieber Freund Dr. Hermann Wartmann — noch ehe wir uns persönlich kannten — aufforderte, für den durch ihn geleiteten Historischen Verein in St. Gallen die Geschichtsquellen der Abtei neu herauszugeben, und so folgten sich von 1870 bis 1881, in fünf Lieferungen der „Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte", diese Editionen von der Vita sancti Galli bis auf Kuchimeister's „Nüwe Casus Monasterii sancti Galli". Jetzt wünschte Wartmann als Präsident des Vereines für denselben noch einen Neudruck des Monachus Sangallensis, zumal da nunmehr die Urheberschaft dieses Büchleins noch viel sicherer, als früher, in Beziehung zu St. Gallen gesetzt worden ist. Als nachträgliche sechste Abteilung erscheint demnach, nicht mehr im kleineren Formate der früheren Serie, diese neue Ausgabe. Ausserdem schliessen sich, herausgegeben durch Dr. Werner in Zürich, als ein weiteres Werk Notker's, des Autors des Buches von Karl dem Grossen, in diesem Bande der „Mitteilungen", dessen Sequenzen an, deren Veröffentlichung an dieser Stelle schon im Jahre 1878 Dümmler in einem an Dr. Wartmann gerichteten Schreiben gewünscht hatte. Ein Anhang, mit Nachträgen, soll auch noch ein alphabetisches Ortsnamenverzeichnis zu dem gaugeographischen Excurse der Ausgabe von Ratperti Casus sancti Galli enthalten.

Schon durch Basnage war 1725 in der zweiten Ausgabe der Antiquae lectiones des Canisius die zuvor durch Goldast aufgestellte Vermutung, dass Notker Balbulus der Verfasser der De gestis Karoli Magni libri II sei, wieder ausdrücklich betont worden; doch erklärte sich namentlich Pertz zu seiner Ausgabe des Buchs in Band II der Scriptores in den Monumenta Germaniae historica ganz gegen diese Annahme. Erst Zeumer brachte 1886 in der Abhandlung: „Der Mönch von Sanct Gallen" (Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, pp. 97—118) den Beweis von Notker's Autorschaft, und nochmals geschah

das 1890 durch Eberhard Grafen Zeppelin, der ganz unabhängig von Zeumer das gleiche Resultat gewonnen hatte, in der Abhandlung: „Wer ist der Monachus Sangallensis?“ (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Neunzehntes Heft). Schon vorher war 1883 durch Simson in Exkurs VII „Bemerkungen zum Monachus Sangallensis“ zu Band II (pp. 612—615) der „Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen“ eine Reihe eindringlicher Beobachtungen über das Buch gegeben worden. Der hauptsächlichste Beweis Zeumer's liegt in den Bezeichnungen: „balbus edentulus“, wie sie Notker selbst im Briefe des Formelbuchs Bischofs Salomo's III. (XXIX in Dümmler's Ausgabe des Formelbuchs, XXVIII in Zeumer's Ausgabe) sich beilegt und die — „balbus et edentulus“ — in Lib. II c. 17 der Gesta wiederkehren, sowie in dem Worte „balbus“, das er in dem Hymnus auf den heiligen Stephan (Dümmler, St. Gallische Denkmale aus der Karolingischen Zeit — Mitteilungen der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft, Band XII, p. 228) auf sich anwendet. Hiezu kommt noch die mehrfache Uebereinstimmung der Gesta mit der Notker'schen „Notatio“ (Formelbuch, ed. Dümmler, S. 64 ff.), wobei insbesondere auf die Lib. II, c. 1 stehende nachdrückliche Hervorhebung des Todes des Kaisers Julian (Notatio: pp. 77 und 78) hinzuweisen ist. Ganz vorzüglich ist zuletzt auch noch bei Wattenbach: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 7. Auflage, Band I, p. 207, die Zuweisung der „Gesta“ an die Autorschaft Notker's völlig aufgenommen worden.

Der hier folgende neue Abdruck schliesst sich durchaus an die von Jaffé in der Bibliotheca rerum Germanicarum, Tom. IV, pp. 631—700, gegebene Textform an, die sich auf die Handschriften Z. (Zwifalten) und W. (Wiblingen) stützt, während Pertz für seine Edition die Handschrift H. (Hannover) vorgezogen hatte. Von den mehrfachen Zusätzen in Z. und W. ist jedoch derjenige zu Lit. I c. 10 aus der in den „Mitteilungen“, Band XIII, p. 255 n. 2, genannten Ursache als spätere Beifügung in Klammern gesetzt.

Kaiser Karl III. kam bei seinem vierten nach Italien gerichteten Zug, in den ersten Tagen des December 883, nach Ueberschreitung der Alpen nach St. Gallen und blieb hier während

dreier Tage. Die lebhaft feierliche Begrüssung des Kaisers und seiner Gemahlin ist durch die lateinischen Dichtungen bezeugt, die von den Mönchen bei diesem Anlass an das hohe Paar gerichtet wurden, und ebenso mag Ratpert, der seine Casus sancti Galli mit diesem Besuch des „mildesten, gnädigsten Kaisers" und mit dem dabei eintretenden Rücktritt Abt Hartmut's, dem Eintritt Bernhard's in die Nachfolge unmittelbar abbricht, hievon den Anlass zu seiner geschichtschreiberischen Tätigkeit genommen haben[1]. Aber besonders beteiligte sich auch Notker der Stammler als Dichter an den Empfangsgedichten[2], und noch viel später erinnerte sich Ekkehart IV. daran, dass dieser Gelehrte, auf den das Kloster so stolz war, dem Kaiser auf seine vielen Fragen Auskunft erteilt habe[3]. Dabei erzählte Notker auch Manches über Karl's Urgrossvater, Karl den Grossen, und liess sich, da sein Zuhörer ihn aufforderte, bewegen, diese Erinnerungen aufzuzeichnen[4]. So entstand das Buch, dessen Vorrede allerdings nicht erhalten ist und von dem auch der Schluss des zweiten Abschnittes, sowie der ganze dritte fehlen.

Am Ende seines ersten Buches erwähnt Notker, er habe in seiner Vorrede, die uns eben leider nicht erhalten ist, drei Gewährsmänner, denen er folgen wolle, genannt. Für das erste an dieser Stelle abgeschlossene Buch, über Kaiser Karl's des Grossen Frömmigkeit und Sorge für die Kirche, hatte er den Bericht des erst vor einer Woche verstorbenen Priesters Werinbert zu Grunde gelegt. Im zweiten Buche, das nunmehr, über die Kriegstaten des Kaisers, folgen soll, will er den Erzählungen des Kriegsmannes Adalbert, des Vaters des Werinbert, folgen. Er gesteht dabei, dass er als Knabe dem hochbetagten Manne nur wider Willen Gehör geliehen habe, so dass dieser ihn oft mit Gewalt vom Davonlaufen zurückhielt[5].

[1] Ratpert in den Casus s. Galli, c. 33 (Mitteilungen, Heft XIII, p. 62, wozu p. XIV, n. 44). — [2] Diese Verse „Notkeri Magistri" stehen in den Mitteilungen der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft, Band XII, p. 219. — [3] Casus s. Galli, c. 38: agnito quod is esset, qui Karolo multa querenti pridie quaesita resolveret (l. c., Heft XV/XVI, p. 139). — [4] Lib. I c. 18: o domne imperator Karole . . . dum iussionem vestram implere cupio — Lib. II c. 16: Proposueram, o imperator auguste, de . . . Karolo, omnia vobis scientibus quaecumque fecit, brevem narratiunculam texere.

[5] Während Lib. I c. 34 sich als „terminus" des ersten Buches ankündigt, hat schon vorher c. 27 deutlich auf das zweite Buch hingewiesen, wo es heisst: De quibus (nämlich über Kämpfe mit fremden Völkern) mox do-

In ernsthaftester Erfassung seiner Aufgabe schritt Notker an das dem Kaiser versprochene Werk. Sichtlich hatte er sich einen bestimmten Plan für die Anlage des Buches gemacht; aber im belebten Gang der Erzählung geschah es ihm mehrfach, dass er vom Faden abwich und dann auf den Gegenstand, den er sich vorgesetzt hatte, zurückkommen musste, oder er erhebt gegen sich den Vorwurf, dass er etwas vergessen habe. An solchen Stellen bemerkt er auf das deutlichste, dass er zu dem vorher verlassenen Pfade zurückkehre[6]). Überhaupt denkt der Verfasser sehr bescheiden über seine Befähigung und klagt sich etwa mitten in einer sehr geschickt vorgebrachten Schilderung seines Unvermögens an[7]). Dagegen versteht er andererseits ungerechten Vorwurf wohl abzuweisen[8]). Anderswo verzichtet er ausdrücklich auf gewisse Erwähnungen, die er hätte bringen können[9]), und das tut er einmal aus der Erwägung, dass er als Mönch Berufeneren eine Beschreibung überlasse[10]). Um so stärker rügt er hinwider in scharfen Worten Irrtümer oder Nachlässigkeiten oder gar Unwahrheiten, auf die er bei seiner Arbeit stiess, und

---

cebo, si prius de edificiis . . . . commemorem. In Lib. II c. 1 ist dann Adalbert als „secularis homo et in scripturis minus eruditus" bezeichnet (im Verlauf dieses c. 1 führt sich Notker mit seinen knabenhaften Fragen an Adalbert, über die avarischen Ringe, ein). — [6]) Lib. I c. 7: Quod de ordinatione lectionum oblitus sum dicere . . . . his paucis liceat absolvere — c. 9: Ne oblivisci vel neglegere videar de Albino —, oder Wendungen, Uebergänge, so Lib. I c. 24: ad vicinos nostros Italos . . veniendum est — c. 34: Nocturnum illud atque pendulum augusti pallium adhuc nos a bellico procinctu retrahit, Lib. II c. 14: Wendung auf König Pippin —, oder Anknüpfungen an eine „occasio": Lib. I c. 21, Lib. II c. 10, c. 16, an eine „mentio": Lib. II c. 19 —, oder Selbstaufforderung nach einem „excessus" zur Sache zurückzukommen: Lib. II c. 16 (nach dem „excessus": quam strictissime potuero), c. 20 —, oder der Wunsch, noch zwei weitere Geschichten zu bringen (Lib. I c. 32). An einer Stelle steht das Versprechen, „vita comite propitiaque divinitate" noch mehr über den Gegenstand zu schreiben (Lib II c. 11), an einer anderen der Selbstvorwurf: heu, quam stultus ego, qui . . . . privato gaudio retrahente, digressus sum (Lib. II c. 10). — — [7]) Lib II c. 17: Haec . . . . non ut debui, circuitu tardiore diutius explicare temptavi (es ist die Stelle, an der die für die Feststellung der Autorschaft so wichtigen Worte: „balbus et edentulus" stehen). — [8]) Lib. I c. 27: Ne ab imperitis arguar imperitiae . . . . noverint qui volunt; ähnlich Lib. I c. 9: ne a scientibus . . . . arguar mendacii. — [9]) Lib. I c. 25: nomen in tali re supprimendum est; Lib. II c. 2: nomina designarem nisi notam arrogantiae vitarem, c. 7: Quod . . . . et quomodo . . . . non est huius loci vel temporis enarrare. — [10]) Lib. I c. 30: descriptionem ego inclusus absolutis cancellariis . . . relinquo. —

da trifft er gerne Mitlebende der eigenen Zeit, über deren Einbildung er wohl auch spottet[11]). Vollends mit Widerwillen blickt er auf solche Begleiter seines Kaisers Karl III., die nur aus Gewinnsucht mit ihm kommen und dann etwa sich auch schriftstellerisch betätigen wollen[12]). Dagegen ist er sicher davon überzeugt, der Kaiser werde ihn gegenüber Anfechtungen verteidigen, die aus Ausführungen über Dinge, die nicht verschwiegen werden durften, gegen ihn entstehen könnten[13]).

Notker sagt am Beginn seines zweiten Buches, dass, wo nun Berichte des in Schriften weniger bewandten Adalbert zu Grunde gelegt werden müssten, er zunächst an diesem Punkte für einen Rückblick in frühere Zeiten sich an Werke von Schriftstellern halten wolle[14]). Aber überhaupt ist durch das ganze Werk an vielen Stellen der unmittelbare oder mittelbare Anschluss an Vorlagen erkennbar.

Dass der geistliche Verfasser biblische Stellen vielfach einflicht, biblische Persönlichkeiten, insbesondere des alten Testamentes, heranzieht, wie er denn ja mit einem aus dem Propheten Daniel entlehnten Bilde anhob[15]), versteht sich von selbst. Doch daneben finden sich einige Benutzungen classischer Schriftwerke[16]), und weiterhin erscheinen geschichtschreiberische Hervorbringungen näher liegender Zeiten, besonders Lebensbeschreibungen, teils bestimmt angerufen, teils als in wahrscheinlicher Weise benutzt[17]). Von selbst ergab es sich, dass in einer zur

---

[11]) Lib. I c. 10: quod a nostri temporis hominibus difficile credatur . . . patrum veritati plus credendum est quam modernae ignaviae falsitati — Lib. II c. 16: . . . . propter ignaviam modernorum grande silentium est, c. 17 . . . qui sibi scioli videntur . . . . ut modernorum loquar consuetudine. — [12]) Lib. II c. 17: illis scribendum relinquo qui . . . questus tantum gratia vestram celsitudinem comitantur.

[13]) Lib. I c. 18: Nimium pertimesco . . . ne . . . . offensionem incurram. Sed tamen de his omnibus non grandis mihi cura est, si tantum vestra defensione non destituar. Von Karl III. wird Lib. II c 17 gesagt: melius hoc vobis scientibus replicabo. — [14]) Lib. II c. 1 : non ab re credimus, si iuxta scriptorum fidem pauca de superioribus ad memoriam revocemus. — [15]) Lib. I c. 1. Bezeichnend ist auch hiefür eine Stelle in Lib. II c. 6. — [16]) Verse aus Vergil Lib. I c. 25, Lib. II cc. 8, 9; Polyphem steht Lib. I c. 31 genannt; ohne Zweifel schwebte bei der Erzählung in Lib. II c. 12 (n. 120) Livius dem Autor vor. — [17]) Hierauf wies Simson in dem hier p. II. citierten Excurs hin. In Lib. II c. 10 ist die Vita s. Ambrosii, c. 16 doctissimus Beda in ecclesiastica . . . . historia direct herangezogen, in Lib. II cc. 11, 17 die Benutzung

Verherrlichung Karl's des Grossen bestimmten Arbeit auf die „Vita Caroli“ Einhard's Bezug genommen wurde, oder dass die Biographie Alcuin's an die Reihe kam[18]).

Im Vordergrund der Aufmerksamkeit des Verfassers, mag er auch, wie erwähnt, öfters abschweifen, steht durchaus Kaiser Karl der Grosse. Es ist bezeichnend, dass Notker den Kaiser in ungefähr einem halben Hundert Wendungen preist und dabei überwiegend die Adjectiva im Superlativ, manche, wie „religiosissimus“ oder „sapientissimus“, mehrfach wiederholt, anwendet: die Frömmigkeit, die eifrige Sorge für den Gottesdienst, die Barmherzigkeit und Freigebigkeit, die Gerechtigkeit, die Mässigung, die Weisheit, die Wachsamkeit, die unermüdete Tätigkeit, aber auch die Stärke, die Unbesiegbarkeit, die eiserne Festigkeit[19]) — als „Martellus Karolus“ habe Karl bei den Normannen gegolten[20]) —, alle Eigenschaften, die nur bei einem grössten einzigen Herrscher hervorgehoben werden können, werden Karl nachgerühmt. An einer Stelle nimmt sich Notker vor, lieber von den Kriegstaten weniger zu sprechen, um das tägliche Leben des Kaisers besser vorführen zu können; doch schon länger vorher kamen Anordnungen, die Karl als Friedensherrscher traf, zur Erwähnung[21]). Tüchtige Kräfte, deren Eignung bei einer Gelegenheit erkannt wurde, verstand der Kaiser alsbald zu befördern, an die richtige Stelle zu bringen[22]); dagegen hütete er sich sehr klug davor, geistliche oder weltliche Würdenträger allzu mächtig werden zu lassen[23]); ebenso wusste er im gegebenen

---

von Schriften des Sulpicius Severus — Vita s. Martini, Dialogi — sehr wahrscheinlich, ebenso Lib. I c. 31 diejenige der Vita s. Antonii. Zu Lib. I cc. 4, 10 zeigen n. 11 und 18 den Anschluss an eine Schrift des Walahfrid Strabo.

[18]) Vergl. n. 17 zu Lib. I c. 10, n. 49 zu Lib. I c. 26, n. 67 zu Lib. I c. 34, n. 81 zu Lib. II c. 1, n. 128 zu Lib. II c. 13 wegen der Anlehnungen an Einhard. Die Vita Alchuini ist in Lib. I c. 2 benutzt. — [19]) In Lib. II c. 17 kehren nach der Vorführung des „ferreus Karolus“, des „invincibilis“, „terribilissimus imperator“, in den folgenden Sätzen das Wort „ferrum“ und die Ableitung „ferreus“ sechszehn Male wieder. — [20]) Lib. II c. 14. — [21]) Lib. II c. 16 hebt diese „cottidiana conversatio“ hervor; die in Lib. I c. 27 angekündigten „edificia“ werden in c. 28, solches „opus ex imperiali praecepto faciendum (die Mainzer Brücke, Bauten in Aachen: antiquis Romanorum operibus praestantior)“ aber besonders in c. 30 behandelt. — [22]) Lib. II c. 2. — [23]) Lib. I c. 13, wo Karl wegen dieser richtigen Handlungsweise als „providentissimus“ eingeschätzt wird.

Falle auf eine Unternehmung, die nicht geraten zu sein schien, zu verzichten[24]. So war es denn nur die notwendige Anerkennung der hohen, schon weithin wirksamen Stellung des fränkischen Königs, dass er zum Range des Kaisertums erhöht wurde[25].

Doch auf das engste erscheint mit dem Ruhme Karl's auch das fränkische Volk und das von diesem geschaffene fränkische Reich verbunden[26]. Schon in den ersten Worten des Buches sagt Notker, Gott habe nach Zermalmung des Reiches der Römer ein neues nicht minder bewundernswürdiges Reich durch den erlauchten Karl bei den Franken errichtet, und im Anschluss daran wird gerühmt, wie durch die von Karl bewirkte Tätigkeit Alcuin's, als dessen Schüler der König sich bekannte, so reiche Frucht erwachsen sei, dass die heutigen Franken den alten Römern und Athenern zu vergleichen seien[27]. Unter dem Namen Francien versteht die Erzählung Notker's alle Länder diesseits der Alpen; denn in Karl's Zeit fühlten sich alle hier wohnenden Völker geehrt, als für die Franken dienstpflichtig bezeichnet zu werden[28]. Notker, der Schwabe, ist zwar nie auf den Boden des fränkischen Stammes gekommen; aber er hatte Gelegenheit, in seinem Kloster St. Gallen die von ihm genau beschriebene fränkische Tracht zu sehen, und gerne hob er in anschaulichster Schilderung hervor, wie Karl und nach ihm ähnlich sein Enkel, der ostfränkische König Ludwig, ein nachdrückliches Gewicht auf die Beibehaltung dieser von neuernder Putzsucht unberührten alten dem Bedürfnis entsprechenden Kleidung legten[29].

Dieser Stolz Notker's im Hinblick auf den grossen Kaiser macht sich in manchen bezeichnenden Urteilen geltend. Mit den entferntesten Königen, die ihm Ehrenbezeugungen zukommen

---

[24]) In Lib. II c. 13 ist Karl „sapientissimus“: ne scripturae inoboediens contra ictum fluvii conaretur, destitit ab incepto.

[25]) Wie „cuncta pene Europa“ nach Besiegung der Avaren Karl als „triumphator“ anerkannte (Lib. I c. 17), so ist er schon vor der Kaiserkrönung „re ipsa rector et imperator plurimarum nationum“, so dass ihm nur noch das „nomen“ fehlte (Lib. I c. 26). — [26]) Karl heisst in Lib. II c. 17 „exercitatissimus exercitatissimorum Francorum“. — [27]) Lib. I cc. 1 und 2. — [28]) Lib. I c. 10.

[29]) Lib. I c. 34 bringt die Schilderung von „antiquorum ornatus vel paratura Francorum“ (hier bezeichnet sich Notker als „lentus et testudine tardior“), und wie in diesem Zusammenhang der „rigidissimus imperator“ die „novitate gaudentes“ tadelt und das Gleiche in Lib. II c. 17 in scharfen Worten tut, so ist auch an dieser zweiten Stelle König Ludwig als Vorfechter solcher „disciplina“ gelobt.

liessen, hat Karl Gesandtschaften gewechselt[30]), und da soll besonders bei dem Erscheinen von Boten der Perser, dieses Volkes, das einst der ganzen Welt so furchtbar war, die gewaltige Ueberlegenheit Karl's hervorgetreten sein[31]). Mit sichtlicher Freude ergreift Notker auch die Gelegenheit, dabei die Griechen und ihren Vertreter, den Kaiser von Constantinopel, der sich erfrechte, von Karl als von seinem Sohne zu reden, herabzusetzen[32]). Die Griechen sind, wie die Römer, von Neid auf die Franken erfüllt[33]); aber anderenteils werden die einlässlich vorgebrachten Geschichten von der Geistesgegenwart eines fränkischen Gesandten in Constantinopel und von dem kläglichen Erlebnis einer griechischen Gesandschaft am fränkischen Hofe benutzt, um wieder die Ueberlegenheit eines klugen Franken über dem eiteln Hellas und hernach die tiefe Beschämung der kaiserlichen Boten vor dem strahlend wie die Sonne beim Aufgang sie empfangenden Karl auszumalen[34]). Aber auch gegen die Italiener hegt der Verfasser Abneigung. Die Sachverständigen, die auf Karl's Ersuchen vom Papste behufs Verbesserung des Kirchengesanges nach dem fränkischen Reiche abgeschickt waren, üben Hinterlist; gewohnheitsmässig haben die Römer sich gegen ihren Papst Leo, der hinwider bei dem Kaiser von Constantinopel keine Hülfe findet, verschworen; ein italienischer Geistlicher zieht sich vor Karl's Augen in verdienter Weise den Tod zu[35]).

Indessen schränkt sich Notker's hohe Ehrfurcht vor den grossen Männern des Herrscherhauses nicht auf Karl den Grossen ein. Mochte er sich auch vorgenommen haben, Kaiser Karl III. nur über diesen seinen Urgrossvater zu erzählen, so muss er

---

[30]) Lib. II c. 5. — [31]) Das ist in breiter Ausführung in Lib. II cc. 8 und 9, wo neben dem „imperator Persarum" — Harun al Raschid — auch der „rex Afrorum" erscheint, vorgebracht. — [32]) „filius" heisst Karl im Munde des „homo torpens ocio nec utilis belli negocio" in Lib. II c. 5. — [33]) Von dieser „invidia" ist Lib. I c. 10 und Lib. II c. 15 die Rede, und so scheute sich nach Lib. I c. 26 Karl vor einem Bruch mit Constantinopel, wenn auch hinwider die Besorgnis geherrscht haben soll, dass Karl sogar siegreich angriffsweise vorgehen könnte. — [34]) In Lib. II c. 6 sind der „sapiens Francigena" und die „consternati missi Grecorum" einander gegenübergestellt.

[35]) Lib. I c. 10 handelt von den „clerici doctissimi cantilenae", c. 26 von dem „perditissimus populus", der Stadt Rom, die „quondam caput orbis" war, und wie dieser dann angesichts des „procinctus bellicus" Karl's sich feige verkriecht; Lib. I c. 32 lässt den italienischen Diaconus „juxta consuetudinem" „contra naturam pugnare".

doch notwendiger Weise auch von dem Vater, dem ruhmwürdigsten König Ludwig, von dem Grossvater, dem gottesfürchtigsten Ludwig dem Frommen, ferner von dem kriegstüchtigsten Urur-grossvater, König Pippin, über den die Trägheit der Neueren Schweigen beobachtet — bei dem älteren Pippin sei das nicht der Fall —, in seinem Buche sprechen[36]), und so hatte er denn schon unmittelbar zuvor den König Pippin, namentlich in dem Lobe seiner riesigen Körperkraft, hervorgehoben[37]). Doch länger verweilt die Darstellung bei Ludwig dem Frommen, besonders bei seiner Barmherzigkeit, seiner Freude am Wohltun; freilich widerspricht es der wirklichen Tatsache, wenn da gesagt wird, dass der Schrecken der Normannen vor Karl dem Grossen auch Ludwig gegenüber fortgedauert habe, so dass sie, wie die demütigsten Vassallen, zur Taufe geeilt seien[38]). Ungleich wertvoller sind die zahlreicheren Mitteilungen über Karl's III. Vater, König Ludwig, den Notker eben selbst in St. Gallen sah, der aber von ihm schon als Knabe von sechs Jahren vorgeführt wird: als ein im katholischen Glauben feststehender, im Gottesdienst eifriger unermüdeter Schützer und Verteidiger der Knechte Christi wird der König gerühmt, aber auch als der bis in ein hohes Alter kräftige Krieger, dessen Hände stärker als das Eisen waren. Notker glaubt das Wort der Sprüche Salomo's, von dem Könige, der zu richten auf dem Stuhl sitzt und alles Arge mit dem Blick seiner Augen zerstreut, auf Ludwig beziehen zu können[39]).

Ganz voran allerdings stand nun für den Mönch von St. Gallen der Kaiser, dem er seine Geschichten mitteilen durfte, auf dessen Wunsch sein Buch entstand, Karl III. Notker hat den goldlockigen Sohn König Ludwig's, der, wie er meint, den Gipfel des Stammes überragend im höchsten Ruhm schützt, schon früher an des Vaters Seite gesehen; aber eben diese Bewunderung lässt ihn nun auch sehr unzutreffend sagen, Karl führe ein im Blut

[36]) Lib. II c. 16. — [37]) Lib. II c. 15 schildert den Kampf gegen den „taurus magnitudine terribilis et animis indomabilis“ und den „leo ferocissimus“. — [38]) Lib II c. 21 (unvollendet) über die „elemosinae“, c. 19 über die „similis veneratio“ der Normannen (gegenüber Ludwig, wie zuvor gegenüber dessen Vater).

[39]) Ludwig ist Lib. I c. 34, Lib. II c. 9, c. 10 (das „praesagium“ des „sapientissimus Karolus“ über den sechsjährigen Enkel, der dem heiligen Ambrosius so ähnlich wurde, und danach die zahlreichen lobenden Bezeichnungen), aber besonders in c. 11, c. 17 (vergl. auch n. 29), c. 18 (die von den normannischen Boten bewunderte Freude am Eisen) erwähnt.

der Normannen gehärtetes Schwert[40]. Notker betrachtet sich mit dem angeredeten Kaiser auf das engste verbunden, so wie dieser mit St. Gallen, mit dem heiligen Otmar, mit dem zurücktretenden Abte Hartmut verknüpft erscheint[41]. Der grösste Wunsch des Mönches ist, dass ein rechtmässiger Erbe möchte Karl geboren werden, ein kleiner Ludwig, oder ein kleiner Karl, die die Taten des Königs Pippin nachahmen mögen[42]. Denn zur Zeit, wo Notker schreibt, lebt als einziger Spross des ostfränkischen Hauses Arnulf, dessen Treue und Tüchtigkeit zwar völlig anerkannt werden[43]. Allerdings vergisst daneben Notker nicht, auch den ausser der Ehe geborenen Sohn Karl's, den kleinen Bernhard, zu nennen: er möchte eine beabsichtigte Aussage erst niederschreiben, wann er den Knaben mit einem Schwerte umgürtet erblicke[44].

Geradezu lag nun für Notker, als einen klösterlichen Angehörigen von St. Gallen, in diesen nahen Beziehungen zu dem karolingischen Geschlechte auch darin eine Aufforderung zur Abfassung seines Buches, dass er infolge dieses Verhältnisses mehrfach seines Klosters selbst Erwähnung tun konnte[45]. Da ist die Heimsuchung St. Gallen's zur Zeit Otmar's kurz gestreift, sind die Persönlichkeiten der Aebte Grimald und Hartmut erwähnt; auch ein als Glockengiesser geschickter Mann und ein Glaser, der Unfreier des Klosters war, finden Platz[46]. Daneben ist beachtenswert, dass an zwei Stellen, vielleicht gegenüber dem freigebigen kaiserlichen Empfänger des Buches nicht ohne Absicht, St. Gallen, der Wahrheit wenig entsprechend, als ein armes Kloster bezeichnet wird, wobei der Hinweis auf die grosse Güte des Vaters, des Königs Ludwig, wie sie sich für St. Gallen erwies, hervorgehoben wird[47].

---

[40]) Karl ist einer der „duo flores auricomi“ von Lib. I c. 34; Lib. II c. 14 spricht von Karl's Beziehungen zu den Normannen (vergl. dort n. 132). — [41]) Lib. II c. 8: patronus vester Othmarus, c. 10: Hartmutus . . . . vester inclusus. — [42]) Lib. II c. 11, c. 14 enthalten diese Wünsche. — [43]) Lib. II c. 14 nennt den „solus ramusculus“ Arnulf.

[44]) Lib. II c. 12 und c. 14 reden von der „tenuissima Bennolini astula“. [45]) Die einschlägigen Stellen sind schon, Mitteilungen, Heft XIII, pp. 255—257, in Excurs VI, zusammengestellt. — [46]) Lib. II c. 8 (Othmar), Lib. I c. 9 (Grimald), Lib. II c. 10 (Hartmut), ferner Lib. I c. 29 (Tancho), Lib II c. 21 (Stracholf) kommen in Betracht.

[47]) In Lib. II cc. 10 und 12 (vergl. dort n. 106 und 118).

Die bescheidene Einschätzung seiner Begabung, die Notker einfliessen lässt, hielt ihn nicht ab, mitunter auch seine Gelehrsamkeit zu zeigen. Das ist der Fall in der eigentümlichen, Vielfältiges in einander verschmelzenden Einleitung des zweiten Buches, in der er, wie erwähnt, von älteren Zeiten handeln will und so von Kaiser Julian bis auf die von ihm als Hunen bezeichneten Avaren kommt, um dann alsbald nachher Gothen und Vandalen als Zeitgenossen dieser Hunen zu bezeichnen[48]. Oder in Anknüpfung an einen Vergil-Vers und in Auseinandersetzung mit den Grammatikern, in Abweisung der Verwechslung begehenden Unwissenden handelt der Klosterlehrer vom Flusse Araris[49], und anderswo hebt er, nachdem unmittelbar vorher die Unwissenheit derer, die Afrika nicht kennen, getadelt worden ist, hervor, dass viele noch nicht bezwungene Völker für Karl den Grossen den Landweg nach Constantinopel sperrten[50].

Anderenteils freilich ist Notker vielfach auch Irrtümern anheimgefallen, in Verschiebungen der Zeitfolge, in Verwechslung von Persönlichkeiten, noch in Anderem, ganz abgesehen von Anknüpfungen geschichtlich unmöglicher Dinge[51]; doch das hängt damit zusammen, dass in seiner Erzählung gerne geschichtliche Vorgänge einen sagenhaften Charakter annahmen. Das gilt von den Mitteilungen, die über die grossen Ringwälle der Avaren vorgebracht werden[52], oder von den Nachrichten über den Bastardsohn Karl's des Grossen, Pippin, und dessen Verschwörung gegen den Vater[53], über den Dänenkönig Göttrik[54]; auch die Geschichte von König Desiderius und Otker gehört in diese Reihe[55]. Von den mit so grosser Vorliebe behandelten Kriegstaten Karl's, so von jenen, die der Gewährsmann Adalbert als Krieger unter dem Grafen Gerold miterlebte, zählt gleichfalls der eine und andere Zug hieher, so wenn sich Notker nicht

---

[48]) Vergl. n. 79 zu Lib. II c. 1, an dessen Schluss „Gothi et Vandali" stehen. — [49]) In Lib. II c. 9.

[50]) In Lib. I c. 27 und gleich vorher in c. 26. — [51]) Vergl. n. 18 zu Lib. I c. 10, n. 45 zu Lib. I c. 26, n. 86 zu Lib. II c. 6 über unrichtiger Weise genannte Persönlichkeiten, weiter n. 20 zu Lib. I c. 10, n. 31 zu Lib. I c. 17, n. 125 zu Lib. II c. 13 über chronologische Verstösse. Auch n. 21 zu Lib. I c. 10 (betreffend „Metensis"), n. 135 zu Lib. II c. 15, n. 142 zu Lib. II c. 17 gehören hieher. — [52]) Lib. II c. 1. — [53]) Lib. II c. 12. — [54]) Lib. II c. 13. — [55]) Lib. II c. 17. Vergl. ferner n. 47 zu Lib. I c. 26.

scheute, die unverschämten Prahlereien des Eishere in sein Buch einzureihen[56]).

Eine Eigentümlichkeit in der Auswahl der durch Notker aufgenommenen und gerade hier vielfach weit ausgesponnenen Erzählungen steht wohl mit der Eigenschaft des Verfassers als Mönch[57]) in Zusammenhang: er hat eine gewisse Abneigung gegen höher stehende Weltgeistliche, und daraus flossen ohne Zweifel die Geschichten von Verfehlungen von Bischöfen, die einen ansehnlichen Raum des ersten Buches einnehmen. Weniger fallen dabei einige Fälle in das Gewicht, wo Bischöfe sich im Verkehr mit Karl dem Grossen unpassend gezeigt haben und desswegen durch geschickte Massregeln, die dieser ergreift, beschämt werden[58]), oder wo Karl, der im Begriffe steht, einen Bischof einzusetzen, wegen einer Ungeschicklichkeit, die der Mann begeht, ihn völlig oder zur Zeit zurückstellt[59]). Viel schwerer lauten gegenüber anderen Bischöfen die Vorwürfe. Hier ist der hochmütige Thor einzurechnen, den Karl durch eine von einem Juden ausgeführte List zur Strafe schädigen lässt[60]). Einem Bischof, der seine Unbrauchbarkeit durch trügerische Botschaft an den Kaiser hatte verdecken wollen, wird, obschon er es verdient hätte, sein Bistum nicht entzogen[61]). Unendlicher Hochmut, bei dem der Uneinsichtige geschickt gefasst wird[62]), grosse Begehrlichkeit — allerdings stammt dieser Bischof aus Italien[63]) —, schmählicher Geiz[64]) werden an weiteren Stellen angerechnet; doch zugleich

[56]) Lib. II c. 12. — [57]) Als „inclusus“ bezeichnet sich der Verfasser in Lib. I c. 30. — [58]) Lib. I c. 11: ein Bischof „multum justus et nimium stultus“, und ähnlich c. 12, oder c. 17: der nachher in c. 18 noch viel schwerer getadelte Bischof, der als ein „improbus“ und „amens“ handelt, c. 19, wo der Bischof „juxta stulticiam suam“ sich vergeht. — [59]) Lib. I c. 5, wo ein „nobilitate et doctrina non mediocriter praeditus“, wegen Vernachlässigung der Pflicht durch Karl als „superbus“ getadelt, die Aussicht verliert, und c. 6, wo ein „juvenis“ durch Karl als „celer et agilis, pernix et praepes“ erkannt wird, so dass ihn der Kaiser am Hofe noch zurückbehält, statt ihm das Bistum zu geben. — [60]) Lib. I c. 16: episcopus vanae gloriae et inanium rerum valde cupidus. — [61]) Lib. I c. 18: cum nichil aliud sciret (nämlich der Bischof von c. 17) nisi deliciis affluere et superbia . . . . luxuria sua . . . . nominetenus non re vera episcopus. — [62]) Lib. I c. 20: episcopus . . . ipse divinis cultibus voluit honorari . . . . superbiam statuit occultare. — [63]) Lib. I c. 24: inanium rerum valde cupidissimus. — [64]) Lib. I c. 23: episcopus supra modum tenacitate constrictus . . . . avarus negotiator (hier ergreift Notker — licet historia sit verum — die Gelegenheit, eine Lehre anzuknüpfen: iccirco protulerim, ut sciatur).

ergreift hier auch Notker überall die Gelegenheit zu zeigen, wie Karl, wann er in solche Dinge eingriff, seine sittliche und geistige Ueberlegenheit wieder bewiesen habe[65]). Doch auch ein sonst untadeliger Bischof hat sich in fleischlicher Hinsicht vergangen[66]). Mitten in diesen Mitteilungen erfasst nun freilich den Erzähler die Furcht, er möchte sich so alle Stände und besonders die Bischöfe zu Feinden machen[67]). Indessen scheut er sich andererseits nicht, auch einen betrügerischen Abt, den Karl, ohne sein wahres Wesen zu kennen, dem Bau der Kirche zu Aachen vorgesetzt hatte und den für sein Verbrechen Gottes Gericht traf, daneben zu stellen[68]). In ähnlicher Weise starben freilich auch zur Strafe für ihr Tun der Haushofmeister Karl's des Grossen Liutfrid und ein kunstreicher Meister, der bei dem Guss einer Glocke den Kaiser um das gelieferte Silber betrogen hatte[69]).

Der eine und andere Zug in diesen Erzählungen grenzt schon an Wundergeschichten an, so diejenige von dem Karl nahe vertrauten, in allen Dingen unvergleichlichen Geistlichen, der aber undankbar gegen Gott war und desshalb plötzlich, als er einmal zunächst bei dem Kaiser stand, verschwand, so dass an seinem Platze nur etwas, das einer sehr schwarzen eben erloschenen Kohle gleich sah, gefunden wurde[70]). Indessen hat gerade bei diesen Dingen nach der Ueberzeugung des Verfassers manchmal auch der Teufel seinen grossen Anteil. Einen Bischof von wunderbarer Heiligkeit und Enthaltsamkeit höhnte der listige Widersacher in Gestalt eines scheusslichen Aussätzigen, bis er vor der Anrufung Christi weichen musste[71]). Für einen fränkischen Bischof wurde die Einmischung eines Gespenstes für seine Habsucht die Strafe, und jenem italienischen Bischof brachte der in ein Maultier verwandelte böse Feind nahezu den Tod im Ertrinken[72]).

---

[65]) So Lib. I cc. 5, 6, 11, 12, 16, 18, 19. — [66]) Lib. I c. 22: es ist ein „episcopus incomparabilis sanctitatis". — [67]) Vergl. ob. n. 13 zu Lib. I c. 18. Im gleichen Zusammenhang deutet Notker „occulte" an, dass bei Bewerbungen um ein bischöfliches Amt leicht nur nach der Ehre getrachtet werde. [68]) Lib. I c. 28: der Abt war „cunctorum peritissimus ad executionem operis"; Notker macht hier hinsichtlich Karl's eine gewisse Einräumung: ipse regni negotiis occupatus minus intendit.

[69]) In Lib. I c. 31 ist vom „praepositus domus" Liutfrid, in c. 29 vom „opifex iu omni opere aeris et vitri cunctis excellentior" die Rede. — [70]) Lib. I c. 33. — [71]) „invidus omnis justiciae hostis antiquus, fraudulentus hostis" lauten die Bezeichnungen in Lib. I c. 21. — [72]) Lib. I c. 23 zeigt den „de-

Wenigstens in einem Traum spielt der Teufel an einer weiteren Stelle seine Rolle[73]). Aber auch König Pippin hatte einmal gegen solche arge Anfechtungen einen harten Kampf zu bestehen[74]). Endlich sollen böse Geister nach dem Tode Ludwig's des Frommen den Anstoss zu den Wirren des inneren Krieges im fränkischen Reiche gegeben haben[75]).

Es sind vielfach sehr untergeordnete Dinge, die in derartigen kleinlichen Ausmalungen durch Notker in sein Buch eingestellt worden sind. Gerade von den hier zuletzt berührten Abteilungen gilt das ganz vorzüglich. Allein auch solche Kleinigkeiten, beispielsweise die von dem rothaarigen armen Manne, dem der unwürdige Bischof in der Kirche die Kopfbedeckung wegreissen lässt, und von dem verschwenderischen Mahle, das dieser darauf den Herren vom kaiserlichen Hofe auftischt, oder die Geschichte von dem begabten Jüngling, dem Karl gegen den Willen seiner Gemahlin ein Bistum zuweist, sind wenigstens ausgezeichnet anschaulich vorgebracht[76]). Auf einer weit höheren Stufe stehen solche Stücke, die nennenswerte Vorgänge zum Gegenstand haben, wie sie auch schon längst in ihrem hohen Werte anerkannt sind: Karl's des Grossen Scheidung zwischen den fleissigen und den nachlässigen Schülern, der Empfang der persischen Gesandten und die für sie veranstaltete Jagd, oder die so anmutige Erzählung von der Vorstellung des jungen Knaben Ludwig vor dem kaiserlichen Grossvater und die prächtige farbige Schilderung des Einzuges des eisernen Kaisers in Pavia vor den Augen des fast leblos im Schrecken zusammensinkenden Königs Desiderius[77]).

Einen ganz besonderen Wert haben diese Erzählungen, die Notker über den grossen Kaiser dem Urenkel zu Gehör gebracht

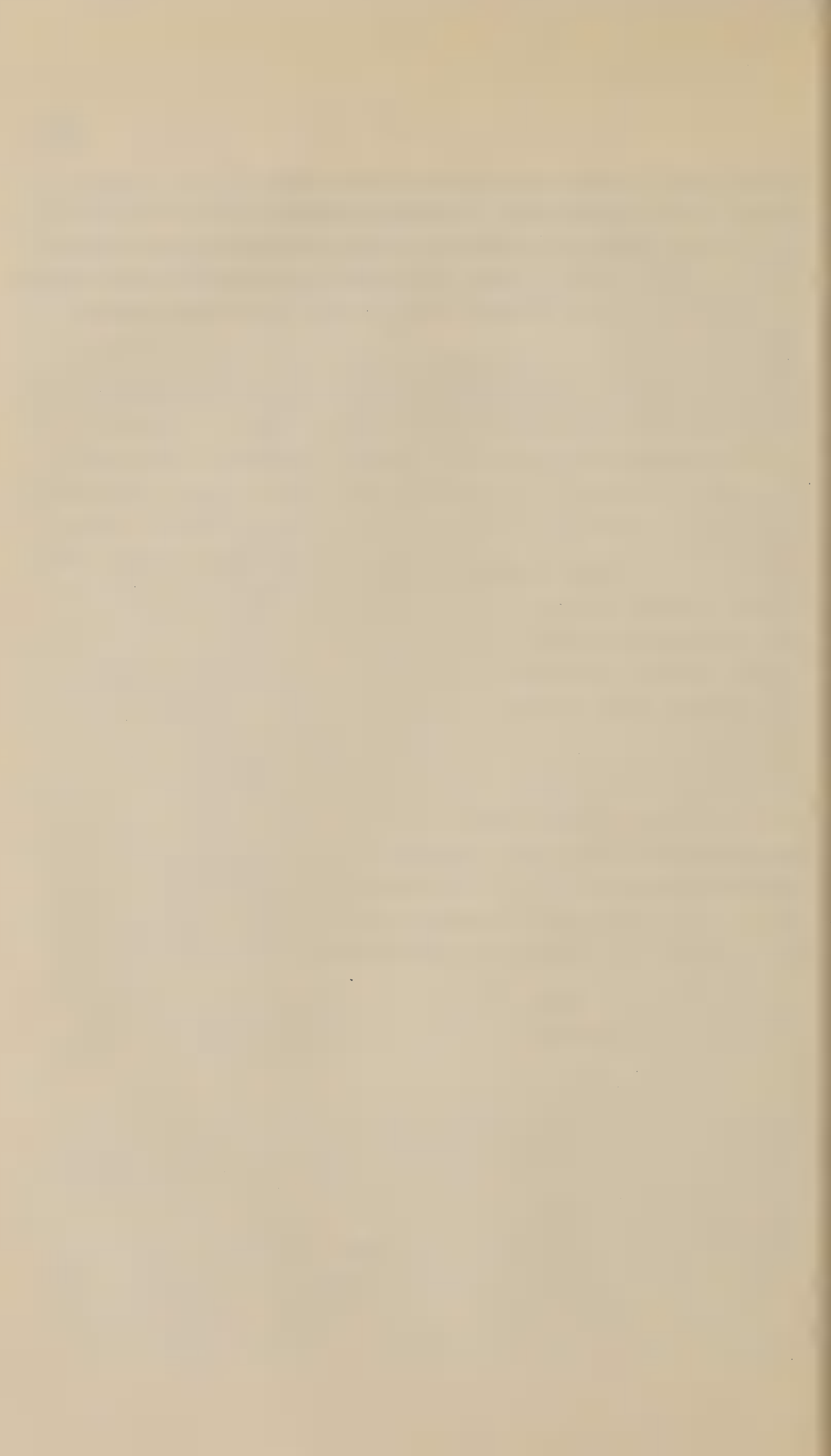
---

mon qui dicitur larva" tätig (er wird zwar ergriffen und gezüchtigt), c. 24 den „diabolus", den „antiquus Belial" selbst handelnd. Für einen anderen geistlichen Sünder wurde der „insidiarum peritus adversarius, in via qua ambulamus laqueos nobis abscondere solitus" die Ursache verdienten Todes (Lib. I c. 25). — [73]) Lib. I c. 31: der Träumende sieht „gigantem Antoniano illo adversario proceriorem". — [74]) Lib. II c. 15 nennt die „spiritales nequitiae", die „umbra in humana effigie", mit der Pippin in Aachen zu schaffen hatte. — [75]) Lib. II c. 12: „quidam gigantes . . . . spiritu superbiae inflati", eine „factio diabolica" sollen nach dem Jahr 840 tätig gewesen sein. — [76]) Lib. I c. 18, c. 4.

[77]) Lib. I c. 3, Lib. II cc. 8, 10, 17.

haben wird und die er in seinem Buche vereinigte, darin, dass in ihnen zu Tage tritt, wie im dritten Menschenalter nach Karl's des Grossen Tode die Erinnerung an eine verschwundene grössere Zeit im Volke weiter lebte, wie in dessen Mund die Vorstellung vom Walten des gewaltigen Herrschers sich vererbt und weiter gestaltet hat [78]).

[78]) Wattenbach: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Band I, 7. Aufl., p. 207, hebt das nachdrücklich hervor.



LIBER PRIMUS.

I. Omnipotens rerum dispositor ordinatorque regnorum et temporum, cum illius admirandae statuae pedes ferreos vel testaceos comminuisset[1]) in Romanis, alterius non minus admirabilis statuae caput aureum per illustrem Karolum erexit in Francis. Ipse enim cum in occiduis mundi partibus solus regnare cepisset, et studia litterarum in omni regno suo propemodum essent in oblivione ideoque verae deitatis cultura teperet, contigit duos Scottos de Hibernia[2]) cum mercatoribus Britannis ad litus Galliae devenire, viros et in secularibus et in sacris scripturis incomparabiliter eruditos. Qui cottidie, cum nichil ostenderent venale, ad convenientes emendi gratia turbas clamare solebant: *Si quis sapientiae cupidus est, veniat ad nos et accipiat eam; nam venalis est apud nos.* Quam tamen idcirco venalem se habere professi sunt, quoniam populum non gratuita sed venalia querere viderunt; ut vel sic sapientiae sicut ceteris rebus coemendis eos incitarent vel, sicut sequentia comprobant, per tale praeconium in admirationem verterentur et stuporem. Denique tam diu conclamata sunt ista, donec ab admirantibus vel insanos illos putantibus ad aures Karoli regis, semper amatoris et cupidissimi sapientiae, perlata fuissent. Qui sub omni celeritate ad suam eos praesentiam evocatos interrogavit, si veram quidem, ut fama ipse compererit, sapientiam secum haberent. Qui dixerunt: *Et habemus eam et in nomine Domini digne querentibus dare parati sumus.* Qui cum inquisisset ab eis, quid pro ipsa precii peterent, responderunt: *Non precium quidem, sed loca tantum oportuna et animas ingeniosas, o rex, petimus; et sine quibus ista peregrinatio transigi non potest, alimenta quidem et quibus tegamur.* Quo ille ab eis responso percepto, ingenti gaudio repletus, primum quidem apud

[1]) Daniel, II. 31 ff.

[2]) Gleich wie in der Vita s. Galli, sind die Bewohner von Irland als Schotten bezeichnet; vergl. dort (Mitteilungen, Bd. XII, p. 2) in c. 1 über Columban und seine Begleiter: „electio quaedam Scoticae gentis“ und in c. 2: „portum Hybernicum linquebant“, sowie dazu n. 5.

se utrumque parvo tempore tenuit. Postea vero, cum ad expeditiones bellicas urgeretur, unum eorum nomine Clementem in Gallia residere fecit; cui et pueros nobilissimos mediocres et infimos satis multos commendavit, et eis, prout necessarium habuerunt, victualia ministrari praecepit habitaculis oportunis ad meditandum deputatis[3]). Alterum vero in Italiam direxit, cui et monasterium sancti Augustini iuxta Ticinensem urbem delegavit, ut illuc ad eum, qui voluissent, ad discendum congregari potuissent[4]).

II. Audito autem Albinus[5]) quidam de natione Anglorum, quod gratanter sapientes viros religiosissimus imperator Karolus susciperet, conscensa navi venit ad eum[6]). Ipse enim erat in omnibus scripturis supra caeteros modernorum temporum exercitatus, ut puta discipulus doctissimi Bedae presbiteri, peritissimi quidem post sanctum Gregorium in scripturis tractatoris[7]). Quem benigne susceptum usque ad finem vitae[8]) iugiter secum retinuit, nisi quando copiis ut solebat ad ingentia bella processit; adeo ut semet discipulum eius in ipsum magistrum suum appellari voluisset. Dedit autem illi regimen abbatiae sancti Martini iuxta Turonicam civitatem[9]); ut, quando ipse absens esset, illic requiesceret et ad se confluentes doceret. Cuius in tantum doctrina in discipulis suis fructificavit, ut moderni Galli sive Franci[10]) antiquis Romanis vel Atheniensibus equarentur.

---

[3]) Vergl. hiezu Simson: Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen, Bd. II, p. 256 ff.

[4]) Vergl. Simson, l. c., p. 257, sowie Bd. I, p. 237, dass dieser zweite irische Lehrer Dungal gewesen sei.

[5]) Alcuin wird auch in der Vita b. Alchuini abbatis im Eingang (c. 1.) als „vir Domini Albinus nobili gentis Anglorum exortus prosapia" eingeführt (Bibliotheca rerum Germanicarum, ed. Jaffé, Bd. VI, p. 6).

[6]) Simson hält (l. c., p. 257) diese Angabe, dass Clemens vor Alcuin an Karls Hof kam (781 geschah das, zu Parma), für einen Irrtum.

[7]) In der Vita Alchuini ist in c. 2 (l. c., p. 9) bezeugt: „beati gentis Anglorum Bedae doctissimi discipulo Hechberto praesuli, meritis magistro simili, traditur" (sc. Albinus). Beda war schon 735 gestorben.

[8]) Alcuin starb „14. Kal. Iunii, anno ab incarnatione Domini 804" (Vita, c. 15: l. c., p. 31).

[9]) Vita, c. 6: „Albinus . . . sancti Martini apud Turonis praeficitur pastor monasterii isdem" (l. c, p. 18).

[10]) In ähnlicher Weise stellt die Vita s. Galli, c. 3, zusammen: „in finibus Galliae vel Germaniae" (l. c., p. 5).

III. Cumque victoriosissimus Karolus post longum tempus in Gallias reverteretur, praecepit ad se venire pueros, quos Clementi commendaverat, et offerre sibi epistolas et carmina sua. Mediocres igitur et infimi praeter spem omnibus sapientiae condimentis dulcoratas obtulerunt; nobiles vero omni fatuitate tepentes praesentarunt. Tunc sapientissimus Karolus, aeterni iudicis iusticiam imitatus, bene operatus ad dexteram segregatos his verbis alloquitur: *Multas gratias habete, filii, quoniam iussionem meam et utilitatem vestram iuxta possibilitatem exequi intenti fuistis. Nunc ergo ad perfectum attingere studete; et dabo vobis episcopia et monasteria permagnifica, et semper honorabiles eritis in oculis meis.* Deinde ad sinistros magna cum severitate vultum contorquens et flammante intuitu conscientias eorum concutiens, yronice haec terribilia verba tonando potius quam loquendo iaculatus est in illos: *Vos nobiles, vos primorum filii, vos delicati et formosi, in natalibus vestris et possessionibus confisi, mandatum meum et glorificationem vestram flocci pendentes, litterarum studiis neglectis, luxuriae ludo et inerciae vel inanibus exercitiis indulsistis.* Et his praemissis, sub iuramento augustum caput et invictam dexteram ad caelos convertens, sic in eos fulminavit: *Per regem celorum! non ego magni pendo nobilitatem et pulchritudinem vestram, licet in his alii vos admirentur; et hoc procerto scitote, quia, nisi cito priorem neglegentiam vigilanti studio recuperaveritis, apud Karolum nunquam boni aliquid acquiretis.*

IV. De pauperibus ergo supra dictis quendam optimum dictatorem et scriptorem in capellam suam assumpsit; quo nomine Francorum reges propter cappam sancti Martini, quam secum propter sui tuicionem et hostium oppressionem iugiter ad bella portabant, sancta sua appellare solebant[11]). Qui puer — cum providissimo regi Karolo quidam episcopus defunctus nunciaretur, et ille interrogaret, utrum de rebus quas possedit pro anima donaverit aliqua, legatusque responderet: *Domine, non amplius quam duas libras de argento* — suspirans et vaporem mentis

[11]) Vergl. Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. III, 2. Aufl., p. 516 n. 1, dass diese Aussage eines der Zeugnisse für die Bedeutung der Cappe des heiligen Martin zu Tours ist. Hinsichtlich der anderen Stelle — Walahfrid Strabo: De ecclesiasticarum rerum exordiis et incrementis, c. 31 — ist Simson: Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen, Bd. II, p. 614 (vergl. oben in der Einleitung) heranzuziehen.

intra pectus continere non valens, audiente rege in hanc vocem prorupit dicens: *Parvum viaticum ad iter longinquum et diuturnum.* Cum moderatissimus hominum Karolus secum deliberasset, dixit ad puerum: *Putasne, quoniam, si episcopatum illum tu acceperis, plura ad illud longum iter dirigere curabis?* Ille confestim, haec pendentia verba quasi praematuras uvas in os hiantis decidentes devorans, cecidit ad pedes eius et dixit: *Domine, in Dei nutu et vestra potestate situm est.* Cui rex: *Sta* inquit *post cortinam, quae pendet ad dorsum meum; et ausculta, quot adiutores honoris istius habiturus sis.* Audientes itaque palatini recessum episcopi, semper casibus aut certe mortibus aliorum insidiantes, per familiares imperatori personas unus quisque, morarum impatiens et alterutrum invidentes, sibimet episcopatum acquirere satagebant. Sed ille, in consilii sui immutabilitate persistens, denegavit omnibus; dicens, se iuvenculo illi nolle mentiri. Tandem Hildigarda regina[12]) misit proceres regni primum, postea vero per se ipsam accessit ad regem, ut impetraret episcopium illud cuidam clerico suo. Cumque peticionem eius iocundissime susciperet dicens, se nihil ei velle aut posse denegare, nisi quod clericulum illum fallere dedignaretur, ut est omnium consuetudo feminarum, ut consilium suum et votum virorum decretis praeponderare velint, dissimulata iracundia mente concepta et grossa voce in exilem conversa, gestibusque languidulis inconvulsos imperatoris animos emollire conata, dixit ad eum: *Domine mi rex, quid puero illi episcopatus ille ad perdendum? Sed obsecro, domine dulcissime, gloria mea et refugium meum, ut detis illum famulo vestro fideli, clerico illi meo.* Tunc adolescens ille, quem post cortinam, iuxta quam rex consederat, stare praecepit, ut audiret quomodo singuli supplicarent, cum ipsa cortina eum cicumplexus, in hos questus erupit: *Domine rex, tene fortitudinem tuam, ne potestatem a Deo tibi collatam de manibus tuis quisquam extorqueat.* Tunc vocavit eum in palam fortissimus veritatis amator, et dixit illi: *Habeas illud volo episcopium; et provideas diligenter, ut maiores expensas et viaticum ad illud iter longum et inrevocabile ante me et te praemittas.*

---

[12]) Hildegard starb am 30. April 783, im 12. oder 13. Jahr ihrer Ehe. Eine Anwesenheit des Königspaares in St. Gallen 780, die Ratpert, Casus s. Galli, c. 7, behauptet, ist zu schlecht bezeugt (Mitteilungen, Bd. XIII, p. 12, n. 24).

V. Erat quidam clericus in comitatu regis vilis et abiectus et scientia litterarum non satis instructus. Quem piissimus Karolus, paupertati eius compassus, licet omnes eum odio haberent et expellere niterentur, nunquam tamen ullius suasu abiecit vel a conspectu suo amovit. Accidit autem, ut in vigilia sancti Martini quidam episcopus imperatori nunciaretur defunctus. Qui vocavit ad se unum de clericis suis, nobilitate et doctrina non mediocriter praeditum, et dedit illi episcopatum illum. Qui, laeticia resolutus, convocavit ad mansionem suam multos de palatinis; plurimos etiam, de parrochia illa venientes ad se, cum grandi fastu suscepit; et cunctis permagnificum fecit convivium. Dapibus igitur praegravatus, mero ingurgitatus vinoque sepultus, nocte illa sanctissima ad nocturnas vigilias venire neglexit. Fuit autem consuetudo, ut magister scolae designaret pridie singulis, quod responsorium cantare deberent in nocte. Huic autem, qui iam episcopatum manu tenebat, responsorium: *Domine, si adhuc populo tuo sum necessarius* erat iniunctum. Cum ergo defuisset ille, et post lectionem diuturnum silentium transiret, et ad sublevandum responsorium se alterutrum cohortarentur, et alius atque alius se sibi traditum debere cantare diceret responsorium, tandem imperator: *Cantet* ait *aliquis vestrum.* Tunc abiectus ille, numine divino confortatus et tali auctoritate roboratus, responsorium imposuit. Mox clementissimus rex, non sperans quod totum canere nosset, iussit eum adiuvari. Cumque omnes instanter cantarent et ille miserabilis a nullo versum perdiscere potuisset, finito responsorio, coepit orationem dominicam congrua modulatione psallere. Omnibus autem illum tanquam fallentem impedire volentibus, probare volens sapientissimus Karolus ad quem finem ille venturus esset, prohibuit, ne quis ei molestus esset. Quo versum in haec verba concludente: *Adveniat regnum tuum,* caeteri vellent nollent respondere coacti sunt: *Fiat voluntas tua* [13]). Finitis matutinis laudibus, cum rex ad palatium vel caminatam dormitoriam calefaciendi et ornandi se gratia propter instantem festivitatis honorem rediret, praecepit ad se venire illum abiectum famulum

[13]) Der Umstand, dass in dem Responsorium — in den die Lectionen bildenden Stellen (aus der Vita s. Martini: vorher ist hier in c. 5 die vigilia sancti Martini erwähnt) — die Worte: Fiat voluntas tua am Schluss standen, zugleich aber auch diese Worte in der oratio dominica auf: Adveniat regnum tuum folgen, erklärt diesen Zusammenhang.

sed novum cantorem, et ait illi: *Quis te iussit responsorium illud cantare?* Pavefactus ille respondit: *Domine, vos praecepistis ut cantaret aliquis.* Et dixit rex — quod nomen imperii veteribus in usu fuit —: *Quis de his demonstravit tibi versum illum?* Tunc ille verba, quibus eo tempore superiores ab inferioribus honorari demulcerique vel adulari solebant, instinctu Dei ut creditur animatus, hoc modo labravit: *Laete vir domine, laetifice rex*[14]*), cum a nullo versum alium exquirere potuissem, cogitavi in mente mea, si aliquem incongruum arripuissem, offensam dominationis vestrae incurrerem. Idcirco eum cantare disposui, cuius finis iuxta consuetudinem penultimis conveniret responsorii.* Tunc moderatissimus imperator, sensim arridens illi, pronunciavit coram principibus suis: *Superbus ille, qui nec Deum nec praecipuum eius amicum timuit nec honoravit, ut se vel ad unam noctem a luxuria sua refrenaret, quatenus responsorium, quod sicut audio debuit cantare, saltim incipere occurrisset, divino et meo iudicio careat episcopatu; et tu illum, Deo donante et me concedente, iuxta canonicam et apostolicam auctoritatem regere curato.*

VI. Defuncto quoque alio pontifice, quendam iuvenem in loco eius substituit imperator. Qui cum laetus ad abeundum exiret, et ministri eius iuxta gravitatem episcopalem caballum et ad ascensionem gradus adducerent, indignatus ille, quod quasi pro infirmo eum habere voluissent, de plana terra ita super eum assiliit, ut vix se retineret in eo, ne in alteram partem decideret. Quod per cancellos palatii rex prospiciens, cito illum ad se vocari praecepit, et sic eum allocutus est: *Bone vir, celer es et agilis, pernix et praepes. Utique ipse nosti, multis bellorum turbinibus undique serenitatem nostri imperii turbari. Idcirco opus habeo clerico tali in comitatu meo. Esto igitur interim socius laborum nostrorum, dum tam celeriter ascendere potes caballum tuum.*

VII. Quod de ordinatione lectionum oblitus sum dicere, cum de responsoriorum dispositione narrarem, hic paucis liceat absolvere. Nullus in basilica doctissimi Karoli lectiones cuiquam recitandas iniunxit, nullus ad terminum vel ceram imposuit vel saltim unguibus quantulumcumque signum impressit; sed cuncti omnia, quae legenda erant, ita sibi nota facere curaverunt, ut, quando inopinato legere iuberentur, inreprehensibiles apud eum inveni-

---

[14]) Wie Grimm: Deutsches Wörterbuch, Bd. IV: Ia, Sp. 221, gesagt ist, der Heilruf: „frô hêrro, frô sis chuninc“.

rentur. Digito autem vel baculo protento, vel ex latere suo ad procul sedentes aliquo directo, demonstravit, quem legere voluisset. Finem vero lectionis sono gutturis designavit. Ad quem universi ita intente suspensi sunt, ut, sive finita sententia sive in media distinctione sive subdistinctione significaret, nullus sequentium superius aut inferius incipere praesumeret, quantumcumque incongruum inicium vel finis videretur. Et hoc modo factum est, ut, etiamsi non intellegerent, omnes in palatio lectores optimi fuissent. Nullus alienus, nullus etiam notus, non legere sciens et cantare, chorum eius ausus est intrare.

VIII. Cum autem itinerando venisset Karolus ad quandam grandem basilicam, et quidam clericus de circumcellionibus ignarus disciplinae Karoli chorum intraret et nihil unquam de talibus omnino didicisset, in medio cantantium mutus et amens constitit. Ad quem paraphonista levato peniculo ictum ei, nisi cantaret, minabatur. Tunc ille, nesciens quid ageret quove se verteret, foras exire non ausus, cervicem in modum circuli contorquens et dissolutis maxillis hians, cantandi qualitatem iuxta possibilitatem imitari conabatur. Caeteris ergo risum tenere non valentibus, fortissimus imperator, qui ne ad magnas quidem res a statu mentis suae moveretur, quasi gestum cantationis eius non adverteret, ordinatissime finem praestolabatur missae. Postea vero, vocato ad se misero illo, miseratus labores et angustias illius, hoc modo consolatus est eum: *Multas gratias habeas, bone clerice, pro cantu et laboribus tuis.* Tunc ad sublevandam paupertatem eius iussit ei dari libram argenti.

IX. Ne vero oblivisci vel neglegere videar de Albino, hoc vere de industria vel meritis eius agnovi: quod de discipulis eius nullus remansit, qui non abba sanctissimus vel antistes extiterit clarissimus. Apud quem et domnus meus Grimaldus primo in Gallia, post vero in Italia, liberalibus est disciplinis imbutus[15]). Set ne a scientibus rerum illarum arguar mendacii, quoniam nullum exceperim, fuerunt in scolis eius duo molinariorum filii de familia

[15]) Dass Grimald, Abt von St. Gallen 841 bis 872, über den Ratpert, l. c., cc. 18—31, und Ekkehart IV., in den Casus, cc. 1—4, handeln (l. c., Bd. XIII, pp. 34 - 57, Bd. XV/XVI, pp. 7 - 16) noch Alcuins Schüler — jedenfalls aber nicht in Italien — in der Hofschule gewesen sein kann, lässt Dümmler: Geschichte des ostfränkischen Reiches, 2. Aufl., Bd. II, p. 430, zu.

sancti Columbani[16]), quos quia non congruit ad episcopiorum vel cenobiorum regimen sublevari, tamen, per merita ut creditur magistri sui, praeposituram Bobiensis monasterii unus post unum strennuissime gubernaverunt.

Gloriosissimus itaque Karolus, per totum regnum suum studia litterarum florere conspiciens sed ad maturitatem patrum praecedentium non pervenire dolens et plus quam mortalis laborans, in hanc tediatus vocem erupit: *O utinam haberem duodecim clericos tales, ita doctos et omni sapientia tam perfecte instructos, ut fuerunt Hieronimus et Augustinus!* Ad quod doctissimus Albinus, ex ipsorum comparatione merito indoctissimum se iudicans, in quantum nullus mortalium in conspectu terribilis Karoli audere praesumeret, maxima indignatione concepta sed parumper ostensa, respondit: *Creator coeli et terrae similes illis plures non habuit, et tu vis habere duodecim!*

X. Referendum hoc in loco videtur, quod tamen a nostri temporis hominibus difficile credatur, cum et ego ipse, qui scribo, propter nimiam dissimilitudinem nostrae et Romanae cantilenae non satis adhuc credam, nisi quod patrum veritati plus credendum est quam modernae ignaviae falsitati. Igitur indefessus divinae servitutis amator Karolus, voti sui compotem se quantum fieri potuit in litterarum scientia effectum esse gratulatus, sed adhuc omnes provincias immo regiones vel civitates in laudibus divinis, hoc est in cantilenae modulationibus, ab invicem dissonare perdolens, a beatae memoriae Stephano papa — qui, deposito et decalvato ignavissimo Francorum rege Hilderico[17]), se ad regni gubernacula antiquorum more patrum perunxit — aliquos carminum divinorum peritissimos clericos impetrare curavit. Qui, bonae illius voluntati et studiis divinitus inspiratis assensum praebens, secundum numerum duodecim apostolorum de sede apostolica duodecim clericos doctissimos cantilenae ad eum in Franciam direxit[18]). Franciam vero interdum cum

---

[16]) Leibeigenschaft der Columban-Stiftung Kloster Bobbio.

[17]) Simson: Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen, Bd. II, p. 612, zeigt die Abhängigkeit dieser Stelle von Einhard: Vita Caroli, c. 1.

[18]) Hier liegt eine Verwechslung vor. Nicht Papst Stephan II., der 754 bei seiner Anwesenheit im fränkischen Reiche den jungen Karl gesalbt hatte, konnte dem erst 768 auf dem Thron folgenden König Karl Sänger zusenden, da er schon 757 gestorben war: wohl aber Stephan III. in seinem 768 bis 772 dauernden Pontifikate. Allein Walahfrid Strabo schreibt in der von

nominavero, omnes cisalpinas provincias significo. Quia, sicut scriptum est: *In die illa apprehendent decem viri ex omnibus linguis gentium fimbriam viri Judei*[19]), in illo tempore propter excellentiam gloriosissimi Karoli Galli, Aquitani, Edui, Hispani, Alamanni, Baioarii non parum se insignitos gloriobantur, si vel nomine Francorum servorum censeri mererentur. Cum ergo supra dicti clerici Roma digrederentur — ut semper omnes Graeci et Romani invidia Francorum gloriae carpebantur — consiliati sunt inter se, quomodo ita cantum variare potuissent, ut nunquam unitate et consonantia eius in regno et provincia sua letarentur. Venientes autem ad Karolum, honorifice suscepti et ad praeminentissima loca sunt dispersi; et singuli in locis singulis diversissime, et quam corruptissime excogitare poterant, et ipsi canere et sic alios docere laborabant. Cum vero ingeniosissimus Karolus quodam anno festivitates nativitatis et apparitionis Domini apud Treverense vel Metense oppidum celebrasset, et vigilantissime immo acutissime vim carminum deprehendisset vel potius penetrasset, sequenti vero anno easdem solemnitates Parisius vel Turonis ageret et nihil illius soni audisset, quem priori anno in supradictis locis expertus fuerat, sed et illos quos ad alia loca disperserat cum tempore procedente ab invicem discordare sentiret, sanctae recordationis Leoni papae, successori Stephani, rem detulit. Qui vocatos Romam vel exilio vel perpetuis damnavit ergastulis; et dixit illustri Karolo: *Si alios tibi praestitero, simili ut anteriores invidentia caecati, non praetermittent illudere tibi. Sed hoc modo studiis tuis satisfacere curabo: Da mihi de latere tuo duos ingeniosissimos clericos — ut non advertant, qui mecum sunt, quod ad te pertineant — et perfectam scientiam, Deo volente, in hac re quam postulas assequentur.* Factumque est ita. Et ecce post modicum tempus optime instructos remisit ad Karolum. Qui unum secum retinuit; alterum vero, petente filio suo Truogone, episcopo Metensi,

---

Simson, l. c., p. 614, wegen der gleichfalls wohl hier geschehenen Benutzung, herangezogenen Stelle — De ecclesiasticarum rerum exordiis et incrementis, c. 25 — diese Berufung überhaupt nicht Karl, sondern dem Vater, König Pippin, zu. Dagegen setzte Ekkehart IV., c. 47 (l. c., p. 169, mit n. 603), dieses Eingreifen Karls am besten in die Zeit des Papstes Hadrian I., da Karl während dessen Pontificat drei Male — 774, 781, 787 — in Rom war.

[19]) Sacharja VIII, 23.

ad ipsam direxit aecclesiam[20]). Cuius industria non solum in eodem loco pollere sed etiam per totam Franciam in tantum coepit propagari, ut nunc usque apud eos, qui in his regionibus Latino sermone utuntur, aecclesiastica cantilena dicatur Metensis, apud nos vero, qui Teutonica sive Teuthisca lingua loquimur, Mette, vel secundum Grecam dirivationem usitato vocabulo Mettisca nominetur[21]). [[22]) Sed et piissimus imperator cantorem illum sibi allatum, Petrum quidem nomine, Sancti Galli cenobio immorari aliquantisper iusserat. Illic enim et cantarîam, sicut hodie est, cum autentico antiphonario locans, Romane cantari doceri et discere, quoniam Sancti Galli fautor validissimus fuit, sollicite monuit. Cui etiam in donariis et praediis plura contradidit, Mâssilis[23]) quidem et Raûtinis[24]) et alia quaedam; insignem quoque capsam cum reliquiis, quam ipsi Karoli vocant capellam, ex solido auro et gemmis conpactam.]

XI. Religiosissimus et temperatissimus Karolus hanc consuetudinem habuit, ut in quadragesimae diebus septima hora diei, missarum celebritate pariter cum vespertinis laudibus peracta, cibum sumeret, nec tamen idcirco ieiunium violaret, cum secundum Domini praeceptum[25]) ab hora ad horam comederet. Quod episcopus quidam, contra dictum sapientis viri[26]) multum iustus et nimium stultus, improvide reprehendit. Sapientissimus autem

---

[20]) Abermals stimmen hier die Angaben nicht zusammen. Leo III. war 795 bis 816 Papst, während Karls Sohn Drogo, Bischof von Metz 823 bis 855, erst lange nach dem Tode des Vaters mit der Kirche von Metz in Verbindung kam.

[21]) In eigentümlichem Missverständnis wird hier das von „matutina“ abgeleitete Wort „Mette“ mit dem Ortsnamen Metz in Verbindung gebracht. Dass übrigens Metz ein Hauptplatz für die Hebung des Kirchengesanges war, hob auch Ekkehart IV. hervor, c. 47 (l. c., p. 171, mit n. 605).

[22]) Zu der hier in Parenthesen gesetzten Stelle vergl. in der Einleitung. Dass diese spätere Beifügung, mit ihrer Erwähnung des Petrus, wohl Ekkehart IV. entnommen ist, vergl. n. 604 zu p. 170.

[23]) Massino — abbatia que Massini nominatur — 904 durch König Berengar an St. Gallen geschenkt (Wartmann: Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. II, pp. 337 u. 338).

[24]) Rötis, im Vorarlberg, „curtis cum ecclesia in villa Rautinis“, schenkte erst Kaiser Karl III. 885 an St. Gallen (l. c., pp. 247 u. 248).

[25]) Leviticus XXIII, 32 — nämlich vom Abend bis wieder am Abend, d. h. einmal am Tage.

[26]) Ecclesiastes VII, 17.

Karolus, indignatione dissimulata, admonitionem eius humiliter suscepit, dicens: *Bene monuisti, laete vir episcope; ego autem tibi praecipio, ut nichil degustes, antequam extremi officiales, qui sunt in curte mea, reficiantur.* Comedente autem Karolo, ministrabant duces et tiranni vel reges diversarum gentium. Post cuius convivium cum illi comederent, serviebant eis comites et praefecti vel diversarum dignitatum proceres. Ipsis quoque manducandi finem facientibus, militares viri vel scolares alae reficiebantur. Post hos omnimodorum officiorum magistri, deinde ministri, post inde vero eorundem ministrorum ministri; ita ut ultimi ante noctis medium non manducarent. Cumque iam prope finita esset quadragesima et praefatus episcopus in tali castigatione permansisset, dixit ad illum clementissimus Karolus: *Ut puto, probasti episcope, quia non intemperate sed providentiae gratia ante vespertinam horam convivor in quadragesima.*

XII. Ab alio quoque episcopo cum benedictionem peteret, et ille, signato pane, primum sibi perciperet deinde honestissimo Karolo porrigere voluisset, dixit ei: *Habeas tibi totum panem illum.* Et sic, eo confuso, benedictionem illius accipere noluit.

XIII. Providentissimus Karolus nulli comitum, nisi his qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit [27]; nulli episcoporum abbatiam vel aecclesias ad ius regium pertinentes nisi ex certissimis causis unquam permisit. Cumque a consiliariis suis sive a familiaribus interrogaretur, cur ita faceret, respondit: *Cum illo fisco vel curte, illa abbatiola vel aecclesia, aeque bonum vel meliorem vasallum, quam ille comes aut episcopus sit, fidelem mihi facio* [28]. Ex certis autem causis quibusdam plurima tribuit; ut puta Uodalrico, fratri magnae Hildigardae, genitricis regum et imperatorum. De quo, cum post obitum ipsius Hildigardae pro quodam commisso a Karolo viduaretur honoribus, quidam scurra in auribus misericordissimi Karoli proclamavit: *Nunc habet Uodalricus honores perditos in oriente et occidente, defuncta sua sorore.* Ad quae verba illacrimatus, ille pristinos honores statim fecit illi

---

[27]) Waitz, l. c., Bd. III, p. 369 n. 2, hebt diese Stelle als Beweis gebend heraus.

[28]) Auch diese Stelle ist durch Waitz, l. c., Bd. IV, p. 214 n. 1, betont.

restitui[29]). Ad sancta etiam loca, dictante iusticia, liberalissimas manus patenter aperuit; ut ex sequentibus apparebit.

XIV. Erat quoddam episcopium itineranti Karolo nimis obvium vel magis inevitabile. Episcopus vero loci illius, cupiens semper satisfacere, cuncta quae habuit in eius obsequium profligavit. Cum autem quodam tempore insperato imperator veniret, tunc episcopus conturbatus, more hirundinis huc illucque discurrens et non solum basilicas vel domos sed et curtes ipsasque plateas verri faciens et purgari, valde lassus et indignatus obviam illi processit. Quod cum piissimus adverteret Karolus, oculos in diversa iaciens et singula quaeque perlustrans, dixit ad antistitem: *Semper, hospes optime, bene omnia ad nostrum introitum facis emundari.* Ille, quasi divinitus allocutus, conquiniscens et invictam dexteram complexus et deosculans, indignatione quantum potuit occultata, respondit: *Iustum est, domine, ut, quocumque veneritis vos, omnia expurgentur usque ad fundum.* Tunc sapientissimus regum Karolus, de aliis alia intellegens, dixit ad eum: *Si evacuare novi, et replere didici.* Et adiecit: *Habeas fiscum illum episcopio tuo proximum et omnes successores tui usque in seculum.*

XV. In eadem quoque profectione inopinato venit ad quendam episcopum in loco inevitabili constitutum. Cumque ipso die carnes quadrupedum aut volatilium comedere noluisset, quia sexta esset feria, pontifex ille iuxta facultatem loci ipsius, cum repente pisces invenire nequisset, optimum illi caseum et ex pinguedine canum iussit apponi. Moderatissimus autem Karolus ubique et in omnibus institutus, verecundiae praesulis parcens, nihil aliud requisivit; sed assumpto cultello, abhominabili ut sibi videbatur erugine proiecta, albore casei vescebatur. Episcopus autem, qui more famulorum propter astabat, propius accedens dixit: *Cur ita facis, domne imperator? Nam, quod proicis, illud optimum est.* Tunc ille, qui fallere nesciret et a nullo se falli posse putasset, iuxta suadelam episcopi eruginis illius partem in os proiecit et sensim masticans in modum butyri degluttivit. Et episcopi con-

[29]) Über die Glaubwürdigkeit dieser Aussage, der einzigen Erwähnung des Grafen Udalrich vom Argengau und Linzgau (vergl. Mitteilungen, Bd. XIII, S. 230 n. 32), als eines Bruders der Königin Hildegard, vergl. Simson: Jahrbücher .... unter Karl, Bd. II, pp. 193 u. 194. Vergl. ob. p. 4, n. 12, über Hildegards Todestag.

silium probans, dixit: *Verum, bone hospes, dixisti;* addiditque: *Omnibus annis duas carradas talibus caseis plenas ad Aquasgrani mihi dirigere ne praetermittas.* Ad cuius impossibilitatem rei consternatus, episcopus, quasi in periculo status et ministerii sui constitutus, ei suggessit: *Domine, caseos acquirere possum; sed nescio, qui eiusmodi sunt, qui vero aliter. Et timeo, ne reprehensibilis inveniar apud vos.* Tum Karolus, quem insueta atque incognita nequaquam fugere vel latere potuissent, dixit episcopo, in talibus enutrito et adhuc earundem rerum nescio: *Incide omnes per medium; et quos tales perspexeris, acuminato ligno coniunge et in cubam missos dirige mihi; alios autem tibi et clero vel familiae tuae reserva.* Quod dum per duos annos factum fuisset, et rex talia munera dissimulanter accipi iuberet, tercio anno iam venit episcopus et per se ipsum tanto labore et tam longe adducta repraesentare curavit. Tunc equissimus Karolus, curis et laboribus eius compassus, dedit ad eundem episcopatum optimam curtem, unde frumentum et vinum ad suas et suorum necessitates ipse et successores eius habere potuissent.

XVI. Quia retulimus, quomodo sapientissimus Karolus humiles exaltaverit, referamus etiam, qualiter superbos humiliaverit. Fuit quidam episcopus, vanae gloriae et inanium rerum valde cupidus. Quod sagacissimus Karolus deprehendens, praecepit cuidam Iudeo mercatori, qui terram repromissionis sepius adire et inde ad cismarinas provincias multa preciosa et incognita solitus erat afferre [30]), ut eundem episcopum quolibet modo deciperet aut illuderet. Qui, comprehendens unum murem domesticum, diversis aromatibus condivit et praefato episcopo venalem apportavit; dicens, se de Iudea illud preciosissimum animal et ante non visum adtulisse. Ille, ad rem tantam gaudio repletus, optulit ei tres libras de argento, ut carissimum illud munus deberet accipere. Tunc dixit Iudeus: *Quam decorum precium pro tam caro munere! Prius hoc in profundum maris proicio, quam quilibet hominum tam vili et turpissimo precio illud acquirat.* Ille, qui multa habebat et nichil pauperibus unquam praebuerat, promisit ei decem libras, ut incomparabilem illam rem posset accipere. Tunc astutus homo ille, indignatione simulata, dixit: *Nolit Deus Abraham, ut ita perdam laborem meum et subvectionem meam.*

---

[30]) Eine bezeichnende Aussage über den Handelsbetrieb der Juden (Waitz, l. c., Bd. IV, p. 44).

Tunc avarus ille episcopus, tam carum munus inhians, proposuit ei viginti libras. Iudeus ergo turbidus, murem preciosissimo serico involvens, cepit abire. Episcopus vero, quasi deceptus sed vere decipiendus, revocavit eum et dedit ei plenum modium de argento, ut preciosissimo illo munere potiri potuisset. Tandem igitur mercator ille, multis precibus ambitus, vix concessit; et acceptum argentum imperatori pertulit et omnia supra dicta narravit. Post dies autem non multos convocavit rex omnes episcopos et proceres eiusdem provinciae ad colloquium suum; et post multa tractata necessaria praecepit afferri totum illud argentum et in medio palacio poni. Tunc sic pronuntians ait: *Vos, patres et provisores nostri episcopi, pauperibus immo Christo in ipsis debuistis ministrare, non inanibus rebus inhiare. Nunc autem, in contrarium cuncta vertentes, cenodoxiae vel avariciae super omnes mortales intenditis.* Et adiecit: *Unus vestrum tantum argenti pro mure uno domestico pigmentato cuidam dedit Iudeo.* Ille autem, qui tanto flagicio deceptus erat, ad pedes eius corruens, veniam pro commisso precabatur. Quem ipse, digna invectione coercitum, confusum permisit abire.

XVII. Idem quoque episcopus, cum bellicosissimus Karolus in bello contra Hunos esset occupatus, ad custodiam gloriosissimae Hildigardae relictus est[31]). Qui cum familiaritate illius animari coepisset, in tantam progressus est proterviam, ut virgam auream incomparabilis Karoli, quam ad statum suum fieri iussit, feriatis diebus vice baculi ferendam pro episcopali ferula improbus ambiret. Quae, illum callide deludens, dixit, non audere se eam cuilibet homini dare, sed tamen fidam se adlegationem eius causae apud regem fore. Veniente autem eo, suggessit illa iocular iter, quae amens postulavit episcopus. Cuius peticioni iocundissime rex assentiens, promisit etiam, se plus facturum quam illa peteret. Cum autem cuncta pene Europa ad triumphatorem tantae gentis Karolum convenisset, pronuntiavit haec in auribus maiorum et minorum: *Episcopi contemptores huius mundi debuerunt esse et alios exemplo sui ad appetenda celestia provocare. Nunc vero prae caeteris mortalibus tanta ambitione corrupti sunt, ut quidam ex eis, non contentus*

[31]) Auch hier liegt ein chronologischer Irrtum vor, da erst im achten Jahr nach dem Tode der Königin Hildegard Karls Feldzug gegen die Avaren (Huni) stattfand.

episcopatu, quem in prima sede Germaniae retinet, sceptrum nostrum, quod pro significatione regiminis nostri aureum ferre solemus, pro pastorali baculo, nobis ignorantibus, sibi vendicare voluisset. Reus, reatum suum cognoscens, indulgentia percepta, recessit.

XVIII. Nimium pertimesco, o domne imperator Karole, ne, dum iussionem vestram implere cupio [32]), omnium professionum et maxime summorum sacerdotum offensionem incurram. Sed tamen de his omnibus non grandis mihi cura est, si tantum vestra defensione non destituar.

Precepit aliquando religiosissimus Karolus imperator, ut omnes episcopi per latissimum regnum suum aut ante praefinitum diem quem ipse constituerat, in aecclesiasticae sedis basilica praedicarent aut, quicumque non faceret, episcopatus honore careret [33]). Sed quid dico: *honore?* cum apostolus protestetur: *Si quis episcopatum desiderat, bonum opus desiderat* [34]). Sed vere vobis, serenissime regum, occulte fateor: quia magnus honor in eo; opus vero bonum nec minimum requiritur in illo. Supra dictus igitur episcopus, primo ad tale praeceptum conterritus, cum nichil aliud sciret nisi deliciis affluere et superbia, timens autem, ne, si episcopatu careret, luxuria sua pariter viduaretur, vocavit duos de primoribus palatinis ad diem festum, et post lectionem euangelii ascendit in gradus, quasi ad alloquendum illum populum. Cumque ad tam inopinatam rem omnes admirati concurrerent, excepto uno pauperculo valde rufo, gallicula, quia pilleum non habuit et de colore suo nimium erubuit, caput induto, tunc dixit — nominetenus non re vera episcopus — ad hostiarium vel scarionem [35]) suum, cuius dignitatis aut ministerii viri apud antiquos Romanos ediliciorum nomine censebantur: *Voca* ait *ad me pilleatum illum hominem, qui stat iuxta ostium ecclesiae.* Festinans ille mandatum domini implere, apprehendens miserum, coepit trahere illum ad episcopum. Qui timens, ne gravi multaretur vindicta, quod tecto capite stare in domo Dei praesumeret, totis

---

[32]) Vergl. in der Einleitung.

[33]) Das bezieht sich wohl auf die in erster Linie an die Bischöfe gerichteten allseitigen Mahnungen in Karls Admonitio generalis von 789.

[34]) I. Timotheus, III. 1.

[35]) Althochdeutsch: „Scherge“ (vergl. Grimm: Deutsches Wörterbuch, Bd. VIII, Sp. 2584).

viribus coepit reniti, ne quasi ad tribunal severissimi iudicis traheretur. Tunc episcopus, de eminentioribus prospiciens et nunc vasallum suum alloquens nunc illum misellum increpitans, excelsa voce clamando praedicavit: *Attrahe illum huc; cave ne dimittas! Velis nolis, huc debes venire.* Cum ergo aut vi aut metu devictus appropinquaret, dixit episcopus: *Accede propius; appropinqua etiam!* Atque deinde apprehensum capitis tegmen abstraxit, et ad plebem proclamavit: *Ecce videtis o populi*; *rufus iste ignavus est.* Et reversus ad altare, solemnia consecravit vel se consecrare simulavit. Talibus ergo missis ad finem perductis, ingrediuntur in aulam, variis tapetibus et omnigenis ornatam palliis; ubi oppipare illud convivium, auro vel argento sive gemmeis vasis innisum, fastidio vel nausea laborantes in sui desiderium possit allicere. Sedebat autem ipse super mollissimas plumas, preciosissimo serico vestitus, imperatoria purpura indutus, ita ut nichil illi nisi sceptrum et nomen regium deesset; ditissimorum militum cohortibus septus, in quorum comparatione illi palatini, hoc est invictissimi Karoli proceres, vilissimi sibimet ipsis viderentur. Qui cum post admirabile illud et regibus inusitatum convivium licentiam abeundi peterent, ille, ut eis magnificentiam suam et gloriam manifestius ostenderet, iussit procedere peritissimos cantandi magistros cum omnibus organis musicorum, de quorum vocibus et sonitu fortissima quoque corda mollescerent et liquidissima Reni fluenta[36]) durescerent. Potuum vero diversissima genera, variis pigmentis aut medicaminibus contemperata, herbis et floribus, gemmarum vel auri fulgorem in se trahentibus suumque ruborem illis infundentibus, coronata, restagnantibus iam stomachis, tepebant in manibus. Interea vero pistores, lanii, coqui et fartores plenis ventribus omnimoda gulae irritamenta exquisitis artibus praeparabant, qualis nunquam coena magno Karolo composita est. Mane autem facto, cum aliquantisper ad sobrietatem rediret episcopus et luxum, quem pridie coram satellitibus imperatoris expenderat, perhorresceret, iussit eos adduci ad se; et regiis muneribus honoratos adiuravit: ut de se bona et modesta apud terribilem Karolum narrare dignarentur et quia publice in aecclesia ipsis audientibus praedicaret. Quos cum reversos imperator interrogaret, cur eos episcopus ille vocaret, procidentes

[36]) Das würde zu dem „episcopatus quem in prima sede Germaniae retinet" (c. 17) bei diesem episcopus (primas: Handschrift H) auf Mainz passen.

ad eius pedes dixerunt: *Domine, ut nos in vestro nomine supra mediocritatem nostram honoraret.* Et adiecerunt: *Fidelissimus vobis est et omnibus vestris optimus ille episcopus summoque sacerdotio dignissimus. Nam si nostrae vilitati credere dignamini, fatemur sublimitati vestrae, quoniam declamatorie audivimus illum praedicare.* Cumque imperator, imperitiae illius non ignarus, de modo praedicationis interrogaret, illi, fallere non audentes, omnia per ordinem retexuerunt. Tunc intellegens, timoris sui causa magis aliquid illum loqui conatum quam praeceptum suum praetermittere ausum, licet indignum, retinere permisit episcopatum.

XIX. Post tempus vero non longum cum quidam iuvenis, cognatus regis, optime in quadam festivitate caneret Alleluia, dixit imperator ad eundem episcopum: *Bene cantavit modo ille noster clericus.* Qui, iuxta stulticiam suam iocalariter illa verba suscipiens, et illum imperatoris cognatum esse nesciens, respondit: *Sic omnes perriparii possunt bubus agricolantibus veternare.* Ad quod responsum improbissimum fulmineas in eum acies imperator intorquens attonitum terrae prostravit.

XX. Fuit alius episcopus parvissimae civitatulae, qui se, dum adhuc in carne viveret, non apostolorum et martyrum more intercessorem ad Deum haberi, sed ipse divinis cultibus voluit honorari. Sed talem superbiam hoc modo statuit occultare, ut sanctus Dei diceretur, ne omnibus abominabilis cum idolis gentium reputaretur. Hic habuit unum vasallum, non ignobilem civium suorum, valde strennuum et industrium; cui tamen ille, non dicam aliquod beneficium, sed ne ullum quidem aliquando blandum sermonem impendit. Qui, nesciens quid agere posset ut immites eius animos placaret, excogitavit, ut, si aliquod signum in nomine illius se fecisse comprobaret, ad gratiam ipsius pervenire valeret. Cum ergo de domo sua ad episcopum venire disponeret, assumpsit duas caniculas in manu sua, quas Gallica lingua veltres nuncupat, quae, agilitate sua vulpes et ceteras minores bestiolas facillime capientes, caras etiam et alia volatilia ascensu celeriore sepe deciperent. Et dum in via vulpem muribus insidiantem videret, ex improviso canes illi tacitus immisit. Quae, volatu rapidissimo ruentes post illam, intra iactum sagittae comprehenderunt. Ipse quoque cursu praepeti subsecutus, vivam et sanam dentibus canum et unguibus excussit. Canes autem ubi potuit abscondens, tripudians

cum illo munere ad dominum suum introivit et suppliciter infit: *Ecce, domine, quale munus ego pauperculus acquirere potui.* Tunc episcopus, parum arridens, interrogavit, quomodo illam ita sanam comprehenderet. At ille, propius accedens et per salutem ipsius domini sui iurans, quod veritatem non celaret, intulit: *Domine, per campum istum caballicans, et vulpem istam non longinquam aspiciens, laxis habenis post illam tendere coepi. Porro, cum ipsa tam perniciter aufugeret, ut vix eam videre iam potuissem, elevata manu adiuravi illam dicens: „In nomine domini mei Rechonis*[37]) *sta et non movearis ultra". Et ecce quasi catenis obligata stetit in loco fixa, donec eam quasi ovem derelictam tollerem.* Tunc ille, inani gestione perflatus, dixit coram omnibus: *Nunc apparet sanctitas mea, nunc scio quis sim, nunc agnosco quid futurus sim.* Ex illo die exosum illum hominem super omnes familiares suos miro coluit amore.

XXI. Hec, quia ita se obtulit occasio, extrinsecus cum sint inserta, non ab re videtur, etiam caetera, quae hisdem temporibus memoria digna sunt gesta, stili officio religare. Erat quidam episcopus in Francia nova[38]) mirae sanctitatis et abstinentiae, incomparabilis etiam liberalitatis et misericordiae. Cuius bonitate invidus omnis iusticiae hostis antiquus nimium exasperatus tale illi desiderium edendae carnis in diebus quadragesimae inmisit, ut absque recrastinatione se moriturum putaret, nisi eiusmodi recrearetur edulio. Consilio tamen multorum sanctorum et venerabilium patrum et sacerdotum roboratus, ut carnes pro recuperatione sanitatis acciperet et postea per totum annum more solito se maceraret, ne ipsis inoboediens et vitae suae perditor inveniretur, eorum cedens auctoritati et ultima necessitate coactus, parum quid de quadrupedante carne misit in buccam. Quod cum masticare coepisset et gustum illius sensu palati tenuissime percepisset, tanto mox fastidio vel odio non solum carnium seu caeterarum escarum, sed et lucis ipsius et vitae praesentis cum salutis suae desperatione correptus est, ut ultra nec manducare vellet nec bibere, aut spem suam in salvatore perditorum ponere confideret. Cum autem haec prima ebdomada quadragesimae

---

[37]) Ein Recho war 783 bis 815 Bischof von Strassburg (doch widerspricht dem die Bezeichnung „parvissima civitatula").

[38]) Das linksrheinische fränkische Land, im Gegensatz zur Francia antiqua in c. 23 (vergl. Waitz, l. c., Bd. III, p. 355).

gererentur, suggerebant ei praefati patres, ut, quoniam diabolica se illusione deceptum cognosceret, acrioribus ieiuniis et contricione cordis elemosinarumque largitate momentaneum illud peccatum superducere, extenuare vel abluere niteretur. Qui — ut erat optime institutus cunctis, eorum consilio parens, ut et diaboli maliciam confunderet et apud innocentiae restitutorem commissi veniam impetraret, biduanis vel triduanis ieiuniis se affligens, somni quietem fugiens, pauperibus et peregrinis per se ipsum cottidie ministrans eorumque pedes abluens vestesque et pecunias iuxta facultatem illis offerens et ultra etiam impendere volens — die sancto sabbati paschalis plurima dolia de tota civitate postulavit, et calidas balneas a mane usque ad vesperam cunctis indigentibus exhibere curavit, et colla singulorum ipse manu sua rasit, et purulentas scabies et hirsutorum corporum vepres unguibus extraxit, et ungentis delibutos candidis vestibus quasi modo regeneratos induit. Cum autem sol appropinquaret occasui et nullus iam maneret, qui talibus indigeret obsequiis, intravit ipse in balneum; et exiens, mundata conscientia, mundissimis opertus est lineis, ut iudicio sanctorum episcoporum solemnia populo celebraret. Cumque iam ad aecclesiam procederet, callidus adversarius — propositum illius violare cupiens, quasi contra votum suum aliquem pauperem non lotum episcopus dimitteret — assumpta specie foedissimi luridissimique leprosi, sanie fluvidi, tabo pannis rigentibus amicti, gressu tremente nutabundi, nimia raucedine miserandi, ante limen aecclesiae se illi obvium tulit. Tunc sanctus antistes, instinctu divino regressus, ut cognosceret, quali nuper inimico succumberet, extractis albis, aquam sine mora calefieri et ipsum misellum in ipsam fecit imponi. Assumptaque novacula, turpissimum collum eius coepit radere. Cumque ab una aure usque ad medias derasisset arterias, coepit ab alia, ut ad eundem locum rasuram perduceret. Illuc autem rasario perveniens, setas longiores quam absciderat, mira dictu, renatas invenit. Et cum hoc sepe fieret, et ille radere non cessaret, ecce inter manus radentis episcopi — horresco referens — oculus mirae magnitudinis in arteriarum medio coepit apparere. Tunc ille pavefactus a tali monstro prosiluit et se in Christi nomine cum ingenti clamore consignavit. Ante cuius invocationem fraudulentus hostis, ultra fallaciam suam abscondere non valens, ceu fumus evanuit et abscedens dixit: *Iste oculus vigilanter intendit, quando tu carnem in ieiunio comedisti.*

XXII. In eadem quoque regione fuit alius episcopus incomparabilis sanctitatis. Qui incauta securitate, iam quasi ignarus feminei sexus, sanctimoniales iuvenculas non minus quam grandevos sacerdotes discendi gratia diversari permisit secum. Cum autem in ipsa festivitate paschali post officium divinum, quod super mediam noctem protraxit, Alasatiensi illo Sigultario[39]) se licentius indulsisset et simul cum illo fortiori Falerno cuiusdam venustissimae feminae vultus et meretricios gestus heu nimis enerviter in se pertraxisset, recedentibus caeteris, illam ad lectum suum vocatam lugubriter stupravit. Mane vero rutilante, citus exurgens et iuxta gentiles noctem flumine purgans, ante inevitabiles verae deitatis oculos maculata conscientia processit. Cumque, praemissis melodiis, ipse iuxta ministerium suum imponere debuisset ymnum angelicum, pavefactus obstupuit et sacri ministerii vestes super altare posuit atque, ad populum conversus, reatum suum confessus est. Deinde corruens ad crepidinem altaris, inaestimabilibus ablutus est lacrimarum fluentis. Populo vero instante, ut exurgeret, et se terribilibus sacramentis astringente, quod illa praecipua die non sibi ab alio aliquo quam ab ipso pastore sacra missarum celebrari paterentur, et ille loco moveri non posset atque haec concertatio per trium fere horarum spacia transiret, tandem clementia Conditoris, et votad evoti populi et contritum cor episcopi miserata, sic in pavimento iacentem revestivit et, de sua certioratum indulgentia, ad contrectanda coelestia et metuenda misteria — in exemplum verae poenitentiae vel cautelam nusquam et nunquam in hoc seculo tutae, sed semper et ubique vanae securitatis — misericorditer animavit.

XXIII. In Francia quoque, quae antiqua dicitur, fuit alius episcopus supra modum tenacitate constrictus. Cum autem sterilitas omnium terrae proventuum quodam anno insolito orbem depopularetur universum, tunc avarus ille negotiator, omnium mortalium, immo iam morientium ultima necessitate gavisus, repositoria sua praecepit aperire nimium care venundanda. Tunc demon, qui dicitur larva[40]), cui curae est ludicris hominum vel illusionibus

---

[39]) Der Wein von Siegoldsheim, bei Colmar, (vergl. Dümmler: Geschichte des Ostfränkischen Reiches, 2. Aufl., Bd. I, p. 77 n. 4, wo Nithards Angabe, (Lib. I, c. 4): mons Sigwaldi, für den Platz des Verrates von 833, angeführt ist).

[40]) Wattenbach führt in der 2. Auflage seiner Übersetzung (Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit), p. 25, n. 1, an, dass in der Handschrift Z

vacare, fecit consuetudinem ad cuiusdam fabri ferrarii domum venire et per noctes malleis et incudibus ludere. Cumque pater ille familias signo salutiferae crucis se suaque munire conaretur, respondit pilosus: *Mi compater, si non vetaveris me in officina tua ioculari, appone hic poticulam tuam; et cottidie plenam invenies illam.* Tunc miser ille, plus penuriam metuens corporalem quam aeternam animae perditionem, fecit iuxta suasionem adversarii. Qui, assumpto pergrandi flascone, cellarium Bromii vel Ditis illius sepius irrumpens, rapina perpetrata, reliqua in pavimentum fluere permisit. Cumque iam tali modo plurimae cuppe exinanitae fuissent, animadvertens episcopus, quoniam daemonum fraude tanta perissent, benedicta aqua cellam aspersit et invictae crucis signaculo tutavit. Nocte autem facta, iterum larva cum flascone venit, et cum vinaria vasa propter impressionem sanctae crucis non auderet attingere neque ei liceret exire, in humana specie repertus et a custode domus alligatus, pro fure ad publicum ductus et ad palam cesus, inter cedendum hoc solum proclamavit: *Ve mihi, quia poticulam compatris mei perdidi!* Hoc, licet historia sit verum, iccirco protulerim, ut sciatur: cui proveniant abiurata et in diebus necessitatis abstrusa, et quantum valeat divini nominis invocatio, etiam per non bonos adhibita.

XXIV. Dum autem oculos ad Francorum caput intendo eiusque membra perlustro, reliquarum gentium summos et infimos post tergum reliqui. Sed iam ad vicinos nostros Italos, una tantummodo macheria divisos, veniendum est. Erat ibi quidam episcopus, inanium rerum valde cupidissimus. Quod diabolus advertens cuidam pauperculo, avaritia tamen habundo in humana se obvium tulit specie, pollicitus: non mediocriter illum esse ditandum, si societatis vinculo in perpetuum sibi delegisset adnecti. Quod cum miser profiteri non abnueret, dixit hostis callidus: *Converto me in mulum praestantissimum; tu vero ascende super me et perge ad curtim episcopi. Cum autem ille ad mulum illum emendum ceperit inhiare, tu rem protrahe, differ, abnue, precium exaggera, indignationemque simulans, recedere para. Tum necesse est, ut ille mittat post te et plurima promittat. Tandem, precibus exoratus et infinita pecunia cumulatus, quasi non libenter et coacte mulum illi trade; et concitus aufugiens latibulum quacum-*

---

das Wort „Schrat“ (vergl. Grimm: Deutsches Wörterbuch, Bd. IX, Sp. 1649), über „larva“ steht.

que require. Quod cum factum fuisset et episcopus, usque ad sequentem diem expectare non sustinens, in ipso fervore meridiano sonipedem ascendens, per urbem superbiens equitaret, in campum volitaturus exibat, ad fluvium refrigerandi gratia properabat. In cuius favorem omnis sequebatur aetas, ambulationem volubilissimam, cursum rapidissimum natatumque delfinis simillimum cernere gestiens. Et ecce antiquus ille Belial, velut chami frenique inpatiens et verae gehennae ignibus aestuans, in profundum gurgitis sese demergere et secum episcopum trahere coepit; ita ut vix militari manu et industria piscatorum, qui prope navigabant, extraheretur.

XXV. Insidiarum etenim peritus adversarius, in via, qua ambulamus, laqueos nobis abscondere solitus, alium quidem hoc alium vero alio vicio subplantare non desistit. Cuiusdam episcopi sacerdoti — nomen in tali re supprimendum est — fornicationis crimen imponebatur. Cumque hoc iam ita in noticiam populorum devenisset, ut a referentibus etiam episcoporum episcopo, religiosissimo Karolo, notissimum fieret et ille sapientissimus, aliquandiu rem dissimulans, frivolis verbis fidem accomodare noluisset, sed

Fama malum, quo non velocius ullum
Mobilitate viget[41]),

de minima meisa[42]) super aquilarum magnitudinem excresceret, ut nequaquam iam celari potuisset, districtissimus iusticiae inquisitor Karolus misit duos de palatinis, qui ad proximum civitati locum vespere divertentes, mane primo ad sacerdotem inopinato venirent et ipsum sibi missam celebrare postularent, et si nimis abnueret, illi ex suo nomine constringerent eum, quatinus per se ipsum sacrosancta misteria celebraret. Qui nesciens, quid ageret, quoniam et ante superni spectatoris oculos ipsa nocte peccasset et illos offendere non auderet, plus tamen homines quam Deum metuens, frigidissimo fonte estuantia membra baptizans, ad afferenda terribilia sacramenta processit. Et ecce, vel conscientia cor quatiente vel aqua venas penetrante, tanto frigore correptus est, ut nullo medicorum adminiculo posset adiuvari, sed immanissima febrium valitudine perductus ad mortem, districti et aeterni iudicis decreto animam reddere cogeretur.

---

[41]) Vergil, Aeneis: IV. 174.

[42]) Das deutsche Wort: „Meise“.

XXVI. Sed caeteris mortalibus his et huiuscemodi fraudibus a diabolo vel satellitibus eius illusis, libet intueri sententiam Domini, qua firmissimam sancti Petri confessionem remunerans ait: *Quia tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam*[43]. Quam videlicet ecclesiam in his etiam periculosissimis et nequissimis diebus inconcussam immobilemque dedit permanere. Nam ut inter emulos semper bachatur invidia, sollemne Romanis et consuetudinarium fuit, ut omnes papatibus alicuius momenti ad sedem apostolicam per tempora subrogatis iugiter essent infensi vel potius infesti. Unde contigit ut quidam illorum, invidia cecati, sanctae recordationis Leoni papae, cuius supra mentionem fecimus, mortiferum crimen imponentes, eum cecare fuissent aggressi. Sed divino nutu conterriti sunt et retracti, ut nequaquam oculos eius eruerent, sed rasoriis per medios inciderent[44]. Quod cum clanculo per familiares suos Michahelo imperatori Constantinopoleos indicari fecisset, et omne ille auxilium abnueret dicens: *Ille papa regnum habet per se et nostro praestantius; ipse per se se vindicet de adversariis suis*[45], tunc sanctus ille — divinam constitutionem secutus: ut, qui iam re ipsa rector et imperator plurimarum erat nationum, nomen quoque imperatoris Caesaris et Augusti apostolica auctoritate gloriosus assequeretur — invictum Karolum Romam venire postulavit[46]. Qui, ut semper in expeditione et praecinctu bellico erat, statim cum apparitoribus et scola tyronum, causae vocationis suae penitus ignarus, ipse caput orbis ad quondam caput orbis absque mora perrexit. Cumque perditissimi populi inopinatum illius comperissent adventum, quasi passeres a conspectu domini sui cognomine nuncupati solent celari, ita per diversa latibula, criptas et profugia sunt abstrusi. Sed cum industriam eius et sagacitatem sub coelo non possent evitare, ad basilicam sancti Petri capti et catenati sunt perducti. Illic intemeratus pater Leo, assumens euangelium

---

[43] Matth. XVI. 18.

[44] Über diese Verschwörung in Rom gegen Papst Leo III. 799 vergl. Simson, l. c., Bd. II, pp. 163—170, sowie Excurs I, pp. 583—587.

[45] Dass diese Anrufung nach Constantinopel — zudem war zur Zeit Irene im Besitz der kaiserlichen Gewalt, während Michael I. erst 811 zum Thron kam — ganz unglaubwürdig ist, vergl. Simson, l. c., p. 173 (in n. 2).

[46] Leo's III. Aufbruch zu König Karl wird übergangen.

domini nostri Iesu Christi posuit super caput suum et in conspectu Karoli eiusque militum, assistentibus quoque persecutoribus suis, in haec verba iuravit: *Sic in die magni iudicii sim particeps euangelii, sicut immunis sum criminis, falso mihi ab istis obiecti.* Erant autem plurimi inter vinctos, qui, se immunes huius criminis esse, in lecto sancti Petri se iurare rogabant permitti. Sed papa, levitatem illorum non ignorans, Karolo dixit: *Ne, queso, invicte Dei, eorum assenseris callididati; ipsi enim sanctum Petrum ad veniam sciunt maxime flexibilem. Queratur ergo inter tumulos martyrum titulus, cui trecennis puer inscriptus sit Pancratius; in eo enim si tibi iuraverint, securos habeto.* Factum est autem, ut papa voluerat. Plurimo autem populo fiducialiter accedente, quidam ipsorum supini riguerant, quidam satana arrepti insaniebant. Mox terribilis Karolus dixit ad suos: *Cavete, ne quisquam de illis evadat.* Omnes itaque comprehensos vel diversis mortibus vel inremeabilibus dampnavit exiliis[47]. Cum autem ibidem aliquot diebus reparandi exercitus gratia[48] moraretur, convocavit antistes apostolicus de vicinis partibus, quoscumque potuit, et coram positis illis et invictis Karoli gloriosissimi comitibus, nichil minus suspicantem ipsum pronunciavit imperatorem defensoremque ecclesiae Romanae. Quod cum ille non potuisset abnuere, quia divinitus sic praedestinatum crederet, non tamen gratanter suscepit, pro eo quod putaret: Grecos, maiore succensos invidia, aliquid incommodi regno Francorum machinaturos, immo potiori cautela provisuros, ne, sicut tunc fama ferebat, Karolus insperato veniens regnum illorum suo subiugaret imperio[49], et maxime, quia pridem magnanimus Karolus, cum legati regis

---

[47]) Vergl. Simson, l. c., p. 227 n. 4, dass diese längere Erzählung (übrigens stehen die Worte: Erant autem .... insaniebant nur in den Handschriften W und Z) sagenhaft ist, mit Ausnahme der Erwähnung der Leistung des Eides durch den Papst und besonders des Nebenumstandes des Haltens des Evangelienbuches über dem Haupte (l. c., p. 230 n. 2). Über Pancratius vergl. l. c., p. 227 in n. 4.

[48]) Dass Karl seinen Sohn Pippin gegen Benevent geschickt hatte, also selbst kaum von grösserer Truppenzahl begleitet war, vergl. l. c., p. 224 in n. 7.

[49]) Zu dieser Ausführung über die Kaiserkrönung macht Simson, l. c., p. 239 n. 1 u. 2, darauf aufmerksam, dass die Erwähnung der Karl unwillkommenen Überraschung und der Befürchtung der Verwicklung mit Constantinopel wohl auf Einhard, Vita Caroli, c. 28, zurückgehen.

Bizantini venirent ad se[50]) et de domino suo illi suggererent, quia fidelis ipsi amicus esse voluisset et, si viciniores essent, eum filii loco nutrire et paupertatem illius relevare decrevisset, ferventissimo igne se intra pectus retinere non queunte, in haec verba prorupit: *O utinam non esset ille gurgitulus inter nos; forsitan divitias orientales aut partiremur aut pariter participando communiter haberemus.* Quod ignari paupertatis Africanae solent de Afrorum rege narrare. Innocentiam vero beati Leonis papae ita donator et restitutor sanitatis approbavit Dominus, ut post illam poenalem et crudelissimam incisionem clariores, quam ante fuerint, ei donaverit oculos, excepto, quod in signum virtutis illius pulcherrima cicatrix in modum fili tenuissimi turturinas acies niveo candore decorabat[51]).

XXVII. Ne vero ab imperitis arguar imperitiae, quia mare, quod nomine gurgituli maximus appellavit imperator, inter nos et Grecos ex eius ore situm retulerim, noverint qui volunt: adhuc Hunos et Bulgares et plures alias immanissimas gentes intactas et integras iter ad Greciam terrestre negare. Quas tamen postea bellicosissimus Karolus vel terrae coaequavit, ut omne Sclavorum genus et Bulgarum, vel penitus eradicavit, ut ferreorum adamantinorumve progeniem et nomen Hunorum. De quibus mox docebo, si prius de edificiis, quae cesar augustus imperator Karolus apud Aquasgrani iuxta sapientissimi Salemonis exemplum Deo vel sibi vel omnibus episcopis, abbatibus, comitibus et cunctis de toto orbe venientibus hospitibus mirifice construxit, iuxta pauca satis et minima commemorem.

XXVIII. Cum strennuissimus imperator Karolus aliquam requiem habere potuit, non ocio torpere sed divinis servitiis voluit insudare, adeo ut in genitali solo basilicam, antiquis Romanorum operibus praestantiorem, fabricare propria dispositione molitus, in brevi se compotem voti sui gauderet[52]). Ad cuius fabricam de omnibus cismarinis regionibus magistros et opifices omnium id genus artium advocavit. Super quos quendam abbatem cunc-

---

[50]) Von welcher der mehreren zwischen Constantinopel und Karl gewechselten Gesandtschaften hier die Rede sein soll, ist unklar.

[51]) Vergl. hiezu, dass an den Augen des Papstes keine dauernde Schädigung eintrat, den in n. 44 erwähnten Excurs I, pp. 585 u. 586.

[52]) Über den Bau der Marienkirche zu Aachen vergl. Simson, l. c., Bd. II, pp. 557—559.

torum peritissimum ad executionem operis, ignarus eius fraudium, constituit. Qui, mox ut augustus quoquam secessit, precio accepto, quos volebat, ad propria remisit; qui vero se redimere nequiverunt vel a dominis suis absoluti non sunt, sicut quondam Egyptii populum Dei iniquis operibus afflixerunt, ita immensis laboribus oppressit, ut nunquam eos aliquantulum requiescere pateretur. De tali igitur fraudulentia cum infinitum pondus auri vel argenti sericorumque palliorum congregasset et, viliora queque suspendens in camera, preciosiora queque in archis vel in scriniis absconsa concluderet, ecce repente domus eius inflammata a referentibus est illi nunciata. Qui, concitus accurrens et per medios flammarum globos in conclave, quo scrinia auro plena servabantur, irrumpens et cum uno tantum exire nolens, singula singulis humeris imposuit et exire cepit. Interea trabes una pergrandis ignibus evicta cecidit super eum et corpus quidem materiali combussit incendio; anima vero ad inextinguibilem transiit ignem. Ita divinum iudicium pro religiosissimo Karolo vigilavit, ubi ipse, regni negotiis occupatus, minus intendit.

XXIX. Erat ibidem alius opifex, in omni opere aeris et vitri cunctis excellentior. Cumque Tancho, quondam monachus Sancti Galli[53]), campanum optimum conflaret et eius sonitum imperator non mediocriter miraretur, dixit ille praestantissimus, sed infelicissimus in aere magister: *Domne imperator, iube mihi cuprum multum afferri, ut excoquam illud ad purum; et in vice stagni fac mihi, quantum opus est, de argento dari saltem centum libras; et fundo tibi tale campanum, ut istud in eius comparatione sit mutum.* Tunc liberalissimus regum Karolus — cui licet affluerunt diviciae, cor tamen non apposuit[54]) — facile iussit omnia, quae petebat, exhibere. Quae miser ille assumens laetus exiit. Et aes quidem conflans et emundans, in locum argenti vero purgatissimum stagnum subiciens, multo melius approbato illo de adulterato metallo campanum in brevi tempore perfecit, probatissimumque Caesari praesentavit. Quod ille propter incomparabilem conformationem satis admiratus, immisso pulsatorio ferro, iussit in campanario suspendi. Quod cum sine mora factum fuisset et custos aecclesiae vel reliqui capellani nec non et erronei tyrones, alii

[53]) Der Name kommt im St. Galler Todtenbuch — Tanco ein Mal, Thancho drei Male — vor (vergl. Mitteilungen, Bd. XI, p. 119).

[54]) Psalm LXI, 11.

aliis succedentes, illud ad sonitum perducere niterentur et nichil efficere potuissent, tandem indignatus auctor operis et commentor inauditae fraudis apprehenso fune attraxit aeramentum. Et ecce ferrum de medio lapsum in verticem ipsius cum iniquitate sua descendit et, per cadaver iam iamque defunctum transiens, ad terram cum intestinis et virilibus venit. Memoratum autem pondus argenti repertum praecepit iustissimus Karolus inter indigentes palatinos distribui.

XXX. Fuit consuetudo in illis temporibus, ut, ubicumque aliquod opus ex imperiali praecepto faciendum esset — siquidem pontes vel naves aut traiecti sive purgatio seu stramentum vel impletio coenosorum itinerum — ea comites per vicarios et officiales suos exequerentur in minoribus dumtaxat laboribus, a maioribus autem, et maxime noviter exstruendis, nullus ducum vel comitum, nullus episcoporum vel abbatum excusaretur aliquo modo[55]. Cuius rei testes adhuc sunt arcae pontis Magontiacensis; quem tota Europa communi quidem, sed ordinatissimae participationis opere perfecit, fraudulentia vero quorundam malivolorum et de navium subvectione mercedes iniquissimas compilare volentium consumpsit[56]. Si vero essent ecclesiae ad ius regium proprie pertinentes laquearibus vel muralibus adornandae picturis, id a vicinis episcopis aut abbatibus curabatur. Quodsi novae fuissent instituendae, omnes episcopi duces et comites, abbates etiam vel quicumque regalibus ecclesiis praesidentes cum universis, qui publica consecuti sunt beneficia, a fundamentis usque ad culmen instantissimo labore perduxerunt; sicut adhuc probat non solum basilica illa divina, sed et humana apud Aquasgrani et mansiones omnium cuiusquam dignitatis hominum, quae ita circa palatium peritissimi Karoli eius dispositione constructae sunt, ut ipse per cancellos solarii sui cuncta posset videre, quaecumque ab intrantibus vel exeuntibus quasi latenter fierent[57]. Sed et ita omnia procerum habitacula a terra erant in sublime

---

[55]) Waitz, l. c., Bd. IV, p. 31 n. 4, führt diese Stelle als hauptsächliches Zeugniss an.

[56]) Auch Einhard nennt in der Vita Caroli, c. 17, diese Brücke als ein vorzüglichstes Werk Karl's (vergl. Simson, l. c., Bd. II, pp. 510—513, zum Jahr 813, wo die Brücke abbrannte, sowie p. 512 n. 3, über die hier vorgebrachte Angabe über Brandstiftung).

[57]) Auch hievon gilt das in n. 55 Ausgesagte (vergl. l. c., p. 36 n. 3).

suspensa, ut sub eis non solum militum milites et eorum servitores, sed omne genus hominum ab iniuriis imbrium vel nivium, gelu vel caumatis possent defendi et nequaquam tamen ab oculis acutissimi Karoli valerent abscondi. Cuius edificii descriptionem ego inclusus absolutis cancellariis vestris relinquens, ad iudicium Dei, quod circa illud factum est, explicandum revertor.

XXXI. Providentissimus igitur Karolus quibuscumque primoribus in proximo constitutis praecepit, ut opifices a se directos omni industria sustentare et cuncta ad opus illud necessaria subministrare curarent. Qui vero ex longinquis partibus advenissent, commendavit eos praeposito domus suae nomine Liutfrido, ut eos de publicis rebus aleret et vestiret, sed et cuncta, quae ad constructionem illam pertinerent, sedulus impendere semper instaret. Quod cum, illo in eodem loco sedente, aliquantulum faceret, recedente vero omnimodo cessaret, tantas pecunias idem praepositus de miserorum illorum cruciatibus aggregavit, ut eas mammonas Pluto atque Dis non aliter quam vehiculo cameli possent ad inferna perducere. Quod et ita mortalibus compertum est: gloriosissimus Karolus ad nocturnas laudes pendulo et profundissimo pallio, cuius iam usus et nomen recessit, utebatur; expletis vero ymnis matutinalibus, ad caminatam reversus, imperialibus vestimentis pro tempore ornabatur. Clerici vero cuncti ita parati ad antelucana veniebant officia, ut vel in ecclesia vel in porticu, que tunc curticula dicebatur, imperatorem ad missarum sollempnia processurum vigilantes expectarent aut, qui opus haberet, in sinu comparis sui caput paululum reclinaret. Quidam ergo pauperculus ex eis, qui domum supradicti Liutfridi abluendarum seu resarciendarum, sicut exiguis opus est palatinis, vestium vel potius pannorum causa frequentare solebat, super genua socii sui dormiens, vidit gigantem Antoniano illo adversario proceriorem de curte regia super rivulum illum per traiectum ad domum illius properantem et camelum immanissimum, inaestimabili sarcina praegravatum, ad ulteriora trahentem. Et obstupefactus in somnio quesivit ab eo, de qua regione veniret aut quo tendere voluisset. Qui respondit: *De domo regis ad domum Liutfridi pergo et eum super hos fasces imponam et pariter in infernum cum eis dimergam.* Ad quam visionem expergefactus clericus et maiore metu conterritus, ne eum terribilis Karolus dormientem reperiret, mox caput elevans et caeteros ad vigilandum provocans,

in haec verba prorupit: *Si vultis, audite somnium meum. Videbar mihi videre Poliphemum illum, qui in terra gradiens alta pulsat sydera et in medio Ionio latera non tinguit ardua, de hac curte regia ad domum Liutfridi cum onerario properantem camelo. Cumque causam itineris eius inquisissem, dixit ille: „Liutfridum super haec onera ponere et ad infernum contendo perducere“.* Hac relatione nondum expleta, venit puella de domo eius, omnibus notissima, et ante pedes eorum procidit, implorans, ut memoriam amici sui Liutfridi dignarentur habere. Illis autem interrogantibus, quid causae haberet, dixit illa: *Domini mei, sanus ad latrinam exiit, et dum diutius ibi moraretur, egredientes defunctum invenimus illum.* Cuius cum subitanea mors imperatori comperta fuisset et ab opificibus et reliqua familia tenacia vel avaritia illius iam libere proderetur, iussit thesauros eius perquiri. Qui cum inaestimabiles invenirentur sciretque iudex post Deum iustissimus, de quali iniquitate congregati fuissent, publice pronunciavit: *Non potest aliquid ex his, quae ipse iniuste fraudavit, ad liberationem illius miseri proficere. Dividantur itaque inter operarios huius aedificii nostri et tenuiores palacii nostri.*

XXXII. Duo sunt adhuc referenda, quae in eodem loco contigerunt. Quidam diaconus, iuxta consuetudinem Cisalpinorum[58]) contra naturam pugnare solitus, balneas intrans et caput suum pressissime radi faciens, cutem expoliavit, ungues murcavit capillosque brevissimos quasi ad circinum tornando decurtavit, lineas et camisiam candidissimam induit, et quia vicem suam devitare non potuit, quin potius ut per hoc gloriosior appareret, sponte coram summo Deo et sanctis angelis et in conspectu severissimi regis et procerum eius euangelium, ut in consequentibus patuit, polluta conscientia legere praesumpsit. Tunc inter legendum aranea, de laqueari per fila sua subito descendens, caput eius aculeo infecit et se celerrime ad superiora retraxit. Quod cum districtissimus Karolus secundo ac tercio videret et dissimulando id fieri pateretur, clericus vero propter praesentiam illius aspectus se manu defendere non auderet, maxime cum non araneam, se impetere, sed musca sinquietare putaret, euangelica lectione perlecta, reliquum etiam complevit officium. Egressus autem de basilica, mox intumuit et infra unius horae spacium

[58]) Wattenbach bezieht an dem in n. 40 genannten Ort (p. 36, n. 1) den Ausdruck, nach dem römischen Sprachgebrauch, auf die Italiener.

defecit. Religiosissimus vero Karolus, quia causam periculi eius vidit et non prohibuit, quasi homicidii reum, publica se ipsum poenitentia multavit.

XXXIII. Habuit gloriosissimus Karolus quendam in comitatu incomparabilem clericum in omnibus. De quo illud ferebatur, quod nunquam de ullo mortalium: quia videlicet et scientia litterarum secularium atque divinarum cantileneque ecclesiasticae vel iocularis novaque carminum compositione sive modulatione, insuper et vocis dulcissima plenitudine inestimabilique delectatione cunctos praecelleret; cum et ipse legislator ex instructione divina sapientissimus de gracilitate vocis vel dispendio linguae tardioris causetur [59]) et discipulum, ex auctoritate inhabitantis in se Dei elementis celestibus imperantem [60]), mittat ad consulta Eleazari [61]); dominus noster Christus eum, quo inter natos mulierum maiorem non surrexisse testatur [62]), nullum in corpore signum operari concesserit et eum, quem paterna revelatione se ipsum agnoscere voluit clavibusque regni celorum donavit [63]), Pauli sapientiam mirari voluerit, discipulumque plus caeteris dilectum in tantam cadere trepidationem permiserit, ut in locum sepulchri eius ingredi non praesumpserit [64]), cum illud inbecilles mulieres sepius frequentarent [65]). Sed illi, sicut scriptum est: *Omni habenti dabitur* [66]), scientes a quo haberent, etiam, quae minus habuere, consecuti sunt; iste vero, nesciens unde haberet vel sciens, auctori donorum dignas gratias non egit, unde pariter cuncta amisit. Nam cum veluti familiarissimus iuxta gloriosissimum Caesarem constitisset, subito non comparuit. Cumque ad tam inauditam et incredibilem rem invictissimus Karolus imperator obstupefactus fuisset et se cruce Domini consignaret, invenit in eodem loco, in quo steterat ille, quasi carbonem teterrimum et noviter extinctum.

XXXIV. Nocturnum illud atque pendulum augusti pallium adhuc nos a bellico procinctu retrahit. Erat antiquorum ornatus vel paratura Francorum: calciamenta forinsecus aurata, corrigis tricubitalibus insignita, fasciolae crurales vermiculatae; et subtus

[59]) Exod. IV. 10.
[60]) Josue X. 12.
[61]) Numeri XXVII. 22.
[62]) Matth. XI. 11.
[63]) Matth. XV. 18.
[64]) Luc. XXIV. 12.
[65]) Marc. XVI. 1 sequ.
[66]) Matth. XXV. 29.

eas tibialia vel coxalia linea, quamvis ex eodem colore, tamen opere artificiosissimo variata; super quae et fasciolas in crucis modum, intrinsecus et extrinsecus, ante et retro, longissimae illae corrigiae tendebantur. Deinde camisia clizana; post haec balteus spate colligatus. Quae spata primum vagina, secundo corio qualicunque, tercio lintheamine candidissimo cera lucidissima roborato ita cingebatur, ut per medium cruciculis eminentibus ad peremptionem gentilium duraretur. Ultimum habitus eorum erat pallium canum vel saphirinum, quadrangulum duplex, sic formatum, ut, cum imponeretur humeris, ante et retro pedes tangeret, de lateribus vero vix genua contegeret. Tunc baculus de arbore malo, nodis paribus admirabilis, rigidus et terribilis, cuspide manuali ex auro vel argento cum celaturis insignibus praefixo, portabatur in dextera[67]). Quo habitu lentus ego et testudine tardior, cum in Franciam[68]) nunquam venirem, vidi caput Francorum in monasterio sancti Galli praefulgens[69]) duosque flores auricomos ex eius femoribus progressos, quorum qui prior egressus est, proceritatem illius adaequabat, posterior autem, paulatim excrescens, verticem stipitis sui summa gloria decoravit et transcendendo contexit[70]). Sed ut se mos humani habet ingenii, cum inter Gallos Franci militantes virgatis eos sagulis lucere conspicerent, novitate gaudentes, antiquam consuetudinem dimiserunt et eos imitari coeperunt. Quod interim rigidissimus imperator idcirco non prohibuit, quia bellicis rebus aptior ille videretur habitus. Sed cum Fresones[71]) hac licentia abutentes adverteret et brevissima illa palliola sicut prius maxima vendere comperisset, praecepit: ut nullus ab eis nisi grandia latissimaque illa longissima pallia consuetudinario precio coemeret, adiciens: *Quid prosunt illa pittaciola? In lecto non possum eis cooperiri, caballicans contra ventos et*

---

[67]) Einhard schildert in c. 23 in ähnlicher Weise Karl's „vestitus patrius, id est Francicus".

[68]) „Francia" steht hier in anderem Sinn, als in c. 10, wo das Wort dem Begriff „omnes cisalpinae provinciae" gleichgesetzt erscheint: es ist wohl (vergl. n. 38) das fränkische Gebiet im Gegensatz zu Schwaben.

[69]) Dümmler, l. c., Bd. II, p. 414, n. 2, setzt diesen Besuch des ostfränkischen Königs Ludwig in St. Gallen zu 857 oder 859 an.

[70]) Karlmann und jedenfalls Karl III., den der Autor in diesen Worten besonders ehren will, sind gemeint.

[71]) Ein Zeugniss für die Kaufmannschaft der Frisen (Waitz, l. c., Bd. IV, p. 44).

pluvias nequeo defendi, ad necessaria naturae secedens, tibiarum congelatione deficio.

In praefatione huius opusculi [72]) tres tantum auctores me secuturum spopondi. Sed quia praecipuus eorum Werinbertus [73]) septimo die de hac vita recessit et debemus hodie id est 3. die Kal. Iunii commemorationem illius — orbi filii discipulique — agere [74]), hic fiat terminus libelli istius, qui ex sacerdotis eiusdem ore de religiositate et aecclesiastica domni Karoli cura processit. Sequens vero de bellicis rebus acerrimi Karoli ex narratione Adalberti, patris eiusdem Werinberti [75]), cudatur; qui cum domino suo Keroldo [76]) et Hunisco et Saxonico vel Sclavico bello [77]) interfuit et, cum valde senior parvulum me nutriret, renitentem et sepius effugientem, vi tandem coactum de his instruere solebat.

LIBER SECUNDUS.

I. Ex relatione secularis hominis et in scripturis minus eruditi [78]) sermonem hunc facturi, non ab re credimus, si iuxta scriptorum fidem pauca de superioribus ad memoriam revocemus. Cum Deo odibilis Iulianus in Persico bello celitus fuisset interemptus, et a Romanorum regno non solum transmarinae pro-

[72]) Diese praefatio ist nicht erhalten (vergl. die Einleitung).

[73]) In diesem Werinbert darf man wohl den zu 882 genannten „edituus“ erblicken (vergl. Mitteilungen, Bd. XI, p. 95), und ebenso ist es wahrscheinlich der durch Otfrid von Weissenburg in dem Akrostichon der Zueignung des Evangelienbuches begrüsste „Werinbertus, sancti Galli monasterii monachus“.

[74]) Das wurde am 30. Mai geschrieben, und nach dem Todtenbuch starb „Werinbertus monachus atque presbiter“ am 24. Mai (l. c., p. 42).

[75]) Dass dieser thurgauische Kriegsmann nicht im entferntesten als ein rätischer Grosser Adalbert erklärt werden darf, vergl. Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XIX, p. 190.

[76]) „Keroltus comes“ steht im Todtenbuch beim 1 September (l. c., p. 51); das Todesjahr ist 799. Über diesen Bruder der Königin Hildegard, der 786 für St. Gallen die grosse Schenkung vollzog (Nr. 108 des Urkundenbuchs der Abtei St. Gallen), vergl. Simson, l. c., Bd. II, pp. 189—194.

[77]) Vergl. l. c., pp. 192 u. 193; besonders am Avarenkriege 791 beteiligte sich Gerold.

[78]) Eben Adalbert ist gemeint.

vinciae sed et proxima Pannonia, Noricus, Recia vel Germania, Francique vel Galli defecissent, ipsique reges Gallorum vel Francorum propter interfectionem sancti Desiderii, Viennensis episcopi, et expulsionem sanctissimorum advenarum Columbani et Galli retro labi cepissent, gens Hunorum, prius per Franciam et Equitaniam vel Gallias sive Hispanias latrocinari solita, tota simul egressa quasi latissimum incendium cuncta devastans, reliquias, quae remanere poterant, ad tutissima latibula comportavit[79]). Quae huiusmodi fuerunt, sicut praefatus Adalbertus mihi narrare consueverat: *Terra* inquiens *Hunorum novem circulis cingebatur.* Et cum ego, alios circulos nisi vimineos cogitare nescius, interrogarem: *Quid illud miraculi fuit, domine?* respondit: *Novem hegin muniebatur.* Cumque et illos alterius generis esse nescirem, nisi quales segetibus solent praetendi, inquisitus etiam de hoc, dixit: *Tam latus fuit unus circulus, hoc est tantum intra se comprehendit, quantum spacium est de castro Turico ad Constantiam; ita stipitibus quernis, faginis vel abiegnis exstructus, ut de margine ad marginem 20 pedes tenderetur in latum et totidem subrigeretur in altum, cavitas autem universa aut durissimis lapidibus aut creta tenacissima repleretur, porro superficies vallorum eorundem integerrimis cespitibus tegeretur. Inter quorum confinia plantabantur arbusculae, que, ut cernere solemus, abscisae atque proiectae comas caudicum foliorumque proferunt. Inter hos igitur aggeres ita vici et villae erant locatae, ut de aliis ad alias vox humana posset audiri. Contra eadem vero aedificia inter inexpugnabiles illos muros portae non satis amplae et latae erant constitutae; per quas latrocinandi gratia non solum exteriores, sed etiam interiores exire solebant. Item de secundo circulo, qui similiter ut primus erat exstructus, 20 miliaria Theutonica, quae sunt 40 Italica, ad tercium usque tendebantur; similiter usque ad nonum; quamvis ipsi circuli alius alio multo contractiores fuerint. De circulo quoque ad circulum sic erant possessiones et habitacula*

[79]) An Julian (4. Jahrhundert) ist hier das Sinken der Merovinger — reges Gallorum vel Francorum — durch das Martyrium des Desiderius (gestorben 608) und durch die Vertreibung von Columbanus und Gallus in unmittelbarer Verbindung angeschlossen, woneben hinwider Hunen und Avaren, als identisch gedacht — die nachherige Erwähnung der Gothi et Wandali bezieht sich wieder auf diese Zeit der Bedrängnis durch die Hunen — genannt stehen.

undique ordinata, ut clangor tubarum inter singula posset cuiusque rei significativus adverti. Ad has ergo munitiones per ducentos et eo amplius annos qualescunque omnium occidentalium divitias Huni congregantes, cum et Gothi et Wandali quietem mortalium perturbarent, orbem occiduum pene vacuum dimiserunt[80]). Quos tamen invictissimus Karolus ita in annis octo perdomuit, ut de eis ne minimas quidem reliquias remanere permiserit. A Bulgaribus vero ideo manum retraxit, quia, videlicet Hunis exstinctis, regno Francorum nichil nocituri viderentur. Porro praedam in Pannonia repertam per episcopia vel monasteria liberalissima divisione distribuit[81]).

II. In bello autem Saxonico, cum per semet ipsum aliquando fuisset occupatus, duo quidam privati homines, quorum etiam nomina designarem, nisi notam arrogantiae vitarem, testudine facta, muros firmissimae civitatis vel aggeris acerrime destruebant. Quod videns, iustissimus Karolus primum illorum cum consensu domini sui Keroldi praefectum inter Renum et alpes Italicas instituit, alterum praediis admodum ditavit[82]).

III. Ibidem vero cum duorum ducum filii ad tentorium regis excubare deberent et potibus ingurgitati iacerent ut mortui, porro ille, iuxta consuetudinem suam sepius evigilans et castra circuiens, sensim et pene nullo cognoscente ad tabernaculum regressus est. Mane autem facto, convocatis ad se cunctis regni primoribus, interrogavit, qua poena dignus esset, qui caput Francorum in manus hostium tradidisset. Tunc praefati duces, earundem rerum penitus ignari, eiusmodi hominem condempnaverunt ad mortem. Ipse vero durissimis verbis coercitos dimisit inlesos.

IV. Erant quoque ibi duo nothi, de genicio Columbrensi procreati. Qui cum fortissime in bello dimicarent, requisivit imperator ab illis, qui et unde nati essent. Quo comperto, meridiano tempore eos ad tabernaculum suum vocatos sic allocutus est: *Boni iuvenes, volo ut mihi, non alii serviatis.* Qui cum se ad hoc venisse testarentur, ut vel ultimi in eius essent obsequio, dixit

---

[80]) Simson, l. c., Bd. II, pp. 100—102, hebt das märchenhaft Übertreibende in dieser Schilderung der avarischen Ringwälle hervor; dagegen entsprechen die „ducenti et eo amplius anni" im Ganzen der Höhezeit des Avarenreiches.

[81]) Die Angabe der „anni octo" ist wohl Einhard, c. 13 (dort auch die Erwähnung der grossen Beute), entnommen.

[82]) Für einen Nachweis sind diese Angaben viel zu undeutlich.

ille: *Ad cameram meam servire debetis.* Quod etiam dum indignatione dissimulata libenter se facturos esse faterentur, captato tempore, quo imperator somno quiescere coepisset, exierunt ad castra adversariorum et, tumultu concitato, suo vel hostium sanguine servitutis notam diluerunt.

V. Inter huiusmodi tamen occupationes nullo modo magnanimus praetermisit imperator, quin ad longinquissimarum partium reges alios atque alios dirigeret litterarum vel munerum portitores; a quibus illi omnium provinciarum sunt honores directi. Cum igitur de sede Saxonici belli legatos ad regem Constantinopoleos destinaret, interrogavit ille: utrum pacatum esset regnum filii sui Karoli[83]) vel si a finitimis gentibus incursaretur. Cumque missorum primus alias omnia pacata referret, nisi quod gens quaedam, qui Saxones vocitantur, creberrimis latrociniis Francorum fines inquietarent, dixit homo torpens ocio nec utilis belli negocio: *Hiû, quare laborat filius meus contra hostes paucissimos nullius nominis nulliusque virtutis? Habeas tu gentem illam cum omnibus ad eam pertinentibus.* Quod cum reversus bellicosissimo Karolo nuntiaret, arridens ille dixit ei: *Multo melius tibi rex ille consuluisset, si unum lineum femorale ad tantum iter tibi tribuisset.*

VI. Non videtur occultanda sapientia, quam sapienti Greciae idem missus aperuit. Cum autumnali tempore ad urbem quondam regiam cum sociis venisset, aliis alio divisis, ipse cuidam episcopo commendatus est. Qui cum ieiuniis et orationibus incessanter incumberet, legatum illum pene continua mortificavit inedia; vernali autem temperie iam aliquantulum arridente, praesentavit eum regi. Qui interrogavit eum, qualis sibi idem videretur episcopus. At ille, ex imis praecordiis alta suspiria trahens: *Sanctissimus est* ait *ille vester episcopus, quantum sine Deo possibile est.* Ad quod stupefactus rex: *Quomodo* inquit *sine Deo aliquis sanctus esse potest?* Tum ille: *Scriptum est* inquit *„Deus caritas est"; qua iste vacuus est.*

Tunc rex vocavit eum ad convivium suum et inter medios proceres collocavit. A quibus talis lex constituta erat: ut nullus

---

[83]) Zu dieser Bezeichnung „filius" im Munde des Kaisers von Constantinopel ist das Lib. I in c. 26 in ähnlicher Weise Ausgesprochene: „filii loco nutrire" heranzuziehen.

in mensa regis, indigena sive advena, aliquod animal vel corpus animalis in partem aliam converteret, sed ita tantum, ut positum erat, de superiori parte manducaret. Allatus est autem piscis fluvialis et pigmentis infusus, in disco positus. Cumque hospes idem, consuetudinis illius ignarus, piscem illum in partem alteram giraret, exurgentes omnes dixerunt ad regem: *Domine, ita estis inhonorati, sicut nunquam anteriores vestri.* At ille ingemiscens dixit ad legatum illum: *Obstare non possum istis, quin morti continuo tradaris. Aliud pete, quodcunque volueris, et complebo.* Tunc, parumper deliberans, cunctis audientibus in haec verba prorupit: *Obsecro, domne imperator, ut secundum promissionem vestram concedatis mihi unam peticionem parvulam.* Et rex ait: *Postula, quodcunque volueris, et impetrabis; praeter quod contra legem Grecorum vitam tibi concedere non possum.* Tum ille: *Hoc* inquit *unum moriturus flagito: ut, quicunque me piscem illum girare conspexit, oculorum lumine privetur.* Obstupefactus rex ad talem conditionem, iuravit per Christum, quod ipse hoc non videret, sed tantum narrantibus crederet. Deinde regina ita se coepit excusare: *Per laetificam theotocon, sanctam Mariam, ego illud non adverti.* Post reliqui proceres, alius ante alium tali se periculo exuere cupientes, hic per clavigerum coeli, ille per doctorem gentium, reliqui per virtutes angelicas sanctorumque omnium turbas ab hac se noxa terribilibus sacramentis absolvere conabantur. Tum sapiens ille Francigena, vanissima Hellade in suis sedibus exsuperata, victor et sanus in patriam suam reversus est.

Post annos autem aliquot direxit illuc indefessus Karolus quendam episcopum, praecellentissimum mente et corpore virum, adiuncto ei comite nobilissimo duce Hugone[84]). Qui, diutissime protracti, tandem ad praesentiam regis perducti et indigne habiti, per diversissima sunt loca divisi. Tandem vero aliquando dimissi, cum magno navis[85]) et rerum dispendio redierunt.

Non post multum autem direxit idem rex legatarios suos ad gloriosissimum Karolum. Forte vero contigit, ut tunc idem epi-

---

[84]) Dieser Name steht nicht in der Handschrift H. Doch ist die Theilnahme des Grafen Hugo von Tours an dieser Gesandtschaft von 811, zugleich mit dem hier nachher genannten Bischof Heito von Basel (806—822), genügend bezeugt (Simson, l. c., Bd. II, p. 460 n. 2).

[85]) Über den Schiffbruch, der Heito gefährdete, vergl. l. c., p. 481, n. 4.

scopus cum duce praefato apud imperatorem fuissent. Nunciatis igitur legatis venturis, dederunt consilium sapientissimo Karolo: ut circumducerentur per alpes et invia, donec, attritis omnibus et consumptis, ingenti penuria confecti ad conspectum illius venire cogerentur. Cumque tandem venissent, fecit idem episcopus vel socius eius comitem stabuli in medio subiectorum suorum sublimi throno considere, ut nequaquam alius quam imperator credi potuisset. Quem ut legati viderunt, corruentes in terram adorare voluerunt. Sed a ministris repulsi, ad anteriora progredi sunt compulsi. Quo cum venirent, videntes comitem palatii in medio procerum concionantem, imperatorem suspicati, terratenus sunt prostrati. Cumque et inde colaphis propellerentur, dicentibus qui aderant: *Non hic est imperator*, in ulteriora progressi et invenientes magistrum mensae regiae cum ministris ornatissimis, putantes imperatorem, devoluti sunt in humum. Indeque repulsi, reppererunt in consistorio cubicularios imperatoris circa magistrum suum, de quo non videretur dubium, quin ille princeps posset esse mortalium. Qui, cum se quod non erat abnegaret, pollicebatur tamen, quod cum primoribus palacii moliretur, quatinus, si fieri potuisset, in praesentiam imperatoris augustissimi pervenire deberent. Tunc ex latere caesaris directi sunt, qui eos honorifice introducerent. Stabat autem gloriosissimus regum Karolus iuxta fenestram lucidissimam, radians sicut sol in ortu suo, gemmis et auro conspicuus, innixus super Heittonem; hoc quippe nomen erat episcopi ad Constantinopolim quondam destinati. In cuius undique circuitu consistebat instar militiae coelestis, tres videlicet iuvenes filii eius, iam regni participes effecti[86]), filiaeque cum matre non minus sapientia vel pulchritudine quam monilibus ornatae, pontifices forma et virtutibus incomparabiles praestantissimique nobilitate simul et sanctitate abbates; duces vero tales, qualis quondam apparuit Iosue in castris Galgalae[87]); exercitus vero talis, qualis de Samaria Siros cum Assiriis effugavit; ut, si David medius esset, haec non immerito praecinuisset: *Reges terrae et omnes populi, principes et omnes iu-*

---

[86]) Da diese Gesandtschaft des Kaisers Michael I. 812 nach Aachen kam (vergl. Simson, l. c., pp. 481 u. 482), ist die Anwesenheit dreier Söhne Karl's ausgeschlossen: Karl, der älteste, war 811, der zweite, Pippin, 810 gestorben.

[87]) Josue X. 6.

dices terrae, iuvenes et virgines, senes cum iunioribus laudent nomen Domini[88]). Tunc consternati missi Grecorum, deficiente spiritu et consilio perdito, muti et exanimes in pavimentum deciderunt. Quos benignissimus imperator elevatos consolatoriis allocutionibus animare conatus est. Tandem itaque recreato spiritu, cum exosum quondam et abiectum a se Heittonem in tali gloria vidissent, iterum pavefacti tam diu volutabantur humi, donec eis rex per regem coelorum iuraret, nihil se illis mali in nullo aliquo facturum. Qua sponsione roborati, aliquantulum fiducialius agere coeperunt. Patriamque reversi, non sunt ulterius ad nostra progressi.

Hic replicandum videtur, quam sapientissimos homines praeclarissimus Karolus habuerit in omnibus.

VII. Cum igitur Greci post matutinas laudes imperatori celebratas in octava die theophaniae[89]) secreto in sua lingua Deo psallerent antiphonas eius melodiae et materiae, cuius sunt: *Veterem hominem* cum sequentibus, precepit imperator capellano cuidam suo Grecismi perito: ut ipsam materiam in eadem modulatione Latinis redderet, et singulis eius modulaminis motibus singulas syllabas dare sollicite curaret, ne, quantum natura sineret, in illo dissimiles forent. Inde est, quod omnes eiusdem sunt toni, et quod in una ipsarum pro *contrivit „conteruit“* positum invenitur.

Adduxerunt etiam idem praefati Grecorum missi omne genus organorum, sed et variarum rerum secum. Quae cuncta ab opificibus sagacissimi Karoli, quasi dissimulanter aspecta, accuratissime sunt in opus conversa; et praecipue illud musicorum organum praestantissimum, quod, doliis ex aere conflatis follibusque taurinis per fistulas aereas mire perflantibus, rugitum quidem tonitrui boatu, garrulitatem vero lyrae vel cymbali dulcedine coaequabat. Quod ubi positum fuerit quamdiuque duraverit et quomodo inter alia rei publicae damna perierit, non est huius loci vel temporis enarrare.

VIII. Per idem tempus etiam legati Persarum ad eum directi sunt. Qui, situm Franciae nescientes, pro magno duxerunt, si litus Italiae propter famositatem Romae, cui tunc illum imperare cognoverant, apprehendere valuissent. Cumque

---

[88]) Psalm CXLVIII. 11. 12.

[89]) 13. Januar: hienach fiele das Ereigniss ganz in den Anfang des Jahres 812.

episcopis Campaniae vel Tusciae, Emiliae vel Liguriae Burgundiaeque sive Galliae, simul et abbatibus vel comitibus causam adventus sui indicassent, dissimulanterque ab eisdem suscepti vel repulsi fuissent, tandem post anni revolutum circulum apud Aquasgrani famosissimum virtutibus Karolum, defessi et nimio defecti circuitu, reppererunt. Venerunt autem illuc in maioris quadragesimae ebdomada maiori. Nuntiatique imperatori, dilati sunt ab eius conspectu usque in vigiliam paschae. Cumque in festivitate praecipua incomparabilis ille incomparabiliter adornatus fuisset, iussit introduci personas eius gentis, quae cuncto quondam esset orbi terribilis. Quibus tamen excellentissimus Karolus ita terrificus videbatur prae omnibus, quasi nunquam regem vel imperatorem prius vidissent. Quos ille blande susceptos hoc munere ditavit: ut, quasi unus de filiis eius, ubicunque vellent ambulandi et singula quaeque perspiciendi et quaecunque rogandi vel interrogandi licentiam haberent. Quo tripudio gestientes, ipsi adherere, ipsum inspicere ipsumque admirari cunctis orientalibus praeposuere divitiis. Ascendentesque in solarium, quod ambit aedem basilicae, et inde despectantes clerum vel excercitum, iterumque ad imperatorem regredientes propterque leticiae magnitudinem risum retinere nequeuntes, complosis manibus aiebant: *Prius terreos tantum homines vidimus, nunc autem aureos.* Deinde ad singulos procerum accedentes novitatemque vestimentorum sive armorum admirati, ad mirabiliorem sunt augustum regressi. Quod cum eadem nocte et sequenti dominica pasce iugiter in ecclesia facerent, in ipsa sacrosancta die ad opipare convivium opulentissimi Karoli cum Franciae Europaeque proceribus sunt invitati. Inde vero insolitarum rerum miraculo perculsi, propemodum exsurrexere ieiuni.

Postera Phebea spargebat lampade terras,
Titoni croceum linquens Aurora cubile [90]),

cum ecce quietis et otii impatientissimus Karolus ad venatum bissontium vel urorum in nemus ire et Persarum nuncios secum parat educere. Qui cum ingentia illa viderent animalia, nimio pavore perculsi, in fugam conversi sunt. At non territus heros Karolus, ut in equo sedebat acerrimo, appropinquans uni eorum, extracta spata cervicem eius abscidere conabatur. Sed frustrato

---

[90]) Vergil, Aeneis IV. 6, 585.

ictu, galliculam regis et fasciolam ferus immanissimus disrumpens tibiamque illius summo licet cornu perstringens, paulo tardiorem reddidit, et in convallem tutissimam, lignis et lapidibus asperatam, casso vulnere irritatus aufugit. Cumque ad obsequium domini cuncti pene hossas[91]) suas vellent extrahere, ille prohibuit, dicens: *Sic affectus ad Hildigardam venire debeo*[92]). Consecutus autem feram Isambardo[93]), filius Warini[94]), persecutoris patroni vestri Othmari[95]), cum propius non fuisset ausus accedere, librata lancea inter armum et guttur cor eius penetravit et imperatori palpitantem consignavit. Quod cum ille quasi non advertisset, cadavere sociis relicto, reversus est domum; advocataque regina, ostendit ocreas disruptas et dixit ei: *Quid dignus est, qui de hoste haec infligente me liberavit?* Illaque respondente: *Omni bono,* enarravit imperator cuncta per ordinem, et immanissimis cornibus in testimonium prolatis, ad lacrimas et suspiria pugnosque pectoris dominatricem coegit. Quae cum audisset, quod tunc odibilis et cunctis honoribus exspoliatus Isambardo imperatorem de tali adversario vindicasset, eius pedibus advoluta, impetravit ei omnia, quaecumque illi fuerant ablata; sed et ipsa eidem est munera largita.

Attulerunt autem idem Persae imperatori elephantum et simias, opobalsamum, nardum, unguentaque varia, pigmenta, odoramenta vel medicamenta diversissima; adeo ut orientem evacuasse et occidentem viderentur implesse. Cumque multa apud imperatorem familiaritate uti coepissent, quadam die, cum iam laetiores essent et graecingario[96]) fortiori incaluissent, ad Karolum, serietate sobrietateque semper armatum, iocylariter haec prolocuti sunt: *Magna quidem est, o imperator, potentia vestra, sed multo minor*

---

[91]) Das deutsche Wort: statt „braca".

[92]) Wieder irrig: Hildegard war 807 schon längst gestorben.

[93]) Isanbard erscheint 774 bis 779 als Graf im Thurgau und machte von 798 bis 806 grosse Schenkungen an St. Gallen; zu dieser seiner Lebenszeit würde die Erwähnung der Hildegard als Fürbitterin passen (vergl. Mittheilungen, Bd. XIII, pp. 235 u. 236, mit n. 59).

[94]) Vergl. über Warin Vita s. Galli, c. 55, Vita s. Otmari, cc. 4, 23 (Mittheilungen, Bd. XII, pp. 75, 99, 123).

[95]) Der hier direct angeredete Karl III. ist als Verehrer des heiligen Otmar zu betrachten (vergl. l. c., Bd. XII, p. XXVI n. 2).

[96]) „grucingarius" ist zu lesen: „grûzzing", „Weizenbier" (vergl. Müllenhoff und Scherer: Denkmäler der deutschen Poesie und Prosa, 2. Aufl., p. 365)

rumore, quo apud orientalia regna diffamati polletis. Quo ille audito et profundissima indignatione dissimulata, ilocalariter inquisivit ab eis: *Cur ita filii mei dicitis? vel hoc vobis unde videtur?* At illi, repetentes a principio, narraverunt ei cuncta, quae sibi in cismarinis partibus contigerunt, dicentes: *Nos Persae vel Medi Armeniique vel Indi, Parthi et Elamitae omnesque orientales multo magis vos quam dominatorem nostrum Aaron timemus. De Macedonibus autem vel omnibus Achivis quid dicamus? qui iam iamque magnitudinem vestram plus se fluctibus Ioniis oppressuram pavitant. Insulani autem omnes, per quos iter habuimus, ad obsequium vestrum ita prompti sunt et intenti, quasi in palacio vestro nutriti fuerint et beneficiis ingentibus honorati. Istarum autem partium primores, ut nobis videtur, non satis curant de vobis, nisi tantum in praesentia vestra. Nam cum eis, utpote peregrini, perinde suggereremus, ut aliquid nobis humanitatis in vestri amore, quoniam vos quaereremus, exhibere dignarentur, inadiutos et vacuos dimiserunt.* Tunc imperator omnes comites et abbates, per quos idem missi profecti sunt, cunctis honoribus denudavit; episcopos autem infinita pecunia multavit; legatos vero cum ingenti cautela et honore ad usque proprios fines deduci praecepit[97]).

IX. Venerunt quoque ad eum legatarii regis Afrorum, deferentes leonem Marmaricum ursumque Numidicum cum ferrugine Hibera Tyrioque murice et caeteris earundem regionum insignibus[98]). Quem liberalissimus Karolus Libicosque omnes iugi penuria semper confectos Europe divitiis, frumento videlicet, vino et oleo, non solum tunc, sed et omni tempore vitae suae remunerans et larga manu sustentans, subiectos sibi atque fideles in perpetuum retentavit et ab eis non vilia tributa suscepit.

Porro autem imperatori Persarum direxit indefessus augustus equos et mulos Hispanos palliaque Fresonica, alba, cana, vermiculata vel saphirina, quae in illis partibus rara et multum cara comperit; canes quoque agilitate et ferocia singulares, quales

---

[97]) Diese ganze Erzählung über die Gesandtschaft des Khalifen Harun al Raschid ist wegen ihres sagenhaften Charakters auch nicht als massgebend für die zeitliche Ansetzung, zur Osterzeit des Jahres 807, anzusehen (vergl. Simson, l. c., Bd. II, p. 366, in n. 6).

[98]) Vergl. Simson, l. c., p. 255 n. 1: es ist der Saracene aus Afrika, der 801 im Auftrage des Statthalters Ibrahim Ibn Alaghlab von Abbasija erschien.

ipse prius ad capiendos vel propellendos leones et tigrides postulavit. Qui, caeteris muneribus quasi neglegenter inspectis, requisivit a missis, quas feras et bestias canes illi debellare solerent. Cumque responsum acciperet, quia cuncta, quibus inmissi fuissent, absque mora discerperent, *Hoc* inquit *rei probabit eventus.* Et ecce crastina die factus est maximus pastorum clamor, a facie leonis fugientium. Quod cum in aula regis fuisset auditum, dixit ad legatos: *O socii Franci, ascendite in equos vestros et exite post me.* Qui statim, quasi nihil umquam laboris aut lassitudinis passi fuissent, alacriter sunt regem prosecuti. Cum autem ad conspectum leonis, eminus licet, ventum fuisset, dixit satraparnm satrapa: *Instigate canes vestros in leonem.* Qui, iussa complentes et acerrime advolantes, a Germanicis canibus Persicum leonem comprehensum Yperboreae venae gladiis in Saxonum duratis sanguine peremerunt. Quo viso, nominis sui fortissimus heres Aaron, ex rebus minimis fortiorem Karolum deprehendens, his verbis in eius favorem prorupit: *Nunc cognosco, quam sint vera, quae audivi de fratre meo Karolo; quia scilicet assiduitate venandi et infatigabili studio corpus et animam exercendi cuncta, quae sub coelo sunt, consuetudinem habet edomandi. Quid igitur ei possum condignum rependere, qui ita me curavit honorare? Si terram promissam Abrahae et exhibitam Iosuae dedero illi, propter longinquitatem locorum non potest eam defensare a barbaris; vel si iuxta magnanimitatem suam defendere coeperit, timeo, ne finitimae regno Francorum provintiae discedant ab eius imperio. Sed tamen hoc modo liberalitati eius gratificari temptabo. Dabo quidem illam in eius potestatem, et ego advocatus eius ero super eam; ipse vero, quandocunque voluerit vel sibi oportunum visum fuerit, dirigat ad me legatos suos, et fidelissimum me procuratorem eiusdem provintiae redituum inveniet*[99]) Hoc ergo modo factum est, ut, quod pro impossibili dixit poeta:

Aut Ararim Parthus bibet aut Germania Tigrim[100]),

propter industriam vigorosissimi Karoli et itus et reditus legatorum eius et profectio et reversio missorum Aaron de Parthia in Germaniam sive de Germania in Parthiam iuvenibus

---

[99]) Auch für diese Gesandtschaft an Harun, vom Jahre 807, ist hier nur Sagenhaftes erzählt (vergl. Simson, l. c., pp. 369 n. 1 u. 370 n. 1).

[100]) Vergil, Bucol. Ecloga I. 62.

pueris et senioribus non solum possibilis, sed et facillimus videretur omnino; utrumlibet Ararim quidem velint accipere grammatici, eum videlicet qui Rhenum vel illum qui Rhodanum precipitat, quia hoc locorum confuderunt ignari[101]). Ad huius rei testimonium totam ciebo Germaniam; quae temporibus gloriosissimi patris vestri Hludowici de singulis huobis possessionum legalium singulos denarios reddere compulsa est, qui darentur ad redemptionem christianorum, terram repromissionis incolentium, hoc pro antiqua dominatione atavi vestri Karoli avique vestri Hludowici ab eo miserabiliter implorantium[102]).

X. Et quia ita se obtulit occasio, ut de indicibili patre vestro incideret honoranda mentio, libet commemorare praesagium, quod de illo sapientissimum constat protulisse Karolum. Nam cum, natus et sex annis in domo patris cautissime nutritus, sexagenariis hominibus sapientior haut inmerito videretur, genitor indulgentissimus, qui hoc vix egre expectaret, ut ad conspectum avi eum perducere potuisset, assumens puerum a matre delicatissime curatum coepit instruere, quam serie vel quam timorate ante imperatorem se agere aut, forte interrogatus, ei respondere nec non et sibi deferre deberet. Et sic eum ad palatium produxit. Cumque prima die vel secunda inter reliquos statores eum imperator curiosioribus oculis intueretur, dixit ad filium: *Cuius est ille puerulus?* Illo respondente: *Quia meus et vester, si dignamini,* postulabat eum, dicens: *Da illum mihi.* Quod cum factum fuisset, deosculatum serenissimus augustus pusionem remisit ad stationem pristinam. Ille, mox dignitatem suam cognoscens et cuiquam post imperatorem secundus remanere despiciens, collectis animis et membris compositissime collocatis, aequato gradu stetit iuxta patrem suum. Quod providentissimus aspectans Karolus vocato ad se filio Hludowico praecepit, ut interrogaret cognominem suum, cur ita faceret vel qua fiducia se patri adaequare praesumeret. Ille vero ratione subnixum reddidit responsum: *Quando* inquiens *vester eram vassallus, post vos, ut oportuit, inter*

---

[101]) Neben dem „Arar“, der Saone, denkt hier der Autor jedenfalls an die Aare.

[102]) Handschrift H liest „regalium“: diese wieder direct an Karl III., mit Erwähnung Karl's des Grossen und Ludwig's des Frommen, sich richtende Aussage erwähnen, immerhin nicht ohne Zweifel, Simson, l. c., Bd. II, p. 370 n. 3, und Dümmler, l. c., Bd. II, p. 421 n. 5.

commilitones meos steteram; nunc autem, vester socius et commilito, non inmerito me vobis coaequo[103]). Quod cum Hludowicus imperatori retulisset, ille huiusmodi sententiam promulgavit: *Si vixerit puerulus iste, aliquid magni erit*[104]). Quae verba ideo de Ambrosio mutuati sumus, quia, Karolus quae dixit, non possunt ex amussim in Latinum converti. Nec inmerito prophetiam de sancto Ambrosio magno accommodaverim Hludowico, qui — exceptis eis rebus et negociis, sine quibus res publica terrena non subsistit, coniugio videlicet usuque armorum — per omnia simillimus, immo etiam quantum potentia regni tantum religionis studio, si dici liceat, quodammodo maior exstiterit Ambrosio; fide scilicet catholicus, Dei cultor eximius, servorum Christi socius, tutor et defensor indefessus.

Quod adeo verum est, ut, cum fidelis eius abba noster Hartmutus, nunc autem vester inclusus[105]), ei retulerit, quod reiculae Sancti Galli, non ex regalibus donariis, sed ex privatorum tradiciunculis collectae[106]), nullum privilegium aliorum monasteriorum vel communes populorum cunctorum leges haberent et ideo neminem sui defensorem vel advocatum repperire potuissent, ipse, se cunctis adversariis nostris opponens, advocatum se vilitatis nostrae coram cunctis principibus suis profiteri non erubuerit[107]). Quo etiam tempore epistolam ad vestram indolem direxit, ut per vestram auctoritatem iuramento coacticio, quaecunque opus ha-

---

[103]) Dieses anmuthig erzählte Ereigniss, das Dümmler, l. c., Bd. I, p. 18, ganz aufnimmt, muss etwa 811 angesetzt werden. Waitz, l. c., Bd. IV, p. 282 n. 1, führt den Vorgang als Beweis für die Vassallität innerhalb der königlichen Familie an.

[104]) „Si vixerit infantulus, aliquid magni erit" lautet die Stelle in der Vita s. Ambrosii des Paulinus, c. 2.

[105]) Hartmut war Abt von St. Gallen vom 13. Juni 872 bis 6. December 883, wo er zurücktrat und „inclusus" wurde (sein Tod fiel nach 895: vergl. Ratpert, Casus s. Galli, c. 35 (Mittheilungen, Bd. XIII, pp. 63 u. 64).

[106]) Wie schon Mittheilungen, Bd. XIII, p. 52 in n. 132, gesagt wurde, steht diese unzutreffende Unterschätzung des Besitzthums von St. Gallen im Einklang mit den Versen Notker's: „Nos pro statu parvi loci reique modo pauperis" (Dümmler: St. Gallische Denkmale aus der Karolingischen Zeit, Mittheilungen der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft, Bd. XII, p. 219).

[107]) Nr. 569 im Urkundenbuch (l. c., Bd. II, p. 182) ist König Ludwig's Schutzbrief, vom 1. Februar 873: „venerabilis abba noster Hartmuot deprecatus est" —: vergl. Ratpert, l. c., c. 29 (l. c., p. 51).

buerimus, licenter quaerere deberemus[108]). Sed heu, quam stultus ego, qui propter specialem benignitatem, ab eo nobis praebitam, a generali et ineffabili eius bonitate et magnitudine vel magnanimitate parum consulte, privato gaudio retrahente, digressus sum.

XI. Erat[109]) itaque Hludowicus, rex vel imperator totius Germaniae Rhetiarumque et antiquae Franciae nec non Saxoniae, Turingiae, Norici, Pannoniarum atque omnium septentrionalium nationum, statura opimus, forma decorus, oculis astrorum more radiantibus, voce clara et omnino virili, sapientia singularis; quam, acutissimo fretus ingenio, scripturarum assiduitate cumulatiorem reddere non cessabat. Ideoque ad anticipandas vel superandas omnes inimicorum insidias et subiectorum litigia terminanda fidelibusque suis universa commoda providenda incomparabili vivacitate pollebat. Cunctis gentilibus circumquaque versis anterioribus suis magis magisque terrificus subinde perseverabat. Et merito, quippe qui nunquam linguam suam iudicio aut manus suas effusione sanguinis christiani commacularet praeter unam et ultimam quidem necessitatem[110]). Quam prius enarrare non audeo, quam aliquem parvulum Luthowicum vel Carolastrum vobis astantem video[111]). Post quam tamen cedem nullo unquam modo compelli potuit, ut quempiam condempnaret ad mortem. Sed tamen hac districtione infidelitatis vel insidiarum insimulatos coercere solebat, ut honoribus privatos, nulla unquam occasione vel temporis longitudine mollitus, ad pristinum gradum conscendere pateretur. Ad orationis studium et devotionem ieiuniorum curamque servitii divini supra omnes homines ita erat intentus, ut exemplo sancti Martini, quicquid aliud ageret, semper quasi praesenti Domino supplicare videretur. Carne et cibis lautioribus diebus certis abstinuit. Tempore vero laetaniarum de palatio discalciatis pedibus usque ad ecclesiam pastoralem vel ad

---

[108]) Nr. 570, vom 9. April 873 (l. c., p. 183) ist König Ludwig's an „Karolus dilectus filius noster“ gegebene Nachricht.

[109]) Die in diesem c. 11 gegebenen Zeugnisse über das Äussere König Ludwig's, dessen Eigenschaften und erspriessliche Regententhätigkeit stellt Dümmler, l. c., Bd. II, p. 413 n. 2, p. 415 n. 3 u. 4, p. 416 n. 1 u. 2, p. 418 n. 1, p. 420 n. 4 u. 5, mit ähnlichen Aussagen aus anderen Quellen zusammen.

[110]) Dümmler, l. c., Bd. I, p. 185 n. 2, bezieht das auf die blutige Bestrafung der Sachsen nach der Niederlage der Stellinga im Jahr 842.

[111]) Simson, l. c., Bd. II, p. 614, sieht in dieser Äusserung den Ausdruck des Wunsches, dass Karl III. einen legitimen Sohn gewinnen möge.

Sanctum Hemmerammum, si quidem esset Reganesburg, crucem sequi solitus erat. In aliis vero locis commanentium consuetudinem non abnuebat. Oratoria nova ad Franconovurt et Reganesburg admirabili opere construxit[112]). Cumque ibi propter magnitudinem fabricae alii lapides non sufficerent, muros urbis destrui fecit. In quorum cavitatibus tantum auri circa antiquorum ossa repperit, ut non solum eandem basilicam eodem adornaret, sed et libros integros exinde conscriptos thecis eiusdem materiae grossitudine prope digiti cooperiret. Nullus clericus, nisi legere doctus et canere, non solum cum eo manere, sed ne in conspectum eius quidem venire praesumpsit. Monachos vero voti sui praevaricatores ita despexit, ut observatores omni affectu dilexit. Ita omni iocunditate ac dulcedine plenus semper exstitit, ut, si quis ad eum tristis adveniret, ex sola visione vel quantulacunque eius allocutione laetificatus abscederet. Quodsi quid forte sinistrum vel ineptum in eius conspectu subito fieret vel eum aliunde comperisse contingeret, sola oculorum animadversione sic omnia correxit, ut, quod de aeterno internoque iudice scriptum est: *Rex, qui sedet in solio regni sui, intuitu vultus sui dissipat omne malum*[113]), supra fas mortalibus concessum in illo non ambigeretur inceptum. Haec breviter per excessum dixerim, vita comite propitiaque divinitate votum habens plurima de eo scribere.

XII. Ad propositum iam redeundum est. Inter ea cum imperator Karolus propter adventantium frequentiam vel infestationem indomitissimorum Saxonum vel latrocinia pyraticamque Northmannorum sive Maurorum apud Aquasgrani paulo diutius consedisset, bellum autem contra Hunos a filio eius Pipino gereretur, exeuntes a septentrione barbarae nationes Noricum et orientalem Franciam magna ex parte depraedatae[114])

[112]) Vergl. Dümmler, l. c., Bd. I, p. 359 (n. 2), Bd. II, p. 422 (n. 1) über diese Bauten (über die Marienkapelle in Regensburg — hier lag das erwähnte Kloster St. Emmeram ausserhalb der Stadt — insbesondere vergl. auch Hirsch: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II, Bd. I, p. 4 n. 5).

[113]) Proverb. XX. 3.

[114]) Nach der nachher folgenden Erwähnung der „Sclavi“, in Verbindung mit „Regina“, muss angenommen werden, der Autor denke hier bei den „barbarae nationes“ an einen Einbruch der Slaven zur Zeit der Vorgänge in Regensburg, also im Jahr 792, wo Pippin's Feldzug gegen die Avaren (contra Hunos) 791 unmittelbbar vorangegangen war und wo ein Sachsenkrieg eben neu ausbrach (vergl. Simson, l. c., Bd. II, pp. 36 u. 37). Doch ein Kampf mit Slaven ist gerade für dieses Jahr nicht nachweisbar.

sunt. Quod ille comperiens, per se ipsum ita omnes humiliavit, ut etiam pueros et infantes ad spatas metiri praeciperet et, quicunque eandem mensuram excederet, capite plecteretur.

De quo facto aliud multo maius et illustrius opus excrevit. Cum enim sanctissimus avus imperii vestri vita decederet, quidam gigantes — quales propter iracundiam Dei per filios Seth de filiabus Cain narrat scriptura procreatos; spiritu superbiae inflati, eorum procul dubio suppares, qui dixerunt: *Quae nobis pars in David aut quae hereditas in filio Isai*[115]*?* — eius prolem habitudinis optime despicientes, singuli sibi principatum regni arripere et diadema portare conati sunt. Tunc quibusdam de mediocribus Dei instinctu protestantibus, quod inclitus imperator Karolus hostes quondam christianorum metiretur ad spatam et idcirco, quamdiu de progenie illius aliquis spatae longitudinis inveniri posset, ille Francis, immo toti Germaniae deberet imperare, factio illa diabolica, quasi fulminis ictu percussa, est in diversa disiecta[116].

Sed, extraneorum victor, Karolus a propriis est mira quidem, sed cassa fraude circumventus. Nam de Sclavis ad Reginam regressus, a filio, per concubinam progenito et nomine gloriosissimi Pippini a matre ominaliter insignito, pene captus et, quantum in eo fuit, est morti dampnatus. Quod hoc modo compertum est. Cum in ecclesia sancti Petri[117], proceribus congregatis, de morte imperatoris consiliatus fuisset, finito consilio, omnia tuta timens, iussit explorare, si quis usquam in angulis aut subter altaribus fuisset absconsus. Et ecce, ut timuerunt, invenerunt unum clericum subtus altare celatum; quem apprehendentes ad iusiurandum compulerunt, ne proditor molitionis eorum fieret. Qui, ne vitam perderet, ut dictaverunt, iurare non abnuit; sed illis recedentibus, iuramentum illud sacrilegum parvi

---

[115]) In Anlehnung an Genes., VI. 4, Proverb., XIV. 6; das wörtliche Citat aus I. Reg., XII. 16.

[116]) In eigenthümlicher Weise behandelt hier der Autor die Ereignisse nach Ludwig's des Frommen Tod von 840 an: während gerade die „seniores et regni primores“ nach Erzbischof Hinkmar's Zeugniss (vergl. Dümmler, l. c., Bd. I, p. 201 n. 3) die Theilung von 843 den karolingischen Herrschern dictirten, sollen hienach „quidam de mediocribus“ die Niederlage der die Dynastie Gefährdenden herbeigeführt haben.

[117]) Das ist die St. Petrus geweihte Kathedrale des Regensburger Bisthums (vergl. Hirsch, l. c., p. 21 n. 1).

pendens, ad palatium properavit. Cumque cum maxima difficultate per septem seras et ostia tandem ad cubiculum imperatoris penetrasset, pulsato aditu, vigilantissimum semper Karolum ad maximam perduxit admirationem, quis eo tempore eum praesumeret inquietare. Praecepit tamen feminis, quae ad obsequium reginae vel filiarum eius eum comitari solebant, ut exirent videre, quis esset ad ianuam vel quid inquireret. Quae, exeuntes cognoscentesque personam vilissimam, obseratis ostiis, cum ingenti risu et chachinno se per angulos, vestibus ora repressae, conabantur abscondere. Sed sagacissimus imperator, quem nihil sub coelo posset effugere, diligenter a mulieribus exquisivit, quid haberent vel quis ostium pulsaret. Responsumque accipiens, quia quidam coctio, derasus, insulsus et insaniens, lineam tantum et femoralia indutus, se absque mora postularet alloqui, iussit eum intromittere. Qui statim, corruens ad pedes illius, cuncta patefecit ex ordine. Nihil vero minus suspicantes, ante horam diei terciam omnes illi coniuratores dignissima poena vel exiliis deportati sunt aut puniti. Ipse quoque nanus et gibberosus Pippinus, immanissime cesus et detonsus, ad cellam sancti Galli, quae cunctis locis imperii latissimi pauperior visa est et angustior[118]), castigandi gratia ad tempus aliquantulum destinatus est[119]).

Nec multo post quidam de primoribus Francorum in regem manus mittere voluerunt. Quod cum eum minime lateret et tamen non libenter eos perderet, quia, si bene voluissent, magnum christianis munimen esse potuissent, direxit legatos suos ad eundem Pippinum, sciscitans ab eo, quid de his fieri oporteret. Quem cum in orto cum senioribus fratribus, iunioribus ad maiora opera detentis, urticas et noxia quaeque tridente extrahentem repperissent, ut usui proficua vivacius excrescere valerent, indicaverunt ei causam adventus sui. At ille, ex imis praecordiis suspiria trahens, ut omnes debiles animosiores sanis esse consueverunt, in haec verba respondit: *Si Karolus consilium meum dignaretur, non ad tantas me deponeret iniurias. Ego nihil illi demando. Dicite illi, quid me agentem inveneritis.* At illi, timentes

---

[118]) Eine ähnliche Verkleinerung, wie bei n. 106.

[119]) Diese ganze Erzählung von Pippin's Verschwörung (von 792) ist hier in völlig sagenhafter Form vorgebracht (vergl. Simson, l. c., Bd. II, pp. 39—47: p. 45 n. 4 hebt hervor, dass für die Entdeckung der Verschwörung auch hier ein „clericus“ als thätig genannt ist).

ne sine certo aliquo responso ad formidabilem reverterentur imperatorem, iterum atque iterum requirebant ab eo, quid domino renuntiare deberent. Tunc ille stomachando: *Nihil* inquit *aliud ei demando, nisi quod facio; inutilia recrementa extraho, ut holera necessaria liberius excrescere valeant.* Igitur illi tristes abscesserunt, quasi qui nihil rationabile reportarent. Venientes autem ad imperatorem et requisiti, quid referrent, conquesti sunt, se tanto labore et itinere ne in uno quidem sermone certiorari. Sagacissimo autem rege per ordinem interrogante, ubi eum vel quid agentem reppererint quidque responsi illis reddiderit, dixerunt: *In tripetio rusticano sedentem eum invenimus et tridente areolam holerum novellantem. Causamque itineris nostri revolventes, hoc solum ab eo responsi magnis flagitationibus extorquere potuimus: „Nichil" aiente „aliud ei demando, nisi quod facio; inutilia recrementa extraho, ut holera necessaria liberius excrescere valeant".* His auditis, astu non carens et sapientia pollens augustus, confricatis auribus et inflatis naribus, dixit ad eos: *Rationabile responsum, optimi vassalli, reportastis.* Illis itaque de periculo vitae metuentibus, ipse, vim dictorum ad effectum perducens, cunctos illos insidiatores suos de medio viventium auferens, fidelibus suis occupata ab infructuosis loca crescendi et se extendendi causa concessit. Unum vero adversariorum, qui excelsissimum in Francia collem et quaecunque de eo prospicere posset sibi in possessionem delegit, in eodem colle altissimae trabi affixum iussit elevari[120]. Pippinum vero nothum suum praecepit eligere sibi, quomodo vitam degere voluisset. Qui, optione concessa, optavit locum in quodam monasterio tunc nobilissimo, nunc autem, non incertum de qua causa, destructo[121]; quam antea non absolvam, quam Bernhardulum vestrum spata femur accinctum conspiciam[122].

Indignatus est autem magnanimus Karolus, quia ipse ad barbaras illas nationes sit exire provocatus, cum quilibet ducum

[120]) Jaffé verweist hiezu auf die Parallelerzählung bei Livius, Lib. I, c. 54, vom Sohne Sextus des Tarquinius Superbus (p. 685, n. 1).

[121]) Prüm, wie Einhard, Vita Caroli, c. 20, ausdrücklich sagt. Die Aussage des Autors bezieht sich auf die Zerstörung durch die Normannen 892 (vergl. Dümmler, l. c., Bd. III, p. 351).

[122]) Ein ähnlicher Wunsch, wie bei n. 111, in Bezug auf Karl's III. illegitimen Sohn Bernhard.

suorum ad hoc videretur idoneus. Quod etiam ita esse, ex unius conprovincialium meorum facto probabo. Erat quidam vir de Durgouve iuxta nomen suum „magna pars terribilis exercitus", vocabulo Eishere[123]), tantae proceritatis, ut de Enachim stirpe[124]) ortus credi potuisset, nisi tantum temporis ac locorum interesset. Qui, quotienscunque ad fluvium Duram alpinis torrentibus tumefactum exundantemque venisset nec caballum maximum in eius ne dicam fluenta sed nec liquentia posset impellere, apprehensis habenis, fluitantem post se traxit, inquiens: *Per dominum Gallum, velis nolis me sequi debebis.* Is itaque, cum in comitatu caesaris Bemanos, Wilzos et Avaros in morem prati secaret et in avicularum modum de hastili suspenderet, domum victor reversus et a torpentibus interrogatus, qualiter ei in regione Winidum complaceret, illos dedignatus hos indignatus, aiebat: *Quid mihi ranunculi illi? Septem vel octo vel certe novem de illis, hasta mea perforatos et quid nescio murmurantes, huc illucque portare solebam. Frustra adversum tales vermiculos domnus rex et nos fatigati sumus.*

XIII. Eodem itaque tempore cum imperator Hunorum bello extremam manum imponeret et supra dictas gentes in deditionem suscepisset, exeuntes Northmanni Gallis et Francis magnam inquietudinem fecerunt[125]). Reversus autem invictissimus Karolus itinere terrestri, quamvis multum angusto et invio, domi eos invadere molitus est. Sed vel Dei providentia prohibente, ut secundum scripturam in his experiretur Israhelem[126]), vel peccatis nostris obsistentibus, cuncta illius temptamenta in irritum deducta sunt; in tantum, ut ad incommoda totius exercitus comprobanda de unius abbatis copiis in una nocte quinquaginta boum paria repentina peste numerarentur extincta. Sapien-

---

[123]) „Eis" gleich „terribilis", „her" gleich „exercitus": bemerkenswerth ist, dass dieser Thurgauer Riese beim heiligen Gallus schwört.

[124]) Deuter. II. 10.

[125]) Der Einbruch der dänischen Flotte nach Frisland 810 ist hier gemeint (vergl. Simson, l. c., Bd. II, pp. 425 u. 426, ebenso p. 438 n. 3, dass die Erwähnung der argen Rinderpest, die den erfolglosen Feldzug begleitete, auch zum Jahr 810 gehört). Doch stimmt der unmittelbare Anschluss dieser Erwähnung nicht zum Abschluss des Avarenkriegs (795), eher zu den stets sich wiederholenden Kämpfen gegen Czechen (805) und Wilzen (zuletzt 808 und auch 810 selbst).

[126]) Nach Judic. II. 22.

tissimus igitur virorum Karolus, ne scripturae inoboediens contra ictum fluvii conaretur[127]), destitit ab incepto. Cum vero per non modicum tempus latissimum peragraret imperium, Gotefridus rex Northmannorum, absentia eius animatus, fines regni Francorum invasit Mosellanumque pagum in sedem sibi delegit[128]). Cum vero falconem suum de aneta vellet extrahere, consecutus eum filius suus, cuius nuperrime matrem repudians reliquit et alteram super eam duxit uxorem, per medium ense divisit[129]). Quo facto, sicut quondam Holoferne perempto, nullus suorum in animis aut armis sed in solo fugae praesidio ausus est confidere; et ita, ne exemplo ingrati Israhelis contra Deum gloriaretur[130]), absque sua industria liberata est Francia. Invictus autem nec vincendus unquam Karolus de tali quidem iudicio Deum glorificavit; sed plurimum conquestus est, quod propter absentiam suam aliquis de illis evaserit: *Heu proh dolor* inquiens *quia videre non merui, quomodo christiana manus mea cum cynocephalis illis luserit.*

XIV. Contigit quoque, ad quandam maritimam Galliae Narbonenss urbem vagabundum Karolum inopinato venire. Ad cuius portum, eo prandente sed ignorato, piraterium exploratores Northmannorum fecerunt. Cumque, visis navibus alii Iudeos alii vero Africanos alii Brittannos mercatores esse[131]) dicerent, sapientissimus Karolus, ex instructione navium vel agilitate non mercatores sed hostes esse deprehendens, dixit ad suos: *Non istae naves confertae mercimoniis, sed hostibus fetae sunt acerrimis.* His sui auditis, alter alterum praevenire cupientes, festine properabant ad naves. Sed frustra. Nam comperto Northmanni, quod ibidem esset, ut ipsi eum nuncupare solebant, Martellus Karolus, ne omnis armatura sua in illo aut retunderetur aut

---

[127]) Nach Eccles., IV. 30.

[128]) Auch hier wird wieder Sagenhaftes vorgebracht; die ganz unmögliche Erwähnung des Mosellandes hängt vielleicht mit der Einhard, Vita, c. 14, erwähnten Drohung Göttrik's, in Aachen zu erscheinen, zusammen (vergl. Simson, l. c., Bd. II, p. 428 n. 8).

[129]) Diesen fabelnden Bericht über den 810, allerdings durch einen seiner Vassallen, herbeigeführten gewaltsamen Tod Göttrik's verzeichnet Simson, l. c., Bd. II, p. 430 (in n. 6).

[130]) Judic., VII. 2.

[131]) Waitz, l. c., Bd. IV, p. 44 n. 3, zieht diese Stelle als Zeugniss für den Verkehr fremder Schiffe heran.

in minutissimas resoluta particulas disperiret, effugio satis incomparabili insequentium non solum gladios sed et oculos evitaverunt. Religiosissimus autem Karolus, iustus et timoratus, exurgens de mensa, ad fenestram orientalem constitit; et inestimabilibus lacrimis diutissime perfusus, cum nullus eum compellare praesumeret, tandem aliquando ipse, bellicosissimis proceribus suis de tali gestu et lacrimatione satisfaciens: *Scitis* inquit *o fideles mei, quid tantopere ploraverim? Non hoc* ait *timeo, quod isti nugae et nihili mihi aliquid nocere praevaleant; sed nimium contristor, quod me vivente ausi sunt litus istud attingere; et maximo dolore torqueor, quia praevideo, quanta mala posteris meis et eorum sunt facturi subiectis.*

Quod ne adhuc fiat, Christi domini nostri tutela prohibeat, et gladius vester, in sanguine Nordostranorum duratus, obsistat; adiuncto sibi mucrone Karlomanni fratris vestri, tincto quidem in eorundem cruore, sed nunc non propter ignaviam sed propter inopiam rerum angustiamque terrarum fidelissimi vestri Arnoldi ita in rubiginem versus, ut tamen iussu et voluntate potentiae vestrae haut difficulter possit ad acumen et splendorem perduci [132]). Hic enim solus ramusculus cum tenuissima Bennolini astula de foecundissima Hludowici radice sub singulari cacumine protectionis vestrae pullulascit [133]). Interim ergo de proatavo vestro Pippino in historiam vestri cognominis aliquid inseratur, quod, concedente clementia divina, mox futurus Karolaster aut Lothowiculus vester imitetur [134]).

XV. Longobardis vel caeteris hostibus Romanos infestantibus, miserunt legatos suos ad eundem Pippinum, ut propter amorem sancti Petri sibi quantocius in auxilium venire dignaretur. Qui, absque mora subiugatis hostibus, orationis tantum gratia Romam victor ingreditur et a civibus hac laude suscipitur: *Cives apostolorum et domestici Dei advenerunt hodie, portantes*

[132]) Die — z. B. durch den 882 abgeschlossenen Vertrag — bewiesene äusserst ungenügende Leistungsfähigkeit Karl's III. gegenüber den Normannen wird hier gewissermassen durch den Hinweis verdeckt, der sich auf die Thätigkeit des schon 880 verstorbenen älteren Bruders Karl's III., Karlmann, und auf diejenige Arnulf's, des ausserehelichen Sohnes Karlmann's, erstreckt.

[133]) Dümmler, l. c., Bd. III, p. 244, hebt diese bezeichnende wenig tröstliche Aussage, mit dem Hinweis auf Arnulf, hervor (über Bernhard vergl. schon bei n. 122).

[134]) Wiederholung des schon bei n. 111 stehenden Wunsches.

pacem et illuminantes patriam, dare pacem gentibus et liberare populum Domini. Cuius vim carminis et originem quidam ignorantes, hoc in nataliciis apostolorum canere consueverunt. Ipse vero, invidiam Romanorum, immo ut verius loquar Constantinopolitanorum, declinans, mox in Franciam revertitur[135].

Comperto autem, quod primates exercitus eum clanculo despicientes carpere solerent, praecepit adduci taurum magnitudine terribilem et animis indomabilem, leonemque ferocissimum in illum dimitti. Qui, impetu validissimo in eum irruens, apprehensa cervice tauri, proiecit in terram. Tunc rex dixit ad circumstantes: *Abstrahite leonem a tauro vel occidite eum super illum.* Qui, spectantes ad alterutrum congelatisque praecordiis pavefacti, vix haec singultando musitare potuerunt: *Domine, non est homo sub coelo, qui hoc audeat attemptare.* Quo ille confidentior, exurgens de throno, et extracta spata per cervicem leonis cervicem tauri divisit ab armis; et spata in vaginam remissa, consedit in solio: *Videtur vobis,* inquiens *utrum dominus vester esse possim? Non audistis, quid fecerit parvus David ingenti illi Goliath vel brevissimus Alexander procerissimis satellitibus suis?* Tunc, quasi tonitru perculsi, ceciderunt in terram, dicentes: *Quis nisi insaniens, dominationem vestram mortalibus imperare, detrectet?*

Nec solum contra bestias et homines talis exstitit, sed etiam contra spiritales nequitias inauditum certamen exercuit. Nam cum apud Aquasgrani, thermis nondum aedificatis, calidi saluberrimique fontes ebullirent[136], iussit camerarium suum praevidere, si fontes purgati essent, et ne quis ignotus ibi dimitteretur. Quod cum factum fuisset, assumpto rex gladio, in linea et subtalaribus properavit ad balneum, cum repente hostis antiquus eum quasi perempturus aggreditur. Rex autem, crucis signo munitus, nudato gladio, umbram in humana advertens effigie, invicibilem gladium ita terre infixit, ut diutino luctamine vix eum revocaret. Quae tamen umbra tantae crassitudinis erat, ut cunctos illos fontes tabo et cruore abhominandaque pinguedine deturparet. Sed nec his motus, insuperabilis Pippinus dixit ad cubicularium: *Non*

---

[135]) Ölsner: Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin, weist, p. 203 n. 4, bei Anlass des ersten italienischen Krieges Pippin's 754, diese ganz unbegründete Nachricht vom Besuch in Rom zurück.

[136]) Vergl. Simson, l. c., Bd. II, p. 561 in n. 7: für Karl den Grossen gedenkt der Autor der Aachener Quellen nicht.

sit tibi cura de talibus. Fac effluere infectam illam aquam; ut in ea, quae pura manaverit, sine mora lavari debeam.

XVI. Proposueram quidem, o imperator auguste, de solo proavo vestro Karolo, omnia vobis scientibus quaecunque fecit, brevem narratiunculam texere [137]; sed cum ita se optulerit occasio, ut necessario memoria fiat gloriosissimi patris vestri Hludowici cognomento illustris, et religiosissimi avi vestri Hludowici agnomine pii, vel bellicosissimi proatavi vestri Pippini iunioris [138], de quibus propter ignaviam modernorum grande silentium est, omnia intacta praeterire nefarium iudicavi. Nam de maiore Pippino integrum pene librum doctissimus Beda in ecclesiastica procudit historia [139]. His ita per excessum commemoratis, ad cognominem vestrum illustrem Karolum olorinus iam redeat natatus. Sed si bellicis rebus ab eo gestis aliquid non subtraxerimus, nunquam ad cottidianam eius conversationem revolvendam perducimur. Quapropter, quae concurrunt in praesenti, quam strictissime potuero, memorabo.

XVII. Post mortem victoriosissimi Pippini cum iterato Longobardi Romam iam inquietarent, invictus Karolus, quamvis in cisalpinis partibus nimium occupatus esset, iter in Italiam haut segniter arripuit. Et incruento bello sive spontanea deditione humiliatos in servitium accepit Longobardos; et firmitatis gratia, ne unquam a regno Francorum discederent vel terminis sancti Petri aliquam irrogarent iniuriam, filiam Desiderii Longobardorum principis duxit uxorem [140]. Qua non post multum temporis, quia esset clinica et ad propagandam prolem inhabilis, iudicio sanctissimorum sacerdotum relicta velut mortua [141], iratus pater, iuramento sibi provintiales astringens ipseque in muris Ticinensibus se concludens, invincibili Karolo rebellare disposuit. Quod ille pro certo comperiens, illuc iter acceleravit. Contigit autem ante aliquot annos, quendam de primis principibus nomine Otkerum offensam terribilissimi impe-

[137] Der Plan des Buches ist hier bestimmt ausgesprochen.

[138] Eben der in c. 15 behandelte König Pippin.

[139] Simson, l. c., Bd. II, p. 613, hebt diese Uebertreibung über die Erwähnungen Pippin's des Mittleren in Beda's englischer Kirchengeschichte hervor.

[140] Vergl. Simson, l. c., Bd. I, p. 85 n. 4. Die Vermählung Karl's mit Desiderata 770 ist ganz irrig hier mit seinem Aufbruch nach Italien verknüpft.

[141] Simson, l. c., p. 95, sieht in dieser Nachricht über die 771 geschehene Verstossung der Desiderata den Versuch, Karl's Schritt zu erklären.

ratoris incurrere et ob id ad eundem Desiderium confugium facere. Audito autem iam proximo adventu metuendi Karoli, ascenderunt in turrim eminentissimam, unde longe lateque prospicere venientem potuissent. Apparentibus vero impedimentis, quae expeditiora Darii vel Iulii fuissent expeditionibus, dixit Desiderius ad Otkerum: *Estne Karolus in tanto exercitu?* At ille respondit: *Non adhuc.* Videns vero exercitum popularium de latissimo imperio congregatum, diffinite pronuntia vitad Otkerum: *Vere in his copiis Karolus exultat.* Respondit Otkerus: *Set non adhuc neque adhuc.* Tunc aestuare coepit et dicere: *Quid faciemus, si plures cum eo venerint?* Dixit Otkerus: *Videbis, qualis ille veniat. De nobis autem nescio quid fiat.* Et ecce ista sermocinantibus apparuit scola, vacations semper ignara. Quam videns Desiderius stupefactus: *Iste est* inquit *Karolus.* Et Otkerus: *Non* infit *adhuc neque adhuc.* Post hanc cernuntur episcopi abbatesque et clerici capellani cum comitibus suis. Quibus aspectis, haec vix egre iam lucis inimicus mortisque Desiderius singultando blateravit: *Descendamus et abscondamur in terra a facie furoris adversarii tam inmanis.* Ad quae retulit extimescens Otkerus, rerum et apparatus incomparabilis Karoli quondam expertus et in meliori tempore assuetissimus: *Quando videris* inquiens *segetem campis inhorrescere ferream Padumque et Ticinum marinis fluctibus ferro nigrantibus muros civitatis inundantes tunc est spes Karoli venientis.* His necdum finitis, primum ad occasum circio vel borea coepit apparere quasi nubes tenebrosa, quae diem clarissimam horrentes convertit in umbras. Sed propiante paululum imperatore, ex armorum splendore dies omni nocte tenebrosior oborta est inclusis. Tunc visus est ipse ferreus Karolus, ferrea galea cristatus, ferreis manicis armillatus, ferrea torace ferreum pectus humerosque Platonicos tutatus; hasta ferrea in altum subrecta sinistram implevit, nam dextra ad invictum calibem semper erat extenta; coxarum exteriora, quae propter faciliorem ascensum in aliis solent lorica nudari, in eo ferreis ambiebantur bratteolis. De ocreis quid dicam? Quae et cuncto exercitui solebant ferreae semper esse usui. In clipeo nihil apparuit nisi ferrum. Caballus quoque illius animo et colore ferrum renitebat. Quem habitum cuncti praecedentes, universi ex lateribus ambientes omnesque sequentes et totus in commune apparatus iuxta possibilitatem erat imitatus. Ferrum campos et

plateas replebat; solis radii reverberabantur acie ferri; rigido ferro honor a rigidiori deferebatur populo. Splendidissimum ferrum horror expalluit cloacarum. *O ferrum, heu ferrum!* clamor confusus insonuit civium. Ferro contremuit firmitas murorum, et iuvenum consilium ferro deperiit seniorum. Haec igitur, quae ego balbus et edentulus, non ut debui, circuitu tardiore diutius explicare temptavi, veridicus speculator Otkerus celerrimo visu contuitus, dixit ad Desiderium: *Ecce habes Karolum, quem tantopere perquisisti;* et haec dicens, pene exanimis cecidit. Sed quia ipso die vel propter amentiam vel propter aliquam spem resistendi cives urbici eum suscipere noluissent, dixit artificiosissimus Karolus ad suos: *Faciamus hodie aliquid memoriale, ne diem istum otiosi transegisse vituperemur. Acceleremus efficere unum oratoriolum, in quo, si nobis cicius apertum non fuerit, divinis servitiis insistere debeamus.* Et hac emissa voce, alius alio discurrentes, calcem et lapides, alii vero ligna vel pigmenta congregantes artificibus semper eum comitantibus attulerunt. Qui a quarta diei hora ante duodecimam talem basilicam muris et tectis, laquearibus et picturis, auxiliante tyronum manu militumque construxerunt, ut nulli adhuc eam cernenti nisi per annum integrum fieri potuisse credatur. Postera vero die quanta facilitate — quibusdam civium sibi aperire volentibus, quibusdam licet frustra rebellare vel, ut verius dicam, se includere volentibus — absque cruoris effusione sola tantum industria civitatem superaverit ceperit possederit, illis scribendum relinquo, qui non aliquo amore sed questus tantum gratia vestram celsitudinem comitantur [142]).

Exin ad ulteriora progressus, venit religiosissimus Karolus ad urbem Furiolanam, quam, qui sibi scioli videntur, Forum Iuliensem nuncupant [143]). Contigit autem, ut eodem tempore episcopus civitatis illius aut, ut modernorum loquar consuetudine, patriarcha occasui vitae propinquaret. Ad quem cum religiosissi-

---

[142]) Diese lebhafte Schilderuag ist durchaus märchenhaft, zumal da Otger (Autcharius) nach der Aussage der Vita Hadriani (Simson, l. c., p. 148 n. 2) gar nicht bei Desiderius in Pavia war; auch fiel Pavia durchaus nicht sofort am Tage nach Karl's Erscheinen (l. c., p. 187 n. 2), sondern erst im Juli 774, im zehnten Monat der Belagerung.

[143]) Eine kriegerische Operation Karl's gegen Cividale del Friuli ist erst zu 776, nach dem Aufstand im Friaul, bezeugt (vergl. Simson, l. c., p, 251).

mus Karolus visitandi gratia properaret, ut successorem suum ex nomine designare deberet, ille religiose admodum, ex imis praecordiis suspiria trahens: *Domine* inquit *episcopatum istum, diu sine aliqua utilitate vel profectu spiritali retentum, iudicio divino et vestrae dispositioni relinquo; ne ad cumulum peccatorum, quem vivens exaggeravi, etiam mortuus aliquid superinicere apud inevitabilem et incorrumpendum iudicem deprehendar.* Quod sapientissimus Karolus ita accepit, ut eum antiquis patribus non immerito coaequandum iudicaverit.

Cum autem in eadem regione aliquantisper demoratus fuisset exercitatissimus exercitatissimorum Francorum Karolus, donec episcopo decedente dignum ei successorem substitueret, quadam festiva die post missarum celebrationem dixit ad suos: *Ne otio torpentes ad ignaviam perducamur, eamus venatum, donec aliquid capiamus; et singuli in eodem habitu pergamus, quo nunc induti sumus.* Erat autem ymbrifera dies et frigida. Et ipse quidem Karolus habebat pellicium berbicinum non multo amplioris precii, quam erat roccus [144]) ille sancti Martini, quo pectus ambitus nudis brachiis Deo sacrificium obtulise astipulatione divina comprobatur. Caeteri vero, utpote feriatis diebus — et qui modo de Papia venissent, ad quam nuper Venetici de transmarinis partibus omnes orientalium divitias advectassent — Phenicum pellibus avium, serico circumdatis, et pavonum collis cum tergo et clunis mox florescere incipientibus, Tyria purpura vel diacedrina littea decoratis, alii de lodicibus quidam de gliribus circumamicti procedebant; saltusque peragrantes, ramis arborum spinisque et tribulis lacerati vel imbribus infusi, tum etiam sanguine ferarum pelliumque volutabro foedati, remeabant. Tunc astutissimus Karolus dixit: *Nullus nostrum pellicium suum extrahat, donec cubitum eamus; ut in nobis ipsis melius siccari possint.* Quo iusso, singuli, corpora magisquam indumenta curantes, usque quaque focos inquirere et calefieri studebant. Ac mox reversi et in ministerio eius usque ad profundam noctem persistentes, ad mansiones remittebantur. Cumque tenuissimas illas pelliculas vel tenuiores brandeas extrahere coepissent, rugarum et contractionum rupturas, quasi virgarum in ariditate fractarum, procul audiri fecerunt; gementes et suspirantes conquerentesque,

---

[144]) Vergl. ob. bei n. 11 die Erwähnung der „cappa s. Martini“.

tantum se pecuniae sub una die perdidisse. Praeceptum vero ab imperatore susceperant, ut in eisdem pellibus crastina die se illi praesentarent. Quod cum factum fuisset, et omnes non induviis resplenderent sed potius pannis et decolori foeditate horrerent, dixit industria plenus Karolus ad cubicularium suum: *Tere illud pellicium nostrum inter manus, et affer in conspectum nostrum.* Quo integerrimo et candidissimo allato, assumens illud inter manus et cunctis astantibus ostendens, haec pronuntiavit: *O stolidissimi mortalium! Quod pellicium modo preciosius et utilius est, istudne meum uno solido comparatum an illa vestra non solum libris sed et multis coempta talentis?* Tunc, vultibus in terram declinatis, terribilissimam eius animadversionem sustinere nequibant.

Quod exemplum religiosissimus pater vester non semel sed per totam vitam suam ita imitatus est, ut nullus, qui eius agnitione et doctrina dignus videbatur, aliquid in exercitu contra hostem nisi tantum arma miliciae et lanea vestimenta cum lineis portare praesumeret. Quodsi quisquam inferiorum, disciplinae illius ignarus, aliquid de serico auro vel argento circa se habens eum forte incurrisset, his verbis increpatus et melioratus immo sapientior effectus abscessit: *O te bis aureum eccum! o te argenteum! o te totum coccineum! Miseret infelix, non tibi sufficit, ut tu solus vel sorte belli intereas; quin etiam et res, quibus anima tua redimi valeret, in manus hostium tradas, ut de eis simulacra gentium adornentur.* Quantum vero a primeva aetate usque ad septuagesimum annum ferro gauderet invictissimus Hludowicus, quantum ante Northmannorum legatos spectaculum de ferro faceret, melius hoc vobis scientibus replicabo.

XVIII. Cum reges Northmannorum singuli pro devotioue sua aurum vel argentum et pro sempiterna subiectione vel deditione gladios suos ipsi dirigerent[145], praecepit rex: ut pecunia quidem in pavimentum proiceretur et a nullo nisi indignanter aspiceretur, sed potius ab omnibus velut lutum conculcaretur. Gladios vero, in sublimi solio residens, sibi attemptandos iussit afferri. Porro legati, metuentes ne quid sinistrae suspicionis contra eos posset oriri, eo modo, quo solent ministri dominis suis cultellos de summis oris praebere, ita spatas imperatori cum sui periculo

[145]) Das ist wohl auf die dänische Gesandtschaft vom Jahre 874 zu beziehen, also wirklich kurz vor dem „septuagesimus annus“ (Dümmler, l. c., Bd. II, p. 364 n. 2).

porrigebant. Quarum ille cum unam de capulo acceptam et ab extremitate ultima ad summum curvare niteretur, inter fortiores ferro manus disrupta est. Tunc unus de missis suam de vagina protrahens ministrantiumque more ad ipsius obsequelam protendens: *Domine* inquit *ut credo, et flexibilis et rigida invenietur ista spata ad votum victoriosissimae dexterae vestrae.* Qua caesar accepta — et vere caesar iuxta vaticinium Isaiae prophetae: *Adtendite ad petram, unde excisi estis*[146]), de tota Germaniae populositate singularis divinitatis opificio in antiquos hominum artus et animos exurgens — ab ora ultima capulotenus in modum viminis contraxit et sensim ad statum pristinum redire permisit. Tunc legati semet aspectantes et ad alterutrum obstupescentes: *O utinam* inquiunt *principibus nostris tam vile videretur aurum et argentum, et ferrum tam preciosum.*

XIX. Et quia de Northmannis mentio incidit, quanti fidem habeant et baptismum, de rebus avi vestri temporibus gestis paucis evolvam. Ut post mortem bellicosissimi David multo tempore finitimae gentes, manu fortissima subiugatae, eius filio Salomoni pacifico tributa dependerunt, ita propter timorem et tributa, augustissimo imperatori Karolo persoluta, filium eius Hludowicum gens immanissima Northmannorum simili veneratione solebat honorare. Quorum legatos religiosissimus imperator tandem aliquando miseratus, interrogatos si christianam religionem suscipere vellent, et responso accepto, quia semper et ubique atque in omnibus essent oboedire parati, iussit eos in eius nomine baptizari, de quo doctissimus ait Augustinus: *Si non esset trinitas, non dixisset veritas: „Ite docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti“.* Qui, a primoribus palacii quasi in adoptionem filiorum suscepti, de camera quidem caesaris candidatum, a patrinis vero suis habitum Francorum in vestibus preciosis et armis caeterisque ornatibus acceperunt. Quod cum diutius actitaretur, et non propter Christum sed propter commoda terrena ab anno in annum multo plures iam non ut legati sed ut devotissimi vasalli ad obsequium imperatoris in sabbato sancto paschae festinarent occurrere, contigit, ut quodam tempore usque ad quinquaginta venissent. Quos imperator interrogatos, si baptizari votum haberent, et confessos

---

[146]) Jesaja LI, 1.

iussit aqua sacrata sine mora perfundi. Cumque tot lineae vestes non essent in promptu, iussit incidi camisilia et in modum sepium consui vel in modum vitium pastinari. Quarum cum una cuidam seniorum illorum repentino fuisset imposita, et ille eam curiosioribus oculis ex tempore contemplatus fuisset, iamque indignatione non modica mente concepta, dixit ad imperatorem: *Iam vicies hic lotus sum et optimis candidissimisque vestibus indutus; et ecce talis saccus non milites sed subulcos addecet. Et nisi nuditatem erubescerem, meis privatus nec a te datis contectus, amictum tuum cum Christo tuo tibi relinquerem.* Tanti pendunt hostes Christi, quod ait apostolus Christi: *Omnes qui in Christo baptizati estis, Christum induistis* [147]), et illud: *Quicunque baptizati sumus in Christo Iesu, in morte ipsius baptizati sumus* [148]), et quod maxime contra contemptores fidei violatoresque sacramentorum vigilat: *Rursum crucifigentes sibi filium Dei et ostentatui habentes* [149]). Quod utinam apud gentiles tantum et non etiam inter eos, qui Christi nomine censentur, sepius inveniretur!

XX. Adhuc referendum est de bonitate Hludowici prioris, et sic ad Karolum remeandum. Quietissimus imperator Hludowicus, a unctis hostium incursionibus immunis, religiosis tantum operibus, orationibus scilicet elemosinis causisque audiendis et iustissime determinandis, insudabat. In quo negotio tantum et ingenio et usu exercitatus erat, ut, cum ei quidam, in similitudine Achitofel pro angelo habitus a cunctis [150]), illudere temptavisset, huiusmodi responsum comi vultu blandissimaque voce sed mente aliquantulum commota rependeret: *O sapientissime Anshelme, si fas sineret, dicere auderem, quia tramite non recto incedis.* Ex qua die idem iuridicus ab universis est pro nihilo deputatus.

XXI. Elemosinis vero ita intentus erat misericordissimus Hludowicus, ut eas non solum in conspectu suo sed et per se ipsum fieri maluisset. Insuper, et ubi ipse absens fuisset, ita pauperum causas moderari decrevit, ut uni ex eis, qui ex omni parte debilis sed animosior ceteris videbatur, ipsorum commissa, furtorum redditiones, iniuriarum vel lesionum taliones, in maioribus etiam commissis membrorum abscisiones aut truncationes

[147]) Galat. III, 27.

[148]) Roman. VI, 3.

[149]) Hebr. VI, 6.

[150]) Nach II. Reg. XVI. 23.

capitum nec non et suspensiones corporum per eum fieri praeciperet. Qui, constitutis ducibus tribunis et centurionibus[151]) eorumque vicariis, rem sibi delegatam haut segniter implevit. Ipse autem clementissimus augustus, in cunctis illis dominum Christum veneratus, eis alimenta, et quibus tegerentur, impendere nunquam destitit; et praecipue in illa die, qua Christus, mortali tunica exutus, incorruptibilem resumere parabat. In qua etiam cunctis in palatio ministrantibus et in curia regia servientibus iuxta singulorum personas donativa largitus est; ita ut nobilioribus quibuscunque aut balteos aut fascilones preciosissimaque vestimenta, a latissimo imperio perlata, distribui iuberet; inferioribus vero saga Fresonica omnimodi coloris darentur; porro custodibus equorum pistoribusque et coquis indumenta linea cum laneis semispatiisque, prout opus habebant, proicerentur. Cumque — iam nullo indigente secundum actus et dicta apostolica[152]) — esset in omnibus gratia magna, quando et pauperes pannosi, iocundissime dealbati, *Kirieleyson Hludowico beato* per latissimam curtem et curticulas Aquarumgrani, quas Latini usitatius porticuum nomine vocant, usque ad coelos voces efferrent, et qui poterant de militibus, pedes imperatoris amplectentibus, aliis vero eminus adorantibus, iam caesare ad ecclesiam procedente, quidam de scurris ilocaliter inquit: *O te, beate Hludowice, qai tot homines una die vestire potuisti! Per Christum, nullus in Europa plures hodie vestivit quam tu praeter Attonem.* Cumque imperator ab eo quaereret, quomodo ille plures vestire potuisset, mimus, quasi gaudens se imperatorem in admirationem vertisse, cum chachinno intulit: *Hodie* inquiens *ille nova indumenta largitus est plurima.* Quod imperator blande pro ludo et ineptiis, ut erat vultu dulcissimi gestus, percipiens, humili devotione ecclesiam intravit, in qua ita timorate se gessit, quasi ipsum dominum Iesum Christum prae oculis corporalibus habere videretur.

Qui etiam omni tempore, non pro aliqua necessitate sed pro largiendi occasione, singulis sabbatis balneari et cuncta, quae

---

[151]) Vergl. Mittheilungen, Heft XII, p. 64 in n. 201, über den in Vita s. Galli, c. 21 (l. c., p. 26), erwähnten „tribunus Arbonensis“, den Centenar im Arbongau (hier stehen die für das gleiche Amt des dem Grafen untergeordneten Hundertschaftsbeamten gebrauchten Bezeichnung nebeneinander).

[152]) Nach Acta apostol. IV. 34.

deposuerat, praeter gladium et balteum apparitoribus suis dare consueverat. Quae eius liberalitas usque ad infimos etiam pervenit; adeo ut Stracholfo vitreario, servo Sancti Galli, totam vestituram suam tunc sibi servienti praeciperet dari. Quod cum erronei militum vassalli cognovissent, ei iuxta viam insidias ponentes, spoliare moliti sunt. Quibus cum idem diceret: *Quid facitis, vitreario caesaris vim inferentes?* responderunt: *Officium quidem tuum habere te permittimus . . .*

Verzeichnis der Orts- und Personennamen.

Nachwort.

Als der Druck dieser neuen Ausgabe des Monachus Sangallensis schon abgeschlossen war, erschien im Juli/August-Heft von 1918 der Revue historique von Louis Halphen Abteilung IV seiner Études critiques sur l'histoire de Charlemagne: Le moine de Saint-Gall (pp. 260—298).

Der Verfasser beginnt mit einem ziemlich abfälligen Urteil, indem er, im Anschluss an die Auffassung der grossen französischen Benedictiner-Gelehrten des XVIII. Jahrhunderts, den Monachus als „un personnage de fantaisie“ dem „personnage historique“ Einhard gegenüberstellt, sein Werk als „une œuvre déshonorante“ bezeichnet, wenn er auch einräumt, dass, bis auf die Gegenwart, günstigere Stimmen hievon abweichen. Danach schliesst er für sich: „Nous ne croyons, pour notre part, ni à l'historicité ni à l'origine populaire de la légende propagée par le Moine de Saint-Gall“, und weiter: „Or faut-il croire le Moine de Saint-Gall sur parole quand il prétend enregistrer la tradition orale de son enfance ou de son âge mûr?“, womit die Berufungen auf Adalbert und Werinbert gemeint sind.

Die Untersuchung beginnt (pp. 263—268) mit einer vortrefflich durchgeführten Charakteristik des sonderbar ungeordneten Aufbaues des Buches, wie die Erzählung stets von Kapitel zu Kapitel zu anderen sich zufällig ergebenden Geschichten, in steter Unterbrechung eines Zusammenhanges, hinüberspringt: „monument de désordre et d'incohérence“.

In äusserst eindringlicher Weise geht Halphen im Weiteren (pp. 270—283) den litterarischen Quellen nach, die der Monachus für sein Buch heranzog, und da hat er die schon von Simson (vergl. ob. p. II) gebrachten Beobachtungen wesentlich ergänzt. Weitere oft nur aus einzelnen entlehnten Worten sich ergebende Benutzungen der Vita Karoli Einhards, Berührungen zumal mit den Annales regni Francorum, mit Thegan, mit anderen auch

durch Simson erwähnten Autoren sind in umfassender Weise verzeichnet.

An die Aufführung der zahlreichen sachlichen Irrtümer (pp. 284—288) schliesst sich die Frage, ob die erzählten „Anekdoten“ so niedergeschrieben worden seien, dass bei ihnen „toute leur fraîcheur et leur vivante naïveté“ erhalten blieben. Das leugnet der Verfasser: „la plupart de ces anecdotes sentent tellement le „procédé“ littéraire qu'il est impossible de leur reconnaître le moindre fondement historique ni le moindre caractère de spontanéité“, und er zeigt danach zutreffend an einigen Beispielen, dass der Monachus „certains clichés“ befolgt habe, wobei ihm allerdings zuzugeben ist, dass gerade in solchen Fällen, der Verdoppelung des einen oder anderen Vorgangs in der Erzählung des Monachus, eine historische Glaubwürdigkeit nicht angenommen werden darf. Doch geht nun der Kritiker auf diesem Wege viel zu weit. Dass die Schilderung der neun Ringe der Avaren unendlich übertrieben ist, erscheint selbstverständlich (vergl. ob. p. 34 n. 80); aber das Ganze nur als einen Abklatsch der „neuf „cercles“ du Styx qui dans Virgile défendent les approches de l'enfer“ zu erklären (p. 291), entfernt sich von berechtigter Anzweiflung, und das Gleiche ist unmittelbar danach wieder der Fall, wo die in Lib. I c. 3 vom Monachus gebrachte Geschichte von Karl dem Grossen und den Schülern „une simple variation de pure fantaisie sur le thème du Iugement dernier et sur cette maxime de l'Évangile: les premiers seront les derniers“ sein soll. Schliesslich wird die Ansicht ausgesprochen, dass das Buch eine Art politisch-moralischer Anleitung für den Auftraggeber, Kaiser Karl III., habe sein wollen, in Vorführung des Idealbildes des grossen Vorgängers auf dem Throne. In eigentümlicher Weise ist bei einer derartigen Beleuchtung des Monachus ganz beiseits gerückt, was Wattenbach so zutreffend als Urteil abgab, dass das Buch lebendig mitten unter das Volk und seine Erzählungen führe, dass das Bild des grossen Kaisers, wie es im Volke lebte und bis dahin sich gestaltet hatte, und mancher höchst charakteristische Zug sich nur hier erhalten haben. Gerade für das Naive und ja vielfach recht Ungeschickte in der Erzählung, was ja aber manchenorts geradezu den Reiz des Monachus ausmacht, ist bei einer Behandlung, wie sie Halphen eintreten lässt, das Verständnis ausgeschlossen.

Der letzte Teil der Untersuchung (pp. 293—298) stimmt der Zuweisung der Autorschaft des Buches an Notker den Stammler zwar nicht vollkommen zu, erklärt sich aber auch nicht gegen die Möglichkeit der Identität.

So äusserst beachtenswert in vielen Stücken diese eindringliche neueste wissenschaftliche Behandlung des Monachus Sangallensis ist, so muss sie doch, wenn am Schluss gesagt wird: „le livre n'est à aucun titre un document historique, ni même, à proprement parler, un recueil de légendes populaires", als eine Unterschätzung des Wertes des Buches bezeichnet werden.

* * *

Zu p. I des „Vorwortes" muss noch nachgetragen werden, dass Dr. Werner sein Anerbieten, die Notkerschen Sequenzen hier folgen zu lassen, zurückgezogen hat, so dass also dieses angekündigte Stück hinwegfällt.

DIE KAUFMÄNNISCHE BOTENANSTALT ST. GALLEN-NÜRNBERG.

EIN BEITRAG
ZUR SCHWEIZERISCH-SÜDDEUTSCHEN
VERKEHRSGESCHICHTE.

VON

DR. ALFRED SCHELLING.



ST. GALLEN
FEHR'SCHE BUCHHANDLUNG
1919.

Für die zuvorkommende Bereitstellung des Archivmaterials spreche ich der Leitung des Nürnberger Kreisarchivs, sowie Herrn Dr. Tr. Schiess, Stadtarchivar in St. Gallen, meinen besten Dank aus.

INHALTS-VERZEICHNIS.

Archiv-Material.

I. Archiv des Kaufmännischen Direktoriums St. Gallen.

Oberer Kasten (Post- und Botenwesen), *Trucke V,* Paket 1—20. *Trucke VI,* Paket 21—33b. — *Zitiert:* Ob. K. Tr. (Trucke), P. (Paket) oder auch nur Tr. V, P. etc.

Kasten A, passim. *Protokolle,* 1678—1684. *Rechnungsbücher,* passim.

II. Stadtarchiv St. Gallen.

Altes Eidbuch.

Ratsprotokolle, passim.

III. Kreisarchiv Nürnberg.

Geschäftsbriefe von Nürnberger Kaufleuten auf den Messen zu Breslau und Krakau an Prinzipale und Geschäftsfreunde. 1444—1450. *Repertorium 79, S. 229.*

Rentkammerakten, *Repertorium 45,* Nr. 1617.

Differenzialakten, *Lit. V,* 637.

IV. Stadtbibliothek St. Gallen.

Nothveststein-Protokoll, Band *S 69.*

Bürgergenealogien, Band *S 491.*

Literatur.

Abschiede, Eidgenössische, Bd. II und III.
Borght, R. van der, Das Verkehrswesen. (Leipzig 1894.)
Dierauer, Johannes, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. I, II (2. Auflage, Gotha 1913). Bd. IV (Gotha 1912).
Encyclopédie ou *Dictionnaire raisonné* des sciences. (Neufchastel 1765.)
Erdmannsdörffer, Bernhard, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Grossen. 1648–1740. (Berlin 1892.)
Gmür, Max, Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zum Jahre 1457. (St. Gallen 1900.)
Greiff, B., Tagebuch von Lukas Rem, 1494—1541. (Augsburg 1861.)
Grotefend, H., Zeitrechnung. (3. Auflage, 1910.)
Häbler, Konrad, Das Zollbuch der Deutschen in Barcelona (1425—1440). (Württembergische Vierteljahrshefte, Neue Folge 10 und 11. Stuttgart 1901 und 1902.)
Häne, Johannes, Leinwandindustrie und Leinwandhandel im alten St. Gallen. (Sonderabdruck aus der „Neuen Zürcher Zeitung"). (Zürich 1899.)
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 6. (3. Auflage, 1910.)
Hanselmann, Friedolf, Das Post- und Ordinariwesen in Schaffhausen bis 1848. (Beiträge zur Vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen, 9. Heft. Schaffhausen 1918.)
Heigel, Karl Theodor v., Artikel Maximilian II. Emanuel, 1662—1726. (Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 21.)
Heyd, W., Schwaben auf den Messen von Genf und Lyon. (Württembergische Vierteljahrshefte, N. F. I.)
Hidber, B., Ueber bernisch-schweizerisches Gewerbs- und Handelswesen in früherer Zeit, vornehmlich im 15. Jahrhundert. (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern. Bd. 7. 1868—1871.)
Hoch, Ch., Die ersten Posteinrichtungen in der Schweiz. (Berner Taschenbuch 1884.)
Huvelin, P., Les courriers des foires de Champagne. (Annales de droit commercial français, étrang. et international. 1898.)
Kessler, Johannes, Sabbata, ed. Egli und Schoch. (St. Gallen 1902.)
Löffler, K., Geschichte des Verkehrs in Baden, insbesondere der Nachrichten- und Personenbeförderung von der Römerzeit bis 1872. (Heidelberg 1910.)

Meyer, Theodor, Zwei Passauer Mautbücher aus den Jahren 1400—1401 und 1401—1402. Abdruck in den Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern, Bd. 44 und 45. (Landshut 1908 und 1909.)

Mone, Franz Joseph, Verkehrswesen vom 15.—17. Jahrhundert. (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. 12. 1860.)

Müller, Johannes, Der Umfang und die Hauptrouten des Nürnberger Handelsgebietes im Mittelalter. (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 6. Stuttgart 1908.)

Derselbe, Die Handelspolitik Nürnbergs im Spätmittelalter. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von Conrad, 3. Folge, Bd. 38. 1909.)

Müller, Hans, Die Fischersche Post in Bern in den Jahren 1675 – 1698. (Dissertation. Bern 1917.)

Oberrheinische Stadtrechte, Abteilung 2, Heft I und II. (Heidelberg 1905 und 1908.)

Ohmann, Fritz, Die Anfänge des Postwesens und die Taxis. (Leipzig 1909.)

Pütter, Johann Stephan, Erörterungen und Beyspiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechts, Heft I. (Göttingen 1790.)

Redlich, Oswald, Vier Poststundenpässe aus den Jahren 1496—1500. (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 12. 1891.)

Rotach, Arnold, Das Postwesen der Stadt St Gallen von seinen Anfängen bis 1798. (St. Gallen 1910.)

Roth, Johann Ferdinand, Geschichte des Nürnbergischen Handels, 4 Bände. (Leipzig 1800—1802.)

Rübsam, J., Biographien der Taxis. (Allgem. Deutsche Biographie, Bd. 37.)

Sax, E., Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. (Wien 1878.)

Schiess, Traugott, Geschichte der Stadt St. Gallen. (Sonderabdruck aus: Die Stadt St. Gallen und ihre Umgebung. Eine Heimatkunde, herausgegeben von der städtischen Lehrerschaft. St. Gallen 1917.)

Schleese, Kurt, Die Handelsbeziehungen Oberdeutschlands, insbesondere Nürnbergs, zu Posen im Ausgange des Mittelalters. (Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, 29. Jahrgang, 2. Halbband. Posen 1915.)

Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau. Band 2. (Freiburg 1829.)

Schröder, Richard, Deutsche Rechtsgeschichte. (1902.)

Schrötter, Georg, Geschichte der Stadt Nürnberg. (Nürnberg 1909.)

Schulte, Aloys, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. Bd. I und II. (Leipzig 1900.)

Sickel, Theodor v., „Römische Berichte“ III. (Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften. Bd. 141. 1899.)

Sieveking, H., Grundzüge der neuern Wirtschaftsgeschichte, 2. Auflage. (Berlin 1915.) (Im Grundriss der Geschichtswissenschaft, herausgeg. von Al. Meister.)

Simonsfeld, H., Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutschvenetianischen Handelsbeziehungen. 2 Bände. (Stuttgart 1887.)

Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Band I—V, Band VI, Lieferung 1—2, (Zürich und St. Gallen 1863—1918.)

Watt, Joachim v., Deutsche historische Schriften, ed. E. Götzinger. Bd. 2. (St. Gallen 1877.)

Wartmann, Hermann, Die geschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zu ihrem Bunde mit der schweizerischen Eidgenossenschaft. (Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 16. 1868.)

Derselbe, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866 (St. Gallen 1875.)

Derselbe, Artikel: Kaufmännisches Direktorium St. Gallen in Reichesbergs Handwörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. 2.

Derselbe, Jakob Hochreutiners Gesandtschaftsbericht. 1663—1664. (St. Gallen 1906.)

Derselbe, Jacob Rainspergs Tagebuch, 1552—1553. (Beiträge zur st. gallischen Geschichte. St. Gallen 1904.)

Derselbe, Daniel Studers Diarium, 1634—1635. (Beilage II der Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Bd. XXXII, herausgeg. vom Histor. Verein des Kantons St. Gallen. St. Gallen 1915.)

Wild, Ella, Die eidgenössischen Handelsprivilegien in Frankreich. 1444 bis 1635. Zürcher Dissertation. (St. Gallen 1910.)

Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts. Bd. I—III. (Leipzig 1899 ff.)

DIE KAUFMÄNNISCHE BOTENANSTALT ST. GALLEN-NÜRNBERG.

EIN BEITRAG ZUR SCHWEIZERISCH-SÜDDEUTSCHEN VERKEHRSGESCHICHTE.

Einleitung.

Bis zum Jahre 1457 hat das Gemeinwesen der Stadt St. Gallen seinen Grundbesitz und seine städtisch-zünftische Verfassung von der Landesherrschaft der Benediktinerabtei gleichen Namens abgelöst. Das geschah, soweit die Quellen reichen, in langem, zähem Kampfe, aber ohne einen Staatsmann von überragender Grösse.[1]) In dem Masse sodann, wie in oberalamannischen Landen die ländlichen und städtischen Demokratien sich in ihrem jahrhundertelangen, tiefen Gegensatze über die monarchischen Territorialherrschaften emporrangen, lockerten sich auch die Verbindungen der Stadt mit dem deutschen Reiche. Sie wandte sich der jungen, lebensvollen Eidgenossenschaft zu, von der ihre Bürger am 13. Juni 1454 zu „ewigen Eidgenossen" angenommen wurden.[2])

[1]) Das Quellenmaterial für die Geschichte der Stadt St. Gallen findet sich hauptsächlich im *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen,* Bd. I—IV (die Jahre 700—1411 umfassend), bearbeitet von *H. Wartmann* (Zürich und St. Gallen 1863—1899); Bd V, bearbeitet von *P. Bütler* und *Tr. Schiess,* reicht bis 1442 (St. Gallen 1904—1913); Bd. VI, Lieferung 1—2, unter Mitwirkung von *Joseph Müller* bearbeitet von *Traugott Schiess* (St. Gallen 1917 bis 1918). Im übrigen vergl. *H. Wartmann,* Die geschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zu ihrem Bunde mit der schweizerischen Eidgenossenschaft (Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 16 (1868), S. 3—36). *Max Gmür,* Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zum Jahre 1457 (St. Gallen 1900).

[2]) Die Stellung der Stadt St. Gallen als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft war folgende: Die Stadt würde von den eidgenössischen Orten als

Eine umfassende Territorialpolitik aber, zur Begründung einer Landeshoheit, wie sie die ältere Geschichte Zürichs und Berns aufweisen, hat das kleine Staatswesen, rings umgeben von äbtischem Gebiete, nie geführt. Die Kräfte seiner nach aussen nunmehr gesicherten Bürgerschaft waren von jeher auf Handel, Industrie und Gewerbe gerichtet.

Unter den Gewerben hat eines alle andern überflügelt: das Leinwandgewerbe.[3]) In den st. gallischen Urkunden ist es zum ersten Male als solches bezeugt zwischen 1245 und 1271, da Abt Berchtold von Falkenstein der Abtei St. Gallen vorstand. Er setzte auf Bitte der Stadtgemeinde unter unbekanntem Datum den Walkerlohn auf 1 Pfennig für 4 Tücher fest.[4])

Zunftmässig und unter Gewerbesatzungen streng zusammengefasst, bewegte es sich sodann in aufsteigender Linie bis ins 16. Jahrhundert, wo die st. gallische Leinwand im Zeitalter der Reformation europäischen Ruf hatte und die Weberzunft an 350 Meister zählte.[5]) Mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aber begann der Niedergang, bis im 18. Jahrhundert die Baumwolle „noch rechtzeitig“ an ihre Stelle trat.[6])

Der erste Verkauf des gesuchten Produktes fand wohl auf dem städtischen Markte statt. Mit den andern süddeutschen Städten aber trat auch die Stadt St. Gallen trotz ihrer ungünstigen geographischen Lage im 13. und 14. Jahrhundert aus dem Zeichen der Lokalwirtschaft heraus in dasjenige des europäischen

---

Kontrahent in Staatsverträgen zugelassen und mehr oder weniger häufig auf Tagsatzungen geladen, stand aber doch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis. Dazu vergl. *W. Oechsli,* Orte und Zugewandte (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 13, 1888), S. 110. Vergl. ferner *J. Dierauer,* Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. I und II, besonders II, 137 ff. (Gotha 1913), und *Tr. Schiess,* Geschichte der Stadt St. Gallen. (Sonderabdruck aus: Die Stadt St. Gallen und ihre Umgebung, eine Heimatkunde, herausgegeben von der städtischen Lehrerschaft, St. Gallen 1917.)

[3]) *Joh. Häne,* Leinwandindustrie und Leinwandhandel im alten St. Gallen. (Sonderabdruck aus der „Neuen Zürcher Zeitung“.) Zürich 1899. *Tr. Schiess,* a. a. O., S. 147 ff. *Al. Schulte,* Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, Bd. 1, S. 639 ff.

[4]) *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen,* Bd. III, Nr. 1183.

[5]) *Vadian,* Deutsche historische Schriften, ed. E. Götzinger, 1877, Bd. 2, S. 422.

[6]) *Häne,* a. a. O., S. 26.

Handels, in dem sie geblieben ist bis auf den heutigen Tag, allerdings mit Hinzutritt des Welthandels.[7])

Um die Bedeutung des Folgenden innerhalb der allgemeinen Bewegung zu zeigen, seien hier nur einige Grenzpunkte dieses Handels in den beiden genannten Jahrhunderten festgelegt: 1362 finden wir Johannes Sancti Gali mercator Theotonicus in Venedig.[8]) Am 12. April 1375 erscheint Rodulffus dictus Libguot de Sancto Gallo . . . et habitans Mediolani in einem Geldgeschäfte in Mailand.[9]) 1401 (zwischen 3.—9. April) zahlt Ulrich Gössler von St. Gallen zu Passau an der Donau für 252 Stück Leinwand 2 Pfd. 16 den. Zoll.[10]) Von 1428—1440 zahlt Gaspar de Vat, ein st. gallischer Kaufmann, wohl ohne Zweifel aus dem Geschlechte der Watt, Zoll zu Barcelona.[11]) Am 11. November 1444 schreibt der St. Galler Hans Brendler aus Krakau an seinen Vater, Ulrich Brendler in St. Gallen; er weilte in Leinwand- und andern Geschäften, die bis nach Warschau reichen, in polnischen Gebieten.[12])

So bewegte sich schon im 15. Jahrhundert der st gallische Handel auf den beiden grossen damaligen Handelslinien Mitteleuropas, der nordsüdlichen, Rhein—Oberitalien—Mittelländisches Meer, und der westöstlichen, Donau – Rhein — Rhone — Spanien. Mit klarem Blicke erkannten die St. Galler Geschäftsleute die Bedeutung des selbständigen Exportes schon früh, und so blieb es in der Folgezeit des 16. und 17. Jahrhunderts. An Unternehmungslust und Wagemut zum mindesten standen sie keineswegs hinter den grossen Kaufmannsstädten Nürnberg und Augsburg zurück. Dem grosskapitalistischen Handel dieser süddeutschen Städte gegenüber wussten sie bei oft engen Beziehungen

---

[7]) *H. Wartmann,* Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866. (St. Gallen 1875.)

[8]) *H. Simonsfeld,* Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig (Stuttgart 1887), Bd. 1, S. 81.

[9]) *Schulte,* a. a. O , Bd. II, S. 82. (Urkunden.)

[10]) *Th. Meyer, Zwei Mautbücher aus den Jahren 1400—1401 und 1401* bis *1402.* Abdruck in den Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern, Bd. 44 und 45 (Landshut 1908 und 1909), Bd. 44, S. 49.

[11]) *K. Häbler,* Das Zollbuch der Deutschen in Barcelona (1425—1440), Württembergische Vierteljahrshefte, N. F. 10 und 11 (Stuttgart 1901 und 1902), Bd. 10, S. 149 ff.

[12]) *Nürnberg, Kreisarchiv,* Repert. 79, S. 229. Geschäftsbriefe von Nürnberger Kaufleuten auf den Messen zu Breslau und Krakau an Prinzipale und Geschäftsfreunde, 1444—1450.

doch jederzeit ihre Stellung zu wahren. Innerhalb der schweizerischen Eidgenossenschaft aber haben sie in den Jahrhunderten, da die Pflicht des Staates, seine schützende Hand in gutem Sinne über die grossen Lebensfaktoren zu breiten, noch in den Anfängen stand, allezeit, man darf wohl sagen, eine hervorragende Stellung eingenommen. Das geschah sowohl unter der Kaufmannschaft selbst, als auch in Zeiten der Gefahr im Verkehre mit dem Staate, wenn sein Gewicht im Kampfe der Interessen eben doch die schwankende Waagschale entschied.[13])

Diese Eigenschaften, verbunden mit seltener kaufmännischer Energie und Zähigkeit bei drohendem Verluste, werden sich auch an dem Unternehmen erweisen, dessen Hauptzüge festzulegen im Folgenden versucht werden soll.

---

1. Kapitel.

Die Botenanstalt von ihren Anfängen bis ins 16. Jahrhundert.

Die Nachrichtenvermittlung und das Botenwesen des Mittelalters sind keineswegs genügend aufgehellt.[1]) Fürsten, Universitäten, Klöster und Städte hatten ihre Botenanstalten. Daneben besorgten die Metzger die Nachrichtenvermittlung. Aber der Begriff „Post" in modernem Sinne darf weder in wirtschaftlicher, noch in technischer Hinsicht auf sie angewendet werden. Wirtschaftlich waren sie gewerbliche Unternehmen privatrechtlichen Charakters, Dienstverträge zwischen Arbeitgebern und Boten. Technisch waren sie dadurch gekennzeichnet, dass der Brief oder das Felleisen vom Aufgabeorte bis zum Ziele in der Hand eines einzigen Boten blieb. Das Prinzip der Arbeitsteilung war zunächst noch unbekannt. Der Staat in grösserem Umfange (nicht etwa die Stadtstaaten usw.), die Staatsverwaltung und das Staatsrecht blieben ihnen fern. Das waren die

[13]) *Ella Wild,* Die eidgenössischen Handelsprivilegien in Frankreich, 1444—1635. Diss. (St. Gallen 1910.)

[1]) Eine wissenschaftliche Gesamtdarstellung fehlt, wird bei dem spärlichen Stande der Quellen aber auch keine leichte Aufgabe sein.

primitiven Formen der neuzeitlichen Post. Wohl standen die mailändischen und französischen Dynastenposten des 15. Jahrhunderts technisch auf einer vorgerückten Stufe, öffentlich-rechtlich aber waren sie nicht normiert, und wohl standen die städtischen Boten im Dienste einer öffentlichen Korporation, die mancherorts gewerbliche Satzungen für sie erliess.[2]) Das eigentliche öffentliche Recht aber hat sich mit ihnen bis zur Reformation nicht beschäftigt. Ihnen drückt, vor allem im Umfange des deutschen Reiches, die Kleinstaaterei den Stempel der buntesten Verworrenheit auf. „Erst in dem Augenblicke, da die Organisation des privaten Briefverkehrs aus einem rein gewerblichen Unternehmen zu einer Korporation öffentlichen Rechts wird, ist grundsätzlich der Uebergang zur modernen Post in wirtschaftlichem Sinne vollzogen.“ [3])

In technischer Hinsicht lag die entscheidende Wendung zum Neuen in der Einführung des Pferdewechsels und der Botenrelais.[4]) Diese beiden Stufen hat das grossartig emporwachsende Institut der taxischen Posten, von sichern Händen geleitet, überschritten und damit Schritt für Schritt die Ueberlegenheit über die kleinern Unternehmen davongetragen, die nur den einen, den technischen Fortschritt vollzogen.[5])

Das Los der ältern Handels- und Verkehrsgeschichte ist Lückenhaftigkeit. Für die Geschichte des st. gallischen Botenwesens ist es nicht anders. Seine Anfänge liegen fast ganz im Dunkel. Soviel steht fest, dass der Rat der Stadt St. Gallen gleich so vielen andern Städten für seine Geschäfte und seine auswärtige Korrespondenz seine vertraglich angestellten Amtsboten hatte.[6]) Aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts da-

---

[2]) Vergl. *Strassburger Botenordnung,* Stadtarchiv Strassburg, Ordnungen Bd. 17. *Konstanzer Botenordnung* 1510, Buch der Stadtordnungen Fol. 78 in *Mone,* Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 12, S. 134.

[3]) *Fritz Ohmann,* Die Anfänge des Postwesens und die Taxis (Leipzig 1909), S. 12.

[4]) *Ohmann,* a. a. O., S. 9.

[5]) Für die Anfänge der Taxischen Posten sind die Forschungen von Ohmann grundlegend

[6]) *Zürich, Verordnung über die Stadtboten* 1315, 1. Mai bis 11. September (Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts. Leipzig 1899.) Bd. 1, S. 37. *Frankfurt a. Main.* Von 1385 ab Eintragungen der Botenlöhne in die Botenbücher. *Freiburg i. Breisgau.* 1390 war der Botendienst ein

tiert folgender Eintrag in den Stadtsatzungen: „Wem man ainen botten oder mer von aim rate lihet, der sol den oder die mit gelt uffbringen und dieselben botten und ir zerung und solde ussrichten âne ains rates schaden; sust sol ain rat dehainen botten nit darzu wysen ze riten, im sye dann vorhin gnůg beschehen als vorstât âne geverd.“ [7]) Aus dieser Satzung geht hervor, dass der Rat die Stadtboten den Bürgern für irgend einen Zweck der Beförderung abtreten konnte gegen Beköstigung und Lohn. Eine Anzahl Quellen bestätigen diese Tatsache auch für andere Städte, wie Ueberlingen [8]) und Konstanz. [9]) Für letztere Stadt sind uns auch zahlreiche Angaben in den Stadtrechnungen erhalten für Botenlöhne. [10])

Die Stadtläufer hatten einen amtlichen Eid zu schwören: „Der statt löuffer sol sweren der statt trüw unnd warheit, iren nutz ze fürdern und schaden ze wennden, und was im von brieffen oder anndern dingen ze tragen oder ze werben bevolhen wirt, das trüwlich und on verzug ze tůnd und darinn sinen besten fliss ze pruchen, das ze verswigen, so im in gehaim bevolhen wirt, unnd was er horti, darus gemainer statt, ainem rat ald sonndrigen personen schannd oder schaden entspringen möcht, das ainem burgermaister zů offnen, unnd wenn er hie ist unnd nicht zů schaffen hat, uff ainen burgermaister zů warten und in niemands dienst von der statt ze gonnd on ains burgermaisters erloben.“ [11])

---

städtisches Amt. *Schreiber,* Urkundenbuch der Stadt Freiburg, Bd. 2, S. 84. *Konstanz.* 1443 sind aus der Stadt 89 mal laufende und 74 mal reitende Boten abgeschickt worden. *Mone,* Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. 12 (1861), S. 131 ff. Allgemein vergl. *K. Löffler,* Geschichte des Verkehrs in Baden, insbesondere der Nachrichten- und Personenbeförderung von der Römerzeit bis 1872. (Heidelberg 1910.)

[7]) *Stadtarchiv St. Gallen,* Bd. 540, Fol. 59 b. Schrift des Stadtschreibers Widenbach.

[8]) *Oberrheinische Stadtrechte,* Abteilung 2, Heft 2 (Heidelberg 1908), S. 12. § 47.

[9]) *Stadtarchiv Konstanz,* Stadtrechnungen 1443. Siehe *Mone,* a. a. O., S. 129 ff. *Löffler,* a. a. O., S. 290, S. 511. Die Konstanzer Botenanstalt war wohl eine der blühendsten. Die Quellen erlauben hier den besten Einblick. Das Institut besass reitende Boten (für wichtige Aufträge wie Geldsendungen) und laufende, sowie einen eigenen Marstall.

[10]) *Mone,* a. a. O., S. 132 ff.

[11]) Eidbuch von 1511. „Ein alts aidt buch gemacht Ao. 1511.“ Der Eid geht aber jedenfalls ins 15. Jahrhundert zurück. *Stadtarchiv St. Gallen,*

So waren die Boten unter Aufsicht des Rates gestellt, in Eid und Pflicht genommen und für Sicherheit der Beförderung, sowie die Wahrung des Amtsgeheimnisses haftbar gemacht. Ferner war die Benutzung der Botenanstalt den Bürgern unter bestimmten Normen und gegen vorgeschriebene Bezahlung erlaubt. Damit ist die wirtschaftliche Entwicklung der städtischen Botenanstalt im wesentlichen gekennzeichnet und abgeschlossen.

Im grossen und ganzen ist zu sagen: die Entwicklung der städtischen Botenanstalt von St. Gallen im Uebergange vom Mittelalter zur Neuzeit stimmt überein mit derjenigen der meisten Städte auf deutschem Boden und ist im 16. Jahrhundert auf der früher erwähnten Stufe stehen geblieben. Die treibenden Kräfte für die Weiterentwicklung der Nachrichtenvermittlung zur modernen Post sind nicht die Städte, sondern Handel, Kaufmannschaft und Staat als Ganzes geworden.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts finden wir das Botenwesen der st. gallischen Kaufleute auf der Handelsstrasse Nürnberg-Lyon fest organisiert.[12]) Wann und wie aber bildeten sich die Anfänge dieses kaufmännischen Botenrittes nach Nürnberg? War es ein von der städtischen Botenanstalt getrennt ins Leben gerufenes Unternehmen, oder konnten die st. gallischen Kaufleute die städtischen Boten dafür in Anspruch nehmen?

Als die Städte im 12. und 13. Jahrhundert aus der Lokalwirtschaft herausgetreten waren, wurde der Handelsverkehr auf Distanz notwendig. Zunächst geschah er mündlich auf den grossen Messen durch die Kaufleute selbst, die sich dort aus allen Richtungen trafen.[13]) Schon von hier aus gingen bestimmte

---

Bd. 535, Fol. 20. Vergl. Eid der Stadtboten von Konstanz: „Ir stattbotten sollen schweren, meinem herrn burgermaister und den raten gehorsam, still, willig und verschwigen ze sein etc." *Konstanz, Stadtarchiv,* Stadtordnungen, Eintrag zirka 1520. Abdruck: *Mone,* a. a. O., S. 134. Bis ins einzelne geregelt: Stadtboteneid von Ueberlingen, zwischen 1504 und 1511. *Oberrheinische Stadtrechte,* Abteil. 2, Heft 2, S. 268 ff. Boteneid von Villingen, *Oberrhein. Stadtrechte,* Abteil. 2, Heft 1. Villingen. (Heidelberg 1905.)

[12]) Vergl. *Arnold Rotach,* Das Postwesen der Stadt St. Gallen von seinen Anfängen bis 1798. (St Gallen 1910.) Die Arbeit behandelt hauptsächlich den Botenritt St. Gallen—Lyon, der an Hand des Materials im Archiv des Kaufmännischen Direktoriums St. Gallen klargelegt ist. Ich beschränke mich für ihn auf das Notwendigste.

[13]) Messen der Champagne, Lyon, Genf, Frankfurt, Leipzig, Breslau, Krakau, Bozen, Oberitalien.

Boten.[14]) Bald aber wurde die berufsmässige Organisation des Botenverkehrs für die Handelskorrespondenz unumgänglich, vor allem, als im 15. Jahrhundert die grosse Umwälzung des Handels durch allgemeine Einführung der Zahlungsanweisung durch den Wechsel stattfand.

Es ist kein Wunder, dass der erste Botenritt der st. gallischen Kaufmannschaft nach Nürnberg führte. Die im 15. und 16. Jahrhundert auf der Höhe ihres Ruhmes stehende Handelsstadt und Königin der Gewerbe besass eine Anziehungskraft wie keine zweite unter den Städten Süddeutschlands. Zentral gelegen für die grossen Verkehrsadern Europas von Norden nach Süden, an die Häfen des Mittelländischen Meeres, und von Westen nach Osten, auf der Linie von den Seestädten Spaniens bis zu den Ebenen Polens, hat sie in weitem Umkreise nur eine Rivalin, Augsburg mit dem Hause der Fugger, gehabt.[15]) Für die westliche Handelsstrasse Rhein-Rhone-Pyrenäen-Spanien bewarb sich der Nürnberger Rat im 15. Jahrhundert bei den eidgenössischen Städten häufig um Geleit für seine Kaufleute. Für den Osten aber war der Nürnberger Handel bahnbrechend, und neben andern süddeutschen Städten hat sich jedenfalls auch St. Gallen an ihn gelehnt. Nürnbergische Kaufleute finden wir im 15. Jahrhundert in Schlesien (Breslau), in Polen (Lemberg, Krakau und Posen), Preussen und

---

[14]) Vergl. *Schulte,* a. a. O., Bd. 1, S. 161. *Huvelin,* Les courriers des foires de Champagne. Annales de droit commercial français, étranger et international. 1898. Schon im 13. Jahrhundert gingen Boten von den Messen der Champagne nach Oberitalien. In 20 Tagen legte ein Bote die Strecke von Lagny bis Florenz zurück.

[15]) Für die ältere Handelsgeschichte Nürnbergs vergl. die neuen Forschungen von *Johannes Müller,* Der Umfang und die Hauptrouten des Nürnberger Handelsgebietes im Mittelalter. (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 6. (Stuttgart 1908.) Derselbe, Die Handelspolitik Nürnbergs im Spätmittelalter. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausgeg. von Conrad, 3. Folge, Bd. 38 (1909). *Kurt Schleese,* Die Handelsbeziehungen Oberdeutschlands, insbesondere Nürnbergs, zu Posen im Ausgange des Mittelalters. (Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, 29. Jahrgang, 2 Halbband. Posen 1915.) Daneben nach allen Richtungen immer noch unentbehrlich das für die damalige Zeit tüchtige Werk von *Johann Ferdinand Roth,* Geschichte des Nürnbergischen Handels. 4 Bände. (Leipzig 1800—1802.) *W. Heyd,* Schwaben auf den Messen von Genf und Lyon. (Württemb. Vierteljahrshefte. Neue Folge 1, S. 373—385.) *Schulte,* a. a. O., Bd. I, S 656 ff.

Litauen (Thorn und Danzig). Nicht weniger wichtig war Nürnberg für St. Gallen als Durchgangsort des grossen Handelsstromes von der Nord- und Ostsee, aus dem Hansagebiet, nach Süden über die Alpen nach Oberitalien und weiterhin von und nach der Levante.

Das erste Dokument der Handelsbeziehungen St. Gallens zu Nürnberg ist datiert vom 2. April 1387.[16]) Darin erklärten „die burger des rates der stat zů Sant Gallen den erbern, wisen den burgern des rates der stat zů Nüremberg, das si und ir ieklicher besunder mit aller ir kofmannschaft, wie die genannt ist, bi uns ganzlichen zollfrie süllen sin fürbass eweclichen."

Dieses Zollprivilegium St. Gallens für Nürnberg ist nur eines von den so vielen, die der Nürnberger Handel im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts auf seinen grossen Handelsstrassen erwarb.[17])

Neun Tage später, am 11. April 1387, erklärte der Rat zu Nürnberg, dass nach Erkundigung bei denen, die für Friedrich, den Burggrafen zu Nürnberg, den Zoll eingenommen hatten, von den St. Gallern vormals kein Zoll eingenommen worden sei. So solle es auch in Zukunft sein, „doch also, daz sie die recht alle jar darvon raichen und geben sullen, als von alter herkommen ist".[18]) Die Zollfreiheit geht also in noch frühere Zeit zurück und war mit einer symbolischen Handlung verbunden, die, im Mittelalter entstanden, für St. Gallen-Nürnberg bis in die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert hinübergerettet wurde und für eine ganze Reihe deutscher Handelsstädte belegt ist. „Die recht alle jar" bestanden darin, dass die St. Galler Kaufleute am vierten Mittwoch nach Ostern dem Zollner zu Nürnberg ein Pfund Pfeffer „in ainem wissen schüssellin", zwei weisse Handschuhe und ein weisses Stäbchen zu überreichen hatten.[19]) Dieses Geschenk trug am be-

---

[16]) *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen,* Bd. 4, Nr. 1935.

[17]) *J. F. Roth, Nürnberger Handel,* Bd. 1, passim: Zu Mainz 1264. Zu München 1323. Zu Prag 1347. Zu Augsburg 1351. Zu Frankfurt a. M. erneuert 1361. Zu Basel 1378. Zu Bern 1314, usw. Ausführliches Verzeichnis Bd. 4, S. 4 ff.

[18]) *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen,* Bd. 4, Nr. 1935.

[19]) *Urkundenbuch,* Bd. 4, a. a. O. [1419] Gab Petter von Watt XIIII gross; gab er ze Nůrenberg ze zoll, als wir zolfrig da sigent. (Stadtarchiv St. Gallen, Seckelamtsbuch von 1419, S. 23.) Vergl. *Roth,* Bd. 1, S. 19. Nürnberger Zollfreiheit zu Mainz, Urk. von 1264: libram unam piperis et duas cyrothecas albas etc., S. 30 ff. Gegenseitige Zollfreiheit zwischen Nürnberg und München, Urk. 1323: dass der erste Bürger, welcher nach St. Michaelistag zu München

stimmten Tage, mittags 12 Uhr, ein st. gallischer Kaufmann unter Vortritt von Stadtmusikanten mit Posaunen auf die untere Waage. Die Zoll- und Waagbeamten waren zugegen, und die Zollfreiheit wurde feierlich wieder zugesichert.[20])

Im übrigen ist unsere Kunde von den Handelsbeziehungen St. Gallens zu Nürnberg bis zum Ende des 16. Jahrhunderts äusserst dürftig. Doch erlauben Rückschlüsse aus dem Gesagten und dem Spätern, dass sie schon in vorreformatorischer Zeit sehr rege waren.[21])

Auf alle Fälle ist es begreiflich, dass sich für die Handelskorrespondenz eine ständige Beförderungsmöglichkeit als notwendig erwies. Wann die Botenanstalt St. Gallen-Nürnberg als ständige Einrichtung ihren Anfang genommen hat, ist nicht zu sagen; dass sie aber als solche ein Unternehmen der Kaufleute und nicht der städtischen Verwaltung war, ist zweifellos.[22]) Im Ratsprotokoll der Stadt St. Gallen findet sich 1553 folgender Eintrag: „Botten gen Nüremberg: Denen habend mine herren gsagt, es syend jetzmal die weg nitt so fast verspert, dann das sy wol möchtind hininkhommen, und andre khommend hinin; dessglichen, wil sy mitt minderem lon, dann jetz habend, beston mögen, sollend sy sich ouch benügen lassen, wo sy anderst botten sin wellen, und all wuchen ainer ritten. Und so ainer in der burger nammen ritt, wil man im ain büchsen gen, aber ander lüten wil man die büchs nitt geben.“[23]) Die eigentliche Beweisstelle aber findet sich in den Briefen Johannes Kesslers, des zweiten Reformators St. Gallens. Er beruhigt am 19. August 1569 Heinrich Bullinger in Zürich wegen der ihm aufgegebenen Briefe nach Augsburg und Nürnberg, die bereits besorgt seien: *„per publicos mercatorum nostrorum tabel-*

oder Nürnberg ankommt, dem Zollner ein Pfund Pfeffer, zwei Handschuhe und ein weisses Stäblein „zu einer praesent“ geben solle. S. 15. Ebenso zu Worms 1219. S. 39.

[20]) *Vadian, Chronik der Aebte,* ed. E. Götzinger (St. Gallen 1875), Bd. 1, S. 506. *Roth*, a. a. O., Bd. 4, S. 21.

[21]) Die st. gallischen Archive bieten fast nichts mehr. Weiteres Material dürfte sich in den allerdings schwer zugänglichen Privatarchiven der grossen Nürnberger Geschäftshäuser erhalten haben (Tucher, v. Kress usw.).

[22]) Bei dem Prozesse, den der st. gallische Staat 1838—1843 gegen das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen führte, bekämpften sich beide Ansichten leidenschaftlich.

[23]) *Ratsprotokoll von 1553,* Fol. 24b.

larios, certos et fideles et iam accinctos itineri, qui, quibus sunt reddendae, optime norunt, perferendas sedulo curavi".[24]) 1585 erklärte der Rat, dass alle diejenigen, welche begehrten, Boten zu sein, auf einen Zettel geschrieben und einer daraus gewählt werden solle „der minen herren gefellig ist".[25]) Am 15. Juni 1585 beschied der Rat Kaspar Dünbacher vor sich, um ihn zu befragen, ob er „das Botenwerkh gen Nürnberg weiter versehen wolle oder nit, damit kein Klag seie, oder man würde einen andern setzen müssen, worauf er sich erbotten, die Sach zu versehen, damit kein Klag sei; dabei hat mans bleiben lassen".[26])

Aus den angeführten Zeugnissen ist zu schliessen, dass der Rat anfangs den Kaufleuten auf ihr Ersuchen hin die Benützung der geschworenen Stadtläufer zu wöchentlichen Botengängen nach Nürnberg bewilligte, und um ihr Ansehen und ihre Sicherheit zu heben, diesen die Büchse, d. h. eine hölzerne oder metallene Büchse mit dem Standeszeichen, zu tragen erlaubte. Als der Handel mit Nürnberg aber immer mehr zunahm, nahmen die Kaufleute bestimmte Boten nach Nürnberg ganz für sich in Anspruch. Damit trat die kaufmännische Botenanstalt ins Leben. Die Boten standen nun ganz im Dienste der Kaufmannschaft und wurden von ihr besoldet, erhielten aber nach wie vor bei Erfüllung der vom Rate vorgeschriebenen Kautelen die Büchse, das Wahrzeichen der Stadt. Der Zeitpunkt für diesen Uebergang ist nicht genau zu bestimmen, jedenfalls vollzog er sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Der amtliche Schutz war zweifellos eine Notwendigkeit, denn auch im Zeitalter der Reformation waren die Strassen noch keineswegs sicher.[27])

---

[24]) Brief an H. Bullinger, 1569, August 19. Sabbata, ed. Egli u. Schoch (St. Gallen 1902), S. 672, Nr. 110. Vergl. S. 669, Nr. 99. S. 672, Nr. 106, Schluss. S. 673, Nr. 111.

[25]) *Ratsprotokoll von 1585,* Fol. 36.

[26]) *Ratsprotokoll von 1585,* Fol. 39.

[27]) Vergl. *Schweizerisches Idiotikon,* Bd. IV, S. 1003 ff., ferner „accessit nova Gallorum offensio, qui tabellarium Suitensium cum literis Lugani interceptum submerserant, *et insignia pagi, qualia tabellarii gestant,* in eorum contumeliam in publica auctione vendiderant." *Jos. Simler,* De Republica Helvetiorum (Tiguri 1576), p. 77b. Der Schluss lautet in der deutschen Ausgabe vom gleichen Jahre, in etwas freier Uebersetzung: „unnd sein *Gleitsbüchs, deren von Schwytz schilt,* auff der Gandt verkaufft hattend." *Jos. Simler,* Regiment Gemeiner loblicher Eidtgnoschafft (Zürych MDLXXVI),

Daneben wurden vor und nach der Uebernahme des Botenkurses durch die Kaufmannschaft Briefe und Geldgeschäfte immer noch durch die Kaufleute selbst besorgt. Am 10. November 1444 schrieb der st. gallische Kaufmann Hans Brendler in Krakau an Ulrich Brendler, seinen Vater, in St. Gallen.[28]) Der Brief blieb in Nürnberg liegen, ist also ein Beweis dafür, dass schon damals eine Briefbeförderung zwischen Nürnberg und St. Gallen, sei es nun durch Kaufleute oder organisierte Boten stattfand. Der Brief ist wohl der früheste eigentliche Privatbrief eines Kaufmanns und Bürgers von St. Gallen, den wir bis jetzt kennen.

So waren die regelmässigen Botengänge zwischen Nürnberg und St. Gallen schon fest begründet, als im Jahre 1575 die kaufmännische Organisation auf der Strecke St. Gallen-Lyon erfolgte. Die st. gallischen Handelshäuser, die die Initiative ergriffen hatten, vereinbarten am 20. Juli 1575 mit verschiedenen Nürnberger und Augsburger Häusern die Finanzierung des Unternehmens. Darunter befanden sich die Imhof, Tucher und Welser, der Inbegriff der alten Nürnberger und Augsburger Handelsherrlichkeit. In den folgenden Jahren schlossen sich beständig neue Teilnehmer an, auch aus den Städten Ulm, Biberach, Schaffhausen und Lyon. In Lyon zahlte Michel Sailler für die Fugger. Die Beaufsichtigung und Rechnungsführung dieses „Ordinari",[29]) im Gegensatz zur

---

S. 105 b. Die deutsche Ausgabe von 1735 sagt: „und seine Geleits-Büchs, darauf des Orts Schweytz Schild ware, auf offener Ganth verkauft hatten." (Von dem Regiment der Loblichen Eydgenoßschaft etc. von Josia Simlero erläuteret und fortgesetzt von *Hans Jacob Leu,* 2. Aufl., Zürich 1735.) Vergl. *Stadtrecht von Ueberlingen:* „Wann du dann von gemainer statt wegen zu laufen nit gepraucht, so soltu allweg . . . mit der silberinen büchs, so man dir zůstellen würt oder zůgestellt hat, auf ainen burgermaister warten." (Oberrhein. Stadtrechte 2, S. 268 ff.)

[28]) *Nürnberg, Kreisarchiv,* Rep. 79, S. 229. Geschäftsbriefe von Nürnberger Kaufleuten auf den Messen zu Breslau und Krakau an Prinzipale und Geschäftsfreunde, 1444—1450. Es ist der einzige st. gallische Brief, der sich in diese reiche handelsgeschichtliche Quelle verirrt hat.

[29]) Vergl. die Entwicklung dieses Botenkurses bei *Rotach,* a. a. O., S. 9 ff. Der Weg ging über Wil, Winterthur, Zürich, Mellingen, Aarau, Aarburg, Solothurn, Avenches, Moudon (oder Yverdon), Lausanne, Rolle, Nyon nach Genf und von dort durch das Unternehmen der Chasse-marées (ursprünglich ein Verkehrsunternehmen zu rascher Beförderung von Meerfischen) nach Lyon. In Genf erfolgte also die „Postübergabe". Vergl. *Hans Müller,* Die Fischersche Post in Bern in den Jahren 1675—1698. Diss. (Bern 1917.) S. 35 ff.

gelegentlichen Beförderung, wurde von den „acht alten Lyoner Häusern“ von St. Gallen abwechselnd besorgt. Fremde Briefe, d. h. solche von Privaten, die am Unternehmen nicht beteiligt waren, durften die Boten annehmen gegen Taxen, die sich nicht ganz sicher feststellen lassen.[30])

Damit darf, wenn wir nur den technischen, nicht aber den wirtschaftlichen Charakter in den Vordergrund stellen, diese wichtige Verbindung zwischen Süddeutschland und Südfrankreich wohl als Post im modernen Sinne bezeichnet werden. Das Institut stand dem Nichtteilhaber gegen Bezahlung von bestimmten Taxen zur Transportleistung offen und war durch Boten- und Pferdewechsel gekennzeichnet. Eine städtische Verwaltung lieh ihm ihren Schutz durch Verleihung städtischer Abzeichen. Fortan gab es in St. Gallen zwei Botenanstalten: diejenige der städtischen Verwaltung, vor allem für ihre eigenen Zwecke, dann unter bestimmten Vorschriften auch für den Bürger als Privatmann, und ferner die kaufmännische Botenanstalt, als Institut einer privaten Korporation, von ihr finanziert und nach Erfüllung bestimmter Kautelen mit dem öffentlichen Schutze versehen. Den Hauptcharakter aber der modernen Post, denjenigen des staatlichen Institutes zum allgemeinen Wohle der Oeffentlichkeit, mit der Gesetzgebung des öffentlichen Rechtes ausgestattet, besass auch

---

Ob die Botenanstalt schon um 1500 (Schulte, a. a. O., Bd. 1, S. 639) oder gar schon im 15. Jahrhundert organisiert war (*Hidber*, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 7 (1868—1871), S. 270, ohne Quellenangabe) lasse ich dahingestellt. Die st. gallischen Quellen geben keinen Aufschluss, vielleicht Bern.

[30]) *Rechnungsbuch 1585—1623,* Einnehmen, pag. 3, 5, 6, 7, 36 b, 43, 44 b, 45, 46 b, 54 etc. Die Bezeichnung *„Ordinari“* stammt jedenfalls aus dem Französischen. „On dit *l'ordinaire* de Paris, de Lyon, de Venise etc. pour signifier la poste établie pour porter les paquets de lettres destinés pour ces différentes villes, ou le jour que les courriers en partent ou y arrivent. Les marchands, négociants, banquiers, etc., qui sont chargés de beaucoup d'affaires doivent être exacts à ne point laisser passer d'ordinaires sans écrire à leurs correspondans. (Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences etc. Neufchastel 1765.) Der Typus der Ordinaripost stand im Gegensatz zu den Extraposten. Letztere waren streng stafettenmässige Sendungen mit maximaler Geschwindigkeit. Vergl. *Ohmann,* Anfänge, und den nationalökonomischen Exkurs darüber, S. 270. Ueber das Verhältnis zwischen Kurieren, Stafetten und den Ordinariposten handelt *Sickel,* in den „Römischen Berichten“ 3 (Sitzungsberichte d. Wiener Akad. d. Wiss. 1899, Bd. 141, S. 105—139). Die Untersuchung betrifft die Post Rom—Trient zur Konzilszeit (1561—1563).

dieses kaufmännische Botenwesen nicht. Erst die Gesetzgebung des helvetischen Einheitsstaates hat auf dem Boden der heutigen schweizerischen Eidgenossenschaft den Teil des Verkehrswesens, den wir als Post bezeichnen, als staatliches Institut erklärt. Mediation und Restauration wirkten dann allerdings wieder rückläufig, bis der Bundesstaat von 1848 mit kraftvoller Hand auch hier eingriff.

Auf dem Gebiete des deutschen Reiches aber mit Einschluss der Niederlande, sowie in Spanien und Italien war es das einzig dastehende Unternehmen der Thurn und Taxis, das, hervorgegangen aus einem Vertrage zwischen einem Dynasten und einem Privatmanne, durch jahrhundertelang geübte Energie und Klugheit zu einem internationalen staatlichen Verkehrsinstitute und kapitalistischen Grossbetriebe ersten Ranges emporgewachsen ist.

Der Kampf, der 100 Jahre später, am Ausgange des 17. Jahrhunderts zwischen dieser st. gallischen kaufmännischen Botenanstalt und dem grossen, staatlich privilegierten Postwesen des „alten, heiligen, römischen Reiches deutscher Nation“ geführt wurde, soll später dargestellt werden.

---

2. Kapitel.

Die Entwicklung der taxischen Reichspost in Süddeutschland bis 1678.

Um den mit seltener Beharrlichkeit schon durch das ganze 16. Jahrhundert geführten Kampf der Familie der Taxis gegen das Botenwesen der Städte und Kaufmannschaften überhaupt, und dann im 17. Jahrhundert im besondern gegen die Botenanstalt St. Gallen-Nürnberg zu verstehen, ist es notwendig, einen Blick auf dieses Geschlecht von Grosskapitalisten und Organisatoren grossen Stils zu werfen, die das deutsche Verkehrsleben jahrhundertelang beherrscht haben.[1])

[1]) Vergl. *Ohmann*, Anfänge, und *J. Rübsam*, neben zahlreichen Abhandlungen über die Taxis fortlaufende Biographien der einzelnen Familienglieder in der *Allgemeinen Deutschen Biographie*, Bd. 37, S. 477—523. *K. Löffler*, Geschichte des Verkehrs in Baden, a. a. O., S. 98 ff.

Das Geschlecht der Taxis ist bergamaskischen Ursprungs. Aus dem ärmlichen Lande strebten sie hinaus und kamen als „die getreuesten unter den Getreuen vom Tal Brembana bei Bergamo“, als corrieri, als Kuriere im Dienste der Republik Venedig und der päpstlichen Kurie im 15. Jahrhundert empor. Ihre Ritte führten sie auch über die Alpen nach Deutschland. Am 11. Dezember 1489 sehen wir zum ersten Male „Johannetn Daxen Obristen postmaister“ aktenmässig im Dienste des jungen habsburgischen Königs Maximilian I.[2]) Er, mit dem italienischen Namen Janetto de Tassis, hat die vorerst rein dynastischen und amtlichen Zwecken dienenden Staatsposten des deutschen Herrschers als selbständiger Unternehmer eingerichtet. Die Hauptlinien, die bis 1500 dauernd oder doch längere Zeit betrieben wurden, waren die grosse: Innsbruck-(Kempten-Ulm)-Rheinhausen-Worms-Mecheln-Antwerpen, und die kleinern: Mailand-Innsbruck, bezw. Mailand-Lindau, Innsbruck-Zürich und Innsbruck-Wien. Gleich den grossen Handelshäusern der Fugger und der Ehrenberg mit ausgesprochenem Familiensinn begabt, haben dann die Taxis unter Zuhilfenahme ihrer Familienglieder diese maximilianische Staatspost im Laufe des 16. Jahrhunderts zu einem selbständigen, internationalen Verkehrsinstitute umgewandelt. Schon 1505 schloss König Philipp I. von Kastilien, der Sohn Maximilians I., mit „Francisque de Tassis capitaine et maistre de nos postes“ für eine Verbindung zwischen den Niederlanden, dem Hofe Maximilians und dem spanischen Hofe ein erweitertes Abkommen, nach welchem der Unternehmer eine Besoldung von 12,000 Livres jährlich erhielt und die Oberleitung und volle Verantwortlichkeit über die Posten übernahm.[3]) Es folgte 1516 ein neuer Vertrag Karls I. von Spanien mit den „Herren Hauptpostmeistern Franz und Baptista von Taxis“, in welchem *implicite die taxischen Posten bereits als ein gegen Bezahlung allgemein zugängliches Verkehrsinstitut* und als monopolisiert erklärt wurden. Im Jahre 1595 ernannte Rudolf II., römischer Kaiser, den „spanisch-niederländischen“ Generalpostmeister Leonard von Taxis zum „kaiserlichen“ Generalpostmeister und zugleich befahl er, gegen das Nebenbotenwesen vorzugehen. Der Sohn Leonards, Lamoral, erhielt endlich mittels Urkunde vom 27. Juli

---

[2]) *Ohmann,* S. 86, Raitbücher der Tiroler Rechnungskammer, Innsbruck, Statthaltereiarchiv.

[3]) *Ohmann,* S. 172.

1615 von Kaiser Matthias das Amt „als von neuem angesetztes Regal und männliches Reichslehen“ als Erblehen. Dabei hatte der Erzbischof von Mainz als Erzkanzler des Reiches ein allerdings nicht näher festgelegtes Protektorat über die Post. Von einem *gesetzlichen kaiserlichen* Regale kann aber auch jetzt nicht die Rede sein. *Ein Beschluss der Reichsstände* auf *gemeinsamem Reichstage* war *nicht vorhanden.* Die Durchlassung der taxischen Posten stand kraft Reichsrecht auch jetzt noch den Reichsständen frei.[4])

1512 erhielt die bürgerliche Familie der Taxis den niedern deutschen Adel, 1624 wurde Lamoral in den erblichen Reichsgrafenstand erhoben. Neben diesen Reichspostmeistern aber gab es noch eine Innsbrucker Linie der Taxis. Von dieser wurde Franz Werner 1680 gleichfalls mit dem erblichen Reichsgrafenstand belehnt. Sie stand zwei Jahrhunderte lang im Interessenkampfe mit den Generalpostmeistern des Reiches, bis letztere siegreich daraus hervorgingen.

Die Kurse und Linien der taxischen Posten im 16. Jahrhundert sind noch keineswegs als feststehend zu betrachten, sondern sie entstanden und verschwanden je nach Bedürfnis. Sie waren abhängig vom Schwerpunkte der habsburgischen Politik und dem jeweiligen Aufenthaltsorte des Reichsoberhauptes, besonders den Reichtagsstädten und den Kriegshauptquartieren. Die Organisation war hoch entwickelt, die Anzahl von Personen und Pferden in den Stationen (Postlegern), die etwa 9—10 Wegstunden von ein-

---

[4]) Im Jahre 1570 ersuchten Kurfürsten und Stände des Reiches Kaiser Maximilian II., „weiln die Post eines Römischen Kaysers *sonderbare Hoheit und Regal* (wohl gewohnheitsrechtlich) zu Advertenz und Correspondenz zwischen hohen Potentaten inn- und ausserhalb Reichs . . . ., das Postwesen beim Reich zu behalten.“ (*J. Rübsam,* Artikel Taxis in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Bd. 37, S. 514.) Ein früherer Beschluss von Kurfürsten und Ständen, der dem Kaiser dieses Regal zugesprochen hätte (und das muss man doch nach diesem Wortlaut voraussetzen), ist mir aber nicht bekannt. Rübsam, der Archivar des Taxischen Archives, gibt keinen Nachweis. *Löffler,* Geschichte des Verkehrs in Baden (Heidelberg 1910) gibt als Grund für obigen Beschluss an, dass die Reichsstände damit das Postwesen nicht zu einer spanischen Staatsdienstbarkeit werden lassen wollten. *Zacharias,* Deutsches Staats- und Bundesrecht, II, S. 539, erklärt: „der Streit über das Postwesen ist durch kein Reichsgesetz entschieden worden.“ Vergl. unten, Kapitel 4.

ander entfernt waren, genau bestimmt und die Stationen mit Postmeistern versehen. Die Ritte wurden je nach Bedürfnis verdoppelt und verdreifacht.[5])

Wie waren nun die Verhältnisse in dem Gebiete, das für die Strecke St. Gallen-Nürnberg in Betracht kommt? Hier müssen wir vor allem scheiden zwischen dem Botenwesen der Städte Nürnberg, Augsburg und Ulm, und den taxischen Posten.

Die ersten taxischen Postkurse auf der Strecke Mailand-Innsbruck-Worms gingen von Innsbruck-Nassereit über den Fernpass nach Füssen-Durach (bei Kempten)-Boos (bei Memmingen)-Donauübergang (Pfuhl, Elchingen oder Söflingen, alle in der Nähe von Ulm)-Kannstatt-Knittlingen-Rheinhausen[6]) (gegenüber Speier) nach Worms.[7]) 1496 machten die Sendungen den Umweg über Augsburg, welches damit zum erstenmale als taxisches Postamt erscheint.[8]) Ende 1516 erfolgte eine Verschiebung gegen den Bodensee hin. Es erscheinen als Stationen Nesselwang, Kimratshofen, Markdorf, ein Hauptknotenpunkt, wo sich eines der ältesten taxischen Postämter entwickelte, und Stockach. Auf die Entwicklung im einzelnen einzugehen, würde zu weit führen. Noch ist zu bemerken, dass die Verwaltung der Postkurse, die hauptsächlich der staatlichen Verwaltung der österreichischen Erblande dienten, ebenfalls dem Erblandpostmeister aus der Familie der Taxis zustand.

Das weit ausgedehnte Nürnberger Botenwesen war wie das st. gallische durch die Kaufleute organisiert. Um 1570 sind dort nachweisbar die Antwerpener, Strassburger, Frankfurter, Wiener, Salzburger, Leipziger Boten, 1581 die Hamburger Boten. Der Antwerpener (Antorfer) Botenzug war neben dem Hamburger wohl der bedeutendste. Es waren fünf reitende Boten, welche die Würzburger, Frankfurter, Kölner, Aachener, Brüsseler und Ant-

---

[5]) Vergl. *Tagebuch von Lukas Rem,* 1494—1541, ed. B. Greiff (Augsburg 1861), Ritt von Brüssel auf „der Post“ über 23 Stationen in 6 Tagen (September 1515) nach Augsburg.

[6]) Rheinübergang, eine Hauptstation und später eines der wichtigsten Postämter.

[7]) *Oswald Redlich,* Vier Poststundenpässe aus den Jahren 1496—1500. (Mitteil. des Instituts für österreich. Geschichtsforsch., Bd. 12 (1891), S. 494 ff.)

[8]) Die Städte waren zunächst meistens gemieden wegen der nächtlich geschlossenen Tore.

werpener Briefe mitnahmen und zurückbrachten. 1620 ging dieser Botenritt wahrscheinlich infolge des ausgebrochenen dreissigjährigen Krieges ein.[9]) Die Oberaufsicht stand dem Kollegium der Marktherren zu, zur Aufsicht über das gesamte Botenwesen wurde 1623 ein Botenmeister bestellt.[10]) Ein grosser Teil der st. gallischen Handelskorrespondenz nach dem deutschen Reiche wurde den Nürnberger Boten übergeben.

In Süddeutschland nahm die erste Stelle die Botenanstalt von Augsburg ein. Ihre Boten gingen dreimal wöchentlich nach Nürnberg. Der Hauptkurs ging nach Venedig über den Brenner. Ausserdem gingen Boten nach Lindau und Regensburg. Eine Botenordnung ist uns von 1552 erhalten.[11]) Von Ulm ist in diesem Zusammenhange ein Botenkurs nach Lindau zu erwähnen.

So hatten die Städte Süddeutschlands und vor allem die Kaufmannschaften ihre eigenen, nur ihnen verantwortlichen, selbständigen Verkehrsinstitute, als langsam, aber unaufhaltsam der grosse Umwandlungsprozess der taxischen Posten aus einem Staatskurierunternehmen zur deutschen Reichspost in den Händen eines Unternehmers vor sich ging. Um 1500 erhielten die Taxis von Staatswegen Vergütungen für den Unterhalt der Posten, um 1600 gaben sie dem Staate grosse Summen für das Recht, Posten zu unterhalten und um 1700 waren sie im kaum mehr angefochtenen Besitze eines kapitalistischen Grossbetriebes mit müheloser Verzinsung.

Schritt für Schritt gingen diese berechnenden, realpolitischen Geschäftsmänner der Taxis auch auf dem Boden Süddeutschlands zu Anfang des 17. Jahrhunderts vor. Zunächst suchten sie den Wirkungskreis des Erblandpostmeisters zu Innsbruck und seinen amtlichen Rückhalt, die Tiroler Regierungskammer, immer mehr

---

[9]) *Roth,* Nürnberger Handel, 4, S. 272 ff.

[10]) *Roth,* Bd. 4, S. 275.

[11]) Vergl. *Artikel Post* im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Dritte Auflage 1910), Bd. 6, S. 1071. *Copia Keyserl. Rescripti* an das Postamt zu Augsburg, dass man der Statt daselbst an ihrem Nebet-Bottenwerk keinen Eintrag thun solle. *19. Januar 1636:* „dass gewisse Tag in einer jeden wochen, von Augsburg nach Nurenberg, Lindawe und andere orth und von dannen wider zeruckh ihre burger und inwohner zu Ross ohne abwexlung der pferdt gereiset, der kauf-, handels-, und übrigen Stadtleuth brief, krommer wahren, ganze und halbe Stückher gelds, tuch, seiden und anders mehr auss und in gefuehrt.“ Ob. K. Tr. 5, P. 1.

einzuschränken.[12]) Dann aber begann ihr Kampf gegen das Botenwesen der Städte und Kaufmannschaften durch Errichtung neuer Postkurse und Postämter, anfangs stets unter scheinbarer Schonung, sowie sie sich aber festgesetzt hatten, mit aller Rücksichtslosigkeit.

Für 1543 ist ein taxisches Postamt in Augsburg bezeugt.[13]) Nachdem schon 1522 vorübergehend eine Post zwischen Nürnberg und Wien bestanden hatte,[14]) erfolgte 1615 die Gründung eines taxischen Postamtes in Nürnberg durch den taxischen Generaloberstpostmeister Lamoral von Taxis.[15]) Auf Befehl „Kayserlicher Maiestät", so erklärte er, sei er beauftragt, neue Posten von Köln und Frankfurt a. M. nach Nürnberg anzulegen, und bitte, ihm bei der Errichtung eines Postamtes in Nürnberg behilflich zu sein. Wenn er aber auch mit Nachdruck hervorhob, dass er keineswegs gewillt sei, „einige Neuerung wider Ihre Stadt-Botten und alten Gebrauch einzuführen", so war doch damit das Nürnberger Botenwesen von da an so eingeschränkt, dass es nur noch ein bescheidenes Dasein fristete. Lamoral begründete auch die taxische Linie Nürnberg-Augsburg.[16]) Der taxische Postmeister zu Nürnberg sollte ein Nürnberger Bürger sein.

1636 ist zum erstenmale, wenigstens aktenmässig, das taxische Postamt in Lindau belegt.[17])

Einen Stillstand in diese Entwicklung brachte die kulturlähmende Sturmflut des dreissigjährigen Krieges. Nach seiner Beendigung aber war es der unbeugsame, verhasste Reichspostmeister der drei Aemter Augsburg, Ulm und Lindau, Bernhardin Pichelmayer, der den Kampf gegen das Städtebotenwesen und für die Ausbreitung der taxischen Posten mit aller Schärfe wieder aufnahm.

Ein zweites wirksames Mittel im Streite war die grosse Anzahl von kaiserlichen Mandaten und Rescripten, die sich die Taxis

---

[12]) *Löffler,* a. a. O., S. 160 ff.

[13]) In civitate nostra imperiali Augusta. *Urkunde Karls V.,* d. d. Brüssel, 22. Dezember 1543, bei *Löffler,* a. a. O., S. 486 ff.

[14]) *Roth,* Bd. 4, S. 281.

[15]) Schreiben von ihm an den Magistrat zu Nürnberg, d. d. Brüssel, 2. August 1615. Kopie bei *Roth,* Bd. 4, S. 282 ff. Ueber Lamoral von Taxis vergl. *Rübsam,* Allg. Deutsche Biogr., Bd. 37, S. 508 ff.

[16]) *Rübsam,* a. a. O., S. 509.

[17]) *Rübsam,* a a. O., S. 485.

zu verschaffen wussten und in denen gegen das Nebenbotenwesen, als dem Postregale zuwider, Sturm gelaufen wurde. Solche Mandate datieren von 1579, 1589, 1597, 1614, 1627, 1635, 1637, 1653 und 1659.

So sind gegen das Ende des 17. Jahrhunderts die taxischen Posten zu dem umfassenden mitteleuropäischen Verkehrsinstitute herangewachsen, „einer Organisation zur regelmässigen, jedermann gegen feste Gebühren zustehenden Beförderung von Nachrichten, Paketen und Personen“ (nicht aber von Geld).[18]) Aus dem Kurierwesen des „Erneuerers der deutschen Reichsverfassung“, Maximilians (I.), war, nationalökonomisch gesprochen, „ein delegierter Staatsbetrieb“[19]) in den Händen eines Pächters mit ausgeprägtem Tax- und Betriebssystem, sowie grösstmöglichem Gewinne geworden.

Von dieser Seite sollte auch der Botenanstalt St. Gallen-Nürnberg die Stunde schlagen. Doch zuvor ist es nötig, ihre Entwicklung im 17. Jahrhundert bis zu diesem Zeitpunkte zu verfolgen.

---

3. Kapitel.

Organisation und Betrieb der st. gallischen Botenanstalt 1600–1678.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts befindet sich die Leitung der Botenanstalt St. Gallen-Nürnberg in den Händen der „verordneten Gwalthabere und Ausschüss gmeiner santgallischer Kauffleuthen, die gehn Nürnberg handlent“. Nachdem diese, drei an der Zahl, Joachim Zollikofer von Altenklingen, Ratsmitglied, Christoph Studer und Martin Schlumpf, den Bürger Felix Täschler zum Ordinari-Nürnbergerboten gewählt hatten, übernahmen am 21. April 1609 Andreas Wegelin und Valentin Benkel, Bürger zu St. Gallen, um 300 Gulden St. Galler Währung Bürgschaft für ihn.[1])

---

[18]) *R. van der Borght,* Das Verkehrswesen (Leipzig 1894), S. 351.

[19]) *E. Sax,* Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft (1878), Bd. 1, S. 243.

[1]) Bürgschaftsverschreibung, Ob. K. Tr. 1, P. 2, abgedruckt bei *Rotach,* Postwesen der Stadt St. Gallen, Beilage 1.

Hier tritt uns zum erstenmale ein ständiger Ausschuss der st. gallischen Kaufleute entgegen, die sich zu allerdings sehr lockerer Organisation schon im 15. Jahrhundert zusammengefunden hatten in der „freien Gesellschaft wol vermöglicher Bürger, die kein Handwerk treibend noch kein offen Läden habend, obschon sie Kaufleut sind, so man vom Notenstein nennt".[2]) Deren Gründung war, wenn man einem spätern Protokolle vertrauen darf, am 15. August 1466 erfolgt.[3])

Vor 1621 muss sich dann ein eigentlich leitender Vorstand der st. gallischen Kaufmannschaft gebildet haben, ein Kollegium von drei Marktherren (später fünf). Dies war der Ursprung des heutigen kaufmännischen Direktoriums.[4]) Ihm wurde von nun an die Leitung, nicht nur der st. gallischen Handelspolitik, sondern vor allem auch des Nürnberger Botenwesens anvertraut. Die Marktvorsteher hatten das Recht, die Boten anzustellen, abzusetzen, von ihnen Bürgschaft zu fordern, „und alle notwendige Ordnung anzustellen."

1609 betrug die Bürgschaftssumme für einen Nürnbergerboten 300 Gulden, 1621, ohne Zweifel infolge des ausgebrochenen dreissigjährigen Krieges, war sie auf das doppelte, 600 Gulden, 1650 auf 700 gestiegen. 1633 wurden auf einer allgemeinen Zusammenkunft der „Kauf- und Ladenleut" die Nürnbergerboten ermahnt, ihre

---

[2]) *J. von Watt,* Deutsche historische Schriften, 2, S. 422, 27. Vergl. H. Wartmann, Artikel Kaufmännisches Direktorium St. Gallen. *Reichesberg,* Handwörterbuch der Volkswirtschaft, 2, S. 721 ff.

[3]) *Nothveststein-Protokoll,* Bd. S 69, der Stadtbibliothek St. Gallen: „Verzaichnus aller der jenigen personnen, so sich in die löbliche geselschaft des notenstains begeben, und selbige erkauft haben, *deren anfang war auf 15 augst a° 1466.* Und war do zemal Ruodolf Schlapfer Pursner" (Einnehmer). S. 1.

[4]) *Marckherren Pottenordnung und Tax* Anno 1621, adj. 4. Jenner in St Gallen. Ob. K. Tr 6, P. 33a, abgedruckt bei *Rotach,* a. a. O., Beilage 2. Vielleicht ist die st. gallische kaufmännische Organisation von Nürnberg beeinflusst. Am 3. März 1560 erscheinen dort zum erstenmale zwei Ober-Marktsherren, Martin Pfinzing und Hans Welser, und fünf Marktsherren. *Roth,* a. a. O., Bd. 4, S. 288 ff. Die Institution der Marktherren ist eine allgemeine Erscheinung der Handelsstädte. Sie sind die Vertreter der allgemeinen Interessen des Standes und haben mit dem städtischen Markte nichts zu tun. Der Name Directores für St. Gallen findet sich von 1647 ab. K. A. Tr. 2, P. 11. 1730 zählte das Kollegium neun Mitglieder. *Wartmann,* a. a. O., S. 726 ff.

Reise bei dieser gefährlichen Zeit „so gut und fürsichtig und aufs fleysigist, als sie können, zu versehen".[5]) Anstände der Boten unter sich und im Verkehr mit den Benützern der Botenanstalt hatten die Marktvorsteher ebenfalls zu erledigen. Oft kamen während des dreissigjährigen Krieges auch Beraubungen der Boten vor. Auch die Schwierigkeiten und die Verluste, die sich daraus ergaben, hatten sie ins Reine zu bringen.

Die Zahl der Boten betrug im 17. Jahrhundert vier.[6]) Ausserdem finden wir aber auch sogenannte „Beiboten", die namentlich für den Warenverkehr unerlässlich waren. Es waren meistens Familienväter und Bürger der Stadt, die bei der grossen Verantwortung, die sie hatten, bei den damaligen Verkehrswegen und der allgemeinen Unsicherheit kein beneidenswertes Los hatten. Andererseits gingen zahlreiche Klagen immer wieder ein, namentlich aus den Städten Augsburg, Ulm und Lindau wegen eigenmächtiger Erhöhung der Transporttaxen durch die Boten.[7]) Sie zeigen, dass man trotz dem zu Anfang des 17. Jahrhunderts eingeführten Taxsysteme noch weit entfernt war von den Dienstbegriffen der heutigen Verkehrsanstalten.

Während des Krieges 1618—1648 ritten die St. Galler Boten zeitweise nur bis Ulm oder Nördlingen, wo sie die Spedition einem Boten zu Fuss bis nach Nürnberg übergaben. Dadurch war die Sicherheit und Raschheit der Beförderung sehr beeinträchtigt, namentlich wurde auch der so wichtige Anschluss an den Nürnberg-Hamburger Botenkurs oft versäumt. Am 11. März 1648, kurz vor der Unterzeichnung des Westfälischen Friedens zu Münster, erklärten deshalb die St. Galler Marktvorsteher, dass, wenn schon

---

[5]) Generalzusammenkunft von allen Kauff- und Ladenleuten und Factoren, geschehen auff dem Nottenstein zu St. Gallen A⁰ 1633, 13. März. (K. A. Tr. 2, P. 11.)

[6]) Mit Namen kommen vor: Felix Täschler (1609), Daniel Ruesch (1609), Andreas Wegelin (1619), Johann Locher (1637), Bernhard Ziegler (1655), Hermann Vonwiller (1657), Christoph Locher (1679), Ulrich Zollikofer (1679), Kaspar Högger (1682) etc.

[7]) *Ob. K. Tr. 5, P. 1—3, K. A. Tr. 2, P. 13:* „Zum andern seindt die Nürmberger potten fürgestellt und inen ernstlicher verweis gegeben, dass sich unterschidliche über Uebersetzung der pottenlohn beklagen . . . . wodurch man leicht um das pottenwesen kommen könne." (Zusammenkunft gesamter Kauf- und Handelsleute auf dem Notenstein, 11. Dezember 1645.)

die Ulmer Boten nach Nürnberg reisen, die St. Galler Boten den ganzen Weg wieder aufnehmen sollten.[8])

Bis zum Untergang des Nürnberger „Ordinari" befand sich das Botenlokal im Notveststein, dem Zusammenkunftsorte der Kaufmannschaft. Anfänglich besorgten wohl die Boten selbst den Bestell- und Briefträgerdienst. Auf einer Sitzung der alten und neuen Marktvorsteher am 29. Dezember 1653 jedoch erfolgte die Wahl eines eigentlichen Botenschreibers, Hermann Vonwillers, zunächst auf ein Jahr.[9]) Sein Amt bestand darin, dass er jeden Montag, im Winter von 3 Uhr nachmittags bis zur „Feurglogen", zur Sommerszeit bis 6 Uhr abends ankommende und abgehende Briefe mit Adresse des Absenders und Adressaten nebst dem Gewicht zu verzeichnen und sie zu nummerieren hatte.[10]) In Nürnberg hatten die St. Galler Boten ihre Station im Botenhaus der Nürnberger Botenanstalten.[11]) Dort fand die Abgabe und Annahme der Postsachen, sowie die Uebergabe der weitergehenden oder weiterherkommenden an die Nürnberger Botenkurse und umgekehrt statt. Das Nürnberger Botenhaus war die Uebergabestelle eines grossen Teiles der st. gallisch- deutschen und auch eines kleinern Teils der schweizerisch-deutschen Handelskorrespondenz; denn von Nürnberg gingen die Botenkurse radial nach allen bedeutendern deutschen Handelsstädten.

Der Weg der Boten zwischen St. Gallen und Nürnberg ging, sofern nicht irgendwelche Störungen vorlagen, von St. Gallen nach

---

[8]) *K. A. Tr. 2, P. 13* (Zusammenkunft auf dem Notenstein, 11. März 1648): „. . . . aber nun lange zeit von Ulm oder Nördlingen auss nur heylosse fussgehende botten senden, dadurch oftmahls die Hamburger und andere posten versumpt werden."

[9]) *K. A. Tr. 2, P. 13.* (Zusammenkunft auf dem Notenstein.)

[10]) Vergl. dazu Nürnberg: 1560 wählten die dortigen Marktvorsteher zwei Botenknechte. Sie hatten Briefe und Pakete entgegenzunehmen. Am 24. Januar 1623 wurde „erster Bottenmaister" Christoph Danner, 1637—1640 versah seine Witwe das Amt. Ihr folgten 1640—1676 Paulus Danner, 1676–1693 Joseph Krämer, gewesener Regensburger Botenschaffer, 1693—1695 Joh. Mich. Pistorius etc. *Roth,* Bd. 4, S. 273 ff.

[11]) „Dergleichen hab ich dem Lorentz Ruoschen geben im potten heussle anzuheften." 1640. *Tr. 5, P. 2a.* „Dasselbe stüblein (an der Moritz-Kapelle am Ecke gegen den Totengräber über) ist zu Lichtmess dieses 1623. Jars zu eim Botten-Häusslein gemacht, und ein Bott zu Fuss und ein Reuter uf ein Ross an eim Täffelein aussgehängt worden, und der erste Bottenmaister hat geheissen Christoph Danner." *Roth* a. a. O., Bd 4, S. 275.

Rorschach, über den See nach Lindau,[12]) Ravensburg, Biberach, Laupheim, Ulm, Langenau, Giengen, Nördlingen, Oettingen, Gunzenhausen und Schwabach,[13]) zum Teil also über österreichisches Gebiet. Von St. Gallen bis nach Lindau ging überdies ein besonderer Kurs, der Lindauer Bote. Die erste Bürgschaftsverschreibung eines Lindauer Boten ist datiert vom 24. Januar 1612.[14]) Sein Amt wurde noch für bedeutend wichtiger angesehen; denn 1621 betrug seine Bürgschaftssumme 1000 Gulden.[15]) Er hatte vor allem die Post für Augsburg, sowie die italienische mitzunehmen, die in Lindau an die Augsburger Boten überging.[16]) Dieser besondere Kurs war notwendig, weil die St. Galler Nürnbergerboten nicht über Augsburg, sondern über Ulm ritten. Schon im 16. Jahrhundert besorgten Lindauer und Fussacher Boten den Verkehr mit Mailand über den Splügen. Als aber die Wirren des dreissigjährigen Krieges die rätischen Alpentäler ergriffen, war St. Gallen genötigt, für die italienische Post die Brennerroute der Augsburger zu benutzen. Die st. gallische Post nach Italien ging von nun an zum grossen Teil über Lindau-Augsburg-Innsbruck.[17]) Von Lindau bis nach Nürnberg finden wir die Linie dreifach belegt, erstens durch den Botenkurs St. Gallen-Nürnberg, zweitens durch die Boten der Ulmer auf den Strecken Ulm-Lindau und Ulm-Nürnberg und drittens durch die Ordinaripost des Kaufhauses Peyer in Schaffhausen von Schaffhausen nach Ulm, welche später an den Postunternehmer Klingenfuss überging. Von 1636 weg steht das kaiserliche taxische Postamt in Lindau nach den Akten fest, aber eine taxische Post zwischen Nürnberg und Lindau existiert um dieselbe Zeit noch nicht.[18])

Im 17. Jahrhundert waren die st. gallischen Nürnberger Boten beritten.[19]) Korrespondenzen, Wertpapiere und Drucksachen waren

---

[12]) *Tr. 5, P. 2a.* Brief an die Faktoren in Lindau, 19./29. Dezember 1650.

[13]) Kaiserliches Dekret vom 3. Oktober 1681. *Ob. K. Tr. 6, P. 21.* Kurze Reisebeschreibung de dato Nürnberg 12. August 1684. *Ob. K. Tr. 6, P. 29.*

[14]) *Ob. K. Tr. 1, P. 4.*

[15]) *Marckherren Pottenordnung ünd Tax.* Anno 1621. Adj. 4. Jenner in St. Gallen. *Ob. K. Tr. 6. P. 33a.* Abdruck: *Rotach,* S. 67.

[16]) Siehe oben S. 18.

[17]) Vergl. *Rotach,* a. a. O., S. 50 ff.

[18]) *Rübsam,* Allg. Deutsche Biogr., Bd. 37, S. 485.

[19]) *Ratsprotokoll* von 1553, Fol. 24b. *Marckherren Pottenordnung und Tax von 1621,* a. a. O., 1648, 11. März, Sitzung der Marktvorsteher auf dem Notveststein. *K. A. Tr. 2, P. 13.* Ob. K. Tr. 5 und 6 passim.

in Felleisen, auch „Bulgen" genannt, eingeschlossen.[20]) Für Waren und Pakete hatten sie Handpferde, wenn das gerittene nicht ausreichte.

Als eine Art staatlichen Schutzes führten sie die Büchse mit dem Wappenschild schon im 16. Jahrhundert,[21]) und von 1650 (Büx), an trugen sie die „Farbe", bestehend in einem Mantel in den Stadtfarben, in ältern Zeiten schwarz und weiss, später zum Unterschied von Appenzell schwarz, rot und weiss. Diese Abzeichen waren der Ersatz für das frühere bewaffnete Geleite, das für den gesamten europäischen Handel des Mittelalters und der Uebergangszeit unumgänglich gewesen war.[22])

Der Pferdewechsel war regelmässig, zum wenigsten im 17. Jahrhundert[23]), und soweit eine der grossen Neuerungen, welche als bleibende Erscheinung durch die Taxis in das Verkehrswesen eingefügt wurde, bei dieser Botenanstalt schon verwirklicht. Der Botenwechsel hingegen kommt nur als notgedrungene zeitweilige Erscheinung während des dreissigjährigen Krieges vor.[24]) Ebenso sind Anfänge der Personenbeförderung bei der Botenanstalt St. Gallen-Nürnberg zu konstatieren. Doch scheinen die Boten auf ihre eigene Faust, wie denn die Kontrolle von seiten der Marktvorsteher oft nicht ausreichte, Pferde für mitreisende Personen gemietet zu haben. Am 1. August 1684 reisten Johann Wacker, Marktschreiber, und Wolf Ott, Ratsmitglied, beide aus Schmiedmühlen (Pfalz-Neuburg), mit dem St. Galler Boten Christoph

---

[20]) Schreiben an Ulm, 17. April 1679: „. . . . . dann Herr Baron Tassis hat ohnfern Langenau (Oberamt Ulm) den botten samt dem fehleisen arretiert." *Ob. K. Tr. 5, P. 5.* Bürgermeister und Rat der Stadt St. Gallen an Kaiser Leopold I. (Kopie). Protest gegen die Angriffe der taxischen Posten auf die St. Galler Boten. 1680, 29. Juni. *Ob. K. Tr. 5, P. 19* usw. Bulge = lederner Sack. Der Ausdruck findet sich öfters in den Rechnungsbüchern des Lyoner Ordinari 1578—1661 etc. Einträge für Reparaturen. *Rotach,* S. 14.

[21]) *Ratsprotokoll von 1553,* Fol. 24b.

[22]) *Ratsprotokoll vom 21. Mai 1650.* „Den vier Nürnberger Boten haben M. G. H. die Stadtfarb wie dem Genfer Boten künftig zu geben verwilligt."

[23]) Sebastian Franz Wilhelm von Taxis an die st. gallischen Kaufleute, 24. Februar 1678 (Kopie). Befehl zur Einschränkung des Botenrittes bis Lindau. „Mit sonderm Missfallen muess ich vernemen, dass sich die Herren under stehen dem kayserlichen hochbefreyten Reichspost Regal zu mercklichem Nachtheill und Schaden . . . . . aigne Botten, ja sogar mit *Abwechslung der Pferdt* zu versenden." *Ob. K. Tr. 5, P. 3.*

[24]) Siehe oben S. 98.

Schlatter, der etwa 200 Briefe mitführte, von Nürnberg nach Lindau und mit dem Boten Christoph Locher zurück. Schlatter mietete für beide zwei Pferde und erhielt für die Reise bis Lindau 42 fl. Mit ihnen reiste ein Juwelier von Genf. Vor Biberach trafen sie einen St. Galler Boten mit drei Herren, ebenso den Ulmer Boten mit drei Reisenden zwischen Biberach und Ravensburg.[25])

Haben wir somit die technische Entwicklung der Botenanstalt noch der Uebergangszeit zur modernen Post zuzuweisen,[26]) so dürfen wir sie trotzdem in wirtschaftlicher Hinsicht als Post bezeichnen. Sie war ein gewerbliches Unternehmen einer privaten Korporation, welche die Verwaltung und den Gewinn ohne staatliche Abgabe für sich besass. Die Verleihung der städtischen Farben ist nur als Schutz der Staatsangehörigkeit zu betrachten und damit als eine allgemeine Aufgabe des neuzeitlichen Staates. Aber die Botenanstalt stand gegen Entrichtung der von dem Unternehmer festgesetzten Taxen der Oeffentlichkeit zur Transportleistung unbeschränkt offen. Von dieser Seite betrachtet, ist sie als Post im modernen Sinne zu bezeichnen, wenn auch das heutige Prinzip der Gebühren, d. h. der alleinigen Deckung der Kosten und nicht mehr der gewerblichen Gewinnerzielung, noch nicht erreicht war. Das blieb dem Staate des 19. Jahrhunderts vorbehalten.[27])

Neben der Beförderung der Briefe und Pakete war es besonders der Transport von Geld, der der Botenanstalt wie übrigens allen ähnlichen Institutionen auf deutschem Boden eine besondere

---

[25]) *Eingenommene Kundschaft von Joh. Georg Klett, öffentlichem Notar zu Schwabach,* bei Joh. Wacker und Wolf Ott. „. . . . daselbsten ist uns in solchem dahinreiten gleich vor der Stadt (Biberach) spathen Abendts (3. August 1684) auch ein bott mit dreyen bey sich gehabten herrn: andern tags aber frühe auch gleich vor der Stadt ein anderer so beede St. Galler botten oder Knecht gewesen, begegnet, und dieser letztere hatte nebenst seinem Reith Pferdt auch ein anders beladenes, so bedeckt gewesen, bey sich gehabt. Nachdeme undt gleich darauff begegnete unss der Ulmer bott, so auch drey Cavalliers mit Pferdten bey sich gefüehrt.“ *Ob. K. Tr. 6, P. 29* (Kopie.) *Gutachten der Städte Augsburg, Nürnberg, Ulm und Lindau an Kaiser Leopold I. 1680. Ob. K. Tr. 5, P. 7.* „ferners und sind diese ihren wochentlichen ortinari Ritt verrichtende Botten allerhand reisenden Persohnen sehr dienlich und bequem, in deme nicht einem jeden das Postreiten und stäte umbwexlen der Pferd anständig, mann auch sonst bei denen ortinari Botten mit weit geringern Kosten fortkommen kann.“ *Ob. K. Tr. 5, P. 7.*

[26]) *Ohmann,* a. a. O., S. 10 ff.

[27]) Vergl. *Schulte,* a. a. O., Bd. 1, S. 502 ff.; *Ohmann,* S. 8 ff.

Wichtigkeit verlieh. Die taxischen Posten haben diesen Transport verboten, und im Kampfe der beiden war dieser Fortschritt eine Hauptwaffe jener Anstalt.[28])

Die Haftpflicht wurde eben streng gehandhabt, während die Taxis in dieser Beziehung noch gewaltig im Rückstande waren.[29]) Von grosser Bedeutung war ferner die Beförderung der kaufmännischen Wechsel, welche die taxischen Posten zwar führten, die aber durch die kaufmännischen Botenanstalten bedeutend rascher ihr Ziel erreichten.[30])

Taxordnungen der Botenanstalt St. Gallen-Nürnberg sind uns erhalten vom 4. Januar 1621, 1. April 1641, 11. Dezember 1645, 19. März 1646, 5. Januar 1650, 18. Dezember 1650, und eine gedruckte von 1681. (Konzept vom 25. November 1681.[31]) Eine Vergleichung ergibt folgendes Bild.

---

[28]) *Gutachten der Städte* (siehe Anmerkung 25), § 6: So werden auch von der Post keine grosse Paquet, Kistlin von allerhand wahrn, item *Geltposten* und dergleichen, ja wol gar nichts von Edelgestein, Kleinodien, gold oder Silber, alss welches durch den H. Gen. Postmeister verbotten, wohl aber von denen Botten angenommen, alss an deren schleinigen fortsend- und über bringung denen Kauf- und handelss- auch andern gemeinen Burgers- und handwerckhs-Leuten so wol alss denen Stätten und dero Obrigkeiten mehrmalen sehr hoch und viel gelegen, öfters auch diejenige Ort, und dero an- und Zugehörige, bei welchen sie durch zu reisen haben, sehr froh seyn, dass sie eine solche bequeme gelegenheit zu überbring oder Ueberschickung dergleichen sachen, welche entweder von der Post gar nicht, oder doch sehr schwer, und noch darzu einig und allein auf dess übergebers gefahr und schaden angenommen werden und erlangen können.“ Ob. K. Tr. 5, P. 7.

[29]) Ibid.: „dahingegen bei der Post, wann etwass bei selbiger, es sey gleich ein Paquet, gelt, oder wass anders von dergleichen sachen, verlohren geht, wie mit underschiedlichen fällen und Exempeln gründlich belegt werden kan, weder von dem h. Postmeister, noch bei dessen verwalter, ob es gleich von demselben angenommen wirdt, einige ersetzung dess schadens nicht zu erhalten, ja weder red noch antwort desshalben gegeben wirdt, juxta ea, quae docet Ludov. von Hörnigk de Jur. Post. cap. 13, theor. 18.“ *Ob. K. Tr. 5, P. 7.*

[30]) *Protokoll der Prozessverhandlungen* zwischen Thurn und Taxis und der st. gallischen Kaufmannschaft in Mindelheim 1681, 5.—10. Mai. „Die Stadt St. Gallen ist nicht nur ein passagi, sondern eine starke Handelsschaft, welche nicht nur den Wexel in ganz Schweizerlandt, ja von Schaffhausen selbsten bey sich fiehret und zumahlen derentwegen mit Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Leipzig, Wien, Mailant, Venedig, Genua, auch ganz Frankreich nicht nur umb ein Million zu schaffen.“ *Ob. K. Tr. 5, P. 17.* Die erste st. gallische Wechselordnung stammt vom 2. März 1637. *K. A. Tr. 2, P. 14.*

[31]) *Ob. K. Tr. 1, P. 2.*

	4. Januar 1621	10. April 1641	11. Dezemb. 1645	5. Januar 1650	18. Dezemb. 1650	25. Novemb. 1681
Von St. Gallen nach Lindau und zurück:						
Briefgeld	2 kr.	—	—	—	—	—
Brief ¼ Bogen	—	2 kr.	—	2 kr.	2 kr.	2 kr.
„ ½ „	—	—	—	2 kr.	2 kr.	2 kr.
„ 1 „	—	—	—	2 kr.	2 kr.	2 kr.
„ 2 „	—	—	—	2 kr.	2 kr.	2 kr.
Lot Briefe (Paket)	—	—	—	1 kr.	1 kr.	1 kr.
1 Pfd. Warenpaket	1 kr.	—	—	—	—	2½ kr.
100 Gulden Silber	4 kr.	8 kr.	8 kr.	6 kr.	4 kr.	6 kr.
100 Dukaten	4 kr.	6 kr.	10 kr.	6 kr.	6 kr.	6 kr.
Von St. Gallen nach Biberach und Ulm und zurück:						
Briefgeld	4 kr.	8 kr.	6 kr.	5 kr.	—	—
Brief ¼ Bogen	—	—	—	—	6 kr.	4 kr.
„ ½ „	—	—	8 kr.	6 kr.	6 kr.	4 kr.
„ 1 „	—	—	8 kr.	8 kr.	6 kr.	5 kr.
„ 2 „	—	—	8 kr.	8 kr.	8 kr.	6 kr.
Lot Briefe (Paket)	—	—	3 kr.	3 kr.	3 kr.	3 kr.
1 Pfd. Warenpaket	3—4 kr.	—	—	—	—	6 kr.
100 Gulden Silber	—	—	—	—	—	—
100 Dukaten	6 kr.	—	—	15 kr.	15 kr.	15 kr.
Von St. Gallen nach Nördlingen und zurück:						
Briefgeld	8 kr.	12 kr.	—	—	—	—
Brief ¼ Bogen	—	—	—	—	—	6 kr.
„ ½ „	—	—	12 kr.	10 kr.	—	6 kr.
„ 1 „	—	—	12 kr.	10 kr.	—	8 kr.
„ 2 „	—	—	12 kr.	10 kr.	—	8 kr.
Lot Briefe (Paket)	—	—	4 kr.	4 kr.	—	4 kr.
1 Pfd. Warenpaket	5 kr.	—	—	—	—	10½ kr.
100 Gulden Silber	—	—	—	—	—	—
100 Dukaten	8 kr.	—	—	—	—	26 kr.
Von St. Gallen nach Nürnberg und umgekehrt:					1649	
Briefgeld	12 kr.	—	—	—	16 kr.	—
Brief ¼ Bogen	—	12 kr.	12 kr.	10 kr.	—	6 kr.
„ ½ „	—	12 kr.	12 kr.	10 kr.	—	8 kr.
„ 1 „	—	16 kr.	16 kr.	12 kr.	—	10 kr.
„ 2 „	—	16 kr.	16 kr.	12 kr.	—	12 kr.
Lot Briefe (Paket)	—	—	6 kr.	6 kr.	6 kr.	5 kr.
1 Pfd. Warenpaket	6 kr.	—	—	—	—	13½ kr.
100 Gulden Silber	—	—	—	—	—	—
100 Dukaten	12 kr.	—	—	30 kr.	—	30 kr.

	4. Januar 1621	10 April 1641	11. Dezemb. 1645	5. Januar 1650	18. Dezemb. 1650	25. Novemb. 1681
Von Lindau nach Nürnberg und umgekehrt:						
Briefgeld	—	—	—	—	—	—
Brief 1/4 Bogen	—	—	—	—	8 kr.	6 kr.
„ 1/2 „	—	—	—	—	8 kr.	7 kr.
„ 1 „	—	—	—	—	10 kr.	9 kr.
„ 2 „	—	—	—	—	10 kr.	10 kr.
Lot Briefe (Paket)	—	—	—	—	6 kr.	5 kr.
1 Pfd Warenpaket	—	—	—	—	—	13 1/2 kr.
100 Gulden Silber	—	—	—	—	—	—
100 Dukaten	—	—	—	—	—	24 kr.
Von Lindau nach Ulm und umgekehrt:						
Briefgeld	—	—	—	—	—	—
Brief 1/4 Bogen	—	—	—	—	5 kr.	4 kr.
„ 1/2 „	—	—	—	—	5 kr.	5 kr.
„ 1 „	—	—	—	—	6 kr.	6 kr.
„ 2 „	—	—	—	—	6 kr.	8 kr.
Lot Briefe (Paket)	—	—	—	—	3 kr.	3 kr.
1 Pfd. Warenpaket	—	—	—	—	—	6 kr.
100 Gulden Silber	—	—	—	—	—	—
100 Dukaten	—	—	—	—	—	15 kr.

In der Taxordnung vom 4. Januar 1621 finden wir noch keine Taxen nach Gewicht oder Bogenzahl der Briefe, für die folgenden regelmässig. Die Vergleichung ergibt eine starke Erhöhung der Taxen während des dreissigjährigen Krieges aus begreiflichen Gründen und eine Abnahme von 1650 weg. Nur der Transport des Goldes zeigt eine ständige Zunahme der Taxen. Von 1621 steigt sie bis 1681 fast um das dreifache. Der Transport des baren Geldes war bedeutend, namentlich für die Zahlungen mit bestimmten Verfalltagen.[32])

Die Geschwindigkeitsleistungen der Boten darf man ohne weiteres als hervorragend bezeichnen.

Dienstag, den 8. August 1684, 3 h. A. kam der st. gallische Nürnberger Bote Christoph Locher in Lindau an. Er wurde von den schon genannten Joh. Wacker und Wolf Ott aus Schmiedmühlen (Pfalz-Neuburg) für 19 Rth. oder 28 fl. 30 kr. für die Rückreise nach Nürnberg gedungen. 10 h. Abends war der Postzug in Ravensburg, Mittwoch den 9. Mittags in Biberach, Abends

---

[32]) *Prozessakten Mindelheim,* 5.—10. Mai 1681: „Man kann einfach nicht alles Geld per Wexel übermachen, namentlich bei gestelten und stricte zu observieren habenden terminen. *Ob. K. Tr. 5, P. 17.*

in Ulm. Am 10. August, Donnerstag Abends kam er in Nördlingen an, Freitag, den 11. August, Mittags war man in Knotzheim; Samstag, den 12. August, nach „8 uhren" (Abends) langte man in Nürnberg an.[33])

Die Reise dauerte somit 5 Tage. Wenn man die Strecke St. Gallen-Nürnberg mit 350 km. berechnet und die notwendigen Aufenthalte der Boten zur Rast und zur Abgabe und Annahme der Postsachen nur in den bedeutenden Orten, wie Lindau, Ravensburg, Biberach, Ulm, Nördlingen in Anschlag bringt, so ergibt sich eine mittlere Tagesgeschwindigkeit von 70 Kilometern. Zieht man dazu noch in Betracht, dass die Handpferde gewöhnlich stark belastet waren, da sie die Gepäckstücke trugen, und dass noch die Verladung auf den Bodensee in Rorschach und Lindau stattfand, so steigert sich die Leistung noch erheblich.[34])

Zusammenfassend ist zu sagen: Die kaufmännische Botenanstalt St. Gallen-Nürnberg im 17. Jahrhundert steht technisch, da sie noch keine Botenrelais besitzt, noch unter den grossen Verkehrsunternehmen jener Zeit, den taxischen Reichsposten und den französischen Staatsposten. In der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung aber hat sie, was Sicherheit der Beförderung, gedeckt durch strenge Haftpflicht, betrifft, die genannten Unternehmen und nicht minder die gleichartigen, über den Boden des ganzen deutschen Reiches verbreiteten Territorialposten und kaufmännischen Botenanstalten zum mindesten erreicht, wenn nicht übertroffen.

Sie war im Verein mit der Linie St. Gallen-Lyon ein starkes Bindeglied des mitteleuropäischen Handels im 16. und 17. Jahrhundert von Westen nach Osten und umgekehrt.

---

[33]) „und von Ends Februarii / bis Anfangs Novembris umb 7. Uhren Precis von St. Gallen abreisen / und auff niemand warten / also auch an allen anddren Orten auff eine gewisse Stund abreisen und ankommen / und nicht einer früh der ander spaht / und sollen sich befleissen an Samstagen bey guter Zeit alhie zu erscheinen." *Botenordnung vom 25. November 1681.* (Gedruckt.) *Ob. K. Tr. 6, P. 33a. Kurze Reisebeschreibung, d. d. Nürnberg 4./14. August 1684.* Siehe oben Anmerkung 25.

[34]) Die Eisenbahnstrecke Lindau-Ravensburg-Ulm-Giengen-Aalen-Nördlingen-Gunzenhausen-Schwabach-Nürnberg beträgt 341 km. Rechnet man dazu die Strecke St. Gallen-Lindau mit zirka 30 km, zieht aber den Umweg, den die Eisenbahn über Aalen nach Nördlingen macht, ab, so ergibt sich eine ungefähre Strecke von 350 km.

4. Kapitel.

Vorspiele des Prozesses mit Thurn und Taxis.

Im Jahre 1570 ersuchten Kurfürsten und Stände des deutschen Reiches Kaiser Maximilian II., „weiln die Post eines Römischen Kaysers sonderbare Hohheit und Regal, welches insgemein allen Ständen und ihren Unterthanen, sowohl als des Reichs Commerciis in viel Weg nützlich und bequem, das Postwesen beim Reich zu behalten“.[1])

Damit wollten sie aber das Postwesen nicht als ein kaiserliches Reservatrecht erklären, sondern es nur nicht in der spanischen Monarchie aufgehen lassen, und vor allem war damit nicht gesagt, dass die Territorialposten und Botenanstalten damit aufgehoben sein sollten. Am 16. Juni 1595 aber ernannte Kaiser Rudolf II. den spanisch-niederländischen Generalpostmeister Leonard von Taxis zum kaiserlichen Generalpostmeister, und schon 1597 erliess er ein kaiserliches Mandat, wonach gegen das Nebenbotenwesen und die Metzgerposten vorgegangen werden sollte.[2]) Auch hier, sowie in der Folgezeit wird von einem kaiserlichen Regale gesprochen. Das war eine eigentümliche Auffassung der Reichsgewalt, oder sagen wir, eine der unzähligen absichtlichen oder unabsichtlichen Unklarheiten des stagnierten deutschen Reichsrechtes zwischen 1648 und 1789.

Ein irgendwie gültiger Reichstagsbeschluss über das Postregal ist niemals gefasst worden; es stand nach wie vor den Reichsständen zu, in ihren Territorien eigene Posten anzulegen, und in den kaiserlichen Wahlkapitulationen des 17. Jahrhunderts erfolgten nur vorübergehende Verordnungen über die Post. Vom Standpunkte des Reichsrechtes konnten weder taxische Klagen noch kaiserliche Befehle in das Verkehrswesen der Reichsstände eingreifen.

---

[1]) *Rübsam,* Allgem. deutsche Biogr., Bd. 37, S. 514.

[2]) *Kaiserliches Mandat, Prag, 17. Dezember 1627.* „Kurfürsten etc. und Untertanen werden sich erinnern, was von Kaiser Rudolf II. zu Handhabung des ordentlichen, damahls wider in Gang gebrachten Postwesens und Abschaffung der Metzger Posten und andern, dem Hochbefreyten Postregal zuwider eingeschlichen neben dem Botenwerkh für eine Ordnung aufgericht.“ *Ob. K. Tr. 5 P. 1.* (Kopie.)

Die kaiserlichen Mandate von dem Reichspostwesen als einem männlichen Reichslehen und einem kaiserlichen Reservatrechte[3]) oder „hochbefreyten Regale" erscheinen als Usurpationen der obersten Reichsexekutive, und wenn nun im 17. Jahrhundert der juristische Kampf der Taxis und des Kaisers gegen das partikulare Verkehrswesen des deutschen Reiches durchgeführt wurde, so geschah es wohlweislich nicht vor dem Forum des zwar auch unendlich schleppenden Reichskammergerichtes, sondern vor dem zweiten obersten Gerichtshof, dem kaiserlichen Reichshofrat. Bildete er doch noch eines der mächtigsten politischen Mittel, womit das habsburgische Kaisertum seinen Einfluss im Reiche zu behaupten suchte. Wohl nicht mit Unrecht aber sprach man vom Einflusse des kaiserlichen Kabinettes und der jesuitischen „Conscienzräthe" auf seine Jurisdiction.[4])

Mühsam erhoben nach 1648 die einst so stolzen Reichs- und Handelsstädte Süddeutschlands ihr Haupt zu neuem Leben. Aber der alte Glanz des Reformationszeitalters war dahin. Mit der zögernden Kraft des Genesenden suchten sie die Fäden der nationalen und internationalen Handelsbeziehungen wieder anzuknüpfen, so auch mit der Handelsstadt St. Gallen. Obschon sie vom Waffenkampfe unmittelbar nicht berührt worden war, so hatte doch auch ihr Handel nach Deutschland schwer gelitten.[5]) Eben in diesem Zeitpunkte aber setzte zunächst die Konkurrenz, dann der Rechtskampf gegen die Botenanstalt St. Gallen-Nürnberg ein.

Schon 70 Jahre früher, 1585, waren die Nürnberger, Augsburger und Ulmer Handelshäuser, die zehn Jahre früher sich dem Lyoner Ordinari, d. h. der st. gallischen Botenverbindung mit Lyon angeschlossen hatten, aus dem Unternehmen ausgetreten, da ihnen die Botenanstalt des schaffhausischen Kaufhauses Peyer günstigere Bedingungen stellte. Von da an ging ein bedeutender Teil der Handelskorrespondenz aus den drei grossen Handelsstädten nach

---

[3]) Vergl. *Erdmannsdörffer,* Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Grossen, 1648 – 1740 (Berlin 1892), S. 49 ff.

[4]) *Erdmannsdörffer,* a. a. O., S. 159.

[5]) Ueber die allgemeine Entwicklung der deutschen Wirtschaft im 17. Jahrhundert vergl. *H. Sieveking,* Grundzüge der neuern Wirtschaftsgeschichte, 2. Auflage (Berlin 1915), S. 28. (Im „Grundriss der Geschichtswissenschaft", herausgegeben von Al. Meister.)

Frankreich-Spanien durch Schaffhausen.[6]) Von 1624 an wurde, gemäss einer Einigung zwischen Schaffhausen und St. Gallen, das Ordinari in wöchentlichem Wechsel von Schaffhausen oder St. Gallen nach Lyon abgefertigt. Wenn die Beförderung von Schaffhausen aus ging, so erfolgte die Uebergabe der St. Galler Post in Schaffhausen; war St. Gallen an der Reihe, so musste die Schaffhauser Post nach Bülach gebracht werden.[7])

Da erwuchs um die Mitte des 17. Jahrhunderts dem St. Galler Botenwesen eine Konkurrenz in dem Postunternehmer Nikolaus Klingenfuss, der mit seinem Unternehmungsgeiste, seiner geschäftsmännischen Berechnung und seiner rücksichtslosen Art den taxischen Postorganisatoren an die Seite zu stellen ist. Ursprünglich Sattler von Beruf, seit 1638 Bürger der Stadt Schaffhausen, ist er der Organisator des Postwesens der Nordschweiz und eines Teiles von Süddeutschland in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geworden.[8]) Am 8. Mai 1652 übertrugen ihm Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen „nachdem von den Gnaden Gottes der Hochverlangte liebselige Frieden in den Teutschland und Keys. Röm. Reich wiederumb erlangt“, das Postwesen von Staatswegen.[9])

Hier wird zum ersten Male auf dem Boden der schweizerischen Eidgenossenschaft das Postwesen als staatliches Regal erklärt. Auch hier haben wir es mit einem delegierten Staatsbetriebe zu tun; aber der Staat erhob vom Unternehmer keine Abgaben. Die Taxische und die Fischersche Post, letztere Regal des Staates

---

[6]) Ueber die spätere Geschichte des Lyoner Ordinari vergl. *Rotach*, St. Galler Postwesen, S. 18 ff.

[7]) *Friedolf Hanselmann*, Das Post- und Ordinariwesen in Schaffhausen bis 1848 (Beiträge zur Vaterländischen Geschichte, herausg. vom Historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen, 9. Heft, Schaffhausen 1918), S. 100 ff.

[8]) Die Daten über sein Leben kümmerlich. Vergl. *Hanselmann*, a. a. O., S. 107.

[9]) Patent, abgedruckt bei *Ch. Hoch*, Die ersten Posteinrichtungen in der Schweiz, *Berner Taschenbuch 1884*, S. 86 ff. „Wir thun khundt, dass wir auch die spedierung des ordinari und Postwesens auss dem Reich in gesambte lobliche Eidgnosschafft und gantz Frankreich, wie sie von alters her in unser Stadt, als die zu wasser und zu land in einen Pass gelegen, widerumb öffnen und anstellen zu lassen gewilt, und dessweg zu gudt erkent und geordnet, Fürweisern diss, unsren lieben burger, Niclaus Klingenfuss, mit der gewehrung, ihme darbey, sowohl der führenden Personen, als obhabenden brieffen und andren sachen wegen, Oberkeitliches geleidt, schutz und schirm zu halten.“

Bern vom Jahre 1675,[10]) waren Postpachten, das Klingenfussische Unternehmen eine Postkonzession.

Nach allen Seiten knüpfte der äusserst gewandte Schaffhauser Postunternehmer Klingenfuss Beziehungen an, um seinem Unternehmen die nötigen Anschlüsse zu verschaffen. Gemeinsam mit der Fischerschen Post in Bern wies er in überlegener Konkurrenz St. Gallens und Zürichs Posteinrichtungen nach Westen in bescheidene Schranken zurück.[11]) Aber auch nach Osten und Norden erfasste er mit sicherm Blicke die günstigen Umstände. Der alte Rhein-Brückenkopf Schaffhausen, neben Basel ein Haupteingangstor in die Schweiz, musste die Taxischen Posten zur Errichtung eines Postamtes anlocken. Wann nun dies, jedenfalls mit Missachtung der fremden Gebietshoheit, geschah und wie sich die Beziehungen zwischen Taxis und Klingenfuss entwickelten, ist vorläufig unklar.[12]) Ausserdem führte Klingenfuss Unterhandlungen wegen Beförderung der Post mit dem Hause Fürstenberg in den Jahren 1661, 1668, 1672 und 1680.[13]) 1669 versuchte er eine direkte Verbindung mit Strassburg herzustellen, allerdings ohne Erfolg.[14]) Seit der Begründung der Fischerschen Post am 21. Juli 1675 mit einem zweimaligen wöchentlichen Kurse von Bern nach Schaffhausen zur Beförderung der ostschweizerischen und Reichspost, führte auch Klingenfuss einen doppelten nach Ulm.[15]) Damit geschah den St. Gallern schwere Einbusse. Nach langwierigen Verhandlungen, in die auch die bernische und st. gallische Regierung eingriffen, kam am 30. November 1677 neben der Erneuerung eines gemeinsamen Abkommens, geschlossen in Aarau am 12. Februar des gleichen Jahres zwischen Bern, Zürich und St. Gallen betreffend die gemeinsamen Postangelegenheiten, ein „Aparte-

[10]) *Hans Müller,* Die Fischersche Post in Bern in den Jahren 1675—1698. Dissertation. (Bern 1917.)

[11]) *Rotach,* a. a. O., S. 33 ff. *Hoch,* a. a. O., S. 87 ff. *Müller,* a. a. O., S. 66 ff. *Hanselmann,* a. a. O., S. 110.

[12]) Vergl. *Hanselmann* und *Löffler.* Aus der Vergleichung der beiden ergeben sich Widersprüche, welche durch Heranziehung erweiterten Materials gelöst werden sollten. Hanselmann gibt aus einem Aktenstück des Jahres 1833 für die Errichtung des taxischen Postamtes das Jahr 1668 an.

[13]) *Löffler,* a. a. O., S. 280.

[14]) *Löffler,* a. a. O., S. 142.

[15]) *Müller,* a. a. O., S. 64. *Rotach,* a. a. O., S. 38, ist darnach zu berichtigen. Ulm-Nürnberg betrieb Klingenfuss nicht selbst, sondern Ulm. *Ob. K. Tr. 5, P. 3.*

Reversal-Tractat" zwischen den gleichen Kontrahenten zustande. In dieser Erneuerung wurde in Artikel 3 bestimmt, dass die St. Galler so bald als möglich jede Woche einen doppelten Ritt nach Nürnberg einrichten sollten.[16]) Dafür wurde ihnen von Fischer in Bern und den Zürchern zugesichert, dass sie unter Umgehung des gefährlichen Konkurrenten Klingenfuss die gesamte Reichspost über St. Gallen leiten würden.[17]) Der neue „Extra-Ordinari-Ritt" wurde eingeführt und war nun für die taxische Reichspost das Signal zum Kampfe, der längst geplant war.

Am 22. Juli 1677 schrieb der Vorsteher der drei Reichspostämter Ulm, Augsburg und Lindau, Bernhard Pichelmayer, an den Lindauer Postmeister J. Anton Frey von Schönstein, dass der Schaffhauser Postmeister Klingenfuss sich bei ihm beklagt habe über die Eingriffe, die den Reichspostämtern durch die Botenanstalt St. Gallen-Nürnberg geschähen, und wie sie „aller orthen im Reich die Brief samblen". Er machte ihn darauf aufmerksam, dass man auf dem Reichsboden bald gegen sie vorgehen werde.[18])

Das war der Gegenschlag des Schaffhausers, der nun in immer engere Verbindung mit Taxis trat und zum Range eines kaiserlichen Postverwalters emporstieg.[19]) Sein Konkurrenzunternehmen war die äussere Ursache, die den Stein ins Rollen brachte.

---

[16]) „Drittens ist um des gemeinen Besten und sonderbahr um Handhab des *St. Galler-Nürnberger Ordinary* willen verglichen, das die Herren St. Galler alle erdenckliche mitel an die Hand nehmen sollend, ehist müglichen den *zweyfachten Ritt,* es seye gar nach Nüremberg, oder nach Ulm, inzurichten, damit denen auss Bern, zweymahl der wuchen, ihnen zufliessende Brieffen, und schwären sachen, ohne versaumnuss nach anleitung des in Aarau auffgesezten projects fortgeholfen werde." *Ob. K. Tr. 7, P. 4.*

[17]) „Seithen Zürich und Bern wirt den herrn ordinary-Interessierten von St. Gallen hiemit promittiert, dass nach ervolgter Inrichtung, und gnugsamer bescheinung des wuchentlich zweyfachten in Arauw projectierten Ritts ins Reich, Sie ihnen mit *gänzlicher Exclusion des Klingenfuss* und anderer alle in das Reich gehörige brieff und schwäre sachen allein zukommen lassen, und keine andere voye noch botten nicht mehr gebrauchen wöllind, versprechend auch von dito Klingenfuss als dane keine ordinary Reichsbrieff mehr abzunehmen." *Ob. K. Tr. 7, P. 4.*

[18]) „Dann die höchste Nodturfft erfordert, das man Mittel und Weg sueche, wie disen Einschleichenden Missbräuch und Poststümplern mit Scherpfe begegnet werde, und einen gewissen Mann in der Schweiz habe, mit deme am greinz orth zu correspondieren, das überige bottenwerch aber so vil möglich nidergelegt werde." *Ob. K. Tr. 5, P. 2b.*

[19]) *Hanselmann,* a. a. O., S. 114.

5. Kapitel.

Der Prozess. 1678–1684.

Am 24. Februar 1678 erklärte Freiherr Sebastian Franz Wilhelm von Taxis, kaiserlicher Postmeister in Augsburg, den Kaufleuten zu St. Gallen, dass er gegen ihren seit kurzem doppelt geführten Ritt nach Nürnberg mit Pferdewechsel protestiere. Kraft kaiserlicher Patente werde er im Wiederholungsfalle die Boten in Arrest setzen; denn so wenig es erlaubt sei, aus dem deutschen Reiche in die Schweiz hinein ein Postwesen anzulegen, ebensowenig hätten sie solches im Reiche zu tun zum grossen Schaden des hochbefreiten Reichspostregals. Die gesamte Post sei in Zukunft dem kaiserlichen Postamt in Lindau zu übergeben.[1])

Sofort beauftragte der Rat der Stadt St. Gallen seinen Bürgermeister und Tagsatzungsgesandten Joachim Haltmeyer, mit dem kaiserlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Niklaus Lodron, in Baden Rücksprache zu nehmen, und eine besondere Abordnung der st. gallischen Kaufleute nach Konstanz, seiner Residenz, ersuchte ihn um eine Intervention zu ihren Gunsten.[2]) Sie war erfolgreich, und noch ein Jahr lang blieben die St. Galler ungestört, wenn auch die Absichten der Gegenpartei die gleichen blieben. Die Abrechnung der kaiserlichen Postämter nördlich des Bodensees ergaben für das Jahr 1678 starke Rückgänge, welche dem doppelten Ritte der Botenanstalten zugeschrieben wurden.

Von verschiedenen Seiten, darunter den befreundeten Postverwaltern Frey, dem Vater in Feldkirch und dem Sohne in Lindau, auf dem Laufenden gehalten, entschloss sich die st. gallische Kaufmannschaft zu Anfang des Jahres 1679, durch eine Gesandtschaft nach Augsburg, bei Taxis um Aufrechterhaltung des zweiten Wochenrittes nach Nürnberg einzukommen. Versehen mit Empfehlungsschreiben von Bürgermeistern und Räten der Städte Bern, Zürich und St. Gallen und einer Instruktion der st. gallischen Marktvorsteher, trugen die st. gallischen Abgeordneten Ruprecht

---

[1]) Brief. *Ob. K. Tr. V, P. 3.* (Kopie.)

[2]) *Ob. K. Tr. V, P. 3.*

Högger,[3]) Hans Jakob Amstein[4]) und Dr. Andreas Wegelin[5]) ihr Anliegen am 21. Februar 1679 in Augsburg vor.[6]) Die Antwort lautete, dass der doppelte Ritt sofort zu kassieren und für die Berechtigung des „alten" Rittes die Beweise zu erbringen seien.[7])

Die drohende Haltung von Taxis bewog die St. Galler, den doppelten Ritt einzustellen und auf Vorschlag der beiden Postmeister Frey sich als Ersatz mit einer wöchentlichen Stafette von Lindau nach Ulm zu begnügen. In Ulm erfolgte die Uebergabe an die Boten der Ulmer nach Nürnberg.[8]) Der Stafettenreiter, der ein Angestellter des taxischen Postamtes in Lindau war, erhielt für die ganze einmalige Spedition der Extrapost eine bestimmte Summe.[9]) Aber schon nach wenigen Monaten erfolgte die Einstellung dieser besondern Beförderung, weil die Anzahl der Briefe dem Aufwand nicht entsprach.[10]) Es blieb beim alten Ordinariritt. Der taxische Postverwalter Frey in Lindau scheint, durch diesen Einnahmeausfall verdrossen, sich trotz eines Geldgeschenkes der St. Galler von nun an ganz auf die Seite seiner Vorgesetzten gestellt zu haben.[11])

Anfangs September 1679 erschreckte der St. Galler Bote Bernhard Ziegler, von einer Nürnberger Reise heimkehrend, seine Prinzipale durch die Nachricht, dass sich nächstens Graf Eugen Alexander von Taxis aus Brüssel[12]) mit dem Freiherrn Sebastian Franz[13]) zu einer Beratung über neueinzurichtende Posten und Abschaffung der Botenanstalten in Nürnberg einfinden werde. Auf ein betreffendes Schreiben der St. Galler erwiderten die

---

[3]) 2. Juli 1642 bis 27. April 1711. Stadtbibliothek St. Gallen, *Bürgergenealogien, Bd. S. 491.*

[4]) 1648 bis 18. Juli 1692. Ibid.

[5]) 12. März 1648 bis 28. April 1681. J. U. D. Ibid.

[6]) *Ob. K. Tr. V, P. 5.*

[7]) *Ob. K. Tr. V, P. 5.*

[8]) *Ob. K. Tr. V, P. 5 passim.*

[9]) In einem Projekt war zunächst eine Stafette über Augsburg nach Nürnberg vorgesehen mit einer Gebühr von 18 Gulden. *Ob. K. Tr. V. P. 5.*

[10]) Schreiben an Postverwalter Frey in Feldkirch. *Ob. K. Tr. V, P. 6.*

[11]) *Tr. V, P. 6.*

[12]) Generalpostmeister im Reiche, den Niederlanden, Burgund und Lothringen, 4. Oktober 1695 in den Fürstenstand erhoben. 1652—1714. *Allgem. Deutsche Biogr.,* Bd. 37, S. 484 ff.

[13]) Sebastian Franz Wilhelm, auch Postmeister zu Strassburg, Rheinhausen und Pfalz-Neuburg. *Ob. K. Tr. V, P. 6.*

Nürnberger Marktvorsteher am 23. September 1679, dass sie insgeheim nachgeforscht hätten und dass es sich nicht um die Abschaffung des alten Rittes St. Gallen-Nürnberg handle, sondern nur um neu aufkommende Kurse; gegen sie werde man einschreiten, nötigenfalls an Kaiserliche Majestät gelangen.[14])

Doch das waren nur Beruhigungsmittel. Am 12. Dezember 1679 tat Freiherr Sebastian Franz den entscheidenden Schritt. Er erklärte den st. gallischen Marktvorstehern gebieterisch, dass durch ihr Botenwesen Contrebande getrieben, fremde Seiden eingeführt und die Zölle umgangen würden. Es werde ihnen ernstlich befohlen, ihre reitenden Boten nur noch bis Lindau zu schicken und die gesamte Post dem dortigen kaiserlichen Postamte abzuliefern; dies umsomehr, als infolge kaiserlicher Vollmacht in Kürze eine ordentliche Post mit Pferdewechsel von Lindau über Ulm nach Nürnberg eingerichtet werden solle. Das letztere war ausschlaggebend. Damit ging nicht nur der Postverkehr der Linie Lindau-Nürnberg an Taxis über, sondern die St. Galler waren, wenn sie es dennoch wagten, ihren Botenzug aufrecht zu erhalten, von da an unter ständige taxische Kontrolle gestellt.[15])

Auf einer kurz darauf stattfindenden Zusammenkunft von st. gallischen Abgeordneten, dem Postmeister Frey und dem „Premier-Post-Offizial“ Pichelmayer in Lindau, erklärte dieser, dass bei Zuwiderhandlung man in drei Wochen, wie übrigens auch gegen die andern süddeutschen Botenanstalten, gegen die St. Galler „executive“ vorgehen werde.[16])

Jetzt wandte sich die st. gallische Kaufmannschaft nach allen Seiten um Hülfe. Bürgermeister und Rat erhielten Nachricht, und schon tauchte der Plan auf, sich direkt an den Kaiser Leopold I. zu wenden. Taxis wurde um Aufschub der Execution er-

---

[14]) *Tr. V, P. 6.*

[15]) Schreiben aus Augsburg: „undt zwar umb sovihl mehr, weilen Ihrer Kays. Mayest. zue Allerundthönigster Schuldigkheit, dan auch Churfürsten, Ständen undt dem allgemeinen wesen zum bösten von dato ahn *mit underlegten Pferdten eine ordentliche Post von Lindau per Ulm undt Nürenberg,* undt vice versa wider per Lindau in Crafft habender Kays. Vollmacht eingerichtet werden solle.“ *Ob. K. Tr. V, P. 6.*

[16]) Am 21. März 1680 erhielt auch Ulm den Befehl zur Abstellung des Botenwesens.

sucht. Am 29. Dezember/8. Januar 1680 [17]) bat man Immenstadt um ein Empfehlungsschreiben an den Reichsvizekanzler von Königsegg, der Herr der Stadt war. Am folgenden Tage ersuchte man die Nürnberger Kaufmannschaft um ihre Verwendung und gab den Plan zur Erlangung eines kaiserlichen Verwilligungspatentes zu erkennen.[18])

Am 19./29. Januar 1680 wurde Lindau benachrichtigt. Am 19. Januar schlug der Nürnberger Magistrat vor, im Vereine mit Augsburg und Ulm die Sache vor dem Reichstage in Regensburg vorzubringen. Am 20. teilten die Nürnberger Marktvorsteher mit, die Interessen der St. Galler würden vom nürnbergischen Abgeordneten in Regensburg vertreten. Am 23. Januar/2. Februar 1680 traten Bürgermeister und Rat von St. Gallen beim Vizekanzler von Königsegg für ihre Kaufmannschaft ein,[19]) und jedenfalls noch im gleichen Monat ging ein Schreiben an den „grossmächtigsten, unüberwindlichen Römischen Kaiser“ von den „alleruntertänigsten und gehorsamsten Kauf- und Handelsleuten“ der Stadt St. Gallen ab, mit der Bitte um ein Patent zur Beibehaltung des Rittes.[20])

Der Weg aber, der am meisten zu versprechen schien, bestand darin, dass man an ein Glied der st. gallischen Familie der Zollikofer, das in Wien in hervorragender Stelle stand, gelangte. Das war Michael Zollikofer, Sohn von Christoph, der schon in Wien gelebt hatte.[21]) Michael stieg zu hohen Würden empor. 1657 wurde er neben seinen Brüdern ungarischer Edelmann, 1669 kaiserlicher Kommissär des „Quecksilber Apolto“, 1679 kaiserlicher Rat, 1681 durch kaiserliches Dekret zu „Keys. Mayestät“ Inspektor und Direktor der Kupferbergwerke in Ungarn ernannt.[22])

---

[17]) Bei den st. gallischen Daten ist darauf zu achten, dass bis 1724 der alte Stil gebräuchlich war. (*Grotefend,* Zeitrechnung, 3. Aufl. 1910, S. 27.)

[18]) *Tr. V, P. 6.*

[19]) *Tr. V. P. 7.*

[20]) Ohne Tagesdatum, aus innern Gründen Januar 1680. *Tr. V, P. 7.*

[21]) Christoph, 16. Dezember 1591 bis 23. Januar 1654. *Stadtbibliothek St. Gallen, Bd. S. 145.*

[22]) Michael, 18. September 1624 bis 12. Mai 1691, vermählt mit Anna Gassmann aus Wien. Ehrfurchtsvoll schrieben die st. gallischen Marktvorsteher am 5. März 1680 an Herrn Michael Zollikofer, der Römischen Kaiserlichen Majestät Rat. Vergl. *E. Götzinger,* Die Familie Zollikofer. Neujahrsblatt des Historischen Vereins St. Gallen. 1887.

Auf ein Schreiben der st. gallischen Marktvorsteher gab er von Wien aus seine Weisungen. Er hatte die Angelegenheit einem Agenten in Prag übergeben, der dem Complimentario [23]) Michael Zollikofers Bericht erstatten sollte. Die Sache werde vom Kaiser an den Reichshofrat gewiesen, der ohne Zweifel den obersten Postmeister vernehmen, inzwischen aber die Stadt St. Gallen bei ihrem „uralten Ritte manutenieren" werde. Doch müsse der ganze Sachverhalt noch einmal in einem Memorial an den Kaiser dargelegt werden. Dies geschah. Die Denkschrift mit einem Beglaubigungsschreiben der Nürnberger Marktvorsteher wurde nach Prag übersandt,[24]) und der kaiserliche Rat Zollikofer davon benachrichtigt. Er erwiderte, dass er dem st. gallischen Handelsstande nach Kräften behülflich sein werde.[25])

Bald darauf traf die Postverwaltung ein neuer Schrecken. Am 13. Februar 1680, jedenfalls noch bevor das st. gallische Schreiben in seinen Händen war, erliess der Reichsvizekanzler von Königsegg ein neues kaiserliches Patent zur Abstellung jeglichen Nebenbotenwerkes mit Androhung der Konfiskation von Pferden und Postsachen, sowie Strafe von 100 Goldgulden.[26])

Noch einmal ertönte ein Warnungssignal an die St. Galler Marktvorsteher am 6. Juni 1680, diesmal von den beiden unentwegt vorgehenden Postmeistern Hans Jakob Oexler von Friedenberg in Nürnberg und Bernhard Pichelmayer in Ulm. Zwischen Lindau und Ulm sollten nun wie zwischen Ulm-Nürnberg-Augsburg-Lindau-Schaffhausen ebenfalls unterlegte Pferde aufgestellt werden. Aus der Inspektion der St. Galler Boten habe sich ergeben, dass sie noch immer auf ihrem Wege Briefe „sammlen". Wenn sie sich wieder auf dem Reichsterritorium blicken liessen, werde man unverzüglich gegen sie vorgehen.[27]) St. Gallen erklärte kurz, man möge es bis zum kaiserlichen Entscheide unangefochten lassen. Doch diesmal folgte den Worten Pichelmayers, nachdem schon drei leichte Angriffe auf die Boten stattgefunden

---

[23]) Persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.

[24]) *Tr. V, P. 8.*

[25]) *Tr. V, P. 8.* „wie ich dan an hohen Orthen diese Angelegenheit höchstens recommandieren werde."

[26]) *Tr. V, P. 8.*

[27]) *Tr. V, P. 9.*

hatten, die Tat. Am 18. Juni 1680 liess er dem von Nürnberg heimkehrenden St. Galler Boten Christoph Locher seine Post, das Pferd und den Mantel in den Stadtfarben abnehmen. Dagegen protestierte im Namen der st. gallischen Kaufmannschaft Joh. Jakob Zollikofer vor dem öffentlichen Notar Jodokus Streicher in Ulm am 25. Juni 1680.[28])

Jetzt fühlte sich auch die Stadt und Republik St. Gallen getroffen. Sie bat um Beistand auf der eben versammelten Tagsatzung in Baden.[29]) Unterm 4. Juli ersuchten auch wirklich „demütigst" die Abgesandten der 13 Orte den Kaiser, man möge die Stadt St. Gallen bei ihrem über Menschengedenken hergebrachten Botenwesen belassen und die geraubte Botenausrüstung wieder zustellen. Weil der Ueberfall auf österreichischem Territorium vorgefallen war, glaubten sie sich auf die alte Erbvereinigung vom 7. Februar 1511 berufen zu können.[30]) Am 9. Juli wurde die Angelegenheit noch einmal von Bürgermeister und Rat der Stadt St. Gallen dem Grafen Lodron, der jetzt in Innsbruck weilte, sowie Königsegg empfohlen und zugleich mitgeteilt, dass die st. gallische Kaufmannschaft entschlossen sei, das „gemein Eidtgnössische Klag- und Bittschreiben" durch einen besondern Gesandten aus ihrer Mitte, Hans Joachim Schobinger, am kaiserlichen

---

[28]) Pichelmayer hat „zu Gökhlingen, zwo Stundt von Ulm, vor dem daselbst stehendten Kays. Zollhauss den St. Galler-Potten, Nahmens Christoff Locher, welcher von Nürnberg zuruckhe gekommen, mit etlich bewöhrten Männern angefallen, abgesezet, des Pferdts, Velleysens, ja gar zwei Mänteln, und darunter der St. Gallischen Stattfarb und Liberey auf freyer Heer- und Reichs-Strassen spolirt und beraubet." (Gögglingen, Oberamt Laupheim, Württemberg.) *Instrumentum publicum. Tr. V, P. 10.*

[29]) *Tr. V, P. 11.* Die Abschiede enthalten nichts.

[30]) *Eidg. Abschiede, III, 2, S. 1343 ff.* „Nemlich zum Ersten sollen und muegen nun hinfür in ewig zeyt wir obgenant partheyen ouch alle unser erben nachkomen, underthanen, landsassen und die unser yegklichem yetzo oder kunftiger Zeyt mit Schutz, Schirm, verspruch oder in ander weys zugethan und verwandt seyn oder werden, in allen und jeden unsern fürstenthumben, Grafschaften, Herrschaften, Landen, Stetten, Markten, Dorffern, Gerichten und gebietten mit *kawffen, verkawffen und andern getrewen, unschedlichen und ungeverlichen gescheften leybs und guets sicher zu und mit einandern aufrecht, erberlich und redlich* handeln und wandeln von unser yeder parthey und den Iren obemelt in solchem fueg unverhindert." Diese erneuerte Erbvereinigung geht auf die Staatsverträge vom 31. Oktober 1500 (Abschiede III, 2, S. 1290) und 11. Juni 1474 (Abschiede II, S. 913) zurück.

Hofe zu übergeben. Dem eidgenössischen Schreiben fügte die stadt-st. gallische Regierung noch ein besonderes an Kaiser Leopold bei, dass durch ein kaiserliches Patent ihre Kaufmannschaft bei dem alten, unschuldigen Ritte belassen und Schadenersatz für die angefallenen Boten geleistet werden möchte.[31])

Am 10. Juli erhielt Hans Joachim Schobinger Instruktion und Vollmacht vom damaligen Kollegium der Marktvorsteher zugestellt.[32]) Danach sollte er zuerst in Innsbruck bei Exzellenz v. Lodron um ein Empfehlungsschreiben an den Hof einkommen. Je nach dessen Ratschlägen möge er ferner von Herzog Karl von Lothringen ein Intercessionsschreiben an den Kaiser und, weil die Tätlichkeiten an den Boten auf österreichischem Boden vorgefallen seien, ein Inhibitionsmandat zu erlangen suchen. Am kaiserlichen Hofe sei seine Hauptaufgabe, nach Ablieferung der Schreiben zu bewirken, dass die Sache vom Kaiser selbst erledigt und nicht einfach an den Reichshofrat gewiesen werde. Ausserdem hatte noch der äbtische Landeshofmeister Fidel von Thurn, der höfisch-gewandte Kenner der damaligen mitteleuropäischen Politik im Stifte St. Gallen,[33]) ein Empfehlungsschreiben geliefert.

Am 11. Juli 1680 reiste Hans Joachim Schobinger[34]) über Immenstadt nach Innsbruck. Am 16. Juli meldete er von dort seine Ankunft. Der kaiserliche Hof befand sich, wie vermutet, in Linz; wegen einer herrschenden Seuche könne man wohl hinreisen, aber nicht zurück. So musste der Gesandte von Inns-

[31]) *Tr. V, P. 10.*

[32]) Es bestand aus Hans Kaspar Locher, Daniel Zollikofer älter, Paulus Schlumpf, Sebastian Högger und Caspar Cunz. *Tr. V, P. 10.*

[33]) *J. Dierauer,* Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft, Bd. IV, S. 175.

[34]) 14. November 1625 bis 18. Januar 1682. Aus der Korrespondenz über seine Mission ergibt sich das Bild eines geschäftsgewandten, in der höfischen Absolutie des 17. Jahrhunderts sich schnell zurechtfindenden Mannes. Als Parallele vergl.: Die Kaufmännische Mission Jakob Hochreutiners in Paris, herausgeg. von *H. Wartmann,* Jakob Hochreutiners Gesandtschaftsbericht, 1663 September 30. bis 1664 März 27. (St. Gallen 1906); ferner die Gesandtschaften Jakob Rainspergs nach Compiègne und Paris, herausgeg. von *H. Wartmann,* Jacob Rainspergs Tagebuch, 1552 Dezember 15. bis 1553 März 7. (Beiträge zur st. gallischen Geschichte, St. Gallen 1904), und Daniel Studers nach Paris 1634; ebenfalls von *Wartmann,* Daniel Studers Diarium, 1634 Oktober 1./11. bis 1635 April 10./20. (Beilage II der Mitteilungen zur vaterländ. Geschiche, Bd. XXXII, herausgeg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. St. Gallen 1915.)

bruck aus zum Ziele zu gelangen suchen, und die rastlose Tätigkeit und Ausdauer, die er vier Monate lang in der Hauptstadt Tirols entfaltete, reihen sich würdig an die Verhandlungen der st. gallischen Kaufleute mit der französischen Krone. Zwar schrieb er gleich zu Anfang seiner Bemühungen das vielsagende Wort nach St. Gallen: „Es geht halt bey den Höfen eben langsam zu.“ Aber nach einem neuen Ueberfall auf den Boten Christoph Locher in der Nähe von Giengen,[35]) der vor dem kaiserlichen Notar Michael Hornung in Lindau im Beisein beider Parteien verhandelt wurde, erfolgte bereits am 24. Juli 1680 ein Mandat Herzog Karls von Lothringen für Schwaben, Burgau und Nellenburg, gegen neue Angriffe der taxischen Posten amtlich vorzugehen. Taxis in Augsburg erhielt die gleiche Aufforderung.[36]) Dieser erste Entscheid war namentlich Lodron, der sich sofort für die St. Galler in die Schanze geschlagen hatte, zu verdanken. Die Reise nach Linz gab Schobinger bald ganz auf, blieb aber in fortwährendem Briefwechsel mit Zollikofer in Wien. Um die Sache mehr zu fördern, setzte er sich in Verbindung mit dem Sekretär Königseggs, Christian Sindt. Mit „Presenten“, Dankschreiben und „Verehrungen“ an einflussreiche Leute war man nicht sparsam; auch Republikaner bequemten sich am Ende des 17. Jahrhunderts, die kläglichsten aller bürokratischen Maschinen hie und da mit einem Tropfen Oel zu speisen.[37]) Königsegg selbst stand in gutem Einvernehmen mit Taxis; von ihm war nicht viel zu erwarten. Die sichersten Fäden in das Netz wob vermöge seines Einflusses der kaiserliche Rat Zollikofer.

Inzwischen tauchte ein neuer Plan auf. Da der Herzog von Lothringen[38]) die Absicht hegte, nach Linz, wo grosser Hof ge-

---

[35]) Jagstkreis, Württemberg.

[36]) *Tr. V, P. 11.*

[37]) „En passant, Lodron dilectire sich sehr mit dem „Tabac en pippe“. Die St. Galler sollten ihm mit einer buste guten frischen Scafferlatt (geschnittener Tabak aus der Levante), den man in Marseille bekomme, ein Geschenklein machen.“ Brief Schobingers, 3./13. August 1680. *Tr. V, P. 12.* Aber auch klingende Verehrungen waren sehr gebräuchlich.

[38]) „Carl Herzog zu Lothringen und Baar, der Röm. Kays. Mst. gevollmechtigter Gubernator der ober- und v(order)-österreichischen Fürstenthumb und Landen.“ *Tr. V, P. 11 n.* Vergl. Artikel in der *Allgem. Deutschen Biogr.*, Karl, Herzog von Lothringen, kaiserlicher Generallieutenant, geb. 3. April 1643 zu Wien, gest. 18. April 1690 zu Wels. *Bd. 15, S. 302 ff.*

halten wurde, zu reisen, wollte Schobinger seine Akten ihm übergeben. In St. Gallen war man einverstanden. Am 25. August reiste der Herzog mit der „Hofstatt“ von 70 Personen ab; in seinen Händen befanden sich das eidgenössische und das st. gallische Schreiben an Kaiser Leopold. Am 28. kam er in Linz an.

Selbstverständlich taten auch die Taxis ihre wohlberechneten Schachzüge. Ihr Advokat, Johann Jakob Albrechts von Lauterburg, führte ihre Sache vor dem Reichshofrate. Da Pichelmayer seine Angriffe auf die Boten beharrlich fortsetzte, wurde er von der Innsbrucker Regierung verhaftet und eine Kaution von 3000 Gulden von ihm verlangt. Darauf begab sich Oexler von Nürnberg nach Innsbruck, um seine Freilassung zu bewirken. Am 9. September war er wieder auf freiem Fuss; die Kaution blieb bestehen. Am 21. September erschien der Generalpostmeister Eugen Alexander aus Brüssel mit Pichelmayer selbst in Innsbruck. Aber „den grossen Herren gingen die Augen auf“; die Innsbrucker Regierung liess sich in ihrer Stellung zum Reichspostgeneralat nicht beirren.[39]) Jene reisten schleunigst wieder ab. Umso nachdrücklicher setzten sie ihren allgemeinen Kampf gegen die Botenanstalten beim Reichshofrate und in Regensburg fort. Am 13. September ersuchte der taxische Anwalt den Reichshofrat, gegen das Botenwesen der Stadt Lübeck, gleich wie gegen Hamburg und Bremen am 15. März des gleichen Jahres, vorzugehen; am 24. begehrte er, dass die Städte Ulm und Biberach ihre Angriffe gegen die taxische Post einstellen sollten; am 26. beklagte er sich wegen Lindau.

Demgegenüber suchte am 1. Oktober der Anwalt der St. Galler Marktvorsteher und gesamter Kauf- und Handelsleute, Konrad Oswald Garby, der schon vom Mai dieses Jahres an den Prozess führte, um ein Mandatum inhibitorium et restitutorium nach. Fidel von Thurn half noch einmal mit seinem Einflusse nach durch ein Schreiben an den Hofkanzler, Baron von Hocher.[40]) Dessen Antwort lautete günstig.[41]) Das war genug, um die St. Galler und die 13 Orte Ende November zu einem Dankschreiben an

[39]) Schreiben Schobingers, 8./18. Oktober 1680. *Tr. V, P. 13.*

[40]) Der Prozess zeigt aufs neue die umfassenden Beziehungen dieses hervorragenden Diplomaten.

[41]) „Ich verhoffe, dass wohlbesagte Stadt in effectu verspieren werde, dass Ihr Kays. Mayest. selbe in allen Dingen zu protegieren gndst. gesunnen, nicht zweiflende, das hingegen selbe in allen Vorfallenheiten Ihr Kays Mayest.

den Kaiser und den Herzog von Lothringen für das bereits Getane zu veranlassen. Noch war man aber weit von einem rechtlichen Entscheid. Schobinger, dessen Aufgabe in Innsbruck so gut als möglich gelöst war, kehrte nach St. Gallen zurück. Am 24. November erhielt er auf einer Zusammenkunft der Kaufleute auf dem Notenstein Dank und Décharge.[42])

Am 16. Dezember 1680 erfolgte der Entscheid des Reichshofrates. Graf Taxis hatte dem Boten Locher seine abgenommene Ausrüstung, Pferd, Mantel und Felleisen, wieder zuzustellen. Ferner wurde der Prozess zur Weiterführung dem Reichsstande Kurbayern übertragen.[43]) Am gleichen Tage ersuchte Kaiser Leopold auf seinem Schlosse zu Linz seinen lieben Vetter und Kurfürsten, die Späne und Irrungen des General-Reichs-Erbpostmeisters von Taxis mit der Stadt St. Gallen, die vor dem Reichshofrate in Prozess erwachsen, lieber gütlich als rechtlich und je eher, desto besser, zu schlichten. Dazu gab er ihm Vollmacht, „aus sonderbarem gnädigen Vertrauen", beide Teile vor sich oder seine Subdelegierten, auf einen gewissen Tag und gegebene „Mahlstatt" erscheinen zu lassen, zu verhören und die Akten mit seinem „angehefteten räthlichen Gutachten zu Kaiserlicher Decision" einzuschicken.[44])

Es mag eigentümlich erscheinen, dass der kaiserliche Hof, nachdem er ein ganzes Jahrhundert hindurch sich bemüht hatte, das Postwesen als Reservatrecht, als Reichsregal zu behaupten, nun doch an einen Reichsstand gelangte. Aber einmal war die

---

gndste. Intentiones auch secondieren werde." Brief vom 7. November 1680. (Kopie.) *Tr. V, P. 15.* Hocher, Johann Paul H., aus Freiburg i. Br., 1616—1683, streng absolutistisch gesinnt, seit 1665 Hofkanzler. *Allgem. Deutsche Biogr., Bd. 12, S. 520.*

[42]) *Protokoll* der „Verhandlungen der Herren Kaufleuthen und Marktvorgehern der Statt Sanct Gallen". *1678—1684.*

[43]) *Extractus protocolli* Lunae, 16. Decembris 1680. 1°. Communicantur exhibita dem graffen von Taxis sub termino duorum mensium et poena praeclusi mit befelch, dem Botten Locher sein abgenommenes pferd, mantel und feleisen, alsobald biss zu fernerer verordnung restituiren zu lassen. 2°. Transcribatur Commissio, nur soviel diese Gallische strittigkeit betrifft, auff Chur-Bayern. 3°. Fiat votum ad imperatorem. (Dadurch überliess der Reichshofrat dem Kaiser die persönliche Entscheidung. Vergl. *Schröder*, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1902, S. 833 ff.) *Tr. V. P. 15.*

[44]) *Kaiserliche Commissions Rescripts Copia.* 16. Dezember 1680. *Tr. V, P. 15.*

Grenze zwischen dem Postwesen als Regal und reichsständischem Landeshoheitsrecht immer noch umstritten; die Wahlkapitulation Leopolds I. vom Jahre 1658 zeigt dies klar. Die Kurfürsten vor allem waren gar nicht geneigt, auf ihre Rechte zu verzichten.[45]) Anderseits war, selbst wenn man es als Regal gelten liess, die ausschliessliche Zuständigkeit des Reichshofrates für die Reservatrechte umstritten.[46]) Nicht erst zu Ende des aufgeklärten, sondern schon des absolutistischen Jahrhunderts war das deutsche Reichsrecht von der „ewigen Krankheit der Gesetze" befallen, und die kaiserliche Sonne musste sich vor ihren Trabanten öfters neigen, um das System notdürftig in Gang zu erhalten.

Es vergingen vier Monate, bis Kurfürst Max Emanuel seinen Auftrag erfüllte.[47]) Am 1. April 1681 berief er in einem Schreiben an Bürgermeister und Rat der Stadt St. Gallen „sie, die Marktvorgeher und gesamte Kauf- und Handelsleute auf den 5. Mai in eigener Person oder durch bevollmächtigte Anwälte in das bürgerliche Rathaus zu Mindelheim in Schwaben. Dort mögen sie vor seinen Subdelegierten der vorhabenden Handlung untertänigst abwarten."[48]) Darauf gingen neue Gesuche von St. Gallen nach verschiedenen Richtungen um Empfehlungsschreiben aus. Nürnberg, Lindau und Ravensburg traten für die Reichsstädte ein, denen an dem Botenritt viel gelegen war. Bischof Franziskus Johann von Konstanz wurde als oberster Direktor des schwäbischen Kreises im Namen der Marktvorsteher und Kaufleute ersucht, die Autorität des Kurfürsten dahin zu lenken, dass der Ritt wieder in den „Ruhestand" versetzt werde. Am 27. April sandte er seine

[45]) „Der Umstand, dass ein oder anderer Reichsstand aus gutem freyem Willen mit dem Grafen Taxis der Posten halber sich auf gewisse Maasse verglichen, den andern, welche sich, wie zuvor, also auch noch ins künftige des Postregals für sich in ihren Landen gebrauchen wollen, keineswegs praejudicieren oder zu einigem Nachtheile gereichen solle." *Pütter,* Erörterungen und Beyspiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechts, Heft I (Göttingen 1790), S. 63.

[46]) Vergl. *Schröder,* Deutsche Rechtsgeschichte (1902), S. 833; über den Reichshofrat ebenda, S. 817 ff.

[47]) *Maximilian II. Emanuel,* 1662—1726, übernahm die Regierung am 11. Juli 1680, achtzehnjährig, ein tapferer Soldat, voll Eifer, verschwenderisch; mit wenig Ernst führte er sein Land durch die europäische Krise des spanischen Erbfolgekrieges. Vergl. den Artikel von *Heigel,* in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Bd. 21, S. 22.

[48]) Schreiben vom 1. April 1681. *Tr. V, P. 16.*

Empfehlung ein. Auch die 13 Orte, von Zürich aufgefordert, erhofften von der „weltberühmten Gerechtigkeit" des Kurfürsten die Wiederherstellung des alten bis ins dritte Saeculum gehenden Botenrittes.[49]) Zum Schluss erklärten noch Bürgermeister und Rat St. Gallens in ihrem Intercessionsschreiben an den Kurfürsten, ihre Kaufleute könnten das Botenwesen nicht aufgeben, es sei eben die Sicherheit der „Handlungs-Correspondenzen als die Seele und das Leben aller Commercien mitinteressiert".[50])

Am 20./30. April genehmigte ein Ausschuss der gesamten Kaufmannschaft auf dem Notenstein die Instruktion für die Abgeordneten nach Mindelheim und am folgenden Tage erhielten Daniel Zollikofer,[51]) Stadtammann, Ruprecht Högger[52]) und Joachim Schobinger[53]) mit dem lindauischen Rechtsanwalt Dr. Thomas Welz alle erforderliche Gewalt, die Sache bis zu ihrem Schluss und Austrage zu führen.[54])

Am 5. Mai begannen die Verhandlungen. Von der taxischen Seite hatten sich eingefunden Oexler und Pichelmeyer, und auch das „Schüreisen des Unheils", Klingenfuss, war erschienen. Zu Anfang erklärten die Subdelegierten, Kaspar Marquard Zinth, kurfürstlich-bayerischer Kämmerer und Hofrat, und Dr. Mathäus Gasteiger, Hofrat, dass Gewalt und Vollmachten der beiden Parteien genügend befunden seien. Kaution werde nicht geleistet. Auf dem bayerischen Territorium sei Schutz und Sicherheit geboten.[55]) Der Advokat der St. Galler war Dr. Welz, derjenige der Taxis Dr. Paul Gäzin. Das ausführliche Protokoll der Plädoyers gibt ein sprechendes Bild des in lateinischen Formeln nicht nur starrenden, sondern erstarrten Rechtsganges. Schon am ersten Tage lehnte die Kommission die Präliminarpunkte des taxischen Anwaltes, der die Vollmachten der Gegenpartei nicht anerkannte und von ihr, als Ausländern, extranei, Kaution verlangte, ab. Aber trotzdem wies Gäzin alle Einwände betreffend die Notwen-

---

[49]) *Tr. V, P. 16.*

[50]) *Tr. V, P. 16.*

[51]) 26. September 1627 bis 17. Februar 1684; 29. Oktober 1672 Stadtammann.

[52]) Siehe oben, Anm. 3.

[53]) Siehe oben, Anm. 34.

[54]) *Tr. V, P. 16.*

[55]) *Tr. V, P. 17.*

digkeit und die Vorzüge der Botenanstalt über die kaiserlichen Posten zurück, ebenso die Unterstützung durch die 13 Orte und die st. gallische Regierung; die Erbvereinigung habe mit dem Postregal nichts zu tun. Schliesslich erklärte er, der Prozess werde mit den st. gallischen Kaufleuten und nicht mit der Stadt St. Gallen geführt. Das Schlusswort hatte Welz, der mit dem Brustton der allgemeinen Ueberzeugung noch einmal in generalibus super expensis reservatis quibuscumque juris et de jure beneficiis protestierte.[56])

Samstag, den 11. Mai, hatten die st. gallischen Abgeordneten ihre Abschiedsaudienz bei den bayerischen Kommissiarien, welche der Zuversicht Ausdruck gaben, dass die Sache beim Kurfürsten und Kaiser zu ihren Gunsten ausschlagen werde.[57]) Nach ihrer Rückkehr erfolgten neue Dankschreiben und Bitte um günstigen Ausgang an den Kaiser, den Kurfürsten von Bayern und Lodron. Trotzdem der Prozess noch nicht abgeschlossen war, beschlossen jetzt die St. Galler Marktvorsteher Anfang Juni, die Boten wieder abgehen zu lassen.[58]) Ein Gutachten von Welz in Lindau befürwortete, dass sie keine Posthörner und vor allem keine unterlegten Pferde gebrauchen sollten. Wenn ein Pferd erkrankte, gedrückt oder sonst schadhaft werden sollte, sollten sie sich eines andern bedienen, aber unter Anzeige am gehörigen Orte. Frei zugetragene Briefe dürften sie annehmen, aber keine sammeln. Auf die Reichspost gehörige Briefe nach Italien, Frankreich, Spanien, England und Holland dürften sie nicht annehmen, es sei denn, dass diese der Post nicht mehr aufgegeben werden können.[59]) Doch die taxischen Postmeister gingen keinen Schritt rückwärts. Am 23. Juni 1681 wurden dem Boten Kaspar Högger in Giengen zwei Pferde abgenommen und das Felleisen mit den Briefen in das Ulmer Postamt geschickt. Am 29. Juni geschah das gleiche mit Bartholomäus Ziegler in Laupheim, am 30. mit Ulrich Zollikofer in Giengen. Zudem wurden die beiden letztern festgenommen.[60]) Am 3. Juli erklärte Pichelmayer aus Augsburg, in-

[56]) Copia vidimata Mindelh. Commissions Protocolli, 15./25. Mai 1681. *Tr. V, P. 17.*

[57]) *Tr. V, P. 17.*

[58]) *Tr. V, P. 17.*

[59]) *Tr. V, P. 17.*

[60]) *Tr. V, P. 18.*

dem die St. Galler die Boten weiter reiten liessen, gäben sie den Reichsständen und Städten das Beispiel, es auch wieder zu tun. Die Folge sei, dass er gegen ihre Boten noch viel schärfer vorgehen werde. Bald kamen auch Klagebriefe der Boten und Gesuche um Auslösung und Geld. Es blieb nichts anderes übrig, als im Namen des Landfriedens an den Kurfürsten Max zu gelangen. Hans Joachim Schobinger unterzog sich noch einmal einer Hofreise, diesmal nach München.[61]) Fidel von Thurn machte noch einmal eine tiefe Reverenz „als gehorsamer Knecht und getrüwiste Creatur“ vor dem Hofkanzler Hocher: „Gemein Eidgenossenschaft sei ungemein obligiert an diesem Botenwesen“,[62]) und die 13 Orte auf Ersuchen St. Gallens erhofften von Kaiser Leopold Freilassung und Entschädigung der Boten, sowie das definitive Urteil.[63])

Der Reichshofrat selbst wurde ebenfalls von beiden Parteien bestürmt. Am 5. und 26. Juli übersandte der Kurfürst von Bayern den Bericht der Subdelegierten, sowie die vollständigen Akten. Am 7. Juli und 7. August ersuchten Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen den Kaiser, es möge dem dortigen Postwesen von der Stadt St. Gallen oder von andern kein Abbruch geschehen. Am 31. Juli kam der taxische Anwalt Albrechts von Lauterburg ein: Man möge Recht sprechen und das Postpatent vom 13. Februar 1680, wie an St. Gallen, so auch am Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, Burgau, Biberach, Ravensburg, Lindau, Ulm, Nördlingen zum Vollzuge bringen; dies sei ja schon mit Bremen, Hamburg, Lübeck, Sachsen-Lauenburg, Dänemark und Holstein geschehen.[64])

Am 3. Oktober 1681 erfolgte der Entscheid. Nachdem sich Kaiser Leopold über die Akten der kurfürstlichen Kommission und des Reichshofrates hatte vortragen lassen, erklärte er, dass

---

[61]) Ueber diese Reise findet sich nichts Ausführliches.

[62]) *Tr. V, P. 20.*

[63]) Schreiben aus Zürich, 24. August 1681. *Tr. V, P. 20.*

[64]) Idem de Lauterburg sub pass.to 31 Julii nuperi exponit: etc. „und da nöthig noch weitern postpatenten vom 13. Febr. 1680 an den Herren Marggrafen zu Brandenburg - Ansbach, wie auch auf Burgau, dann die Statt Biberach, Ravenspurg, Lindau, Ulm, und Nörtlingen in conformitate, wie am 15. Martii Berührten Jahrs an die Statt Bremen und Hamburg auch seidhero an Lübeckh und jüngst an Sachsen-Lauenburg, Denemarkh und Hollstein-Gottdorf beschehen zu rescribieren.“

die st. gallischen Kaufleute bei Strafe der Aufhebung des Botenrittes der kaiserlichen Post durch Entzug von Briefen und Personen keinen Schaden mehr verursachen sollten. Ferner sollten sie keine Pferdewechsel vornehmen, keine Posthörner gebrauchen und nur kaufmännische Korrespondenzen und Pakete führen. Es war ihnen verboten, auf dem Wege Postsachen aufzunehmen ausser Kaufmannskorrespondenzen. Hier aber lag die grosse Gefahr für Uebergriffe: denn wie sollte die Kontrolle immer genau geführt werden können über kaufmännische und sonstige Postgegenstände? Weiter gehende Post hatten die Boten den taxischen Postämtern Ravensburg, Biberach, Ulm, Giengen, Nördlingen und Nürnberg zur Bestellung zu übergeben. Unter diesen Bedingungen gestand Kaiser Leopold der st. gallischen Kaufmannschaft den streitigen Botenritt „zu Erhalt und Fortpflanzung der Commercien allergnädigst zu“.

Ein Schlussdekret befahl der taxischen Postverwaltung, die festgenommenen Boten ohne Entgelt freizugeben mit Strafandrohung bei Wiederholungen.[65])

Das Urteil erschien nach allem, was vorangegangen war, recht günstig für die St. Galler. Wenn man gegen die Reichsstände mit solcher Schärfe vorging, so wäre es gar nicht verwunderlich gewesen, wenn die Entscheidung gegenüber einer Stadt, die gar nicht mehr zum Reichsverbande gehörte, auf Aufhebung gelautet hätte. Darauf wird später noch mit einigen Worten zurückzukommen sein. Jedenfalls waren die hohen Einflüsse, vor allem derjenige Zollikofers in Wien, ausschlaggebend gewesen.[66])

Die Prozesskosten waren nicht gering. Eine Abrechnung vom 1. Dezember 1681 weist für Reisen, Anwaltskosten und Verehrungen von 1679—1681 die Summe von 3512 Gulden auf.[67]) Auf ein Gesuch der Marktvorsteher an Bürgermeister und Rat um Beihülfe zur Abtragung dieser Schuld trugen diese 600 Gulden bei; im übrigen liege es bei ihnen, den Kaufleuten, die „jederweilen“ das Botenwesen unter sich verwaltet, die Unkosten zu

[65]) *Conclusum,* 3. Oktober 1681. *Tr. VI, P. 21.*

[66]) Vergl. Brief von Zollikofer aus Wien, 18 Dezember 1681. Stolz erklärte er: „Es hat sich anfangs die Sach gar schwer ansehen lassen und war sonderlich derjenige, bei deme die Herren anfangs ihre Zuflucht genohmen (Königsegg), der greste Gegenparth, doch habe ich endtlich durchgetrungen und *meinen Intent behaubtet.*“ *Tr. VI, P. 22.*

[67]) *Tr. VI, P. 22.*

begleichen.[68]) Einem zweiten Gesuche der Marktvorsteher an die Stadtverwaltung um ein Dankschreiben an den Kurfürsten von Bayern wurde entsprochen, jedoch in der Erwartung, dass eine ausführliche Botenordnung erlassen werde, um weitere Ungelegenheiten und Unkosten zu vermeiden.[69]) Am 31. Januar 1682 waren letztere auf 4052 Gulden angewachsen.[70]) Jetzt wusste sich die Postverwaltung nicht mehr anders zu helfen, als mit einem Anleihegesuch von 4000 Gulden zu 2% an die Stadt zu gelangen. Die Stadtverwaltung verlangte jedoch einen Zins von 5%, und da die Kaufleute darauf nicht eingingen, erhielten sie noch einmal einen Zuschuss von 400 Gulden aus dem Seckelamt.[71])

Am 3. und 5. November 1681 endlich hatte H. Joachim Schobinger mit Dr. Welz in Laupheim und Giengen die beiden Boten freibekommen, jedoch ohne Pferde und Ausrüstung. Die Worte des kaiserlichen Dekrets, „ohne Entgelt", legten die taxischen Postmeister zu ihren Gunsten aus.[72])

Doch das beruhigende Gefühl des Erreichten dauerte nicht lange. Bald ging eine Klage der Marktvorsteher beim Rate ein, dass die Boten wieder Briefe sammelten, die sie nicht führen dürften, und sich entgegen der Botenordnung durchreisende Leute „aufdingen". Dadurch sei der mühsam erreichte Bestand des Botenrittes wiederum in Frage gestellt.[73]) Darauf liess der Rat am 6. März 1682 die Boten Kaspar Högger, Bartholomäus Ziegler und Christoph Locher vor sich kommen und ihnen erklären, dass sie bei neuen Unregelmässigkeiten von den Herren Kaufleuten ihres Dienstes enthoben würden und eine hohe obrigkeitliche Strafe in Aussicht stehe. Andererseits wurden die Boten durch beständige Plackereien der Reichspost gereizt, und schon am 25. August 1682 ging eine neue Bittschrift des Fürsten Eugen Alexander von Taxis beim kaiserlichen Hofe ein. Sie war auf einen Ton gestimmt, wie wenn das Reichspostwesen in den letzten Zügen läge, was nicht entfernt der Fall war.[74]) Zu „seiner grossen

---

[68]) *Ratsprotokoll* von 1681, S. 172.

[69]) *Ratsprotokoll* von 1681, S. 168.

[70]) *Tr. VI, P. 23.*

[71]) *Ratsprotokoll* von 1682, S. 67.

[72]) *Tr. VI, P. 22.*

[73]) *Ratsprotokoll* von 1682, S. 98.

[74]) Die finanzielle Stellung des Fürsten war glänzend. Vergl. *Rübsam,* Allgem. Deutsche Biogr., Bd. 37, S. 484 ff.

Gemütsbestürzung“ sei der St. Galler Ritt wieder gewährleistet, und bereits gehe bei den Postämtern Nürnberg, Nördlingen, Ulm, Biberach, Ravensburg und Lindau kaum mehr 1/3, an vielen Orten nur noch 1/5 und 1/6 ein. Die Posthalter von Lindau, Ulm und Konstanz sei er genötigt aus seiner eigenen Tasche zu unterstützen. Der Schluss lautete, es möge dieser hochgefährliche Ritt aus kaiserlicher Machtvollkommenheit ohne weitern Prozess gänzlich abgestellt werden.[75]) Auch am bayerischen Hofe hatte der Wind umgeschlagen, und gemeinschaftlich mit ihm und dem Protektor des Postwesens, dem Kurfürsten Anselm Franz von Mainz, gelang es der taxischen Verwaltung, den Prozess zu erneuern. Am 10. Mai 1683 ging ein Memorial des taxischen Anwaltes v. Lauterburg beim Reichshofrate ein, in welchem mit ausführlichen Belegen den st. gallischen Boten der verbotene Pferdewechsel und das Briefsammeln wieder zur Last gelegt wurde. Die Unterlassung dieser Massnahmen war ja aber gerade von den kaiserlichen Mandaten zur conditio sine qua non der Botenanstalt gemacht worden.[76]) Am 16. März 1683 nahm der Bote Locher in Nördlingen, am 5. April 1683 Ziegler in Giengen ein Pferd, später in Nördlingen noch zwei auf. Die Beweise für regelmässigen Pferdewechsel mehrten sich. Der Anwalt der St. Galler, Mathias Ignatius Nipho, geriet so beim Reichshofrate immer mehr ins Hintertreffen. Lange zog sich die Sache hin, bis am 30. Mai 1684 eine Drohung zur Aufhebung des kaiserlichen Dekretes vom 3. Oktober 1681 erging, wenn die St. Galler die ihnen zur Last gelegten Uebergriffe nicht besser zurückweisen könnten.[77]) Die taxischen Postmeister gaben neue, belastende Akten ein, und so erging am 13. November 1684 der „Rezess betreffend die gänz-

[75]) „Ex plenitudine postestatis Caesareae sine ulteriori processu.“ *Tr. VI, P. 24.*

[76]) „Da die St. Galler allerhand Schreiben im hin und hero Ritt aufsamblen, und abgeben, die pferdt noch belieben abwexlen und einfolglich nunmehr ihr sonsten nur auf gewisse bedingte orth und weyss limitirtes bothenwerkh allerdings ad normam et formam der Kayserlichen Ordinari Reichs-Post zu derselben äussersten praeiudiz, defraudirung und total ruin eingericht haben, . . . zumahl da diesem gallisch bösen ia ärgerlich exempel nach nun fast alle stände und Stätt des Reichs gleichmässig in ihren territoriis privatposten und Post-Caleschen . . . einzuführen sich anmassen“ etc. *Tr. VI, P. 27.*

[77]) *Tr. VI, P. 28.*

liche Aufhebung des Botenrittes". Die Begründung lautete einzig, dass dies auf das von den Klägern „reproduzierte" kaiserliche Dekret vom 30. Mai des gleichen Jahres geschehe.[78]) Offenbar waren die St. Galler ausserstande, den belastenden Momenten zu entgehen.

Fünf Jahre später machten die Nürnberger Marktvorsteher den St. Gallern noch einmal die schüchterne Anregung eines „alternative anzustellenden" Rittes, worauf Kaspar Erasmus Schlumpf im Namen der st. gallischen Marktvorsteher erwiderte, dass man am ratsamsten befunden, diesen Handel bis auf eine vorteilhaftere „apertur" zu suspendieren und einzustellen.[79])

Ergebnisse.

Es blieb dabei. Die ununterbrochene, eigene Verbindung der Leinwandstadt St. Gallen mit der wunderschönen Stadt an der Pegnitz war gebrochen. Das absolute Fürstentum, das auch in Deutschland das Zeitalter des Merkantilismus begründen half, im Vereine mit dem grossen europäischen Kriege von 1618—1648, hat auch diesen Zweig des einst so machtvollen Handels der deutschen Reichsstädte geknickt.

Es ist aber reizvoll, zu sehen, wie trotz der formellen staatsrechtlichen Ablösung der schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1648 zu Münster und Osnabrück die enge Verbindung zwischen St. Gallen und den süddeutschen Handelsstädten bis zu diesem Zeitpunkte aufrecht erhalten blieb. Man hat oft das Gefühl, wie wenn die Stadt in diesem Prozesse sich in der alten Rolle der Reichsstadt zu gefallen schien, die einst, vor der Reformation, mit so vielen andern die kleinern und grössern Bündnisse abgeschlossen und den grossen Kampf gegen das Fürstentum geführt hatte. Ihm war im 16. Jahrhundert, wie aus tausend frischen Quellen, überströmendes Leben gefolgt; von seinen höchsten bis zu den alltäglichsten Aeusserungen wirkte es wie der allbelebende Frühling. Die Städte hatten die stolze Führung des geistigen und materiellen Lebens übernommen.

---

[78]) *Tr. VI, P. 29.*
[79]) *Tr. VI, P. 32.*

Aber seit den Tagen, da die st. gallischen Boten neben der grossen Handelskorrespondenz der Nürnberger und Augsburger Handelshäuser auch die zahllosen Briefe der Humanisten und Reformatoren, unbekümmert um Grenzsteine, von Stadt zu Stadt trugen und die „humana vincula gentis“ zur Wahrheit machten, war das Bürgertum von Stufe zu Stufe gesunken.

Wenn nun seine Erben, die wohledlen, gestrengen Herren und Kaufmänner von St. Gallen, jetzt ihre alte Botenanstalt zu retten versuchten, so waren sie in einer ganz andern rechtlichen Stellung als die deutschen Reichsstände. Das Völkerrecht, mit der Ausbildung des modernen Staates zwischen dem Reformationszeitalter und dem Westfälischen Frieden in das europäische Rechtsleben aufgenommen, erlebte im 17. Jahrhundert seine ersten Kodifizierungen durch die grossen Rechtslehrer Hugo Grotius (1625) und Samuel Pufendorf (1672). Der erste europäische Staatsakt mit völkerrechtlichen Bestimmungen war der Westfälische Friede.[1]) Vom Völkerrecht aus begann der Begriff der Gebietshoheit auch im Verkehrswesen seine Rolle zu spielen und war bereits in das Bewusstsein des deutschen Juristenstandes eingezogen, allerdings, wie der Prozess zeigt, noch schwankend.

Der Schwabenkrieg hatte die Staatshoheitsgrenze am Bodensee tatsächlich, das Instrumentum pacis von 1648 rechtlich festgesetzt. Der Zollvertrag mit Nürnberg von 1387 und die Erbvereinigung mit Oesterreich von 1511 konnten wohl für freien Handel und Wandel als Rechtsunterlagen dienen. Ob sie aber für das Postwesen dieselbe Gültigkeit beanspruchen durften, war zum mindesten fraglich. Die St. Galler mussten sich bescheiden, von nun an bis 1798 ihre Boten an die taxischen Grenzpostämter und nach Feldkirch zu schicken. Den letzten Bürgschaftsschein eines Lindauer Boten findet man datiert vom 13. März 1754, denjenigen eines Feldkircher Boten vom 13. Juli 1769.

Aber gerade jene Verletzungen der Gebietshoheit, nach welcher die taxischen Akten die St. Galler als extranei, als Ausländer behandelten, übten die Taxis selbst mit dem Reichspostamte Schaffhausen, das bis zur helvetischen Republik unangefochten blieb. Der Grund dafür ist wohl in dem grossen Post-

---

[1]) Vergl. *Paul Heilborn,* Artikel Völkerrecht in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, Bd. V (1914), S. 491 ff.

transite zu suchen, dessen Schaffhausen sich erfreute, und in der vorrevolutionären Standeshoheit, die auch in der Eidgenossenschaft unantastbar war.

Anders stand es mit dem partikularen Verkehrswesen der Reichsstände. Wenn hier das verblasste Kaisertum im grossen Föderalismus im Vereine mit Taxis eine Zentralisierung des Verkehrswesens zum Wohle des Ganzen durchführte, so stand das formale Recht dennoch auf der Seite der erstern. Gegen die grossen Territorien allerdings wagte man nicht vorzugehen. Bedeutend grössere Schuld aber an dem Untergange der städtisch-kaufmännischen Botenanstalten als die kaiserlichen Dekrete trug der erschreckende Niedergang des Handels der Städte. Es ist ein trauriges Bild, das die Geschichte Nürnbergs von 1650 an bietet. Eine ungeheure Schuldenlast drückte von da an auf das Gemeinwesen. Schon 1641 war es vor dem Bankerott gestanden durch die unaufhörlichen Kriegskontributionen. Im spanischen Erbfolgekriege betrugen die Ausgaben 6¼ Millionen Gulden. Das Merkantilsystem verschloss grosse Absatzgebiete. Auch der Handel St. Gallens mit Nürnberg konnte nicht mehr bedeutend sein. Der Puls ging immer mehr nach Westeuropa. Aber erst nach Ueberwindung des französischen Protektorats und der alles lähmenden Kontinentalsperre hat das industrielle Leben St. Gallens mit der Baumwollindustrie seinen Weg wieder aufwärts genommen.[2])

Man ist oft versucht, „die Finsternis, die bekanntlich über dem ganzen Mittelalter lastete",[3]) viel eher über dem erstarrten und eingezwängten Leben des 17. Jahrhunderts, das die Gegenreformation in unheilvolle Fesseln geschlagen und der grosse Religionskrieg bis ins Mark vergiftet hatte, wahrzunehmen. Wirft man aber Blicke solcher Art hinein und arbeitet sich mit einiger Entsagung der historischen Arbeit durch sein Formelwesen, das auf Schritt und Tritt den gerechten Widerwillen und das verstehende Lächeln des modernen Menschen über alte, ewig neue Schwächen der menschlichen Natur zwiefach herausfordert, hindurch, so gewahrt man doch auch hier Umbildungen und Neubildungen. Hier

---

[2]) *Wartmann,* Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866, herausgeg. vom Kaufmännischen Direktorium in St. Gallen (St. Gallen 1875), S. 194 ff.

[3]) *J. V. Scheffel,* Ekkehard (Berlin 1917), S. 13.

musste die kleinere wirtschaftliche Form der grössern weichen. Das Verkehrswesen löste sich von dem Stande, dem es in seiner Entwicklung eine grosse Zeitspanne angehört hatte und angehören musste und dem es wesentliche Neuerungen zu verdanken hatte, endgültig ab und begann, eine selbständige Erscheinung des Wirtschaftslebens zu werden.

Hier wollen wir noch einmal der „st. gallischen Nürnberger Schenke", jenes früher erwähnten Handelssymbols, gedenken. Bis zum Jahre 1773 fand die feierliche Zeremonie jährlich, von da an nur mehr alle zehn Jahre statt, kraft eines Vertrages von 1773.[4]) Gleichwohl wurden noch alljährlich durch einen st. gallischen Marktvorsteher 30 fl. corrent, 1 Goldgulden und 1 Pfund Pfeffer in das obere Waagamt geschickt.[5])

Das dauerte bis zur Gründung des Kantons St. Gallen. Da mussten Präsident und Mitglieder des Stadtrates von St. Gallen am 15. November 1803 erklären, dass zufolge einer grossen politischen Umschmelzung ihre ehemals selbständige Stadt dem neuformierten Kanton St. Gallen als Hauptstadt einverleibt und ihre „ehevorige Souveränität" der Kantonsregierung übertragen worden sei. Infolgedessen könnten sie sich in keine partiellen Verträge mit auswärtigen Hoheiten mehr einlassen. Auch seien im Innern der Schweiz keine besondern Eingangs-, Transit- und Kaufhaus-Zölle mehr gestattet. Darum werde das wohllöbliche Oberzollamt in Nürnberg begreifen, dass man sich mit dieser „onerosen einseitigen Befreiungsrecognition" bis auf weiteres nicht mehr abgeben könne. Drei Jahre später erhielten die Zoll- und Waagbeamten zu Nürnberg auf ein Entschädigungsgesuch, das sie ihren Vorgesetzten eingereicht hatten, die wenig tröstliche Antwort, dass bis zu erfolgendem Vergleich mit den mächtigen Nachbarn der Ersatz nicht stattfinden könne.[6])

---

[4]) *Roth,* Geschichte des Nürnbergischen Handels, Bd. IV. S. 21.

[5]) Das obere Waagamt befand sich in der Nähe der Kirche zu St. Lorenz. Hier und in der untern Waage in der Nähe der Sebalduskirche wurden alle Kaufmannsgüter gewogen und verzollt. Aus einem Nürnberger Zolltarife (Lorenz Meder, Handelbuch, Nürnberg 1558, Fol. 40) geht hervor, wie gross der Vorteil der St. Galler war, dass sie zollfrei waren. *Roth,* Bd. IV, S. 260 ff.

[6]) *Nürnberg, Kreisarchiv,* Rentkammer-Akten, Nr. 1617. *Ratsprotokoll St. Gallen,* 1803—1804, S. 150, 160. *Protokoll des Finanz-Comité,* 1803—1805, S. 35 ff.

Die mächtigen Nachbarn aber waren Kaiser Napoleon I. und die Fürsten des Rheinbundes. Bayern erhielt am 12. Juli 1806, dem Tage der Unterzeichnung der Rheinbundsakte, Stadt und Territorium Nürnberg mit Eigentums- und Souveränitätsrechten. Am 15. September nahm der bayerische Generallandeskommissär Graf Thürheim unter dem Donner der Geschütze allen Amtspersonen Nürnbergs den Eid der Treue für den König von Bayern ab.[7])

Erst von diesem Zeitpunkte an, als die Stadt im bayerischen Staate aufgegangen war, ist langsam wachsend neues Leben eingezogen. Um die grosse Ringmauer, die das alte Nürnberg heute noch behütet, legte sich im 19. Jahrhundert die fränkisch-bayerische Handels- und Industriestadt Nürnberg mit ihren ausgedehnten Betrieben.

---

[7]) Vergl. *Georg Schrötter,* Geschichte der Stadt Nürnberg (Nürnberg 1909), S. 103 ff.

Orts- und Personen-Register.

Der Buchstabe „A“ hinter einer Zahl verweist auf die Anmerkungen der betreffenden Seite.

HISTORISCHE GÄNGE

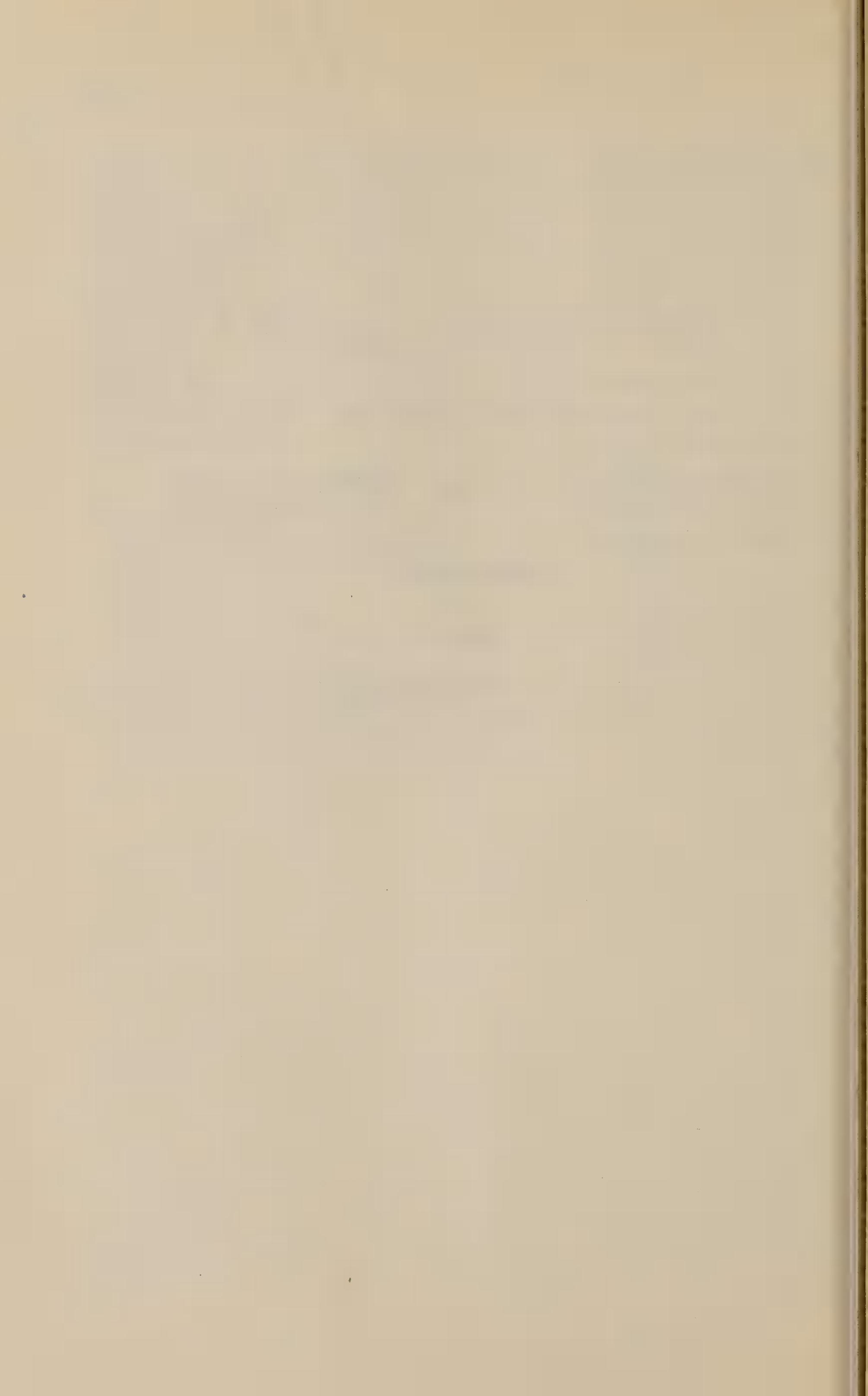
DURCH DIE KANTONE

ST. GALLEN UND APPENZELL

1884—1917

VON

HERMANN WARTMANN.



1. Zur ältesten Geschichte des obern Turtals.

Wildhaus, 3. August 1884.

Die Geologen erzählen uns, dass in Urzeiten der vom rätischen Hochgebirge herunter flutende Rheingletscher auch unser schönes Rheintal mit einem eisigen Arme überdeckt habe, und dass in spätern, aber immer noch vorgeschichtlichen Perioden an die Stelle des Rheintalgletschers ein ebenfalls von den Wassern des rätischen Hochgebirges genährter Rheintalsee getreten sei.

Als nach dem schönen Worte des Geographen und Kulturhistorikers Kohl die Weltgeschichte ihr Auge über diese Gegenden aufschlug, erblickte sie auf den inzwischen bewohnbar gewordenen rheintalischen Gefilden einen Völkerstrom, der sich auch aus dem Hochgebirge herab über dieselben ergossen hatte: *rätische Niederlassungen* reichten, besonders auf der rechten Seite des Rheins, in ununterbrochener Kette bis zum Bodensee hinunter, und deren Bewohner verkehrten miteinander in romanischen Lauten. Dass eine kleine Welle dieses rätoromanischen Völkerstroms bis auf und über die Höhe unseres heutigen Versammlungsortes geschlagen hat, lehren uns mit voller Sicherheit die romanischen Namen verschiedener Alpen dieser Höhen: Tesel, Flis, Gamplüt, Tentschera, Trosen usw. sind von rheintalischen Rätiern benannt und ohne Zweifel auch besidelt und genutzt worden. Es ist gar wohl möglich, dass die Alpen, welche mit dem Hofe und der Kirche Gams im Jahre 835 oder 842 von einem gewissen *Berengar* und seiner Gattin an das Kloster St. Gallen geschenkt wurden, wirklich in den spätern wildhausischen Gebieten zu suchen sind; sicher ist aber eine solche Vermutung nicht.

Das jedoch ist ganz unbedingt sicher, dass schon zu den Zeiten dieser Schenkung und noch mehr in den folgenden Jahrhunderten — etwa vom Jahre 900—1200 — die *deutschen Ansidler* vom untern Rhein- und Turtal dem Laufe der Flüsse folgend immer weiter aufwärts rückten, hier — im Rheintal — die alten rätischen Einwohner verdrängend oder doch sie deutschen

Herrengeschlechtern unterwerfend und ihnen die deutsche Sprache aufzwingend, dort — im Turtal — langsam die bisher unwirtliche Einöde für die Kultur gewinnend. Dass dabei das Rheintal ganz erheblich im Vorsprunge war und dass auch die deutschen Ansidelungen des obern Turtales von hier aus, und nicht vom untern Turtale her, ihren Ursprung und ihre Namen erhielten, geht wohl mit absoluter Sicherheit aus der Tatsache hervor, dass die Kapelle in Schönenboden, eine Filiale der Wangserkirche, dem Curer Bistum angehörte und dass in jenen Zeiten die zwei grössten rheintalischen Herrengeschlechter ihre Hand über jene Gebiete gelegt und ihre festen Häuser dort aufgeführt haben. Wir treffen im 12. Jahrhundert die *Herren von Sax* als Inhaber der Wildenburg mit der dazu gehörenden Gemarkung, welche von dieser Burg allmälig ihren jetzigen Namen *Wildhaus* annahm; die *Grafen von Montfort-Werdenberg* als Besitzer der abwärts anstossenden Talstrecke, wo sie in der Burg *Starkenstein* ein zweites deutsches Montfort gewissermassen als vorgeschobene Talsperre zum Schutze ihrer rheintalischen Besitzungen angelegt hatten und mit der dieser Feste vorliegenden Breitenau — später nach der Feste *Stein* genannt — an die Machtsphäre der Herrengeschlechter des untern Turtals angrenzten. Dort war inzwischen das kluge Geschlecht der *Toggenburger* — von Jonswil ausgegangen — über alle andern emporgewachsen und griff ebenso vorsichtig wie energisch im Turtal und im Lintgebiet um sich, nachdem ein heftiger Zusammenstoss mit dem Gotteshause St. Gallen sie aus dem eigentlichen Turgau verdrängt hatte.

Den Montfortern gegenüber kam ihnen dabei zustatten, dass der Hauptsitz ihrer Macht als unmittelbarer Ausgangspunkt und kräftige Stütze aller dieser Unternehmungen diente, während der montfortische Besitz im Turtal sogar für den Werdenberger Zweig ein abgetrennter Posten war; die Herren von Sax waren den Toggenburgern überhaupt bei weitem nicht gewachsen. Dazu kam, dass auf dem montfortisch-turtalischen Gebiete um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine kirchliche Stiftung erwuchs — auffallenderweise sehr wahrscheinlich aus burgundischem Keime —, welcher die Montforter als Landesherren selbst, ihre Lehnsleute und päpstliche und königliche Gunst rasch so reichen Besitz und bevorzugte Stellung gewährten, dass dieses neue *Kloster St. Johann*, das jetzige *Alt-St. Johann*, nach wenigen Jahrzehnten seines Be-

stehens gewissermassen ein eigenes kleines Staatswesen innerhalb des montfortischen Besitzes bildete und dessen Wert für den ursprünglichen Besitzer wesentlich minderte, seine Behauptung gegen die toggenburgischen Rivalen noch schwieriger machte und seine Preisgebung den Montfortern nahelegte.

Es ist daher nicht verwunderlich, wenn wir um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Herrschaftsrechte über das einst montfortische Gebiet von Unterwasser bis Breitenau oder Stein, soweit sie das Kloster St. Johann nicht an sich gebracht hatte, in den Händen eines Grafen *Diethelm von Toggenburg* finden, nach der zutreffenden Vermutung Karl Wegelins infolge einer Heirat dieses Grafen mit einer Montforterin, so dass dieser Teil des Turtals als Aussteuer oder Morgengabe toggenburgisch geworden wäre.

Zur Vollendung ihrer Herrschaft über das ganze Tal fehlte nun den Toggenburgern nur noch das kleine Gebiet von *Wildhaus*. Sein Inhaber fand es geraten, den wohl etwas unsicher gewordenen Besitz rechtzeitig dahin zu veräussern, wohin ihn das Schwergewicht der politischen und Verkehrsverhältnisse, wie sie sich allmälig gestaltet hatten, von selbst zu ziehen schien. Im Jahre 1313 verkaufte *Ulrich von Sax* die *Wildenburg* mit der nächsten Umgebung zu Walenstad dem Grafen *Friedrich von Toggenburg*; in den Jahren 1320 und 1325 wurde dieser Verkauf vervollständigt und ausgedehnt über alles, was wir — die Brüder von Sax — „halten entzwischen der zaphenden müli und Starkenstein“. Es mag hier im Vorbeigang bemerkt sein, dass die Wildenburg selbst einsidlisches Lehen war — wie das gekommen, ist unbekannt —, ein Teil des übrigen Gutes Lehen vom Kloster St. Gallen, wahrscheinlich auf Grund der oben erwähnten Schenkung Berengars aus dem Jahre 835/842.

So ist *Wildhaus* toggenburgisch geworden und hat sich dem Rheintale immer mehr abgewendet, so sehr, dass noch im Jahre 1818 geklagt wird, es sei der Verkehr mit demselben nicht einmal mehr mit Saumrossen möglich, wie vor Alters. Im allgemeinen hat es die Geschicke der ganzen Landschaft Toggenburg geteilt und daneben mit der einzigen Unterbrechung durch einen schlimmen Taufsteinhandel im 17. Jahrhundert in seinen einfachen Verhältnissen zufriedenen Sinnes und gleichförmig dahingelebt, seit die *Freiherren von Raron* als Erben des letzten Toggenburgers im Jahre 1439 der ländlichen Berggemeinde die gleichen Rechte

verliehen hatten, mit denen das städtische Gemeinwesen von Lichtensteig bevorzugt wurde, und seit *Abt Ulrich VIII.* von St. Gallen als erster geistlicher Landesherr ihr im Jahre 1484 zur Lösung des kirchlichen Verbandes mit Gams verholfen und das Recht geschenkt hatte, ihren Pfarrherrn und Frühmesser selbst zu wählen. Der erste freigewählte Inhaber der Wildhauser Pfründe trug den Namen, der mit sich auch den Namen des stillen Bergdorfes über den ganzen Erdkreis getragen hat; es war *Bartholome Zwingli*, der Oheim des Reformators, dessen Andenken unsere heutige Versammlung vorzüglich gewidmet ist.

---

2. Die geschichtliche Entwicklung des Landes Appenzell.

Appenzell, 4. Oktober 1886.

Schon einmal hat es der historische Verein des Kantons St. Gallen gewagt, seine herbstliche Wanderversammlung ausser der Kantonsgrenze abzuhalten. Es war dies am schönen, milden Gallustage des Jahres 1883, als wir im benachbarten Turgau das Schloss Bürglen besuchten, den Sitz des einzigen Vogtes, welchen die Stadt St. Gallen zur Zeit, da sie Stadt und Staat zugleich war, aussenden konnte.

Die freundliche Aufnahme, die wir damals an der Tur erfuhren, hat uns ermutigt, heute bei unsern Nachbarn an der Sitter zu tagen, immerhin nicht ohne vorherige Rekognoscierung, ob wir auch als willkommene Gäste erscheinen. Es sind uns darüber von höchster Stelle die beruhigendsten Zusicherungen erteilt worden.

Und in der Tat leuchtet es auf den ersten Blick ein, dass die frühere Geschichte Appenzells, St. Gallens und des obern Turgaus so wenig von einander zu scheiden ist, als ihr heutiges industrielles und commercielles Leben. Was aber auf dem einen Gebiete erforscht und ins richtige Licht gestellt wird, das wird in der Regel dazu beitragen, auch die Vergangenheit des andern zu erhellen und verständlicher zu machen. So mag uns denn auf historischem Boden gemeinsame Arbeit am besten frommen.

1.

Spät tritt der grösste Teil des jetzigen Appenzeller-Landes in das volle Licht der Geschichte. In die Zeit, welche hinter der Einwanderung des deutschen Volksstammes der Alamannen liegt, weisen nur einzelne gar nicht oder doch nicht mit Sicherheit zu deutende Namen zurück, die an gewissen Örtlichkeiten haften blieben: voraus der Name des ganzen Appenzeller Gebirgsstocks, des „jugum Sambutinum“ oder der Säntiskette, auch die Namen anderer Berghäupter und Alpen, sowie derjenige der spätern Burg Clanx. Sonst aber ist alles deutsch auf jetzt appenzellischem Boden; und schon Jahrhunderte lang walteten Abt und Mönche im Hochtale der Steinach, schon hunderte von Ortschaften waren aufgetaucht in dem Rheintal, den Bodenseegegenden und in dem Gebiete der Tur, ehe von denjenigen des spätern Landes Appenzell eine einzige genannt wird, ausser Herisau und den westlich von ihm gegen Flawil gelegenen kleineren Weilern, wo freie Bauern erscheinen.

Das übrige Land war ohne Zweifel inbegriffen in dem grossen Arboner Forst, der das Hügelland zwischen St. Gallen und dem Hochgebirge bedeckte und wie Wall und Mauer einer Burg gegen das Rheintal abfiel. Dieses Land ist in ältester Zeit dem Kloster St. Gallen als Einöde geschenkt worden, wenn auch das Pergament der Verschreibung nicht mehr vorgewiesen werden kann. Grund und Boden galten von jeher als Eigentum des Klosters; diejenigen, die auf ihm wohnten und das Land urbar gemacht hatten, bezahlten alle Abgaben, welche nur hörige Leute schuldig waren, die nicht auf ihrem freien Eigen sassen.

Langsam scheint die Besidelung vor sich gegangen zu sein. 921 wird *Hundwil* erwähnt und erst im Jahre 1071 wird auf einem Neubruch, also auf einem eben erst gerodeten Platze, im Tale der umliegenden Berge die Kirche erbaut, welche als des *Abtes Zelle* der rings um sie herum sich ansetzenden Ortschaft *Appenzell* den Namen gab. Fast 200 Jahre später ist *Urnäschen* (1255), 1272 *Teufen*, *Gais* und *Trogen*, 1309 *Speicher* zum ersten Male urkundlich nachweisbar.

Das waren nun die Örtlichkeiten, die sich als Sitz von äbtischen Amtleuten zu eigenen Gemeinden oder, wie sie nur hier genannt werden, zu *Ländlein* auswuchsen, aus denen sich um die

Wende des 14. und 15. Jahrhunderts in rascher Entwicklung das *Land Appenzell* gestaltete.

Bei der gänzlichen Ohnmacht, in welche damals die höchste Gewalt des grossen deutschen Reichs verfiel, sahen sich die kleinern Organe desselben genötigt, in gegenseitigen Verbindungen den Schutz zu suchen, den sie beim Kaiser oder König nicht mehr fanden. Das ganze Reich bedeckte sich mit solchen Bündnissen, bei denen die Städte gewöhnlich die erste Rolle spielten. Und einem solchen Städtebund, dem schwäbischen, sich anzuschliessen, erlaubte Abt Georg im Jahre 1377 auch den Landleuten von Appenzell, Hundwil, Urnäschen, Gais und Teufen, wahrscheinlich auf Vermittlung der Stadt St. Gallen, die dem Bunde schon angehörte und ihn damit zu stärken hoffte. Ihrer und der Stadt Konstanz besonderen Aufsicht und Fürsorge wurden auch die Gemeinden oder Ländlein empfohlen.

Was aber ganz besonders bedeutungsvoll für alle Beteiligten werden sollte, war, dass diesen Gemeinden für ihren einheitlichen Verkehr mit dem Bunde und zur Sicherung gleichmässiger Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen ihn eine gemeinschaftliche Vertretung von dreizehn, alljährlich neu zu wählenden Männern geschaffen wurde. Auch erhielten sie die Bewilligung, auf den Rat von Konstanz und St. Gallen noch andere benachbarte Gemeinden in ihren Bund unter sich aufzunehmen. Damit war in den Ämtern oder Gemeinden Appenzell, Urnäsch, Hundwil, Teufen (und Gais) der Kern oder Kristallisationspunkt für das Land Appenzell gegeben und hatten Abt und Stadt St. Gallen, beide wohl gegen ihren Willen, den ersten Grund gelegt zu der vollen Selbständigkeit der Bergleute. Die dreizehn gemeinschaftlichen Vertreter dieser Gemeinden sind als der erste *Landrat*, die jährliche Versammlung zu ihrer Wahl ist als die erste *Landsgemeinde* zu betrachten. Schon 1379 wurden die Gemeinden gegen aussen als *Appenzell das Land* zusammengefasst; bald führte dieses auch ein eigenes Sigel.

Der grosse schwäbische Städtebund, dem sich die neue Vereinigung angeschlossen, hatte zwar nur kurzen Bestand. Als er sich aber auflöste, blieb deswegen die Verbindung der Ländlein für nähere Zwecke doch bestehen und schloss im Jahre 1401 mit der Stadt St. Gallen einen neuen Bund zur Abwehr der Über-

griffe Abt Kunos gegen seine Untertanen zu Stadt und Land. Neben den fünf Gemeinden des ersten Bundes von 1377 traten indes noch zwei weitere Gemeinden oder Ämter: *Trogen* und *Speicher,* diesem engern Bündnisse bei, und diese ganze Vereinigung, in welcher sich sieben appenzellische Gemeinden zum ersten Male zusammenfanden, verband sich gleichzeitig auch noch mit *Herisau* und einer Reihe angrenzender st. gallischer Gemeinden. Die erste Stelle in dieser Vereinigung nahm die Stadt St. Gallen ein; ihr wurde die Führung überlassen.

Abt Kuno musste sich zunächst der drohenden Macht des Bundes fügen und mehrere seiner Forderungen bewilligen. Als jedoch die Verbündeten im Gefühle ihrer Übermacht einen vermittelnden Spruch nicht anerkannten und die äbtischen Burgen in dem Berglande zu brechen begannen, anderseits aber der Graf von Wirtemberg und der österreichische Landvogt in Schwaben mit bewaffneter Macht dem Abt zu Hülfe heranzogen, da legten sich die Städte um den See, die alten Verbündeten St. Gallens, ins Mittel. Ihr Spruch vom 2. November 1402 verlangte Auflösung des Bundes der Klosterleute mit der Stadt und unter sich. St. Gallen und die st. gallischen Landgemeinden kamen dem Spruche nach und sagten sich los von der Vereinigung von 1401. Die Berggemeinden dagegen und Herisau blieben beieinander, schlossen sich noch enger zusammen, suchten nun die Unterstützung von Schwiz zu gewinnen und stellten sich unter dessen Leitung. Ringsum setzte sich das Bergland in Verteidigungszustand und errichtete seine Letzinen oder Letzimauern, wie und wo es das Bedürfnis der Verteidigung gerade erforderte. Besonders wurden sie gegen das Rheintal weit über die Grenzen der verbündeten Ämter vorgeschoben, so dass Angehörige der unten liegenden Gemeinden, von Goldach bis Altstätten, in die neuen Schutzwehren einbezogen wurden. Am Ende aber des wechselvollen Krieges, der erst im Jahre 1429 endgültig geschlichtet oder gerichtet wurde, anerkannte man jene Letzimauern als die Grenzen des im Feuer der langen Kämpfe zusammengeschweissten Landes Appenzell. Das waren in der Hauptsache die gleichen Grenzen, die unsere Nachbarn heute noch umziehen. Beim Abschluss des Appenzellerkrieges stand das Land territorial so zu sagen fix und fertig da. In dieser Beziehung war seine Geschichte schon abgeschlossen.

Von sich aus hätte es indessen gar kein Ende des Krieges gefunden. Seine Führer hielten sich nach aussen an den Grundsatz: Was beliebt, ist erlaubt. Schiedssprüche, die nicht in allen Dingen nach Wunsch ausfielen, liessen sie einfach unbeachtet. Wenn sie zu gütlichen Tagen zitiert wurden, schickten sie keine Abgeordnete oder solche, die sich auf nichts einliessen. Auch die Bestimmungen des Burg- und Landrechtsbriefes, den ihnen die sieben alten eidgenössischen Orte im Jahre 1411 bewilligt hatten, waren für sie nicht vorhanden, wenn sie ihrem trotzigen Eigenwillen zuwiderliefen. Es bedurfte eines sehr empfindlichen Zusammenstosses mit dem mächtigen Grafen Friedrich von Toggenburg, dem letzten seines Geschlechtes, bis das Feuer in sich selbst ausgebrannt war und das Land sich Hans Müller von Unterwalden zum Hauptmann setzen liess, um endlich in dem genannten Jahre 1429 einen festen Frieden mit allen seinen Nachbarn, voraus mit dem Abt von St. Gallen, zu vermitteln.

II.

Die wohlverdiente, volle politische Unabhängigkeit von dem Abte wurde dem Land Appenzell dabei zuteil. Dagegen mussten sich die Bergleute noch zur fernern Anerkennung von mancherlei Leistungen an das Kloster verstehen, bis solche dann in den nachfolgenden Jahren allmälig ohne weitern Zwist durch gütliche Verhandlung ausgelöst wurden und so auch diese Erinnerungen an die einstige Abhängigkeit gänzlich verschwanden. Mit der Stadt St. Gallen kam im Jahre 1437 sogar wieder ein näheres Bundesverhältnis auf 10 Jahre zustande, als sich bei dem Streit um das toggenburgische Erbe die Verhältnisse ringsum immer bedrohlicher anliessen. Die Gefährden, die trotz dieses Bündnisses in der zweiten Hälfte des alten Zürichkrieges noch einmal von Osten her über Appenzell hereinbrachen, suchte das Land ein- für allemal dadurch zu beseitigen, dass es die *Pfandschaft über Rheinegg und Rheintal* im Jahre 1460 um die Summe von 6000 Gulden an sich brachte und die Rheintaler nun durch seine Vögte regierte, nachdem es sich selbst erst vor wenigen Jahrzehnten der äbtischen Herrschaft entzogen und am 16. November 1452 zum Lohne für seine Haltung im Zürichkriege unter die zugewandten Orte der Eidgenossenschaft aufgenommen worden war.

So staatsklug und besonnen sich Appenzell über diese letzten schwierigen Zeiten benommen, so war die alte Unbändigkeit von Volk und Führern doch noch vorhanden. In dem Klosterbruch zu Rorschach im Sommer 1489 flammte sie neu auf. Der rohe Trotz des Landammanns *Schwendiner* machte auch jede gütliche Vermittlung nach der Gewalttat unmöglich und führte die Eidgenossen im Februar 1490 vor St. Gallen, das von seinen Verbündeten um so kläglicher im Stiche gelassen wurde, je lauter das unverständige Pochen vorher sich geltend gemacht hatte. Appenzell und die Stadt mussten einen schlimmen Frieden eingehen; dem erstern wurde das Rheintal zuhanden der Eidgenossen, der letztern ihr Besitz ausserhalb der vier Kreuze zuhanden des Abtes abgenommen. Schwendiner musste vor dem Zorne des von ihm missleiteten Volkes aus dem Lande flüchten. Die Prozesse, die der rachsüchtige Mann gegen seine Landsleute vor dem Reichsgerichte anhängig zu machen suchte, trugen wesentlich zum Ausbruche des sogenannten Schwabenkrieges bei.

Die eifrige und tapfere Teilnahme an diesem schweren Kampfe bewirkte, dass Appenzell im Jahre 1500 unter die regierenden Orte des Rheintals aufgenommen wurde, und wenige Jahre später entsprach die Eidgenossenschaft einem längern Werben um Aufnahme als gleichberechtigtes Mitglied in ihren Bund. Am 13. Dezember 1513 wurde Appenzell das *dreizehnte und in doppeltem Sinne letzte Ort der alten Eidgenossenschaft.*

So hatte sich das Land Appenzell im Laufe eines Jahrhunderts aus dem Zustande der Hörigkeit zu einem freien Gemeinwesen emporgeschwungen, welches die damals auf der Höhe ihres Ruhmes und Ansehens stehenden Eidgenossen als ihresgleichen anerkannten. Schon die abgesönderte Lage des Landes als Vorposten im Osten ohne jeden direkten Zusammenhang mit der kompakten Masse der übrigen Eidgenossenschaft brachte es indes mit sich, dass es in allgemein eidgenössischen Angelegenheiten niemals eine besonders hervorragende oder entscheidende Rolle spielte, dagegen in seinem Sonderleben seine Eigenart um so schärfer ausprägte, noch schärfer vielleicht als jedes andere der 13 Orte. Seine Bundespflichten erfüllte es jederzeit getreulich, und seine Mannschaft wurde bei jedem Zuge in Feindesland gerne gesehen. Im Ratsaal und Felde aber nahmen seine Führer immer einen bescheidenen Platz ein, auch so lange das ganze Land hinter ihnen stand.

Nun geschah es, dass die *Reformation* den bisherigen einheitlichen Charakter des appenzellischen Staatswesens gründlich zerstörte. Nach einigen vergeblichen Versuchen, in Sachen der Glaubenserneuerung durch die Mehrheit der Landsgemeinde ein einheitliches Vorgehen zu erzielen, wurde der Entscheid über Annahme der neuen oder Verbleiben bei der alten Lehre den einzelnen Kirchgemeinden anheimgegeben, die denn auch über Beibehaltung oder Abschaffung der Messe und der Bilder, über Anstellung eines Messpriesters oder eines Prädikanten durch Mehrheit beschlossen, ohne indes wirkliche Zwangsmassregeln gegen die Angehörigen anzuwenden, die sich von der Mehrheit sonderten. Die Minderheiten sahen sich nur in die unangenehme Notwendigkeit versetzt, die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse in den nächsten Nachbargemeinden ihres Glaubens zu suchen, und mögen freilich dabei von ihren andersgläubigen Gemeindegenossen oft scheel angesehen worden sein. Im ganzen gieng es immerhin durch längere Zeit ohne tätlichen Streit und gewaltsame Verfolgung. Die katholische Minderheit mochte darin ein gewisses Gegengewicht gegen die evangelische Mehrheit erblicken, dass der Hauptort der alten Lehre treu geblieben war, und wurde anderseits eben dadurch, dass die neugläubige Mehrheit in Rat und Landsgemeinde in Appenzell tagte, von allzu schroffem Vorgehen gegen die Andersgläubigen abgehalten. Diese eigentümlichen Verhältnisse schienen beide Parteien ganz besonders auf gegenseitige Rücksicht und auf Verträglichkeit anzuweisen.

Darum kümmerten sich jedoch die Kapuziner nicht, als sie 1587 als eifrige Vorkämpfer der katholischen Kirche nach Appenzell gerufen wurden. Nun sollte hier die Glaubenseinheit mit Gewalt hergestellt werden. Die in dem Flecken wohnenden Protestanten wurden bedrängt, bis sie konvertierten oder auswanderten. Darüber entstand begreiflicherweise eine heftige Gärung im ganzen Lande. Noch mehr wurden die Leidenschaften geweckt, als der Hauptort von sich aus dem Bunde beitrat, den sechs katholische Orte zur Bekämpfung der Protestanten mit der Krone Spanien abgeschlossen hatten, und als von Appenzell aus mit allen Mitteln, auch mit Geld, daraufhin gearbeitet wurde, das ganze Land diesem spanischen Bündnisse zuzuführen. In ihrem Unwillen über diese Vorgänge und Machenschaften entfernte die

Landsgemeinde von 1596 alle katholischen Landesbeamten von ihren Stellen und ersetzte sie durch Protestanten, und als die katholische Partei in ihrer Entrüstung über diese Antwort auf ihre Herausforderung unvorsichtig mit dem Begehren der Landesteilung nach dem Glauben drohte, machte die protestantische Mehrheit zu ihrem nicht geringen Schrecken sofort Ernst damit und beschloss in der Tat die Durchführung dieser *Teilung* an der Landsgemeinde vom 7. September 1597.

Es ergab sich dabei, dass das Land 6322 reformierte und 2782 katholische Männer zählte. Die grosse Mehrzahl der erstern sass in den äussern Roden, die überwiegende Mehrzahl der letztern in den innern, mit Ausnahme von Oberegg und dem äussern Hirschberg im Vorderlande, wo ebenfalls der alte Glaube Stand gehalten hatte. Von dieser Verteilung der beiden Konfessionen hiess der katholische Teil von nun an als Halbkanton einfach *Innerroden*, der reformierte *Ausserroden*. Jede Hälfte aber behielt für sich allein genau denselben Apparat der Regierungs- und Verwaltungsmaschine bei, den bisher das Ganze erfordert hatte, und gieng in allem seinen eigenen Weg.

An den gemein-eidgenössischen Tagsatzungen hoben sich die Stimmen der beiden Teile auf, denn die Gesandten des einen schlossen sich natürlich den evangelischen Orten, diejenigen des andern den katholischen Orten an. Die tatendurstige ausserrodische Jugend gieng in französische, die innerrodische in spanische Kriegsdienste, ohne dass jedoch aus den bescheidenen Fähnlein des einen oder andern Kantonsteils grosse Heerführer hervorgegangen wären.

Im allgemeinen befand sich das Völklein wohl im eigenen Lande. Der nun ganz auf sich angewiesene Innerroder gab sich einem ländlichen Stilleben hin ohne weitere Ansprüche, irgendwie auf den Lauf der Welt ausser ihm einwirken zu wollen. Der rührige Ausserroder warf sich in engerm Anschluss an die Stadt St. Gallen immer lebhafter zuerst auf das Leinwand-, dann auf das Baumwollgewerbe, die seinen Blick erweiterten, seinem Landesteile Wohlstand und den Schmuck der schönen Dörfer brachten, auf denen das Auge des Fremden mit Verwunderung und Wohlgefallen ruhte. Zeugnis für den raschen Aufschwung nach der Landesteilung legt wohl auch die Erbauung neuer Kirchen durch das ganze Ausserroden ab. Während in den äbtischen Zeiten

von den äussern Gemeinden einzig Herisau und Hundwil ihre eigenen Gotteshäuser hatten, im Verlauf des 15. Jahrhunderts dann Urnäsch, Gais, Teufen, Trogen und Grub dazu gekommen waren, folgten sich nun in kurzen Zwischenräumen Speicher, Walzenhausen, Schwellbrunn, Heiden, Wolfhalden, Rehtobel, Wald und Reute mit der Erstellung eigener Kirchen und Ablösung von ihren bisherigen Muttergemeinden. Nur der Kirchenbau in Waldstatt, Schönengrund, Bühler und Stein blieb dem 18. Jahrhundert vorbehalten; der letzte erfolgte im Jahre 1748. So fühlte sich der Ausserroder in seiner Art ebenso glücklich wie der Innerroder und war sich ebenso selbst genug in der vollkommenen Überzeugung, dass es besser und schöner als bei ihm in der ganzen Welt nirgends sein könne.

III.

Die althergebrachte, in dem Landbuch niedergelegte Verfassung, laut welcher neben Landsgemeinde und grossem und kleinem Rate die einzelnen Gemeinden ein weites Feld freier Bewegung behielten, genügte für die einfachen Formen des öffentlichen Lebens. Ein tieferes Bedürfnis nach Änderung zeigte sich weder hier noch dort. Dagegen machte sich von Zeit zu Zeit ein Bedürfnis nach Aufregung geltend, wobei örtliche und persönliche Eifersüchteleien die Gestalt politischer Kämpfe annahmen und ohne höhere, ja fast überhaupt ohne greifbare Ziele Bewegungen ausbrachen und Parteiungen das Land zerrissen, die ihm fast zum Verderben, jedenfalls nicht zur Ehre gereichten. Jedes verständige und ruhige Wort verhallte ungehört in dem wüsten Toben.

Der gefährlichste Gegensatz, der sich bald nach der Landesteilung in Ausserroden fühlbar machte und sich immer schärfer zuspitzte, war derjenige zwischen den Gemeinden vor der Sitter und hinter der Sitter, dem in letzter Linie der Rangstreit zwischen Trogen und Herisau oder der Familie Zellweger einerseits, den Familien Tanner, Schiess und Wetter anderseits zu grunde lag. Im Jahre 1647 wurde nach langem, erbittertem Zanke ein Verabkommnis getroffen, welches die Verteilung der höchsten Landesämter, Landammann und Landsfähnrich, Pannerherr und Seckelmeister, auf das Land vor der Sitter und dasjenige hinter der Sitter ein- für allemal regelte und bestimmte, dass auf jeder

Seite der Sitter ein besonderer Statthalter, Landshauptmann etc. gesetzt werden solle.

Zum Ausgangspunkte noch schlimmerer Händel zwischen den beiden Landesteilen wurde die Beteiligung der ausserrodischen Regierung an dem Frieden zu Rorschach, welcher im Jahre 1718 nach dem Toggenburger- oder Zwölferkriege dem vertriebenen Abt von St. Gallen die Rückkehr in sein Land wieder eröffnete. Durch den Art. 83 dieses Traktats verstand sich Appenzell bei künftigen Streitigkeiten mit dem Abt oder der Stadt St. Gallen zur Anerkennung eines Schiedsgerichts, mit Verzicht auf die schwerfällige Berufung an die Tagsatzung, ohne darüber die Landsgemeinde anzufragen. Das wurde von den Gegnern der an der Spitze der Regierung stehenden Männer als Landesverrat bezeichnet. Das ganze Land kam in Aufruhr, als der angefochtene Artikel bei einem an sich sehr geringfügigen Zollstreite mit der Stadt St. Gallen zur Anwendung kommen sollte. Unter den Parteinamen der *Harten* und der *Linden* nahm das Vorderland für, das Hinterland gegen die Regierung Partei, und mit wahrhaft blinder Wut schrie und schlug man auf einander ein. Mehr als einmal kam es in und vor dem Ratssaal, an der Landsgemeinde und bei Anlass von lokalen Zerwürfnissen in einzelnen Gemeinden zu Gewalttaten, die hart an die Grenze des Bürgerkrieges führten. Tausende von Bewaffneten standen sich in kurzer Entfernung gegenüber. Auch die Vermittlung der Eidgenossen wurde missachtet und ihre nach Herisau abgeordnete Friedensgesandtschaft mit Schmach aus dem Lande getrieben. Nach jahrelangem, wildem Streite, in dem sich zeitweise alle Bande der Ordnung aufzulösen drohten, siegten an der Landsgemeinde von 1733 die Hinterländer und benutzten hierauf ihre Übermacht, um durch die mit ihren Anhängern besetzten Gerichte eine lange Reihe von harten Strafurteilen wider die in der Abstimmung unterlegenen Gegner zu erlassen; besonders wurden sie mit grossen Geldbussen heimgesucht.

Natürlich, dass dieser Racheakt die bittersten Gefühle zurückliess und zur Wiedervergeltung bei erster Gelegenheit antrieb. Trotz des Verbots, die Parteinamen der Harten und Linden ferner zu gebrauchen, brach der Streit des Hinter- und Vorderlandes bei dem kleinsten Anlasse wieder aus, am heftigsten bei der grossen Umwälzung, unter welcher im Jahre 1798 die alte Eid-

genossenschaft zusammenbrach. Mit solchem Ungestüm warfen sich damals die Führer des Hinterlandes der helvetischen Einheitspartei und den Franzosen in die Arme, dass sie die Ankunft der letztern an der Sitter und Urnäsch kaum erwarten konnten und die Erfüllung der Bundespflicht gegen die bedrängten Eidgenossen mit allen Kräften hintertrieben. Sogar nach allen Drangsalen der Helvetik und dem gänzlichen innern Zerfall ihres unreifen Einheitstaates widersetzten sich viele Anhänger der Harten eben so eifrig der Einführung der Mediationsverfassung und der Wiederherstellung des Kantons Appenzell Ausserroden und Innerroden, wie die unverbesserlichen Anhänger des Alten, die für die ganze Schweiz die Rückkehr zu den Zuständen vor 1798 verlangten.

Am allerunbehaglichsten fühlte sich aber das aus seiner Abgeschiedenheit herausgerissene Innerroden in diesen Zeiten der *Umwälzung*. Mit Widerwillen, fast mit Gewalt hatte es sich — wie übrigens auch Trogen und Gais — dem Kanton Säntis und der einen und unteilbaren helvetischen Republik einverleiben lassen. Mit unbesieglicher Zähigkeit widerstrebte es nachher den Bestimmungen der Mediationsverfassung über freie Niederlassung, freie Gewerbeausübung und den Ankauf, bezw. die Übernahme von Liegenschaften und Schuldtiteln. Wurde dadurch doch der Preis der Landesteilung von 1597, die damals so glücklich erlangte und seither ängstlich gehütete Glaubenseinheit, ernstlich gefährdet. Um in dem hartnäckigen Streit der beiden Appenzell über die Ausführung dieser Bestimmungen wenigstens einen erträglichen Zustand herzustellen, musste sich die Tagsatzung ins Mittel legen. Mit Verzicht auf die volle Durchführung der betreffenden Verfassungsartikel gegenüber dem Widerstande Innerrodens verpflichtete sie diesen Halbkanton, in jeder Rode je das zehnte Haus oder Heimwesen, aber nicht mehr, von ausserrodischen Landleuten ankaufen zu lassen und die Erwerbung von innerrodischen Schuldtiteln freizugeben.

Damit war die erste Bresche in die Zustände gelegt, wie sie die Landesteilung geschaffen, und diese Bresche konnte auch durch die halb rückläufige Neugestaltung der Schweiz im Jahre 1815 nicht mehr geschlossen werden.

Unter der Herrschaft des Bundesvertrages von 1815 treffen wir im Appenzellerlande auf die eigentümliche Erscheinung, dass das Bedürfnis nach einer gründlichen Umgestaltung des bisher

noch immer ungedruckten Landbuches und einer Anpassung desselben an die neuen Verhältnisse in beiden Kantonshälften erkannt wurde, jedoch mit dem Unterschiede, dass in Innerroden die Regierung sich mit ihren Anhängern mit Erfolg entgegenstellte, in Ausserroden aber die Obrigkeit zuerst allein von sich aus, dann mit lebhafter Unterstützung der einsichtigsten Elemente der Bevölkerung die Initiative ergriff, aber gerade deswegen dem heftigsten Widerstand der Menge begegnete. Auf einer ausserrodischen Landsgemeinde vom 3. März 1833 wiederholten sich die Szenen aus der schlimmsten Zeit der Harten und Linden, nur wenig abgeschwächt. Nicht bloss die begonnene Revision der eigenen Landesverfassung wurde mit Jubel und Toben „bachab“ geschickt, sondern auch die Teilnahme Ausserrodens an Beratungen der Tagsatzung über die Neugestaltung der Bundesverfassung unbedingt abgelehnt.

Als es sich aber 15 Jahre später wieder um eine Bundesverfassung handelte, da war Appenzell Ausserroden nicht mehr bei den Verwerfenden, und als unter dem neuen eidgenössischen Dache die Notwendigkeit der *Revision* des eigenen veralteten *Landbuches* wieder zur Sprache gebracht wurde, da wies zwar die Landsgemeinde von 1856 den ersten vom Grossen Rat befürworteten Anlauf noch einmal zurück. Zwei Jahre später aber beschloss die gleiche Landsgemeinde, von sich aus das Werk an die Hand zu nehmen. Sie übertrug dessen Vorbereitung einem besondern Revisionsrate und genehmigte noch im Herbste desselben Jahres nicht nur die ihr vorgelegte neue Verfassung, sondern in den folgenden Jahren auch die nach ihren Grundsätzen ausgearbeiteten wichtigsten Gesetze.

So ist Appenzell Ausserroden nach manchen Irrfahrten zu seinem modernen Staatskleide gekommen, in dem es sich frei und sicher bewegt, während sich Innerroden noch in der altüberlieferten Landestracht wohl zu befinden scheint. Dass die materielle Wohlfahrt hier und dort gediehen ist, das lehrt uns jede Wanderung durch das Gebiet unserer Nachbarn, denen wir hiermit nach unserm kurzen Rückblick auf ihre Vergangenheit die herzlichsten Wünsche für ihre Zukunft entgegenbringen.

---

3. Über die älteste Geschichte von Walenstad.

Walenstad, 3. August 1890.

Am 7. Juli 1868 hat der historische Verein des Kantons St. Gallen in Mels seine erste Hauptversammlung abgehalten. Es gibt wohl keinen sprechenderen Ausdruck für die auffallende Tatsache, dass es gerade die von der Hauptstadt mit ihren wissenschaftlichen Anstalten abgelegenste Landschaft unseres vielgestaltigen Kantons gewesen ist, welche sich zuerst dem von St. Gallen ausgehenden jungen Verein angeschlossen hat, sobald er sich genügend erstarkt fühlte, um sich aus einem städtischen Verbande zu einem kantonalen zu erweitern. Dass sich aber zuerst hier oben im Sarganserland Männer fanden, die mit Verständnis und Freude auf unsere Bestrebungen eingiengen und uns über die andern Landschaften des Kantons hinüber zu gegenseitiger Förderung die Hand reichten, das hatte seinen Grund darin, dass das Oberland allein von allen unsern Gebieten schon ernstlich in die Kreise der antiken Kultur gezogen worden war; dass nicht allein die Überlieferung davon lebendig geblieben, sondern dass auch Spuren jener alten Kultur von Zeit zu Zeit in ziemlicher Fülle zutage traten und das betrachtende Auge denkender Männer auf sich zogen. Den gleichen Dienst, den uns Städtern die schriftlichen Denkmäler der in St. Gallen vereinigten Archive und Bibliotheken getan haben, den gleichen Dienst erweisen unsern Oberländer Freunden die Altertümer, welche sie ihrem heimischen Boden enthoben. Es war ein historischer Stoff vorhanden, der zur Erklärung und Verarbeitung reizte; es fanden sich stumme Zeugen der Vergangenheit vor, die zum Sprechen gebracht werden sollten.

So ist es gekommen, dass die aus dem engen Steinachtale ins weitere strebenden St. Galler Historiker und Altertümler gleich von Anfang an Gesinnungsgenossen an der Tamina und an der Seez gefunden haben, dass gleich die ersten Publikationen des historischen Vereins recht erfreuliche Proben unserer gemeinsamen Arbeit liefern durften, und dass auch ein wesentlicher Anstoss zu unsern Sammlungen von hier oben ausgegangen ist.

Knüpfen wir heute noch einmal an jene vereinigten Bemühungen zur Aufhellung der ältesten geschichtlichen Verhält-

nisse des spätern Sarganserlandes an, so steht ausser jedem Zweifel, dass das Gebiet zwischen Tamina und Walensee der römischen Provinz des curischen Rätien angehört hat; ein grösserer oder auch nur ein kleinerer Mittelpunkt römischer Verwaltung findet sich aber nicht in ihm. Es muss unmittelbar unter dem römischen Statthalter gestanden haben, der zu Cur residierte, und was ihm seine Bedeutung gab, war der natürliche Verkehrsweg, der sich von den Alpenpässen her durch dieses Gelände direkt nach Westen zog. Zwar die grosse Heerstrasse folgte dem Rhein bis zum Bodensee und scheute den weiten Umweg durch den Turgau nicht, um nach dem Standquartier der römischen Legionen am Zusammenfluss von Reuss, Are und Limmat zu gelangen. Dass sie so angelegt wurde und die Benutzung der viel nähern Verbindung durch das Tal der Seez und das Limmatgebiet dem friedlichen Handelsverkehr überliess, erklärt sich völlig genügend daraus, dass zwischen dem obern und untern Teile jener nächsten Verbindungsstrasse in wilden Felswänden ein gefährlicher, unberechenbarer See eingebettet lag, der an seinen Ufern auch für den schmalsten, durchgehenden Landweg keinen Raum gewährte. Die Reisenden und die Kaufmannsgüter mochten im Notfall warten, bis Wind und Wetter die Überfahrt gestatteten; die militärischen Bewegungen und Anordnungen aber durften nicht von diesen Faktoren abhängig sein, ganz abgesehen davon, dass für solche Transporte immer eine ganze Flotille hätte bereitliegen müssen.

Sieht man sodann, wie schon unter den ersten Karolingern vier herrschaftliche, d. h. königliche Schiffe auf diesem See den Warentransport besorgten, so darf man wohl fast mit Sicherheit annehmen, dass hier, wie noch in vielen andern Dingen, eine römische Institution von den Nachfolgern in der Herrschaft übernommen worden war, dass also schon zur Zeit, da der römische Statthalter über Currätien verfügte, ein öffentlicher, wohl geregelter Speditionsdienst über den See stattfand, dessen Ertrag nebst dem damit verbundenen Zolle eine reichlich fliessende Einnahmsquelle bildete. Wenn dem aber so war, so muss an dem obern Ende des *Lacus Rivanus* oder *Stader Sees* auch schon zu den Zeiten der römischen Herrschaft mit allen dazugehörigen Einrichtungen der Speditionsplatz vorhanden gewesen sein, an welchem wir heute tagen: das alte *Riva* oder *Ripa,* zu deutsch *Stad.*

Noch lange Jahrhunderte nach dem Erlöschen jener Herrschaft führten Ort und See diesen einfachen Namen. Wir finden ihn in den verschiedenen königlichen Diplomen von 843—976, welche dem Curer Bischof zur Vermehrung seiner Einkünfte gestatteten, neben den vier königlichen Schiffen noch ein fünftes Lastschiff auf dem See zu halten und mit diesem diejenigen Waren überzuführen, die in jenen nicht mehr untergebracht werden konnten; ebenso in der Urkunde Ottos I. von 960, durch welche dem Bischof auch die Fischerei in dem See übertragen wurde samt den Fischern, die sie besorgten und die ohne Zweifel nach römischer und mittelalterlicher Sitte unter sich zu einer besonderen Innung oder Genossenschaft verbunden waren, wie die Schiffer und Fährleute, die den Transportdienst versahen. Sogar in einem zwischen 1290 und 1298 niedergeschriebenen Einkünfterodel der Kirche Cur ist nur von Riva und dem Lacus Rivanus, von Stad und dem Stader See die Rede, wenn festgestellt wird, wie die freien Leute von Flums, von Berschis und von Mels in den Monaten August und September zu dem Fischerdienst für den Bischof heranzuziehen seien, wie die bischöflichen Fischer das ganze Jahr hindurch das Fischereirecht auf dem ganzen See ausüben dürfen, von Martini bis Weihnacht aber die Fischerei für alle andern geschlossen war; wie der Bischof seine Fischer bei ihrem Dienste mit Käse zu speisen hatte und wie ein gewisser Hiltprand, der ein bischöfliches Lehen besass, verpflichtet war, das Salz zu liefern, um die bischöflichen Fische einzusalzen.

Eben diesen bischöflichen Salzlieferanten Hiltprand dürfen wir in dem *Hiltibrandus de Walastade* erblicken, der in einer Urkunde von 1270 als Zeuge erscheint; noch 17 Jahre früher (1253) treffen wir einen „minister“ oder Ammann und wiederum 10 Jahre vorher (1243) einen plebanus oder Leutpriester in *Walastadi.* Dieses Datum von 1243 ist das älteste, unter welchem wir den vollen Namen *Walenstad* nachweisen können. Es ist daher anzunehmen, dass etwa mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts die Erweiterung des ursprünglichen Namens eingetreten sei, durch welche der Einschiffungs- und Landungsplatz am obern Ende des Sees als das *wälsche Stad* bezeichnet wurde, offenbar von der Bevölkerung am untern Ende des Sees, die sich bis dahin gänzlich germanisiert hatte. Und dieser erweiterte Name der

Ortschaft ist von ihr auch wieder auf den anliegenden See übergegangen, wie seinerzeit der einfache Name Riva, und Ortschaft und See behielten nun die unterscheidende Bezeichnung *Wälsch-* oder *Walenstad* und *Walensee* auch dann noch bei, als schon längst die deutsche Sprache die romanische auch im Oberlande verdrängt hatte und gar kein äusserer Grund mehr zu jener Unterscheidung vorhanden war.

Jedenfalls nicht viel später, möglicherweise sogar noch früher, als die Umänderung im Namen hat aber noch eine weit wichtigere Veränderung mit unserem Walenstad stattgefunden, indem aus der Ansiedelung von Schiffern und Fischern am Seegestade eine richtige Stadt im mittelalterlichen Sinne des Wortes wurde, und dies geschah dadurch, dass der Platz Marktrecht erhielt. Was die Verleihung des Marktrechtes für die äussere und innere Entwicklung von Walenstad zu bedeuten hatte, mag daraus ermessen werden, dass von Sargans bis in den See zu keiner Zeit des Jahres irgend jemand feiles Gut haben durfte, ohne in der Stadt zu Walenstad; aller Kauf und Verkauf musste hier stattfinden, und für die Überwachung des Marktes und .was alles damit zusammenhieng: Münze, Mass, Gewicht, ehrlicher Handel und Wandel, Marktfrieden etc., stellte sich neben die Vorsteher der Schiffer- und Fischerverbände eine ganz neue Behörde, welche alle Elemente der Einwohnerschaft vertrat und keinen ständischen Charakter an sich trug: der *Schultheiss* mit dem *Rat.* Erst jetzt konnte von einem wirklichen Gemeinwesen in Walenstad gesprochen werden; erst jetzt war diesem Gemeinwesen die Möglichkeit raschen Aufblühens geschaffen und der Erreichung einer gewissen Selbständigkeit durch Begünstigungen, welche die Landesherren zu ihrem Nutzen freiwillig gewährten oder die ihnen zu ihrem Schaden abgetrotzt wurden. Das Dokument, welches Walenstad auf diese neue Stufe hob, ist leider nicht mehr vorhanden, weder im Original, noch in Abschrift. Wir können nur berichten, dass im Jahre 1282 der erste Schultheiss und dass im Jahre 1315 zum ersten Male die Tore von Walenstad erwähnt werden, die selbstverständlich auch eine Ummauerung und damit das vollständige äussere Bild einer wirklichen Stadt voraussetzen.

Die Landesherren aber, zu denen die neue Stadt im Untertanenverhältnisse stand und die sich in sonderbarer, ganz un-

gewöhnlicher Weise in die Ausübung der eigentlichen Hoheitsrechte zu Walenstad teilten, waren einerseits die *Grafen von Werdenberg-Sargans* als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit, anderseits nach Erwerbung der Herrschaft Windegg-Gaster das Haus *Habsburg-Österreich,* welches über Frevel oder Vergehen richtete und Grundzinse und Ehrschatz bezog.

Es wäre eine hochinteressante und auch lohnende Aufgabe, der hier nur angedeuteten Entwicklung im einzelnen nachzugehen und sie im Zusammenhange darzustellen. Wir müssen indes die Lösung dieser Aufgabe dem Herrn Dr. *Franz Fäh* überlassen, der als getreuer Sohn von Walenstad die Bearbeitung seiner historischen Dokumente für die vom historischen Vereine veranstaltete Publikation st. gallischer Gemeindearchive übernommen hat und der Ihnen als erste Frucht seiner betreffenden Studien ein Stück Walenstader und Oberländer Geschichte aus derjenigen Zeit vorführen wird, in welcher die 7 ältesten Orte der Eidgenossenschaft als Herren über das Sarganserland an die Stelle der alten Grafen und Herzoge getreten waren und das schöne Gebiet als Landvogtei regierten.

---

4. Wil und Schwarzenbach.

Wil, 16. Oktober 1891.

Wer in unsern Tagen die kräftig aufblühende Stadt *Wil,* wo die Eisen- und Landstrassen von allen Seiten zusammentreffen, mit dem verborgen abseits liegenden, nicht wenigen von uns heute zum erstenmale zu Gesichte gekommenen Dorfe *Schwarzenbach* vergleicht, dem mag es wohl fast unglaublich erscheinen, dass es einst eine, wenn auch nur kurze Zeit gab, in welcher Schwarzenbach nicht ohne Erfolg als städtische Nebenbuhlerin von Wil auftrat.

Unsern Wiler Freunden ist es freilich aus ihrer Lokalchronik gut genug bekannt, wie nach Sailers Ausdruck aus jener habsburgischen Pflanzstätte über der Tur Wils herbste Erlebnisse hervorgegangen sind. So unerfreuliche Erinnerungen nun auch dadurch geweckt werden mögen, werden sie es mir im Gefühle der glücklichen Gegenwart doch nicht verdenken, wenn

ich als Einleitung zu unsern heutigen Verhandlungen gerade jener Schwarzenbacher Episode und der Ortschaft Schwarzenbach überhaupt einige Worte widme.

An Alter mag sich Schwarzenbach füglich mit Wil messen. Schon im Jahre 779 wird in der villa, d. h. in dem Weiler oder Dorfe Svarcinbach öffentlich geurkundet, und im Jahre 866 erwirbt das Kloster St. Gallen daselbst durch Tausch den Besitz eines gewissen Hartmann. Der reiche spätere Klosterbesitz in Schwarzenbach führt zu der Annahme, dass St. Gallen vorher oder nachher einen grossen, wenn nicht den grössten Teil des Grund und Bodens der ganzen Dorfmark erworben haben muss, sei es nun durch Kauf oder Schenkung. Es lässt sich ferner mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, dass die *Ritter von Schwarzenbach,* welche im 13. Jahrhundert vereinzelt in den Klosterurkunden erwähnt werden — ihre Namen sind Eglolf, Konrad, Liutold und Walther —, dass diese Ritter aus den Klosterbeamten erwachsen sind, die das dortige Klostergut verwalteten und die Einkünfte der Abtei bezogen.

Die Zeit, in welcher diese Herren von Schwarzenbach genannt werden, fällt fast genau mit derjenigen zusammen, in welcher das schon zur wohlbewohnten Stadt herangewachsene Wil infolge des bekannten Brudermordes auf der Burg Renggerswil von dem gräflichen Hause Toggenburg an die Abtei St. Gallen überging (1226). Von Bedeutung ist aber jenes Herrengeschlecht nie geworden, und es muss frühe erloschen sein, wenn es überhaupt nicht bloss ein Zweig eines andern Dienstmannengeschlechts der mittleren Turgegend gewesen ist, der sich vorübergehend nach Schwarzenbach genannt hat.

Wie dem auch sei: soviel ist sicher, dass nach dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts von Herren von Schwarzenbach nie mehr die Rede ist und dass in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Vogtei oder niedere Gerichtsbarkeit über das Dorf und dessen Gebiet in den Händen der *Herren von Leun-* oder *Löwenberg* ob Zuzwil lag, wir vermuten als st. gallisches Klosterlehen, wie denn die Herren von Löwenberg nachweisbar den Ministerialen oder Dienstleuten des Klosters angehörten.

Von *Ulrich von Löwenberg* nun, der in unsern Urkunden zuerst im Jahre 1265, zuletzt im Jahre 1302 erscheint, erkaufte

die Herrschaft *Habsburg-Österreich* die Vogtei und Twing und Bann des Dorfes zu Schwarzenbach. So berichtet das zwischen 1303 und 1310 angelegte Urbarbuch jener Herrschaft, leider ohne Angabe des nähern Datums. Kennen wir aber die *Zeit* der Erwerbung nicht genau, so liegt doch deren *Ursache* klar genug zutage: es handelte sich für *König Rudolf* darum, in dem mitten zwischen st. gallischem Gebiet gelegenen Schwarzenbach einen festen Stützpunkt gegen den Abt von St. Gallen zu gewinnen und hiefür die bisher offene Dorfschaft so rasch wie möglich für Angriff und Abwehr tüchtig zu machen. Eben dies wurde für Wil die Ursache seiner schlimmsten Bedrängnisse und nahezu seines gänzlichen Untergangs.

Als Erbe des letzten Kiburgers älterer Linie war der ländergierige Habsburger im alten Turgau und Zürichgau zu reichem Besitze gekommen, und er suchte diesen rastlos mit allen Mitteln und nach allen Seiten abzurunden und zu erweitern, ganz besonders auch auf Kosten des Klosters St. Gallen, dessen festes Gefüge der zu seinem Schutze berufene König mit Benutzung und durch Förderung zwiespältiger Abtswahlen bis in seine Grundfesten erschütterte. Durch das Erlöschen der Kiburger war aber mit der Landgrafschaft im Turgau auch die hohe Gerichtsbarkeit über unsere Gegenden an das neue Königshaus zurückgefallen; es stand Rudolf also gar nichts im Wege, um die bisherige Dorfschaft Schwarzenbach mit städtischen Rechten und Freiheiten, voraus mit dem Marktrecht, auszustatten und dadurch viele Gotteshausleute in die neue Stadt zu ziehen, Edle und Unedle. Neben die mauerumschlossene Stadt wurde auch eine Burg gestellt, und die adligen Herren, die sich zu ihrer Hut bereit erklärten, wurden mit Burglehen bedacht. So war der Kranz habsburgisch-österreichischer Städte in der jetzigen Ostschweiz (Wesen, Rapperswil, Wintertur, Frauenfeld) plötzlich um ein wertvolles, allerdings ziemlich alleinstehendes und ausgesetztes Glied vermehrt.

Die ganze Bedeutung dieser habsburgischen Städtegründung trat zutage, als im Sommer 1287 nach allerlei unerquicklichen Vorspielen der offene Krieg zwischen dem König Rudolf und dem mit Bann und Absetzung bedrohten Abt *Wilhelm von Montfort* ausbrach, der sich aus der nicht mehr ganz zuverlässigen Stadt St. Gallen nach Wil zurückgezogen hatte.

Wir werden die so anschauliche Erzählung unseres Chronisten Kuchimeister nicht wiederholen: wie damals die von Schwarzenbach das Vieh von der Turau wegtrieben; wie die Wiler noch am gleichen Abend unter Führung des streitbaren Abtes über Schwarzenbach herfielen und es verbrannten; wie hierauf Wil von den Königlichen belagert und wiederholt vergeblich berannt, Schwarzenbach aber wieder aufgebaut wurde. Wir erinnern nur daran, dass am 6. September 1287 vor Wil auf dem Felde eine Übereinkunft zustande kam, nach welcher Abt Wilhelm zum Könige fahren sollte, um innert Monatsfrist dessen Huld oder einen schiedsrichterlichen Entscheid zu erlangen; dass sich aber diese Unterhandlungen völlig zerschlugen, obschon der Abt noch im Dezember 1287 seinen lieben Herren Herzog Albrecht und Rudolf allen mittelbaren und unmittelbaren Klosterbesitz innerhalb des Grabens der neuen Stadt Schwarzenbach zu Lehen gab. Statt zur Aussöhnung kam es zur wirklichen Bannung und Absetzung Wilhelms, worauf König Rudolf im Oktober 1288 selbst in St. Gallen erschien und hier *Konrad von Gundelfingen* zum Abt einsetzte, der schon die Abtei Kempten inne hatte und sich ihm in allen Dingen gefügig erwies. Da hielt sich Abt Wilhelm sogar in Wil nicht mehr sicher. Er entwich zuerst auf die Feste Alttoggenburg und dann aus dem Lande, bis ihm der Tod seines königlichen Feindes — 15. Juli 1291 — bessere Aussichten eröffnete und ihn die Rückkehr nach St. Gallen wagen liess; denn die Angesehensten der Bürgerschaft waren ihm hold, und er vergalt der Stadt dafür mit der ersten rechtskräftigen Handfeste, der Grundlage aller ihrer städtischen Freiheiten.

Inzwischen lag der Gegenabt Konrad zu Schwarzenbach und erwehrte sich von hier aus mit Hülfe des österreichischen Vogtes zu Kiburg, *Jakob von Frauenfeld,* seiner Feinde, so gut er konnte. Gegen die Weihnacht 1291 legte sich Herr Jakob mit seinem Volke wieder vor Wil, und als die Wiler herausfuhren, wurden ihrer 60 erschlagen oder gefangen. Das empfand die Stadt sehr übel.

Noch schlimmer aber gestalteten sich die Dinge für Wil im folgenden Frühjahr, als Herzog *Albrecht von Österreich* selbst mit starker Macht in das Land kam und die Stadt ernstlich zu belagern begann. Nun entsank den bisher so wehrhaften Bürgern der Mut; sie zwangen die Edlen, die bei ihnen waren, die

Stadt dem Herzog zu übergeben unter der Bedingung, dass sie niemand brenne und dass die Besatzung freien Abzug habe mit Ross und mit Harnisch. Allein die Abziehenden wurden trotz des geschlossenen Friedens angerannt und Wil zwar nicht von den Feinden, sondern kurze Zeit nach der Übergabe von etlichen äbtischen Dienstleuten aus Ärger über die Haltung der Bürgerschaft angezündet. So gründlich war die Zerstörung durch diesen Brand, dass alle Alt- oder Vollbürger, „die erbren“ nennt sie Kuchimeister, bis an den Süss und Hans den Goldschmied, nach Schwarzenbach übersiedelten und sich dort Häuser bauten. Sogar die Glocken hatten sie mitgenommen.

Damit schien Schwarzenbach in dem hartnäckigen Streite endgültig obgesiegt und die besten Kräfte des Gegners bleibend an sich gezogen zu haben. Die blutige Fehde hatte ohne eigentlichen Friedensschluss ihr Ende gefunden und es trat wieder Ruhe ein in unsern Landen. Nun erweckte im November 1295 eine schwere Krankheit in Herzog Albrecht den Wunsch, sich mit dem heiligen Gallus auszusöhnen. Von sich aus anerbot er die Rückgabe von Schwarzenbach an das Kloster, um ihm den erlittenen Schaden gut zu machen, und lud Abt Wilhelm ein, zur gänzlichen Beilegung des Streites an seinem Hofe zu erscheinen. Als jedoch Wilhelm in Wien eintraf, fand er Albrecht nicht mehr auf dem Krankenlager, überhaupt nicht mehr in seiner Residenzstadt. Der wieder genesene Herzog stand tief im Salzburgischen, mit dessen Bischof er in Krieg geraten war, und der Abt von St. Gallen musste ihn dort unter grossen Beschwerden und Fährlichkeiten aufsuchen, um schliesslich ebenso unverrichteter Dinge nach Hause zurückzukehren, wie seinerzeit vom Hofe König Rudolfs. Von da an gab Wilhelm von Montfort die Hoffnung auf, mit Herzog Albrecht noch zu einer ehrlichen Sühne zu kommen, und suchte sein Heil im engsten Anschluss an den König Adolf von Nassau. Als einziger Pfaffenfürst — wie sich Kuchimeister ausdrückt — stand er ihm im Kampf getreulich und unentwegt zur Seite bis zur Entscheidungsschlacht bei Göllheim, welche dem König das Leben kostete und dem Herzoge die Krone schenkte. Als Gefangener wurde der Abt Wilhelm vor Albrecht geführt, und er hatte es nur seiner zahlreichen und vornehmen Verwandtschaft in beiden Heeren zu danken, dass er und seine Leute ohne schwere Lösung ledig gelassen wurden.

„Also kam er herwider mit grossen Ehren und mit grossem Schaden“, sagt der Chronist. Von einem weitern bewaffneten Widerstande gegen den neuen König und seine Anhänger konnte keine Rede mehr sein; die Abtei St. Gallen war gänzlich auf die Gnade Albrechts angewiesen. Drei Jahre später — bis zum Jahre 1301 — hatten sich denn auch die Verhältnisse soweit gebessert, dass sich der König einer Vermittlung durch den Bischof von Konstanz und den Dompropst von Cur, des Abtes Bruder, geneigt erwies und sich bereit erklärte, gegen den Verzicht auf alle andern streitigen st. gallischen Ansprüche Schwarzenbach dem Kloster herauszugeben. „Nun hett ich alle min not überwunden“, sprach Wilhelm von Montfort zu seinen Getreuen, als er die frohe Botschaft erhielt. „So bin ich siech und krank, das ich nicht weren mag.“ Und in der Tat: an dem Tage, an welchem in Wien die Urkunde ausgefertigt wurde, durch die sich die drei Söhne Albrechts im Namen des Vaters verpflichteten, die Stadt und Burg Schwarzenbach zu brechen, an diesem Tage war der vielgeprüfte Abt schon nicht mehr unter den Lebenden. Er starb am 11. Oktober 1301; der herzogliche Brief aber datiert vom Gallustage — es sind also heute genau 590 Jahre seither verflossen — und bestimmte des fernern, dass weder das Haus Österreich-Habsburg, noch das Kloster St. Gallen jemals wieder eine Burg, Stadt oder Feste in Schwarzenbach errichten solle, dass aber der Abt ungehindert die Stadt Wil wieder bauen und den Markt daselbst wieder haben möge.

Obschon nun der neue Abt *Heinrich von Ramstein* nicht säumte, den Gegenbrief auszustellen, durch welchen sich das Kloster mit den Vorschlägen und Bedingungen der Herzoge einverstanden erklärte, musste doch auch er sich noch jahrelang gedulden und noch oft und viel zum Könige fahren, bis mit der Erfüllung des Versprechens vom 16. Oktober 1301 wirklich Ernst gemacht wurde. Nicht vor dem Jahr 1306 oder gar 1307 liess endlich Albrecht den bestimmten Befehl ergehen, Stadt und Burg Schwarzenbach zu brechen und die Häuser zu verbrennen, die nicht, wie der Abt geboten, nach Wil hinübergeführt wurden. Das tat den meisten leid, die zu Schwarzenbach wohnten; denn nie war ein Flecken so rasch an Leuten und Gut aufgegangen. Die Zerstörung der ein paar Jahrzehnte vorher mit allen Mitteln ins Dasein gerufenen und geförderten Stadt wurde wohl aufs

gründlichste besorgt; die Burg jedoch blieb nicht bloss gegen die Abmachung stehen, sondern erfuhr sogar mit den Steinen der niedergelegten Stadt noch einen weiteren Ausbau. Herr *Jakob von Frauenfeld* gedachte sie nämlich nur gegen eine reich begüterte Kirche oder ein einträgliches Klosterlehen an den Abt auszuliefern, und als der Handel nicht zustande kam, verkaufte er sehr unbefugtermassen die Burg samt der mit ihr verbundenen Gerichtsherrschaft um 200 Mark an den Freiherrn *Heinrich von Griessenberg*, von dem sie durch Erbtöchter und Heiraten zuerst an einen Grafen von Toggenburg, dann an einen Grafen von Fürstenberg und schliesslich an die Herren von Hewen, von diesen aber im Jahre 1483 durch Kauf um die Summe von 3000 Gulden an das Kloster St. Gallen gelangte.

Mit der *Stadt* Schwarzenbach war es für immer vorbei; mit keinem Worte wird ihrer weiter gedacht. Wenn wir jedoch aus Maggenauer Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts ersehen, wie die Herren von Luterberg, von Mogelsberg, von Iberg, wie die Omen von Rätenberg und ein Hans und Heinrich von Bütswil in Schwarzenbach begütert waren, so werden wir in der Hauptsache auch wissen, welche edlen Geschlechter des Turtals seinerzeit der Einladung, sich an der habsburgisch-österreichischen Städtegründung zu beteiligen, Folge geleistet haben.

Die Einsicht in den durch P. *Dominik Willi* aus Mehrerau vortrefflich geordneten und registrierten Urkundenschatz des Klosters Maggenau, welche mir durch die Freundlichkeit der gegenwärtigen Frau Äbtissin und des Herrn P. Beichtiger in zuvorkommendster Weise ermöglicht wurde, gab mir den Anlass, diesen schon öfters behandelten und zu mehr oder weniger ausführlicher Darstellung gebrachten Dingen wieder einmal nachzugehen. Die Beschäftigung mit den Maggenauer Urkunden führt mich aber auch dazu, heute an dieser Stelle mein aufrichtigstes Bedauern darüber auszudrücken, dass es dem in den jüngsten Tagen verstorbenen Herrn Dekan *Ruggle* von Gossau, dem Verfasser der Geschichte der Kirchgemeinde Gossau und Mitglied unseres Vereines seit 1875, nicht mehr gestattet war, eine ganz oder nahezu abgeschlossene Geschichte des Cistercienser-Klosters Maggenau zur Veröffentlichung zu bringen. Nach brieflichen Mitteilungen gedachte er sie noch im Laufe dieses Jahres in den Druck zu geben. Hoffen wir, dass das Werk

aus seinem Nachlasse erscheinen werde, und gedenken wir heute gerne noch einmal mit Dank und Anerkennung der Verdienste des Mannes um die Geschichte seiner und unserer engeren Heimat.

---

5. Die historische Entwicklung der Landschaft Toggenburg.

Kappel, 16. Oktober 1893.

Wenn heute vom Toggenburg gesprochen wird, so denkt man unwillkürlich an das langgestreckte Turtal, das von Wil bis Ebnat-Kappel von der Toggenburger Bahn durchzogen wird. Dieses Tal gilt uns als der eigentliche Träger des als Bezeichnung einer Landschaft recht auffallenden Namens, und dass es von jeher ein einheitliches, zusammengehöriges Gebiet gebildet habe, setzt man beinahe als selbstverständlich und von der Natur gegeben voraus.

Nichts entspricht aber weniger der geschichtlichen Entwicklung der Dinge. Die historische Unterlage dieser Talschaft ist eine ausserordentlich bunte, und mit dem Hause Toggenburg hatte sie ursprünglich sehr wenig zu tun.

Die älteste Besidelung des abgelegenen Flussgebietes der oberen Tur von Wil bis Wildhaus ist zum wenigsten von zwei Seiten ausgegangen, wenn nicht von dreien. Die erste kleine Völkerwelle hat offenbar vom Rheintal her hinübergeschlagen, aber erst zu der Zeit, als dieses Tal auch in seinem obern Teil schon deutsch geworden war; denn abgesehen von den Alpen und Weiden am nördlichen Abhange der Curfirstenkette treffen wir nur ganz vereinzelte rätische Namen im jetzigen Obertoggenburg. Die Namen aller *Ortschaften*, der grössern, bleibenden Ansidelungen, sind deutsch, und als die ältesten Herren im obersten Teile des Turtales treten uns die Freien von Sax und die Grafen von Montfort-Werdenberg entgegen, jene als Besitzer der Wildenburg und des dazu gehörenden Gebietes bis gegen Unterwasser, diese als Herren des später sogenannten St. Johannsertals, dessen natürlichen Abschluss sie mit einem neuen deutschen Montfort,

der Feste Starkenstein, verwahrten, und des abwärts anschliessenden Gebietes bis Nesslau hinunter.

Die zweite Besidelung ging von den Alamannen aus, welche vom Bodensee heranzogen und dem mittleren Laufe der Tur folgend von Schwarzenbach und Jonswil, von Wil und auch vom Murgtal her den Zugang zum Turtal fanden und ihre Höfe langsam über das waldbewachsene Hügelland vorschoben.

Auf die Annahme einer dritten Besidelung aber über den Ricken, vom alten Zürichgau her, führen uns die Beziehungen des Klosters St. Johann in seinen ersten Anfängen zu jenen Gebieten. Zum allerwenigsten muss von altersher ein recht lebhafter Verkehr zwischen den Bewohnern des mittlern Turtals und denjenigen des obern Zürichgaus — dem jetzigen zürcherischen Oberland und st. gallischen Seebezirk — stattgefunden haben.

Als grösster Grundbesitzer im untern und mittlern Turtal und Inhaber mannigfaltiger Herrschaftsrechte daselbst tritt uns zuerst der *Abt von St. Gallen* entgegen. Neben ihn stellte sich aber schon früh ein kräftiges weltliches Herrengeschlecht, das dem Gebiete zwischen der Glatt und der Murg entsprossen war und sich nach der *Toggenburg* hinter Gähwil benannte. In der Zeit, wo diese Freien von Toggenburg sicher erkennbar in unsern Geschichtsquellen hervortreten, sind sie reich begütert in den turgauischen Gebieten vom Immenberg bis hinauf nach Wil und die Herren dieses Städtchens. Im eigentlichen Turtal besitzen sie einzig die *Lütisburg,* an welche sich das nur in seinem untern Teil bewohnte Neckertal anschloss. Von diesem Neckertal scheinen sie freilich schon damals über Wasserfluh noch einmal in das Turtal hinübergegriffen und sich die so wichtige Position von *Lichtensteig* gesichert zu haben. Zwischen Lütisburg und Lichtensteig aber war der grosse Hof Bütswil in st. gallischen Händen, und oberhalb Lichtensteig bis gegen Nesslau herrschte auch wieder der Einfluss des Klosters St. Gallen unbestritten vor.

Was nun das Geschlecht der mit Macht aufstrebenden *Herren von Toggenburg* in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zuerst in nähere Berührung mit dem obern Turtal gebracht hat, war die Vermählung *Diethelms III.* mit *Guta von Rapperswil,* welche ihm die Herrschaft *Uznach* zubrachte. Ganz ohne Zweifel auf diese Erwerbung gestützt gelang es Diethelm, auch die Vogtei

über das kurz vorher gegründete und rasch erblühende Kloster St. Johann an sich zu bringen und damit eine sehr einflussreiche Stellung im obern Turtal zu gewinnen. Was die Erwerbung der Herrschaft Uznach für das Geschlecht der Toggenburger noch wichtiger machte, war der Umstand, dass mit Uznach auch das alte Grafengericht an sie fiel, welches daselbst seit der Zeit der karolingischen Herrscher seinen Sitz hatte. In Uznach haben die Toggenburger zuerst als *Grafen* Recht gesprochen; von da her haben sie sich Grafen genannt und geschrieben.

Als Diethelm III. im Jahre 1207 starb, schienen die Grundlagen zu rascher weiterer Machtenfaltung des toggenburgischen Hauses über das ganze Turtal festgelegt zu sein. Da geschah am 12. Dezember 1226 der Brudermord in Renggerswil, der den Übergang von Wil und der alten Toggenburg an das Kloster St. Gallen zur Folge hatte und die toggenburgischen Grafen in die heftigsten Kriege mit der Abtei verwickelte. Vergeblich waren alle Anstrengungen, das Verlorene wieder zu gewinnen. Die zwei gewaltigen Äbte *Konrad von Bussnang* und *Berchtold von Falkenstein* warfen die Toggenburger so darnieder, dass der Untergang ihrer ganzen Herrschaft gekommen zu sein schien. Lütisburg, Lichtensteig und Uznaberg fielen vorübergehend in st. gallische Hände, und auch der Abt von St. Johann benützte die Ohnmacht der Toggenburger, um sich ihrer Vogtei zu entziehen, die zu Gewalttätigkeiten und Beraubung des Klosters missbraucht worden war.

Als die Kriege ausgetobt hatten, galt es für die Grafen von Toggenburg, die Arbeit eines Jahrhunderts von neuem zu beginnen. Und dies geschah nun mit einer nicht genug zu bewundernden Zähigkeit und Konsequenz, begünstigt allerdings durch die verschiedensten äussern Umstände, die mit seltener Klugheit benutzt wurden. Die Gewaltsamkeit ist aus dem Geschlechte völlig gewichen; Kriege hat es auf eigene Rechnung und Gefahr so zu sagen keine mehr geführt, dafür aber Dasjenige, was ihm geblieben, vortrefflich verwaltet, seine Schatzkammer gefüllt und die Verbindung mit Erbtöchtern nicht verschmäht.

Für das Turtal ward von höchster Bedeutung, dass nach dem bleibenden Verluste von Wil und Alt-Toggenburg *Lichtensteig* mit der *Neu-Toggenburg* zum Hauptsitz der Toggenburger er-

hoben wurde. Das Schwergewicht der toggenburgischen Herrschaft war bleibend nach aufwärts verschoben. Der gräflichen Neu-Toggenburg gegenüber erhob sich aber drohend die äbtische Feste *Iberg* und mahnte zur Vorsicht.

Der erste Schritt zur neuen Erweiterung des toggenburgischen Gebietes im Turtal geschah im Jahre 1313 durch Ankauf der *Wildenburg* mit Wildhaus von den Herren von Sax. Kurze Zeit nachher, im Jahre 1340, gab es Gelegenheit, den Hof *Bütswil* und die gegenüberliegende Feste *Rüdberg* als Pfand an sich zu bringen, das, wie meistens in solchen Fällen, niemals mehr eingelöst wurde. Dann blieben die Besitzverhältnisse im Turtal für längere Zeit ungestört und unverändert, während ein grosser Teil des Bündnerlandes und ganze Herrschaften und Grafschaften im Zürichgau und Turgau durch Erbschaft, durch Kauf und Pfandschaft an das Haus Toggenburg gelangten, das immer bei Geld war, dieweil ringsum die übrigen grossen Geschlechter verarmten. Erst am Ende des 14. Jahrhunderts, im Jahre 1396, eröffneten die Bedrängnisse der Grafen von Werdenberg dem Grafen *Donat von Toggenburg* die Gelegenheit, mit der Feste *Starkenstein* auch die einst verlorene und inzwischen an Werdenberg gekommene Vogtei oder Gerichtsbarkeit über das St. Johannsertal und Nesslau wieder an sich zu bringen.

Damit war dann freilich die Herrschaft über den grössten Teil des Turtals in einer Hand vereinigt und dieses Tal mit Ausnahme seiner mittleren Partie, nach der wir heute unsere Tagfahrt gerichtet, toggenburgisch geworden. Dass aber der letzte Toggenburger beim Zerfall der Abtei St. Gallen durch den Appenzellerkrieg die vor seinen Augen liegende äbtische Enclave im mittleren Turtal unbehelligt gelassen hat, während er sonst seine Herrschaft nach allen Seiten hin ausdehnte, das müsste billig auffallen, wenn man nicht allen Grund hätte, anzunehmen, dass dieses sich selbst überlassene Teilstück äbtischen Landes ihm ohnedies zur Verfügung stand und froh war, unter seinem Schutze Sicherheit vor den unruhigen appenzellischen Nachbarn zu finden. Um was einst zwischen Abt und Grafen so heiss gekämpft worden, das war nun dem letzten Grafen von Toggenburg als reife Frucht von selbst in den Schoss gefallen.

Die volle Vereinigung des ursprünglich so sehr zersetzten Gebietes erfolgte indes doch erst mit dem Ankauf der Grafschaft

Toggenburg durch den Abt von St. Gallen im Jahre 1468. Von da an stand das ganze Turtal von oben bis unten unter dem äbtischen Krummstabe und galt und gilt bis heute nicht bloss als ein Bestandteil, sondern als der eigentliche Rückgrat der ganzen Landschaft Toggenburg.

---

6. Entstehung und Entwicklung von Gossau.

Gossau, 16. Oktober 1901.

Wenn Sie fragen, was der Name *Gossau* zu bedeuten habe, so kann man Ihnen mit aller Sicherheit darauf antworten, dass Gossau seinen Namen von dem Manne alamannischer Herkunft erhalten hat, der sich zuerst hier niederliess und eine Heimstätte gründete, ganz ebenso, wie dies bei all den zahlreichen Wil ringsherum der Fall, in deren Namen noch heute mehr oder weniger erkennbar derjenige ihres Gründers oder ersten Besitzers steckt.

In der zweitältesten Urkunde, in welcher Gossau erwähnt wird, in einer Urkunde vom Jahre 830, finden wir diese namengebende Persönlichkeit an Ort und Stelle selbst: ein *Cozo* hat damals seinen Besitz in *Cozesouva* dem Kloster St. Gallen geschenkt und ihn gegen einen jährlichen Zins als Lehen zurückerhalten.

Gossau ist also die *Aue des Cozo,* und die Cozesouva vertauschte kaum hundert Jahre nach ihrer ersten Erwähnung im Jahre 824 ihren harten Anlaut C = K mit dem weichen G, das ihr von da an bis heute geblieben ist.

Dass die sonst in unserer Gegend nicht eben häufig zur Namenbildung verwendete Bezeichnung der „Aue“ auf mehr als gewöhnlichen Wasserreichtum zurückgeht, steht wohl ausser Zweifel. Dass aber bei unserem Gossau deswegen nicht an ein ursprüngliches Ried- oder Sumpfland zu denken ist, dass vielmehr diese Gegend sich trefflich für landwirtschaftliche Kultur eignete und schon zu Anfang des 9. Jahrhunderts, also vor mehr als 1000 Jahren, in erheblichem Masse dafür gewonnen war, ersehen wir daraus, dass gleich in den ersten Schenkungsurkunden nicht bloss von Wald und Weide, sondern auch von Feldern und

Wiesen die Rede ist; dass schon um die Mitte jenes Jahrhunderts ein Willihelm mit seinen vier Söhnen Sumar und Wintar, Willihelm und Willihar nicht weniger als 200 Juchart Ackerland zu Gossau gegen ebenso viel zu Gebertswil vertauschen konnte; dass als Zins von Klostergütern zu Gossau fast regelmässig Korn, daneben auch Brot und Bier ausbedungen wurde.

Auch von Alpen innerhalb der Gossauer Mark ist gelegentlich die Rede. Sie muss sich demnach gegen Süden bis in das Gebirge erstreckt haben, wie denn auch *Herisau* verschiedene Male als in der Gossauer Mark gelegen erwähnt wird und sogar ein Weiler auf dem Berge *Sambiti* in der Mark Gossau tauschweise an das Kloster St. Gallen übergeht, wobei freilich nicht an den eigentlichen Säntisstock, sondern nur an einen Ausläufer desselben zu denken ist.

Jedenfalls ist die Gossauer Mark von ungewöhnlich grossem Umfang gewesen. Es ist daher sehr begreiflich und nur natürlich, dass die Villa oder der Hof Gossau sich alsbald durch die dortigen reichen Uebertragungen von Land und Leuten an das benachbarte Kloster St. Gallen zu einem hervorragenden Mittelpunkte der klösterlichen Ökonomie für eine weitere Umgegend ausgestaltete. Immer häufiger urkundet der Abt mit seinen Officialen in Gossau. Zahlreiche Zinsleute des Klosters auf stundenweite Entfernung werden angewiesen, ihre Zinse nach Gossau zu entrichten. Schon im Jahre 926 erscheint ein Procurator oder Schaffner des Klosters daselbst, dann ein klösterlicher Kelnhof und ein Klostermeier.

Aus dem Hofe Gossau ist noch im 13. Jahrhundert das äbtische *Amt Gossau* hervorgegangen, das später unter dem Namen *Oberberger Amt* sich mit dem Wiler Amt in das ganze Gebiet des Fürstenlandes von der Sitter bis an die westliche Landesgrenze teilte.

Mehr als einmal drohte freilich in den kriegerischen Stürmen und den finanziellen Nöten der Abtei im spätern Mittelalter Entfremdung vom Kloster durch Verpfändung des Hofes und der mit ihm verbundenen Einkünfte an grössere und kleinere Herren, am ernstlichsten in den Wirrnissen des 14. Jahrhunderts, als sich der Abt genötigt sah, Gossau nebst Appenzell, Hundwil, Trogen, Teufen, Wittenbach und Herisau um eine schwere Summe Geldes an das schwäbische Herrengeschlecht von Königsegg zu versetzen,

das dann auch noch die Reichsvogtei oder Oberhoheit über alle diese Länder, Dörfer und „Gegninen“ pfandweise erlangte. Mindestens volle 50 Jahre dauerte es, bis es Abt Kuno von Stoffeln im Jahre 1381 möglich wurde, die nötigen Geldmittel aufzubringen, um diese verpfändeten, so zu sagen mitten aus dem Leibe seiner Herrschaft herausgeschnittenen Gebiete wieder an sich zu lösen.

Sieht man aber, wie sich gerade diese Gebiete kurze Zeit nachher mit der Stadt St. Gallen verbünden, um ihre Unabhängigkeit von der Abtei zu ertrotzen, so liegt die Annahme doch sehr nahe, dass eben jene Lockerung der äbtischen Herrschaft durch die fünfzigjährige Verpfändung solchen Bestrebungen Vorschub geleistet, ja sie möglicherweise erst recht geweckt und damit gewissermassen den Appenzellerkrieg vorbereitet habe.

In den Tagen des Bundes mit der Stadt und den appenzellischen Tälern und Ländern treffen wir zuerst auf einen *Ammann der Gemeinde Gossau*, und an dem Bundesbriefe hängt ein „sigillum universitatis terre de Gosow“, kein Kunstwerk, aber ein vollgültiges Zeugnis der Ansprüche, die Gossau damals auf eine selbständige Stellung gleich der Stadt St. Gallen und den appenzellischen Gemeinden erhoben hat.

Das eigene Sigel ist nun freilich alsbald wieder verschwunden und in keinem zweiten Exemplare nachweisbar; auch ist Gossau schliesslich wieder der äbtischen Herrschaft zugewiesen worden und bei ihr geblieben, nachdem es bei seiner exponierten Lage in den unruhigen Zeiten schlimm mitgenommen worden war. Aber seinen eigenen Ammann und damit eine freiere Stellung gegenüber der Klosterherrschaft hat es offenbar doch behauptet und auch auf weitergehende Ansprüche nicht endgültig verzichtet.

Bei der Stadt St. Gallen suchte die Gemeinde Gossau Unterstützung in einem heftigen Steuerstreit mit dem Landesherrn; mit der Stadt trat sie auch dadurch in enge Fühlung, dass Gossauer Ausburger von St. Gallen wurden und sich so der äbtischen Gerichtsbarkeit zu entziehen suchten, und als der Entscheidungskampf zwischen der Stadt und Abt Ulrich Rösch ausbrach, welcher dem unter Kaspar von Landenberg eingetretenen Zersetzungsprozess der Abtei und dem immer weitern Umsichgreifen der Stadt mit aller Macht entgegentrat, da finden wir Gossau mit den übrigen Gotteshausleuten auf städtischer Seite.

Wie das gekommen und welches Ende es genommen, das wird Ihnen ein Gossauer selbst, der geehrte Herr Rektor *Aloys Scheiwiler*, berichten, den ich hiemit dazu einlade, nachdem ich vorher noch alle verehrten Anwesenden zu unserer Hauptversammlung herzlich willkommen geheissen habe.

---

7. Zur Geschichte des appenzellischen Vorderlandes.

Heiden, 16. Oktober 1902.

So gross und berechtigt die Vorliebe für das schöne *Appenzeller Vorderland* sein mag, so wird man ihm mit Grund doch nicht den Charakter einer vorzugsweise historischen Landschaft beilegen dürfen.

Das Vorderland musste die Führung andern überlassen, als sich die Bergleute zum Lande Appenzell vereinigten und ihr junges Staatswesen siegreich gegen alle Feinde behaupteten. Es sind auch keine entscheidenden Ereignisse auf seinem Boden geschehen. Die kräftige Abwehr eines Einbruchs österreichischer Parteigänger in den untergeordneten Kämpfen, die sich im Gefolge des alten Zürichkriegs hier abspielten, kann doch kaum als solches betrachtet werden.

Fragt man nach den Ursachen dieser Erscheinung, so wird man den letzten und bis in die neueste Zeit nachwirkenden Grund darin sehen müssen, dass die dem Rheintale zugewandte Partie des spätern Landes Appenzell nicht in der grossen Schenkung des Arboner Forstes an das Kloster St. Gallen inbegriffen war, dass sie also nicht gleich den übrigen appenzellischen Ländlein unter äbtischer Herrschaft heranwuchs, mit ihnen so zu sagen keine oder wenig Berührung hatte und Jahrhunderte hindurch ihre gesönderten Wege gieng.

Vom Rheintal und vom obern Ende des Bodensees her sind diese waldbewachsenen Höhen fortschreitend mit einzelnen Höfen besidelt worden, recht nach der Schilderung des Tacitus von der Art und Weise, wie die alten Germanen sich ihre Wohnstätten aussuchten und anlegten: „Einsam und abgesondert bauen sie sich an, wo eine Quelle, eine Aue oder ein Gehölz ihnen wohlgefällt.“

Wie das Gebiet von st. gallisch und appenzellisch *Grub* ursprünglich zu dem *Hofe Rorschach*, wie das Gebiet von *Walzenhausen* ursprünglich zu dem *Hofe Höchst* gehört und mit dessen linksrheinischem Teile, mit St. Margreten-Höchst, noch weit in das Mittelalter hinein verbunden blieb, so gehörte das Gebiet der jetzigen drei appenzellischen Gemeinden *Heiden, Wolfhalden* und *Lutzenberg* zu dem grossen *Hofe Tal*, auf dessen Boden auch Burg und Stadt Rheinegg erwachsen sind.

Recht langsam und verhältnismässig spät scheinen diese Abhänge und die über ihnen liegenden Höhen mit Ansidelungen besetzt worden zu sein.

Sehen wir ab von dem hochgelegenen *Schwarzenegg* am nordöstlichen Abhang des Kaien, das schon im Jahre 890 als Ausgangspunkt der von dort nach dem Monstein sich hinziehenden Grenzlinie zwischen dem Turgau und Rheingau, aber keineswegs als bewohnte oder kultivierte Örtlichkeit erwähnt wird, so tauchen hier nicht vor der Mitte des 14. Jahrhunderts bestimmte Namen von Einzelhöfen und Gütern auf. Der *Kraien* — noch auf dem jetzigen Taler Gebiet gelegen, — *Unteren* — in der jetzigen Gemeinde Heiden, die Höfe *in den Auen* — bei st. gallisch Grub — sind neben dem 1374 noch einmal als „Gut“ erwähnten Schwarzenegg die einzigen Ortsnamen dieser Gegend in dem grossen, uns erhaltenen und zugänglichen Urkundenschatze der Zeit, die dem Appenzellerkriege vorangieng, was selbstverständlich nicht ausschliesst, dass daneben gar manche in den uns erhaltenen Urkunden nicht erwähnte Gehöfte und Weiler schon damals vorhanden gewesen sein mögen, ja ohne Zweifel vorhanden gewesen sind.

Jener Krieg aber mit all seinen Gewalttätigkeiten hat offenbar den ersten Anstoss zur Ablösung des obern Teils der grossen alten Höfe von ihrem untern Teile gegeben. Als wieder Ruhe ins Land zog und neu geordnete, feste Zustände eintraten, finden wir den bisherigen Keln- oder Reichshof Tal, nun meist unter dem Namen der Vogtei Rheinegg auftretend, durch eine Letzi in zwei Teile geschieden: die Leute am Berg ob der Letzi sind Landleute von Appenzell geworden, und die Leute im Tal unter der Letzi sind Untertanen der Herrschaft Rheinegg geblieben.

Das ist sehr einfach daraus zu erklären, dass die appenzellischen „Ländlein“, vor allem die Rode Trogen, bei Ausbruch des Krieges das Bedürfnis gefühlt hatten, sich hier vor

Angriffen aus dem Rheintal zu sichern. Ihre kriegskundige Führung hat die Letzi am Lutzenberg und an der Wolfhalde gegen das Tal angelegt, und die ob der Letzi gesessenen Angehörigen der Vogtei Rheinegg, bisher Hofleute von Tal, liessen sich noch so gerne die Aufnahme in das appenzellische Landrecht gefallen zu einer Zeit, wo — mit dem Chronisten zu reden — alle Bauern Appenzeller sein wollten. Die Herren des verwüsteten Rheintals aber mussten nach der endlichen Beilegung des fast dreissigjährigen Kriegszustandes wohl zufrieden sein, wenn die gefürchteten Nachbarn hinter der Letzi sich ruhig hielten. Man hört denn auch gar nichts von Versuchen, die abgetrennten Hofleute am Berge irgendwie wieder aus dem appenzellischen Landrecht zu lösen und sie neuerdings dem Hofrecht zu unterstellen. Die trennende Letzi blieb stehen, und wer ob ihr angesessen war, blieb Appenzeller. Der politische Verband des obern und untern Hofteils — wie man sich jetzt ausdrücken würde — blieb aufgehoben; wohl aber hielt die gemeinsame Nutzung des ausgedehnten Gemeinwerks oder der Allmeind von Stad und Buchen bis zur Bischofsau — dem jetzigen Bissau —, am Bischofsberg und Schwantlen, sowie der gemeinsame kirchliche Verband die beiden Hofteile oder Nachbarschaften am Berg und im Tal noch zusammen.

Dass aus dieser Gemeinsamkeit häufige Reibungen und Misshelligkeiten erwuchsen und dass man sich von beiden Seiten auch ihr zu entwinden suchte, wird nicht befremden. Über die Nutzung der Allmeind „unter und über der Letzi“ erfolgte eine ganze Reihe von Schiedssprüchen, bis endlich auf Geheiss der das Rheintal regierenden Orte am 9. September 1598 die Landammänner Jost Pfändler von Glarus und Johannes Haimen von Appenzell mit Zustimmung und unter Mitwirkung von Verordneten der Beteiligten eine endgültige, gütliche Teilung aller ihrer gemeinsamen Hölzer und des gemeinsamen Feldes ob und unter der Letzi vornahmen und damit allen weitern Spänen und Irrungen aus dieser reichlich sprudelnden Quelle des Haders ein Ende machten.

Die direkten und indirekten kirchlichen Abgaben der Leute am *Kurzenberg,* wie die Bergleute seit ca. 1500 immer häufiger genannt werden: die Fälle, Fasnachthennen, Zehnten, Jahrzeiten wurden schon bis zum Jahre 1555 durch Geldzahlungen Stück

für Stück abgelöst; dann aber dauerte es noch über ein volles Jahrhundert, bis das Ziel der gänzlichen Trennung von der Kirche Tal glücklich erreicht schien. Im Jahre 1651 erhielt der Kurzenberg das Recht, sich eine eigene Kirche zu bauen. Als es sich jedoch darum handelte, wo nun in dem weiten, vielfach zerrissenen Gelände die Kurzenberger Kirche hingestellt werden sollte, da konnten sich die Landleute darüber nicht einigen und kam es soweit, dass die obersten Höfe zusammentraten, um bei dem ihnen am besten gelegenen Hofe *Heiden* für sich eine Kirche zu bauen, die untern Höfe eine ihnen allseitig möglichst leicht zugängliche Stelle an der *Wolfhalde* für einen zweiten Kirchenbau auserwählten und Höfe und Weiler am Lutzenberg es schliesslich vorzogen, bei der Mutterkirche Tal zu verbleiben, der sie heute noch angehören. Die beiden neuen kirchlichen Verbände nannten sich nach den beiden Plätzen, an welchen sie ihre Kirchen erbaut und am 12. und 19. September 1652 eingeweiht hatten, die *Kirchhören von Heiden* und *von Wolfhalden*, und da im Lande Appenzell — unseres Wissens heute noch — die Kirchhören mit den politischen Gemeinden zusammenfallen, trat durch die neuen Kirchengründungen für den Kurzenberg auch ohne weiteres die Ablösung von dem bisherigen Gemeindeverband mit Trogen ein. Durch ihre Organisation als eigene Kirchhören stellten sich Heiden und Wolfhalden auch als vollberechtigte, selbständige Gemeinden neben die Gemeinden der alten Kantonsteile, und da der nun ausser allem Zusammenhange mit der Kirchhöre und Gemeinde Trogen stehende *Lutzenberg* auch nicht mehr bei dieser Gemeinde bleiben konnte, blieb nichts anderes übrig, als ihn ebenfalls wie eine eigene Kirchhöre zu behandeln und ihm damit die Möglichkeit zu verschaffen, sich als eigene politische Gemeinde zu konstituieren.

Wenn nun die neue Gemeinde Heiden am schnellsten zu einer geschlossenen Dorfschaft heranwuchs, so ist das ohne Zweifel dem Umstand zuzuschreiben, dass sich ihre Bewohner nach dem Beispiele der Ortschaften der ältern Landesteile alsbald mit regem Eifer auf die Leinwand- und Baumwollindustrie geworfen haben, während Wolfhalden und Lutzenberg noch von den Reiseschriftstellern aus dem Ende des 18. Jahrhunderts als ausschliesslich Landwirtschaft treibende, aus zerstreuten Gehöften bestehende Gemeinden bezeichnet werden, — bei der Kirche

Wolfhalden hat es nur wenige Häuser, berichtet eine der zuverlässigsten Ortsbeschreibungen aus dem Jahre 1796 —, und wenn nun auch die Ortschaften am Kurzenberg und des Vorderlandes überhaupt von den wissbegierigen Besuchern des Appenzellerlandes — einem Ebel, einem Meiners und andern — nicht mehr mit Stillschweigen übergangen wurden, so sind sie doch auch nicht ihres Besuches gewürdigt worden, wie vor allem die vielbeschriebenen Ortschaften Appenzell, Gais, Trogen und Herisau. Das Vorderland galt immer noch gewissermassen als Vorland im Vergleich zu dem alt-appenzellischen Stammland.

Erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, als die neue Industrie der Beuteltuchweberei sich auf den Hängen des Lutzenbergs und Wolfhaldens einbürgerte und reichen Verdienst in fast jedes Haus brachte, als Heiden aus der Asche seines grossen Brandes neu erstand und als Kurort dem altberühmten Gais den Rang ablief: erst seit dieser Zeit stehen die drei Gemeinden des Kurzenbergs nicht mehr nacheifernd, sondern wetteifernd neben den blühendsten Gemeinden der alten Kantonsteile; erst seit dieser Zeit sind auch die immer neuen landschaftlichen Reize des appenzellischen Vorderlandes zur längst verdienten Anerkennung und vollen Geltung gekommen.

Auch uns hat es heute da hinaufgezogen, um in freier, frischer Luft mit gleichstrebenden Freunden einige Stunden einer fröhlichen historischen Tagung zu widmen, wie es beim historischen Verein des Kantons St. Gallen Sitte ist, und zu der ich Sie alle herzlich willkommen heisse.

---

8. Zur ältesten Geschichte des Sarganserlandes.

Sargans, 20. Juni 1903.

Wenn man vor Zeiten gefragt wurde, wer die ersten nachweisbaren Bewohner unseres schönen Oberlandes gewesen seien, so glaubte man mit grosser Bestimmtheit antworten zu dürfen: hier hat zuerst ein Volk rätischer Abstammung gewohnt. Es nannte sich *Sarunetes*, und dieser von dem römischen Schriftsteller Plinius überlieferte Name ist noch in demjenigen des

Flusses *Sar* und der einstigen Herrschaft und des heutigen Bezirkes *Sargans* erhalten. Die Saruneten oder Sarganserländer galten als der am weitesten nach Westen vorgeschobene Vorposten der rätischen Gebirgsbewohner, als die Hüter der Ein- und Zugänge zu ihrer Gebirgswelt.

Seither ist aber die naheliegende Annahme geltend gemacht worden, dass die von Plinius neben einander aufgeführten Völkerschaften der Vennonenses und Sarunetes mit den *Vennonetes* und und *Suanetes* zusammenfallen, die auf einem im Jahre 7/6 v. Chr. errichteten Denkmal über 46 von den Römern unterworfene Alpenvölker erscheinen, und dass die Namensformen eines öffentlichen Denkmals den Vorzug vor den im handschriftlichen Text eines Schriftstellers überlieferten verdienen. Damit wären die Saruneten und mit ihnen die älteste Grundlage für den Namen unseres Sarganserlandes beseitigt. Die Wohnsitze der Suaneten aber, die nun an die Stelle der Saruneten getreten sind, werden nach der Reihenfolge der auf jenem Siegesdenkmal angeführten Völkerschaften in den Tälern des Hinterrheins und seiner Zuflüsse, also im Innern und nicht mehr an der Grenze des jetzigen Kantons Graubünden gesucht. Dafür werden dem st. gallischen Oberlande und dem Rheintal bis zum Bodensee die Vennoneter zugeschieden, ebenfalls mit Berufung auf die Reihenfolge der Völkernamen jenes Denkmals und daneben auch auf den ältesten Namen unseres Bodensees: des „lacus Venetus“, dessen Name handgreiflich aus „lacus Vennonetus“ verstümmelt sei.

Dieses Volk der Vennoneter aber wird von dem griechischen Geographen Strabo mit den anstossenden Vindelikiern ausdrücklich dem grossen Völkerstamm der Kelten zugeteilt, dem auch die Helvetier angehörten, und die ältesten Ortsnamen ihres Gebiets: Brigantium (Bregenz), Clunia (Altenstadt bei Feldkirch), Magia (Maienfeld), weisen in der Tat keltischen Charakter auf.

So sind die rätischen Saruneten oder richtiger Suaneten aus dem st. gallischen Gesichtskreis verschwunden und die keltischen *Vennoneter* an ihre Stelle getreten. Die ältesten nachweisbaren Bewohner des Sarganserlandes und des Rheintals sind nicht mehr die westlichen Ausläufer der rätischen Gebirgsvölker, sondern die östlichen Ausläufer der keltischen Völkerschaften der schweizerischen Hochebene oder der Vorlande unserer Alpen.

Zu diesen Ergebnissen gelangt die mit grösster Sorgfalt und Umsicht geführte neueste Studie des Herrn Prof. Wilhelm Oechsli in Zürich über die Urgeschichte Graubündens.

Haben wir es bis dahin mit Hypothesen, wenn auch mit scharfsinnigen und wohlbegründeten Hypothesen, zu tun gehabt, so ist nun volle historische Tatsache, dass im Jahre 15 v. Chr. durch die Feldzüge des Tiberius und Drusus auch das Rheintal und das Sarganserland in die römischen Eroberungen diesseits der Alpen einbezogen und hierauf der neuen Provinz *Raetia prima* einverleibt worden sind. Und nicht weniger ist es historische Tatsache, dass durch die mehrere Jahrhunderte andauernde enge Verbindung mit den rätischen Völkern unter römischer Herrschaft auch die Bewohner des Sarganserlandes und des Rheintals ausgesprochen räto-romanischen Charakter angenommen und in beschränktem Umfange bis zum heutigen Tage bewahrt haben.

Dermassen hat sich dann die römische Provinzialverwaltung mit all ihren Einrichtungen in der Felsenburg der Raetia prima festgesetzt und eingebürgert, dass sie auch beim Zusammensturze des römischen Weltreichs und bei dem Übergange Rätiens an das fränkische Reich der Merovinger (Mitte des 6. Jahrhunderts) im wesentlichen unverändert bestehen blieb. *Currätien* — wie die römische Raetia prima jetzt genannt zu werden beginnt — war nun wohl dem neuen Frankenreiche lose angegliedert, aber es lebte in den altgewohnten römischen Formen fort. Seine Statthalter oder Praesides gehörten einem hervorragenden einheimischen Geschlechte an und walteten — um mit Oechsli zu sprechen — „bis ins 8. Jahrhundert wie zur Römerzeit, nur dass sie nicht mehr vom römischen Kaiser, sondern vom Könige der Franken Befehle empfiengen.“

Man wird annehmen dürfen, dass es hier in den spätern Merovinger-Zeiten mit den Befehlen dieser Könige überhaupt nicht mehr viel auf sich hatte und dass Currätien so ziemlich sich selbst überlassen blieb. Wie wäre es sonst möglich gewesen, dass noch eben zu diesen Zeiten ein römisches Gesetzbuch, die sogenannte Lex Romana Curiensis, in Cur abgefasst wurde!

So wird es auch nicht einem Eingreifen der merovingischen Königsgewalt, sondern lediglich der eigenartigen Entwicklung der Dinge in dem sich selbst überlassenen Currätien zuzuschreiben

sein, wenn hier das Amt und die Würde des Statthalters oder Präses auf den *Bischof von Cur* übergieng und so die höchste weltliche Gewalt mit der höchsten geistlichen Gewalt in einer Hand vereinigt wurde. Bei dieser hervorragenden Stellung des Bischofs entwickelte sich schon frühe ein recht intensives kirchliches Leben in der Curer Diözese, das sich auch über die Grenzen des Bistums hinaus kräftig fühlbar machte und tiefgreifende Einwirkungen ausübte. Von Currätien sind die *Pirminschen Klostergründungen* ausgegangen; aus Currätien ist auch jener *Audomarus* gekommen, der die Zelle des hl. Gallus erst zum wirklichen Kloster um- oder ausgestaltet hat, wie denn überhaupt noch lange die Welschen im Kloster St. Gallen ein bedeutsames, wenn auch nicht immer angenehm empfundenes Element gebildet haben, das nur ganz allmälig völlig ausgeschieden wurde.

Erst Karl der Grosse hat den ausnahmsweisen Zuständen, wie sie sich unter den schlaffen spätern Merovingern in dem abgelegenen Rätien ausgebildet hatten, ein Ende gemacht, die bisher noch unter wesentlich römischen Formen dahinlebende Provinz der einstigen Raetia prima mit starker Hand in die fränkische Gauverfassung eingefügt und damit auch wirklich dem fränkischen Reiche einverleibt. Und als sein Weltreich in drei Teile auseinanderfiel, da ist Currätien durch seine Lage dem neuen deutschen Reiche zugeschieden und dadurch erst auch in seinen obern Gebieten deutschen Einflüssen recht zugänglich gemacht worden, während in den untern vom Bodensee her schon seit längerer Zeit das kerndeutsche Volk der Alamannen unaufhaltsam vorgedrungen war und die Grenze Rätiens bis nach Montlingen zurückgeschoben hatte. Das germanisierte untere Rheintal löste sich als Rheingau von dem obern ab und wurde der Verwaltung der über die Bodenseegegenden gesetzten Grafen unterstellt.

Über das in die zwei Grafschaften von *Ober- und Unterrätien* oder von Rätien ob und unter der Lanquart geteilte Currätien aber regierten seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts den grossen schwäbischen Geschlechtern entnommene *Markgrafen,* unter deren Einfluss bald die kirchlichen und weltlichen Ämter mit deutschen Herren besetzt und deutsche Dienstmannen in wachsender Zahl in die rätischen Landschaften gezogen wurden.

Es ist sehr bezeichnend, wie viele deutsche Namen von Burgen sich in Rätien vorfinden und zwar keineswegs bloss in Unterrätien, sondern auch bis in die entlegensten Täler von Oberrätien herwärts der Alpenpässe, während die Namen aller grössern Ortschaften so zu sagen ohne Ausnahme rätischen, bezw. keltischen oder romanischen Stammes sind und sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Daraus geht doch wohl mit voller Sicherheit hervor, dass die Besidelung dieser Landschaften in der Hauptsache schon abgeschlossen war, ehe ihre engere Verbindung mit den deutschen Gebieten stattgefunden hatte, und dass über den Hirschensprung hinauf und herwärts vom Walensee kein eigentliches deutsches Volkstum in sie eingedrungen ist. Die Rätoromanen von Unterrätien, d. h. unseres Oberlandes und des obern Rheintals, haben wohl schon von der zweiten Hälfte des Mittelalters an fortschreitend die deutsche Sprache angenommen, wie sie sich seiner Zeit die römische angeeignet hatten; aber ihr Grundstock ist im Grossen und Ganzen immer derselbe geblieben und nur in den Grenzgebieten in nennenswertem Masse mit germanischen Elementen durchsetzt worden.

Aus dem kraftvollen Geschlecht jener rätischen Markgrafen ist im Jahre 917 der erste Herzog von Schwaben hervorgegangen, und seine herzoglichen Nachkommen scheinen wenigstens die Grafschaft Unterrätien etwa 100 Jahre lang in ihren Händen behalten zu haben. Um das Jahr 1000 aber ist sie an die *Grafen von Bregenz* gekommen, die nun über eine zusammenhängende Herrschaft vom Bodensee bis zur Lanquart geboten, und dieses alte Geschlecht der Bregenzer Grafen ist um das Jahr 1150 ausgestorben, mit Hinterlassung einer einzigen Erbtochter, die sich mit einem *Grafen von Tübingen* verheiratete und deren jüngerer Sohn dann als *Graf von Montfort* das grosse väterliche Erbe angetreten hat. Von diesem Montforter stammen unsere *Grafen von Werdenberg* und die *Grafen von Sargans*, deren Geschlecht und Geschicke Herr Prof. Dr. Bütler Ihnen in kurzen Zügen vorführen wird.

---

9. Zur ältern Geschichte von Flawil.

Flawil, 16. Oktober 1905.

Der Name der so stattlich herangewachsenen Ortschaft *Flawil,* die heute unserm historischen Verein zu seiner Herbstversammlung ein freundliches Obdach gewährt, erscheint in den „Gabencharten“ des Klosters St. Gallen zum ersten Mal im Jahre 858.

Die Form dieses Namens: *Flawilare* oder *Flacwilare,* steht der heutigen schon sehr nahe und hat ausser der Abstossung der Endung so zu sagen keine Umgestaltung mehr erfahren. Wie bei den meisten, wenn nicht geradezu bei allen, mit „weiler“ zusammengesetzten Ortsnamen werden wir in dem ersten Teile der Ortsbezeichnung den Namen des alamannischen Ansidlers zu erblicken haben, welcher sich zuerst hier niedergelassen und sich und seiner Familie eine bleibende Wohnstätte errichtet hat.

Das Flawil von 858 war aber schon kein einzelner Hof mehr. Es erscheint schon als Dorfverband mit eigener Mark, die zirka 850 gegen die Uzwiler Mark abgegrenzt worden war und noch andere Ansidelungen in sich begriff. *Altiricheswilare* und *Wolfhereswilare,* das heutige *Alterswil* und *Wolfertswil,* lagen innerhalb der Flawiler Mark.

Vier Übertragungen von Besitz in der Mark Flawil an das Kloster St. Gallen werden in den Jahren 858—907 erwähnt. Bei allen blieb, was übertragen wurde, in den Händen der bisherigen Besitzer gegen Entrichtung eines mässigen jährlichen Zinses. Die Zinse von zwei Übertragungen mussten an die damals schon bestehende St. Martinskirche in Herisau bezahlt werden.

Auch eine Tauschurkunde von 882/883 ist erhalten, nach welcher das Kloster fünf Juchart zu Flawil gegen ebenso viel zu Ramsen und 27 Juchart zwischen Flawil und Aesch gegen 80 Juchart auf dem Glattberg abtrat. Die Erklärung der höchst auffallenden Ungleichheit der zwei letzten Tauschobjekte: 27 Juchart gegen 80 Juchart, gibt eine andere Urkunde von 866, in welcher das Kloster an Hartmann 40 *unausgereutete* Juchart auf dem Glattberg gegen den Jahreszins von einem Malter Korn überliess. Ohne Zweifel sind auch jene 80 Juchart auf dem Glattberg unausgereutetes, also minderwertiges Land gewesen.

Beachtenswert, wenn auch möglicherweise rein zufällig, dürfte es sein, dass in allen fünf Flawiler Urkunden mit keinem Worte von Hörigen oder Leibeigenen die Rede ist.

So hatte das Kloster St. Gallen schon ansehnlichen Besitz in der Mark Flawil erworben und festen Fuss in ihr gefasst, ehe die Macht der Herren und bald Grafen von Toggenburg emporstieg, die den Klosterherren mit Erfolg in dem Turgebiete Besitz und Herrschaft streitig machen sollte.

Das erste Anzeichen von Einflüssen, die dem weitern st. gallischen Vordringen entgegentraten, dürfen wir wohl darin erblicken, dass zwischen den Jahren 1152 und 1178 die inzwischen entstandene Kirche zu Flawil mit ihrem Besitze dem kurz vorher gegründeten Kloster St. Johann im Turtale übertragen wurde. Die Annahme liegt nahe, dass die Herren von Toggenburg als Schirmvögte der neuen Stiftung die an der äussersten Grenze ihres Machtbereichs gelegene Kirche dem weit entlegenen Kloster im obern Turtal übergeben haben, mit der Nebenabsicht, sie damit nach Möglichkeit ausser jede Verbindung mit dem nahegelegenen St. Gallen zu setzen.

Daneben bietet aber das Wenige, was wir aus den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts über Flawil erfahren, im kleinen das getreue Abbild des fast unentwirrbaren Neben- und Durcheinander st. gallischer und toggenburgischer Besitzungen und Rechtsame im ganzen Turgebiete. Da finden wir in Flawil selbst klösterliche und gräfliche Meierhöfe und Vogtrechte in buntem Gemisch und auf den Burgsitzen rings um Flawil st. gallische Dienstmannen, die auch von dem toggenburgischen Grafenhause Lehen annehmen und ihm, wie der Abtei, als Vasallen verpflichtet sind. Die Landeshoheit aber über die alte Mark Flawil stand und blieb bei den Grafen. Flawil gehörte zur Grafschaft Toggenburg und gieng nicht im äbtischen Fürstenlande auf.

Das sollte ihm freilich wenig nützen, als sich die appenzellischen Bergleute, denen sich die grosse benachbarte Mark Herisau anschloss, gegen die äbtische Herrschaft erhoben. Ebenso verwüstend, wie die äbtischen Gebiete, überflutete der Sturm der aufgeregten Scharen mehr als einmal die toggenburgischen Grenzlande, bis die toggenburgischen Landschaften unter der Führung von Lichtensteig im Oktober 1405 mit der Stadt St. Gallen und den Appenzellern jenes merkwürdige Abkommen trafen,

durch welches sie sich verpflichteten, keine offenen Feinde der verbündeten St. Galler und Appenzeller in ihren Grenzen zu dulden, ausser den eigenen Landesherrn, den Grafen Friedrich VII., mit selb 10 oder 12 seines Hofgesindes, wenn er, was Gott lang wende, ihr Feind würde, und den St. Gallern und Appenzellern jeden Schaden zu ersetzen, den der Graf ihnen etwa zufügen sollte. Damals wurde zum Schutze des Landes eine Letzi von Fischingen bis Flawil errichtet.

Nachdem das Bergvolk unter kräftiger Mitwirkung des Toggenburger Grafen endlich wieder zur Ruhe gebracht worden war, blieb Friedrich VII. ohne Frage der mächtigste Herr in der Ostschweiz, neben dem die völlig aus den Fugen gegangene und verarmte Abtei St. Gallen wenig mehr zu bedeuten hatte. Wer hätte es damals für möglich gehalten, dass nur 32 Jahre nach Friedrichs Tode, mit dem 1436 das Haus der Toggenburger erlosch, ein Abt von St. Gallen imstande sein werde, die eigentlichen Stammlande der Toggenburger von den Erben durch Kauf an sich zu bringen! Und doch ist es bekanntlich so gekommen. Im Jahre 1468 wurde die Grafschaft Toggenburg gegen Bezahlung von 14,500 Gulden der Fürstabtei St. Gallen angegliedert.

Damit ist auch Flawil st. gallisch geworden und hat es die Geschicke der vom Krummstab regierten Lande geteilt. Seine schöne Zeit brach an, als zuerst die Leinwand-, dann die Baumwollindustrie sich auch über das untere Toggenburg auszubreiten begann. Da zog Wohlstand und in seinem Gefolge vermehrte geistige Regsamkeit in diese Gegenden ein und erkämpfte sich Flawil mit redlicher Arbeit unter dem reichen Kranze blühender toggenburgischer Ortschaften seine hervorragende Stelle, die es mit sich brachte, dass Flawil bei Einrichtung des neuen Kantons St. Gallen zum Hauptort des Bezirkes Untertoggenburg ausersehen wurde.

Es hat seine Stellung bis heute mit Ehren behauptet und dem jungen Kanton hochverdiente Staatsmänner und Industrielle geschenkt. Wir dürfen wohl sagen, dass seine Vergangenheit die beste Gewähr für seine Zukunft biete und bringen ihm heute unsere herzlichsten Wünsche dafür entgegen, dass dem schönen Gestern und Heute ein nicht weniger glückliches Morgen folgen möge bis in alle Zukunft!

---

10. Übersicht über die ältere toggenburgische Geschichte.

Lichtensteig, 16. Oktober 1907.

Von den verschiedenen Landschaften, die im Jahre 1803 zu dem Kantone St. Gallen zusammengeschweisst worden sind, ist das langgezogene Turtal von Wildhaus bis Wil zuletzt in die historische Erscheinung getreten.

Das welterobernde Volk der Römer hatte keinen Anlass, eine Heerstrasse durch das abgelegene, waldbedeckte Berggelände zu ziehen, als es Helvetien seinem gewaltigen Reiche einverleibte.

Wohl lassen die Namen von Bergen und Alpen im Gebiete des Alpsteins und der Curfirsten und einzelne Flurnamen bis nach Bütswil hinunter mit Sicherheit darauf schliessen, dass die ersten Anfänge einer gewissen Kultur von dem räto-romanischen Rheintal herübergekommen sind, wie denn auch im spätern Mittelalter die rheintalischen Herrengeschlechter der Freien von Sax von der Wildenburg aus und der Grafen von Montfort-Werdenberg von ihrer Feste Starkenstein — dem verdeutschten Montfort — aus die führende Stellung in den obersten Talstufen innehaben. Durchgreifend aber und endgültig ist die in abgeschlossener Einsamkeit liegende Talschaft durch den deutschen Volksstamm der Alamannen besidelt und der Kultur gewonnen worden, als er vom untern Bodensee her, dem Laufe der Tur aufwärts folgend, seine in der Regel nach dem Besitzer oder Gründer benannten Höfe oder Villen — in germanisierter Form „Wilare" — immer weiter vorschob.

Diese alamannische Urbarisierung und Kolonisierung des Hügellandes im *unteren* Turtal muss frühe begonnen haben; denn zu der Zeit, da die Namen der einzelnen Ortschaften in den Urkunden des Klosters St. Gallen aus dem Dunkel auftauchen, d. h. im 8. und zumeist im 9. Jahrhundert, ist hier schon von Acker-, Wies- und Weideland und von Geld- und Kornzinsen die Rede, sind manche ursprünglichen Höfe schon zu Dorfschaften herangewachsen und erscheinen sogar schon einzelne Kirchen, so eine St. Martinskirche in Jonswil, eine

Marienkirche in Rickenbach bei Wil und eine St. Andreaskirche in Wattwil.

Die dichteste Besidelung weist nach den st. gallischen Urkunden die Gegend von der Glatt bis zum grossen Bogen der Tur auf. Da finden wir das *Gasthaus am Flusse Glatt, Flawil, Alterswil, Wolfertswil, Bichwil, Uzwil, Henau, Bettenau, Jonswil, Rindal, Algentshausen, Schwarzenbach* und über der Tur *Batzenheid, Rickenbach* und *Wil.* Eine kleinere Gruppe bildet sich um *Ganterswil, Bütswil* und *Mosnang.* Weiter aufwärts wird noch das hoch- und abgelegene *Hemberg* genannt, von wo ein Zins an die Kirche zu Wattwil entrichtet wurde, und *Wattwil* selbst, von wo der Weg nach dem reichen Klosterbesitz am obern Zürichsee führte. Selbstverständlich indes, dass neben den zufällig in den Klosterurkunden genannten Örtlichkeiten noch manche andere schon damals vorhanden gewesen sein mögen, von denen wir erst später Kunde erhalten.

Nach der Art und Weise, wie die Inhaber der Höfe und Güter über ihren Besitz verfügen, haben wir es hier so zu sagen durchgehends mit freien Bauern zu tun, die auf ihrem eigenen Boden sassen, den sie oder ihre Vorfahren dem Land durch Neubruch abgewonnen hatten.

Schenkungsweise kam das rasch aufblühende Kloster St.Gallen damals in dieser Gegend zu mannigfachem Grundbesitz, und durch Tausch suchte es diesen Besitz abzurunden und möglichst vorteilhaft auszugestalten.

Das ganze Gebiet erfreute sich als Bestandteil zuerst des einheitlichen grossen Frankenreichs, dann des ostfränkischen und des deutschen Reichs bis weit in das 11. Jahrhundert hinein verhältnismässig friedlicher Zeiten und gehörte zum Turgau, dessen Grafen, als Vertretern der königlichen Gewalt, fast in jeder Urkunde gerufen wird.

Unter und neben dem Grafen ragt in dem oben umschriebenen Gebiete noch eine *Schultheissen-* oder *Zentenarfamilie* über die Gaugenossen hervor, die in der Gegend von Jonswil, Batzenheid, Wil und bis hinab in den mittlern Turgau reichlich begütert war. Aus dieser Familie, in der damals der Name *Notker* vorherrschte, gieng auch der spätere Heilige dieses Namens hervor, der als *Notker der Stammler* (Balbulus) der auserwählten Schar st. galli-

scher Mönche angehörte, die den Ruhm und Stolz des Klosters bildeten.

Die Familie ist gewiss nicht in einem unfreundlichen Verhältnis zu St. Gallen gestanden; dennoch erhoben sich zwischen ihr und den Vorstehern des Klosters durch aufeinander stossende und auseinander gehende ökonomische Interessen gelegentlich Konflikte, die nicht ohne Schwierigkeiten ausgeglichen werden konnten.

Auf die paar Jahrhunderte der Blütezeit des Klosters St.Gallen, dessen reichen Urkundenschatz wir die erste sichere, wenn auch unvollständige Einsicht in die ältesten Zustände des Turtals verdanken, folgte eine lange dunkle Zeit der wildesten Parteikämpfe, in der ein verheerender Sturm nach dem andern über das Land hinbrauste, und wenn nach dieser gewalttätigen Übergangszeit unsere Landschaft um den Anfang des 13. Jahrhunderts wieder in das helle historische Licht tritt, finden wir alle Verhältnisse gründlich verwandelt.

Aus dem stillen Kloster mit seiner berühmten Schule und den zahlreichen Beamten zur Verwaltung seines weitverbreiteten Besitzes ist ein geistliches Fürstentum in der Gestalt eines straff geordneten Lehensstaates geworden, dessen mit Klostergut ausgestattete Dienstmannen über das ganze Land zerstreut auf äbtischen Burgen sitzen, jederzeit als reisige Krieger des Aufgebotes ihres Oberherrn gewärtig. Statt der fleissigen Mönche in strenger klösterlicher Zucht finden wir adelige Klosterherren, die mit einem Kreuze unterzeichnen, weil sie des Schreibens unkundig sind, und die ausserhalb des Klosters in ihren eigenen Häusern wohnen. Der Abt ist in alle weltlichen Händel verwickelt und als Führer seines Heerbanns und Berater des Reichsoberhaupts zeitweise fast mehr am königlichen Hofe als in seinem Kloster anzutreffen.

Es ist ihm aber im untern Turtal ein ebenbürtiger Rivale erwachsen. Aller Wahrscheinlichkeit nach aus jener Schultheissen- oder Zentenarenfamilie erwachsen, von der oben die Rede war, ist in der Zeit der Verwirrung das Grafengeschlecht hervorgegangen, welches von der *Toggenburg* bei Gähwil seinen Namen erhalten und die Stadt Wil gegründet hatte. Auch das neue Grafengeschlecht gebot über zahlreiche Vasallen und Dienstmannen. Von Wil aus verwaltete es seinen grossen Hausbesitz

und griff im Wetteifer mit dem Abt von St. Gallen im obern Turtal um sich, und eben hatte es durch Heirat mit einer Tochter aus dem Hause Rapperswil die Grafschaft Uznach erworben, als durch den unglückseligen Brudermord vom 12. Dezember 1226 eine verhängnisvolle Katastrophe über das Haus hereinbrach.

Um die Tat zu sühnen, schenkte der alte Graf *Diethelm IV.* die Toggenburg und die Stadt Wil dem Kloster St. Gallen, und als alle Anstrengungen *Diethelms V.* und seiner vier Söhne dem Kloster seine ihm so hocherwünschte Erwerbung nicht mehr zu entreissen vermochten, entschlossen sich die Grafen, als Ersatz für die alte Stammburg eine *neue Toggenburg* weiter oben im Tale zu bauen — sie wird zum ersten Male im Jahre 1270 erwähnt — und als Ersatz für das verlorene Wil das an ihrem Fusse gelegene *Lichtensteig* mit Mauern zu umziehen, mit Stadt- und Marktrecht zu begaben und es damit zum Mittelpunkt ihrer herrschaftlichen Verwaltung und des ganzen Verkehrs im Turtal zu erheben.

Die Lage von Burg und Stadt war aber auch ganz vortrefflich gewählt. Von hier aus liessen sich die Strassen beherrschen, die von Wil und St. Gallen ins obere Turtal führten; von hier aus liess sich durch das Neckertal leicht und sicher mit den untern Stammlanden und über den Hummelwald mit der Herrschaft Uznach verkehren und zugleich der nötige Druck auf den äbtischen Vogt auf dem Iberg ausüben, wenn es ihn etwa gelüsten sollte, diesem Verkehre Hindernisse in den Weg zu legen.

Sonst war die Zeit der Konflikte der Toggenburger Grafen mit den st. gallischen Äbten vorbei. Man hatte sich beiderseits daran gewöhnt, die im natürlichen Laufe der Zeit erwachsene Zweiteilung der Landschaften des untern und obern Turtals unter die gräfliche und äbtische Herrschaft in buntem Gemenge als gegeben anzunehmen und hütete sich ebensowohl, sich gegenseitig ins Gehege zu kommen, als den eigenen Untertanen in der Besorgung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten und ihrer freien Bewegung mehr als nötig in den Weg zu treten.

Dazu kam, dass der Ankauf der wildenburgischen Herrschaft (um 1313) und der Anfall ausgedehnter bündnerischer Herrschaften durch Heirat mit der Erbtochter des erlöschenden Geschlechts der mächtigen Freiherren von Vaz (1323) das Interesse der Toggenburger in erster Linie darauf gelenkt hatte, auch noch

die übrigen Teile der oberen Talstufe an sich zu bringen, und dies gelang ihnen im Jahre 1396 durch den käuflichen Erwerb der Feste *Starkenstein* mit Zubehör und der Vogtei über das in der Mitte des 12. Jahrhunderts in rauher und unwirtlicher Umgebung auf montfortischem Boden gegründete Kloster St. Johann als werdenbergische Pfandschaft.

So war endlich jeder fremde Einfluss in diesen Gebieten ausgeschaltet. Aber schon zeigten sich eben jetzt in den benachbarten appenzellischen Ländlein die Vorboten des Sturmes, welcher den ganzen Bestand des geistlichen Fürstentums St. Gallen in Frage stellen und auch die gräflich-toggenburgische Herrschaft nicht unberührt lassen sollte. Und als der Sturm wirklich mit aller Macht losbrach, stand die Zukunft des Hauses nur noch auf den zwei Augen des eben so klugen als kräftigen Grafen *Friedrich VII.*

Da geschahen merkwürdige Dinge im Turtale. Rat und Bürger der Stadt Lichtensteig und alle Länder, Täler und Gegninen, die unterhalb Lichtensteig bis Lütisburg gelegen sind und der Herrschaft Toggenburg gehören, Rat und Burger der Stadt zu Uznach und alle die Länder, Täler und Gegninen, die unter dem Walensee ob und unter der Stadt Uznach gelegen sind und der genannten Herrschaft zugehören, und die Landleute, Länder; Täler und Gegninen von der zapfoten Mühle (bei Wildhaus) bis herab gen Lichtensteig, in welcher Weise sie der Herrschaft Toggenburg zugehören: diese alle traten wenige Monate nach der Schlacht am Stoss, am 19. Oktober 1405, zusammen und schlossen von sich aus, ohne jedes sichtbare Zutun ihres Oberherrn, unter den Sigeln der beiden Städte, der Landleute und Länder des St. Johanner Tals und auch des Turtals auf 10 Jahre ein Bündnis mit der Stadt St. Gallen und dem Lande Appenzell. Sollte der Graf während dieser Zeit, was Gott lange wende, mit der Stadt St. Gallen in Feindschaft geraten, so soll er dennoch mit 10 oder 12 Mann vom Hofgesinde ungefährdet in seinen Landschaften wandlen und werken dürfen, doch denen von St. Gallen und Appenzell ohne Schaden, und geschähe diesen gleichwohl ein solcher von dem Grafen oder seinem Hofgesinde, so haften die Landschaften ihren Verbündeten für den Schaden.

Wahrlich ein höchst sonderbarer Zustand, wenn die Herrschaftsleute von sich aus Bündnisse abschliessen mit Nachbarn,

die in vollem Aufruhr mit ihrem Oberherrn stehen; wenn sie den Landesherrn gewissermassen unter ihre Obhut nehmen und für ihn Garantie leisten.

Nach diesem Bündnis vom Jahre 1405 kann es kaum noch auffallen, wenn die gleichen Herrschaftsleute nach dem Tode eben dieses letzten Grafen (30. April 1436) neuerdings zusammentreten, um sich gegenseitig Hilfe und Schirm zu geloben, bis sich mit Recht erfinde, wer rechter Erbe und ihr Herr sei, und dass sie unter sich Hauptleute und Räte wählten und schwuren, denen gehorsam zu sein.

Das war der sogenannte *Landeid,* der später regelmässig alle 5 Jahre geschworen wurde und von nun an dem Volke als das Palladium seiner Rechte erschien.

Nicht ohne Misstrauen begegneten die Herrschaftsleute dem Andringen von Schwiz und Glarus zum Abschluss eines Landrechts, wozu sich die Turtaler und die Uznacher gesöndert schliesslich halb freiwillig, halb genötigt doch herbeilassen mussten; dagegen scheinen die Turtaler ohne jedes Widerstreben die Freiherren *Hildebrand* und *Petermann von Raron* als ihre neuen Oberherren angenommen zu haben, als sie diesen durch Schiedsspruch im April 1437 aus dem reichen Erbe der toggenburgischen Stammlande zugewiesen wurden, während die Herrschaft Uznach zuerst durch Verpfändung und später durch Verkauf völlig an Schwiz und Glarus übergieng und nun bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft von diesen beiden Ständen als Landvogtei regiert wurde.

Den neuen Landesherren, die vom Rhonetal her in dem Turtal erschienen, war es daran gelegen, sich mit ihren Untertanen auf freundlichen Fuss zu stellen. Sie standen nicht an, ihnen die alsbald vorgelegten bisherigen Rechte und Freiheiten nicht bloss zu bestätigen, sondern auch zu erweitern. Die Stadt Lichtensteig, die Leute im Niederamt, Lütisburg und Neckertal, die Vogtei Hemberg und die Leute im Turtal und zu Wildenburg erhielten alle sehr weitgehende Zugeständnisse in Form von sogenannten Freiheitsbriefen. Nicht weniger anerkannten die Herren den Landeid und das Landrecht der Herrschaftsleute mit Schwiz und Glarus von 1436 als zu Recht bestehend; wie sie für sich selbst ebenfalls das von dem letzten Grafen mit diesen beiden Ständen abgeschlossene Landrecht erneuerten.

Und an all diesen Verhältnissen änderte sich nicht das Geringste, als im Jahre 1468 Abt *Ulrich VIII.* von St. Gallen um die Summe von 14,500 Gulden von dem überlebenden Petermann von Raron sämtliche toggenburgischen Hoheitsrechte für das Kloster St. Gallen erwarb und dadurch die Grafschaftsleute und Gotteshausleute zu einem Staatswesen vereinigte, indem er die weniger günstig gestellten Klosterleute ohne jedes Zögern und Bedenken an den althergebrachten und kürzlich erworbenen Rechten seiner neuen Untertanen teilnehmen und sogar verschiedene nachträglich angekaufte kleinere Gebiete, wie die immerhin ganz ansehnliche Vogtei Schwarzenbach, in die neue Herrschaft aufgehen liess.

So bildeten endlich alle die Talschaften und Gegninen von Flawil, Uzwil, Schwarzenbach und Batzenheid bis Wildhaus ein einheitliches Herrschaftsgebiet, das unter dem Namen der *Grafschaft Toggenburg* durch Personalunion mit dem unmittelbaren Gebiet der Reichsabtei St. Gallen, dem sogenannten Fürstenland, verbunden war und durch den in Lichtensteig residierenden Landvogt als Stellvertreter des Abtes regiert wurde.

Was aber bei dieser Neuordnung der Verhältnisse des Toggenburgs im Unklaren blieb, das war die Tragweite des Landeides, dessen Erneuerung durch die vereinigten frühern Grafschafts- und Gotteshausleute auch Abt Ulrich gestattet hatte, und die Stellung des von den einzelnen Gemeinden gewählten, aber von der Gesamtheit der Untertanen als ihre Vertretung gegenüber der Landesregierung betrachteten *Landrats,* der sich dazu berufen fühlte, eifersüchtig über alle verbrieften und nicht verbrieften Rechte und Freiheiten des Volkes zu wachen. Es war gewissermassen ein Volkstribunat, das aber in keiner Weise in das staatliche Gefüge eingeordnet war, sondern völlig ausserhalb desselben stand und ganz dazu angetan war, in aufgeregten Zeiten den Charakter einer Neben- oder Gegenregierung anzunehmen. Darin liegt die Wurzel, aus welcher der Streit und Hader zwischen Untertanen und Obrigkeit erwachsen ist, der gleich unter Abt Ulrich begonnen hat und fast die ganze Zeit der mehr als dreihundertjährigen äbtischen Herrschaft erfüllte.

Die zwei Vorträge, die auf unserm heutigen Programm stehen, werden Sie mitten in die schlimmste Zeit der Toggenburger Unruhen versetzen. Man darf vorausschicken, dass sich die alte

Parteiwut bald nachher doch endlich erschöpft und dass die Grafschaft Toggenburg in den letzten Zeiten ihres Bestandes noch bessere Tage gesehen hat, bis sie ohne heftige Zuckungen unter der vor- und nachsichtigen Leitung ihres letzten Landvogts durch die von Westen über unser Land heraufziehenden Erschütterungen ihr Ende gefunden und schliesslich als Bestandteil des neuen Kantons St. Gallen einer neuen Zukunft entgegengieng. Ihr letzter Landvogt ist bekanntlich der erste Regierungspräsident dieses Kantons geworden.

---

11. Die oberste Talstufe Toggenburgs.

Nesslau-Neu St. Johann, 16. Oktober 1913.

Der Historische Verein des Kantons St. Gallen hat schon eine stattliche Reihe seiner Jahres- oder Hauptversammlungen auf toggenburgischem Boden abgehalten. In den Jahren 1873 und 1907 hat er in Lichtensteig getagt, 1875 und wieder 1905 in Flawil, 1884 in Wildhaus, 1893 in Kappel und 1900 in Wattwil.

An allen diesen Versammlungen hat es jeweilen Gelegenheit gegeben, in orientierenden *Eröffnungsworten* oder in längeren *Vorträgen* die historische Grundlage und die historische Entwicklung dieser Landschaft in grossen, allgemeinen Zügen oder in eingehender Betrachtung einzelner Episoden vorzuführen.

Daneben ist jedermann die Möglichkeit geboten, an der Hand verschiedener *Neujahrsblätter* unseres Vereins mühelos einen raschen Gang durch das halbe Jahrtausend zu machen, innerhalb dessen sich die toggenburgische Geschichte abgespielt hat. Und will man sich weiter in diese Geschichte vertiefen, so stehen dem Wissbegierigen ausser den betreffenden Kapiteln der immer noch jugendfrischen Geschichten des Kantons St. Gallen des *Ildefons von Arx,* und neben den in unsern *Mitteilungen* erschienenen Monographien des letzten Grafen von Toggenburg und des letzten Landvogts im Toggenburg unserer Professoren *Bütler* und *Dierauer* die leider unvollendet gebliebene Geschichte der Landschaft Toggenburg von *Karl Wegelin* und die reichhaltige Toggenburger Chronik von Pfarrer *Rothenflue* zur Ver-

fügung. Einen ganz unmittelbaren Einblick aber in die früheren Lebensverhältnisse der Bevölkerung dieser Gebiete gewähren die in jüngster Zeit von Prof. *Max Gmür* in Bern veröffentlichten toggenburgischen Offnungen und Hofrechte.

Wir könnten daher in einem weiter ausholenden Eröffnungswort zu unserer heutigen Tagung nur schon Gesagtes und Gedrucktes wiederholen und glauben darum, füglich davon Umgang nehmen zu dürfen. Da wir aber hier, in Neu St. Johann und Nesslau, nur wenige Schritte vor dem Abschluss der obersten Stufe des langgestreckten Turtales stehen, die bei Stein ihren Anfang nimmt, mag es vielleicht doch gestattet sein, mit ein paar Worten an die auffallende Erscheinung zu erinnern, dass diese in sich geschlossene, obertoggenburgische Landschaft im engern Sinne urspünglich nicht in historischem Zusammenhange mit dem mittlern und untern Turgebiete gestanden hat, in dem sich das toggenburgische Grafengeschlecht und die Äbte des Klosters St. Gallen um die Herrschaft stritten. Zwei *rheintalische* Dynastenhäuser teilten sich in das Bergtal vom Starkenstein bis zur Wildenburg in der Zeit seiner ersten Erwähnung und noch Jahrhunderte länger: die *Freiherren von Sax* und die *Grafen von Montfort-Werdenberg.* Jenen gehörte die *Wildenburg* mit einem ansehnlichen Besitz an Land und Leuten, diesen der *Starkenstein* mit der unten vorliegenden Breitenau und dem Hauptteil des sich bis zur Wasserscheide zwischen Tur und Rhein aufwärts ziehenden Geländes.

Neben der Zugehörigkeit der Talschaft zu rheintalischen Herrschaften spricht aber auch eine nicht ganz unerhebliche Anzahl romanischer Flur- und Alpennamen des deutlichsten dafür, dass sich in frühester Zeit Einflüsse aus dem romanischen Rheintale auf der obersten Stufe des Turtals geltend gemacht haben, und noch handgreiflicher geht ihr ursprünglich historischer Zusammenhang — in Abwendung von dem untern Turtal — daraus hervor, dass noch im Jahre 1334 die zur Wildenburg gehörenden Leute berechtigt erklärt wurden, Zimmer- und Nutzholz im Grabserwalde zu schlagen; nur keine neuen Schwendinen sollten sie darin anlegen, — und dass die 1381 zum ersten Male genannte *Kapelle im Schönenboden,* die Vorläuferin der Pfarrkirche Wildhaus, eine Filiale der Gamser Kirche war und als solche zum Bistum Cur gehörte.

Zu bedeutenderen räto-romanischen Ansidelungen ist es da oben aber offenbar nicht gekommen. Wie die beiden mehrfach erwähnten Burgen deutsche Namen tragen, so sind auch die Namen der hier zuerst auftauchenden sonstigen Wohnstätten so zu sagen ausnahmslos deutscher Herkunft und nicht weniger die Namen der zuerst — im Jahre 1320 — urkundlich erwähnten Wildhauser Geschlechter: der Forrer und Hilti.

Inzwischen war um die Mitte des 12. Jahrhunderts in dieser abgelegenen Berggegend das Benediktinerkloster *St. Johann* gegründet worden, und nun scheinen erst durch Schenkungen an dieses Kloster lebhaftere Beziehungen der obersten Talstufe zum mittleren und unteren Turtal und darüber hinaus bis in den Zürich- und Turgau ihren Anfang genommen zu haben.

Die eigentliche Abwendung der obertoggenburgischen Talschaft von ihrem ursprünglichen Zusammenhange mit dem Rheintal aber wurde eingeleitet durch den käuflichen Übergang der Wildenburg mit Zubehör von den Freiherren von Sax an die Grafen von Toggenburg in den Jahren 1313—1329 und vollendet durch die Erwerbung der niemals wieder eingelösten Pfandschaft über Starkenstein und das werdenbergische St. Johannsertal, samt der Vogtei über das Kloster St. Johann durch die Grafen Donat undFriedrich VII. von Toggenburg (1396 und 1414). Damals sind die Wildhauser, St. Johannser und Steiner Toggenburger geworden. Von da an hat das ungeteilte oberste Turtal die Geschicke des unteren und mittleren Turtals geteilt, zunächst als Bestandteil der Grafschaft Toggenburg und seit 1468 als Untertanenland der reichsfürstlichen Abtei St. Gallen.

---

12. Die Anfänge von Goldach.

Goldach, 16. Oktober 1915.

Gestatten Sie mir, auch bei unserer heutigen Hauptversammlung, der alten Übung getreu bleibend, mit einigen einleitenden Worten den Anfängen und der geschichtlichen Entwicklung der Örtlichkeit nachzugehen, die wir für unsere Tagung ausgewählt haben.

Es verlohnt sich dies umso eher, als *Goldach* zu den ältesten und bedeutendsten alamannischen Ansidelungen unseres obern Bodenseegebietes gehört. Wird es doch schon im Jahre 789 als eine Ortschaft erwähnt, an der ein Alamanne namens *Gisalbert* den ihm von seinen offenbar vorzeitig gestorbenen Söhnen zugefallenen Besitz mit drei Hörigen ebenfalls deutschen Namens dem Kloster St. Gallen überträgt und ihn für sich und seinen gleichnamigen Enkel (Gisalbert), das Kind des Sohnes Ratpert, zum Niessbrauch zurückerhält gegen einen jährlichen Zins an Bier, an Brot und eines Frischlings zu Handen des Klosters.

Und wie in diesem ältesten Dokumente zur Geschichte von Goldach die Namen des Ausstellers, seiner Angehörigen und sämtlicher Zeugen keine Spur von fremdartigen, räto-romanischen Anklängen aufweisen, so erscheinen auch in weitern 13 Übertragungs- und Tauschurkunden aus den Jahren 847—898, welche Goldach betreffen oder in Goldach ausgestellt sind, durchgehends und ausschliesslich vollklingende altdeutsche Namen mit einziger Ausnahme eines Isaac, neben Abraham und Jakob des ersten in unsern Gegenden nachweisbaren biblischen Namens. Doch braucht uns dieser Name an der Herkunft seines Inhabers nicht irre zu machen, da dessen Sohn den echt deutschen, uns aus der st. gallischen und reichenauischen Geschichte wohlbekannten Namen Walafrid trägt.

Was aber den Umfang der Villa Goldach anbetrifft, so geht aus dem erhaltenen st. gallischen Urkundenmaterial des deutlichsten hervor, dass sich ihr Gebiet schon im 9. Jahrhundert einerseits, wie noch heute, bis zum Einfluss der Goldach in den See erstreckte, anderseits die meisten Höfe unter den Eggen in sich begriff, und dass zu der Villa oder Dorfschaft eine ausgedehnte Mark gehörte, die den nördlichen Abhang des Rorschacherberges und über dessen Grat hinaus auch das spätere Eggersriet umfasste.

Höfe, Häuser, Ackerfelder, Wiesen und Weiden, auch ein Rebberg werden innerhalb dieses weiten Umkreises erwähnt, und in den Waldungen der ausgedehnten Mark werden von den hofberechtigten Dorfbewohnern oder Markgenossen Schweine zur Mast und Vieh zur Weide getrieben und nach Bedürfnis Holz gehauen. Auch war hier Raum und Gelegenheit zur Anlegung neuer Heimstätten durch Rodungen. Das Kloster St. Gallen hatte

zur Verwaltung seines durch Schenkung und Tausch erworbenen ansehnlichen Besitzes in Goldach seinen eigenen *Meier* und übertrug im Jahre 898 einen Hof daselbst neben anderer reicher Ausstattung an die neugegründete St. Magnikirche auf dem Irahügel in St. Gallen, deren Vorstand (procurator) dafür drei Mönche, drei Weltgeistliche (clericos) und die übrigen Kirchendiener (ceteram familiam) unterhalten, am Feste des heiligen Magnus der gesamten Klosterbruderschaft im Refectorium eine reichliche Aufwartung leisten und dem ins Feld ziehenden Abt einmal im Jahre ein beladenes Saumpferd samt Trossknecht stellen sollte.

Wenn nun aber auch alles, was wir bisher über Goldach beigebracht haben, st. gallischen Urkunden entnommen ist, so war der grosse Hof Goldach mit seiner Mark doch nicht aus st. gallischem, sondern aus bischöflich-konstanzischem Boden herausgewachsen und der *Bischof von Konstanz* Grundherr daselbst. Von ihm gieng die zum ersten Male im Jahre 1275 erwähnte Kirche zu Lehen; an ihn musste der Kirchenzehnten bezahlt werden; in seinem Namen wurde im Vogtgericht Recht gesprochen; er verfügte über zinspflichtigen Grundbesitz und über Eigenbesitz in dem Hofe. Da jedoch das ältere bischöflich-konstanzische Archiv unwiederbringlich verloren ist, kann leider das ursprüngliche Verhältnis des Bistums Konstanz zu diesem Gebiete nicht mehr mit voller Klarheit dargelegt werden. Was wir an Nachrichten darüber besitzen, stammt alles aus der Zeit, in der die unmittelbaren Beziehungen des Bischofs zu diesem abgelegenen Territorium durch das inzwischen zu voller Ausbildung gelangte Lehenwesen geschwächt und zurückgedrängt waren.

Wir sehen, dass die als Ministerialen oder Dienstmannen des Konstanzer Bischofs emporgekommenen *Herren von Sulzberg* im Wechsel mit einer andern bischöflichen Ministerialenfamilie in Arbon die Kirche Goldach im Namen des Bischofs zu Lehen gaben und in seinem Namen die Vogtgerichtsbarkeit im Dienste der Abtei St. Gallen ausübten; wir sehen, dass das mächtig herangewachsene Geschlecht der *Herren von Rorschach* wohl auch auf Kosten des Konstanzer Bischofs zu grossem Besitz und reichen Einkünften im Hof Goldach gekommen ist, so dass es dem schliesslich fast nur noch als Titularoberherr figurierenden Bischof kaum mehr schwer werden konnte, den Rest der ihm noch in Goldach

gebliebenen Rechtsame zu veräussern oder seine Zustimmung zu ihrer Veräusserung durch deren Inhaber zu geben, als dem Kloster in Ulrich Rösch zunächst ein Pfleger und dann ein Abt erstand, der nach allen Seiten und mit allen Mitteln dessen Territorium und Machtbereich zu erweitern strebte. St. Gallen war hier der ganz natürliche Erbe von Konstanz. Im Jahre 1463 hat es vom Bischof Burkhart die Lehnsherrlichkeit zu Goldach im Umtausch gegen die Vogtei Horn an sich gebracht und das Gericht zu Goldach von seinem damaligen Leheninhaber ausgelöst, wie 10 Jahre später auch den Kirchensatz daselbst.

Gleichzeitig mit der Erwerbung der Gerichtsbarkeit über den Hof Goldach hat ihm der kluge Abt Ulrich eine Offnung gegeben, in der man wohl unbedenklich eine Anerkennung und Festlegung der bisher gültigen Hofordnung erblicken darf, wie sie sich unter der konstanzischen Oberhoheit herausgebildet hatte.

Damit ist der Hof Goldach im st. gallischen Fürstenlande aufgegangen und hat dessen Geschichte geteilt, bis das Fürstenland selbst im Kanton St. Gallen aufgegangen ist.

---

13. Die rechtsgeschichtliche Entwicklung von Wil.

Wil, 16. Oktober 1917.

Nach dem reichen Materiale, das der treffliche *Ildefons von Arx* in seinen immer noch unersetzten „Geschichten des Kantons St. Gallen“, der fleissige Sammler *August Näf* in seiner Chronik der Stadt und Landschaft St. Gallen, Landammann *Sailer* in seiner Chronik von Wil, Gemeindammann Dr. *Ernst Wild* in seiner so reichhaltigen Verfassungsgeschichte der Stadt Wil, schliesslich *Adolf Kessler* in seiner geschichtlichen Einleitung zu der Publikation *U. Hilbers* „Aus dem alten Wil“ zur Geschichte von Wil im allgemeinen, Prof. *Bütler* in seiner Veröffentlichung der Wiler Chronik des Schwabenkrieges und Prof. *Götzinger* in seiner Abhandlung über die Reformation der Stadt Wil im 34. und 14. Bande unserer „Mitteilungen“ über die Geschichte von Wil in jenen besondern kritischen Zeiten zusammengetragen haben — nach dem allem wäre es wohl schwierig, unserseits

noch wesentlich Neues darüber beizubringen, wenn sich auch den seither erschienenen Bänden des Urkundenbuchs der Abtei St. Gallen noch manche ergänzende Einzelheiten entnehmen liessen.

Dagegen mag es sich wohl der Mühe lohnen, mit wenigen Strichen einen ganz allgemein gehaltenen, raschen Überblick über die gesamte historische Bahn zu bieten, welche die Stadt Wil von ihrem ersten Entstehen bis zu ihrem Aufgehen im Kanton St. Gallen durchlaufen hat.

Mit voller Sicherheit lässt sich annehmen, dass von den verschiedenen Übertragungen von Land und Leuten zu *Wilauvia* oder in der *Villa Wila* an das Kloster St. Gallen, die in seinen Traditionen oder Gabencharten aus den Jahren von 754—897 erwähnt werden, die eine oder andere oder auch mehrere sich auf unser Wil beziehen, wo ja die Abtei St. Gallen noch in viel späteren Zeiten ihren Kelnhof besass. Doch ist keineswegs anzunehmen, dass das Kloster innerhalb der Villa oder des Hofes Wil so grossen Besitz erworben habe, um eine vorherrschende Stellung in ihm beanspruchen zu dürfen. Ganz ohne Zweifel haben die Hofgenossen nach gutem alamannischem Brauche ihre innern Angelegenheiten nach wie vor unter der Leitung ihres Ortsvorstehers oder Schultheissen selbst besorgt, wobei dem Klosterbesitz innerhalb der Hof- oder Dorfgenossenschaft allerdings infolge der der Abtei schon zu Anfang des 9. Jahrhunderts bewilligten Immunitätsprivilegien eine ausnahmsweise Stellung eingeräumt werden musste.

Dass aber dieser Besitz im Hofe Wil für das Kloster nur von untergeordneter Bedeutung war, lässt sich doch schon daraus schliessen, dass unser Wil in der ältesten Klosterchronik des Ratpert überhaupt nicht erwähnt wird und in der Fortsetzung der Casus von Ekkehart nur einmal ganz gelegentlich, weil ein aus dem Breisgau nach St. Gallen zurückkehrender Klosterpropst zufälligerweise dort sein Frühstück eingenommen hat.

Erst im Anfang des 13. Jahrhunderts tritt Wil in das volle Licht der Geschichte und zwar als Bestandteil der sich über das ganze untere und mittlere Turtal erstreckenden Herrschaft der Toggenburger, eines Herrengeschlechtes, dessen Anfänge und dessen Emporkommen heute noch im Dunkeln liegen und das eben damals zur gräflichen Würde gelangt ist. *Diethelm IV.*

war der erste Graf von Toggenburg, und dieser Graf Diethelm schenkte Wil samt seiner Stammburg, der alten Toggenburg bei Gähwil, an das Kloster St. Gallen, als sein gleichnamiger älterer Sohn im Dezember 1226 den jüngern Bruder Friedrich auf seiner Burg Renggerswil hinterlistig ermorden liess — zur Sühne für die Freveltat. Der tatkräftige Abt *Konrad von Bussnang* war auf die Kunde von dem Geschehenen zu dem alten Grafen geeilt, um ihm Trost zu spenden, und brachte die kostbare Schenkung mit nach Hause.

Es wird nun fast allgemein angenommen, dass Wil damals schon als von den Toggenburgern mit Markt- und Stadtrecht versehene Stadt an das Kloster St. Gallen gekommen sei, und es mag wohl manches dafür sprechen. Da aber aus der Zeit vor dem Übergange an St. Gallen auch nicht ein einziges bestimmtes Zeugnis dafür vorliegt, dagegen in der urkundlichen Erwähnung der Schenkung ausdrücklich von der *Villa* Wil die Rede ist, eine Bezeichnung, die für eine geschlossene Stadt ganz ungewöhnlich wäre, dürfte die so naheliegende Vermutung doch nicht zum vorneherein völlig abgewiesen werden, dass der ebenso kluge wie streitbare St. Galler Abt zur Abwehr der in sicherer Aussicht stehenden und in der Tat — sogar mit vorübergehendem Erfolge — nicht ausgebliebenen Anschläge des Brudermörders und seiner Söhne zur Rückgewinnung von Wil die Hofgenossen veranlasst habe, ihre Wohnstätten mit einer Mauer zu umziehen und so die Villa zum *Oppidum* oder *Burgum* zu machen, wie kurz nachher der Chronikschreiber Conradus de Fabaria Wil benennt.[1])

Damit wäre die Annahme nicht ausgeschlossen, dass das zum Markte für eine weitere Umgegend wie geschaffene und so wohl gelegene Wil schon unter toggenburgischer Herrschaft mit dem Marktrecht und allen dazu gehörigen Einrichtungen ausgestattet worden sei, da nachweisbar die Verbindung von Märkten mit offenen Ortschaften — Höfen oder Dörfern — nicht eben selten vorkommt.[2])

Mag es sich damit verhalten wie es will: so viel steht jedenfalls fest, dass der Übergang von einer offenen Ortschaft in eine

---

[1]) St. Gall. Mittlgn. XVII. 216. 218.

[2]) *W. Spiess,* Das deutsche Marktprivileg, bei Philippi: Der deutsche Markt im Mittelalter. Deutsche Literaturzeitung 1917.

geschlossene keine wesentliche Änderung in der Lebenshaltung der nunmehrigen Bürger herbeigeführt hat, die nach wie vor die Bewirtschaftung ihres ausserhalb der Mauern gelegenen Besitzes an Grund und Boden als ihre Hauptaufgabe betrachteten. Die Einwohnerschaft der Stadt Wil hat im wesentlichen ihren bäuerlichen Charakter beibehalten, und Wil ist noch lange, man darf wohl sagen, während der ganzen Zeit seiner Zugehörigkeit zur Abtei St. Gallen, eine richtige Landstadt geblieben. Seine Bürger überliessen die Pflege des Handwerks den ursprünglich wohl meist hörigen Hintersassen. Von Zünften oder Innungen mit politischen Rechten wollten sie nichts wissen. An der Spitze ihres Gemeinwesens blieb daher der von der Dorfgenossenschaft übernommene *Schultheiss,* auch als die alte Ortsvorsteherschaft sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts zum *Rate* ausgestaltete. Einen Bürgermeister hat Wil nie gekannt.

Und auch das mag gleich hier bemerkt werden, dass spätere Versuche einsichtiger Äbte, mit tatkräftiger Unterstützung von Seite des Klosters der Leinwandindustrie in Wil Boden zu verschaffen und damit einen Teil der der Stadt St. Gallen aus dieser Industrie zufliessenden Mittel auf Wil abzuleiten, keinen bleibenden Erfolg hatten und bald wieder aufgegeben werden mussten.

Dabei ist es aber doch in hohem Grade auffallend, wie die Stadt Wil sofort nach ihrem Übergang an die Abtei innerhalb der grossen Masse der Gotteshausleute ihre eigene Stellung einnimmt und schon unter dem zweiten Nachfolger Abt Konrads von Bussnang, dem harten, aber staatsmännisch hochbegabten Abt *Berchtold von Falkenstein,* mit den aufstrebenden Elementen des geistlichen Fürstentums, der Stadt St. Gallen und den Bergleuten Fühlung suchte, um sich des Druckes von oben zu erwehren.

Noch vor dem Ablauf des ersten Jahrhunderts ihrer Zugehörigkeit zur Abtei St. Gallen sollte aber der bald zum offenen Kriege führende Konflikt Abt *Wilhelms von Montfort* mit dem ländergierigen, auch auf dem st. gallisch-äbtischen Gebiete um sich greifenden habsburgisch-österreichischen Hause die Stadt Wil in Kämpfe verwickeln, die geradezu ihre weitere Existenz in Frage stellten.

Wir brauchen hier nicht ausführlich zu erzählen, wie König Rudolf im Anschluss an die gleichnamige Burg die Stadt *Schwarzenbach* als Trutzwil erbaute, um Wil von da aus mit Erfolg zu be-

kriegen und zu schädigen; wie die Stadt Wil, wo Abt Wilhelm Schutz gesucht hatte, im Sommer 1292 nach achtmonatlicher Belagerung durch Herzog Albrecht, den spätern König, zur Kapitulation gezwungen und wie sie hierauf durch unzufriedene äbtische Dienstmannen in Brand gesteckt wurde und in Flammen aufgieng, worauf die Einwohner bis an Heinrich den Süs und Hans den Goldschmied mit den Glocken von Wil nach Schwarzenbach übersidelten, dort Burger wurden und sich Häuser bauten.

Erst ein Jahrzehnt später, im Jahre 1301, machten die Söhne des inzwischen zum König erhobenen Albrecht ihren Frieden mit Abt Wilhelm und verpflichteten sich, die Stadt Schwarzenbach zu brechen, während dem Abte erlaubt wurde, die Stadt Wil wieder aufzubauen und den Markt daselbst wieder zu haben. Dies alles ist wenigstens den Wilern von Jugend auf bekannt.

Von dieser Katastrophe muss sich die Stadt Wil sehr rasch erholt haben. So wird berichtet, dass sie im Jahre 1354 mit einer Reihe angesehener Reichsstädte dem Kaiser Karl IV. ihr Kontingent gestellt habe, da er als Verbündeter Österreichs gegen Zürich zu Felde zog.[1])

In der Tat hat sich die Landstadt Wil im Verlaufe des 14. Jahrhunderts mit geschickter Benutzung der wechselnden Verhältnisse bald im Einverständnis, bald im Gegensatz zum Landesherrn von ihm und durch seine Vermittlung von Kaisern und Königen so ziemlich alle einer Reichsstadt zustehenden Rechte und Privilegien erworben. In der bewegten Zeit, die dem Ausbruch des Appenzellerkrieges vorangieng, suchte es seine Stellung auch durch Anlehnung an den schwäbischen Städtebund und den Bund der Bodenseestädte zu sichern. Dann erfolgte zu Wil ein Auflauf gegen das Regiment Abt *Kunos von Stoffeln,* obschon er der Stadt bei seinem Amtsantritte alle ihre Privilegien und Freiheiten bestätigt hatte. Angesichts der schwierigen Zeitläufe fanden es die Klosterherren für geraten, diese „Stösse" gründlich zu beseitigen und den Abt zu einer Reihe von Zugeständnissen zu bewegen, die nun die Wiler völlig befriedigt zu haben scheinen und es dem Abte ermöglichten, sich nach Ausbruch der offenen Feindseligkeiten mit der Stadt St. Gallen nach Wil zurückzuziehen, von wo er im Jahre 1407 nach viertägiger

---

[1]) Klingenberger Chronik, Ausgabe von *Henne,* S. 94.

Belagerung der Stadt durch die Appenzeller und Schwizer nach St. Gallen zurückgeführt wurde und hier seinen Frieden mit denen von St. Gallen und Appenzell machte, indem er sie zu Schirmherren annahm.

Von der Zeit an scheint sich die Stadt Wil mit der landesherrlichen Regierung völlig ausgesöhnt zu haben und stand sie in allen Fährlichkeiten getreulich zur Abtei, so beim Streit um das Toggenburger Erbe im alten Zürichkrieg, an dem es sich durch Streifzüge in Feindesland oder Abwehr feindlicher Angriffe lebhaft beteiligte, nachdem der Abt nach dem Ableben des letzten Grafen von Toggenburg für sein ganzes Gebiet ein Landrecht mit Schwiz geschlossen und Wil im Kriegsfall als dessen offenes Haus erklärt hatte. Man dürfte nicht fehlgehen mit der Annahme, dass die Stadt Wil durch das rücksichtslose und gewalttätige Vorgehen der Appenzeller und ihrer Verbündeten nicht bloss gegen die Abtei St. Gallen und deren Gebiet, sondern auch gegen alle übrigen Nachbarn stutzig geworden und so zu sagen zur Neuorientierung ihrer Politik veranlasst worden sei.

Hatten aber die Einwirkungen des Appenzellerkrieges zum wenigsten die bisherigen Reibungen zwischen Wil und der Abtei verschwinden lassen, so mussten die unter Abt *Kaspar von Landenberg* (1442—1463) einsetzenden Anstrengungen der Stadt St. Gallen, die Oberherrschaft über das ganze äbtische Gebiet an sich zu bringen, geradezu zu einem engen Anschluss Wils an den Klosterkonvent führen, der den Abmachungen des Abtes mit der Stadt sich aus allen Kräften entgegenstellte und es schliesslich mit energischer Unterstützung von Wil dahin brachte, dass der zwischen Abt Kaspar und der Stadt St. Gallen abgeschlossene Handel durch Spruch der acht eidgenössischen Orte vom 6. August 1456 als ungültig erklärt wurde.

Nicht weniger setzte Wil seinen ganzen Einfluss ein, um im Jahre 1489 die Gotteshausleute vom Beitritt zu dem Waldkircher Bunde abzuhalten, der nach dem Klosterbruche in Rorschach der äbtischen Herrschaft im Fürstenlande ein Ende machen sollte, aber nur zur eidgenössischen Intervention führte, welche den Herrschaftsgelüsten der Stadt St. Gallen und den Emanzipationsbestrebungen der Gotteshausleute ein schleuniges Ende machte.

Und noch näher brachte ihr kräftiger Widerwille gegen die reformatorische Bewegung, die bald das ganze Land ergriff, die Stadt Wil mit der Abtei zusammen, wie denn auch der nach dem zweiten Kappeler Kriege in sein geistliches Fürstentum zurückkehrende Abt seine Residenz zunächst in Wil aufschlug und hier die Verhandlungen stattfanden, die ihm sein Kloster wieder zurückgaben und ihm am 28. Februar 1532 unter dem Geleite von Boten der vier Schirmorte den feierlichen Einzug in dessen verödete Räume ermöglichten.

Damals ist Wil die eigentliche Äbtestadt geworden; von da an ist sie es geblieben, und seine Verdienste um die Erhaltung und Wiederherstellung des Klosters sind dadurch anerkannt worden, dass zwei Bürger von Wil, *Otmar Kunz* und *Joachim Opser*, als die nächsten Nachfolger Diethelm Blarers mit der Würde des Fürstabts betraut worden sind.

Bis zum Ausbruche des Zwölfer- oder zweiten Vilmergerkrieges hat Wil als zweite Residenz der st. gallischen Äbte und stille Landstadt fast zwei Jahrhunderte in befriedigter Ruhe durchlebt. Gleich beim Beginn jenes Krieges aber, an dessen Ausbruch der starrsinnige Abt *Leodegar* wesentliche Mitschuld trug, schickten Zürich und Bern eine Heeresabteilung gegen die äbtischen Lande, die auf ihrem Anmarsch nach kurzer Beschiessung Wil am 22. Mai 1712 zur Übergabe nötigte und vier Tage später im Kloster St. Gallen einzog, dessen Abt sich rechtzeitig über den Bodensee flüchtete und in vergeblicher Hoffnung auf kaiserliche Hilfe weder den schon im August zwischen den übrigen Kriegführenden geschlossenen Arauer Frieden, noch den von seinem Minister Fidel von Thurn im März 1714 in Rorschach mit Zürich und Bern vereinbarten Frieden anerkannte, was zur Folge hatte, dass die äbtischen Lande noch jahrelang von St. Gallen und Wil aus durch jene beiden eidgenössischen Orte regiert wurden. Erst nach Leodegars Hinschied (November 1717) kam es nach langen und schwierigen Unterhandlungen im Juni 1718 zu dem sogenannten Badener Frieden, der dem neugewählten Abte Joseph Rudolfi die Rückkehr in sein Land gestattete, das aber unter den Folgen des Krieges und des mehrjährigen Interregnums und über der Auslegung verschiedener Friedensartikel noch lange nicht zur Ruhe kommen sollte.

Sogar in dem getreuen Wil kam es unter der Führung des Schultheissen *Müller* und des gleichnamigen Stadtschreibers im begreiflichen Unmut über die während und nach der Kriegszeit erlebten Drangsale und Widerwärtigkeiten zu lebhaften Äusserungen der Unzufriedenheit und schliesslich zur Aufsetzung einer Beschwerdeschrift von nicht weniger als 83 Punkten, nach der nicht bloss die Bezahlung des der Stadt auferlegten Anteils an den Kriegskosten verweigert wurde, sondern auch alle Hoheitsrechte der Abtei über die Stadt aufgehoben sein sollten. Im Mai 1733 kam es unter Beizug von Vertretern der Abtei und der Stadt zu Verhandlungen und zum Entscheid über diese Beschwerden vor den Deputierten der vier Schirmorte zu Rorschach. Alle 83 Klagepunkte wurden als unberechtigt abgewiesen, Wil zur Bezahlung der aufgelaufenen Kosten und seine Abgeordneten, insbesondere der Stadtschreiber Müller, wegen der vorgekommenen ungebührlichen Ausdrücke zur Abbitte vor dem Fürsten verurteilt.

Selbstverständlich hatte dieser Entscheid seine Rückwirkung auf das Wiler Stadtregiment, aus dem die Führer der Bewegung beseitigt und durch zuverlässige Anhänger des Fürstabts ersetzt wurden.

Die Stadt gab sich wieder mit ihrer bisherigen, immerhin sehr bevorzugten Stellung zufrieden und fand sich auch nicht veranlasst, bei den als Rückwirkung der französischen Revolution und Vorboten der Umwälzung im eigenen Lande ausbrechenden Unruhen unter den Äbten *Beda* und *Pankraz* eine führende Rolle zu suchen oder zu beanspruchen, wenn sie auch ihre Wünsche dem Landesfürsten vorlegte und sogar bei Abt Pankraz, als ihrem Bürger, Entgegenkommen fand. Abt Pankraz hat auch seine letzte Zuflucht in seiner Vaterstadt gesucht und ist von ihr aus ins Exil gezogen, aus dem er nicht mehr für bleibend zurückkehren sollte.

Die Städte Wil und St. Gallen aber sind beide zuerst in dem Kanton Säntis und dann im Kanton St. Gallen aufgegangen, um in gemeinsamer Arbeit für die Wohlfahrt des neuen Staatswesens, dem sie angehörten, und damit als dessen Glieder auch für ihre eigene Wohlfahrt nach Kräften einzustehen.

Nachwort.

Nicht ohne einiges Bedenken habe ich die vorstehenden „Eröffnungsworte“ bei den Hauptversammlungen unseres historischen Vereins auf wiederholten Wunsch der Vereinsleitung zur Veröffentlichung übergeben. Sind es doch, ihrer Bestimmung nach, keine erschöpfenden, abgeschlossenen Studien, sondern lediglich orientierende Überblicke über die historische Grundlage der Örtlichkeiten und Gegenden unseres Kantons, in denen die Haupt- oder Wanderversammlungen des Vereins jeweilen abgehalten wurden.

Ich konnte mich auch nicht entschliessen, sie noch einmal durchzusehen oder gar umzuarbeiten, sondern habe sie ganz so, wie sie seinerzeit vorgebracht wurden, meinem lieben Freunde Prof. Dr. *Johannes Dierauer* übergeben, der sich bereit erklärt hatte, meine Manuskripte druckfertig in die Druckerei zu liefern, und die Mühe nicht scheute, sie hiefür insgesamt mit eigener Hand abzuschreiben. Ein Freundesdienst, für den ich dem seither von uns Geschiedenen hier noch den herzlichsten Dank ausspreche.

Es sollte seine letzte Arbeit sein.

Auf Prof. Dierauers besondern Wunsch ist neben den „Eröffnungsworten“, die jeweilen im Programm der Verhandlungen unter diesem Titel angekündigt wurden, auch der grössere Vortrag über die geschichtliche Entwicklung des Landes Appenzell (vom 4. Oktober 1886) hier zum Abdruck gekommen; wie ich mir erlaubt habe, die zwei grössern Vorträge über die Höfe Kriessern und Lustenau-Widnau-Haslach unter den „Eröffnungsworten“ aufzuführen.

Dagegen sind die drei „Eröffnungsworte“ von 1895, 1896 und 1914, die ich dem neuen Vereinspräsidenten Herrn Dr. Bütler für Verwendung in grössern historischen Arbeiten zur Verfügung gestellt habe, hier weggelassen worden.

St. Gallen, den 6. Juni 1920.

H. W.

Übersicht über die „Eröffnungsworte“.

GESCHICHTE

DES

ST. GALLISCHEN RHEINTALS

BIS ZUM JAHRE 1500

VON

DR. P. BÜTLER.

Vorbemerkung.

Die vier ersten Abschnitte dieser Arbeit sind unter dem Titel „Zur ältern Geschichte des st. gallischen Rheintals“ bereits im 47. Heft der „Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung“ (Lindau i. B. 1918) erschienen und wurden hier, versehen mit Verbesserungen und vielen, zum Teil umfangreichen Zusätzen, der Vollständigkeit halber neuerdings abgedruckt.

St. Gallen, am 1. August 1920.

P. B.

Der Rhein bildet die Ostgrenze des Kantons St. Gallen von Ragaz bis an den Bodensee hinunter. Aber kaum die Hälfte der linken Talseite trägt den Namen *Rheintal* als politische Bezeichnung. Es ist in der Hauptsache das Stück vom Bodensee an aufwärts bis zum Blattenberg, jenem hart bis an den Rhein vorspringenden Querriegel, der durch die malerische Schlucht des Hirschensprungs vom Bergmassiv des Kamor getrennt wird. Dieses st. gallische „Rheintal" zerfällt wieder in zwei orographisch scharf getrennte Teilstücke, die durch den ebenfalls bis an den Rhein herantretenden Heldsberg oder Monstein von einander geschieden werden: die ausgedehnte, etwa 3½ Stunden lange obere Ebene mit der Stadtgemeinde Altstätten und den Dorfgemeinden Oberriet, Eichberg, Marbach, Rebstein, Diepoldsau, Balgach, Widnau, Bernegg und Au, und das kaum 2 Stunden lange, durch die letzten Ausläufer des appenzellischen Berglandes eingeengte untere Tal, mit der Stadtgemeinde Rheinegg und den beiden Dorfgemeinden St. Margreten und Thal. Die heutige Einteilung dieses ganzen Gebiets in die beiden Bezirke Ober- und Unterrheintal deckt sich nicht mit der natürlichen Gliederung, indem nämlich noch fünf Gemeinden oberhalb des Monsteins dem Bezirk Unterrheintal zugeteilt sind, während der Bezirk Oberrheintal auch die südlich vom Hirschensprung gelegenen Ortschaften Rüti und Lienz umfasst.[1])

I.

Schon die *Prähistorie* bietet da interessante Einzelheiten. Reste aus der Diluvialzeit sind zwar bis jetzt nicht vorgefunden worden, wohl aber aus der neolithischen Steinzeit: in Au ein fein gearbeiteter Serpentinhammer und ein ähnliches Stück aus St. Margreten; zwei Steingeräte in Altstätten, darunter ein Hammer; in den Rebbergen ob dem Dorfe Herbrugg mehrere ver-

[1]) *Rüti* kam erst im spätern Mittelalter zur Vogtei Rheintal, die noch weiter südlich gelegene *obere Lienz* erst 1803 susammen mit Rüti zum Distrikt Rheintal. Siehe am Schluss dieser Arbeit: Abschnitt XII.

einzelt gelegene neolithische Beile aus serpentinähnlichem Gestein. — Im Jahre 1905 wurden in einer Felsennische des „Hirschensprung“ Spuren einer ausgesprochenen Landansiedelung der Neolithiker (Höhlenrefugium) aufgefunden: Pfeil- und Speerspitzen aus Quarzit, Reste von Topfscherben mit einfachen Randkerben und ein reinkupfriges Rundstück. An der gleichen Stelle befand sich das (starkgestörte) Grab einer Frau, deren Knochen zum Teil angebrannt waren. Die Begleitfauna bestand aus dem gemeinen Bären, dem Steinbock, der Gemse, dem Fuchs und Wolf. — In den Zwanzigerjahren des 19. Jahrhunderts hat man beim Erweitern und Tieferlegen der Strasse durch die Felsenkluse des Hirschensprungs ebenfalls Funde von menschlichen Knochen gemacht. Am nämlichen Bergvorsprung fand man auch Gegenstände aus der Bronzezeit, so 1919 einen bronzenen Dolch und eine bronzene Ziernadel mit Wülsten bei der Ruine Blatten.[1])

Die Bronze- und Eisenzeit hat auch anderswo eine reiche Ausbeute geliefert. Auf dem *Montlinger Berg* (Gemeinde Oberriet), einem 600—700 m langen Hügel, der sich wie eine natürliche Festung ungefähr 70 m über die Rheinebene erhebt, befand sich eine prähistorische Kulturstätte. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden da zum ersten Male prähistorische Funde gemacht: ein schönes Beil, ein verziertes Messer aus Bronze, sowie eine Eisenlanze. Neue Spuren bronzezeitlicher Kultur traten 1903 zutage. Bei Anlage eines Wasserreservoirs fand man auf dem Scheitel des Bergleins, am südwestlichen Ende des Plateaus, Überreste von Mauerzügen aus unbehauenen Steinen, ohne Mörtel, und allerlei Scherben, auch einen Bronzering. Wichtiger sind die Funde, die 1911/12 an der Nordseite des Hügels (derselbe besteht aus Kalkstein, auf dem eine Humusschicht von 50—150 cm ruht) in einem Steinbruch, der für die Rheinkorrektion ausgebeutet wird, gemacht wurden. Da kamen während der Sprengarbeiten drei sehr schöne Bronzebeile, eine Hacke, eine Art Anrichteschaufel — am ehesten mit unsern Tortenschaufeln vergleichbar —, das Fragment eines Hammers, sowie zwei Bronzenadeln zum Vorschein. Im Januar und Februar 1913 wurde die Humusschicht auf eine weitere Strecke abgetragen,

---

[1]) Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. *E. Bächler,* dem Entdecker des Refugiums.

wobei eine grosse Menge von Artefakten, teils der jüngern Bronzezeit, teils der ersten Eisenzeit (der sogen. Hallstattperiode) angehörend, sowie Tierknochen zum Vorschein kamen, die in einer Tiefe von 40—60 cm unter dem Rasen lagen. Es waren Werkzeuge, darunter eine zweite Anrichteschaufel, diesmal komplett erhalten, mit gewundenem Griffe und feiner Gravierung, ferner ein Bronzebeil, drei Sicheln, ein Bronzehammer, eine Säge, einige Nadeln, wenig Waffen (bloss eine Lanzenspitze und eine Pfeilspitze aus Bronze, zwei Lanzenspitzen aus Eisen) und endlich überaus zahlreiche *Schmucksachen,* zum grössten Teil aus Bronze bestehend: Ziernadeln, eine Fibel, Armspangen und Armringe, originelle gegossene Phaleræ oder Zierrädchen, eine Zierscheibe, zwei Gürtelgehänge, die aus einem Geflecht von Ringen bestehen und mit Klapperblechen behängt sind, Bronzeknöpfe von verschiedener Grösse, die, mit Ösen versehen, als Zierat auf die Kleider genäht wurden, Halsgehänge, aus spiralförmig gewundenen Bronzeröhrchen bestehend, endlich eine bedeutende Anzahl von gelochten, walzenförmigen Perlen (1,5—1,8 cm Länge, 13—24 mm Durchmesser) aus rotem Bernstein. Auch fand man Tongefässe von geringer und von feiner Qualität und zehn Stück Tonspulen. Die Untersuchung der Tierknochen ergab: Rind, Pferd, Hausschwein, Wildschwein, Schaf, Hund, Edelhirsch, Reh und Fuchs. Offenbar war die Kulturstätte auf dem Montlinger Berg sehr lange, vielleicht Jahrhunderte hindurch, bewohnt von friedlichen Leuten, die Ackerbau und Viehzucht trieben. Die Frauen waren auch am Webstuhl tätig. Die Bronzeartefakte, unter denen sich Stücke von grosser Schönheit finden, sind teils aus dem Süden eingeführt, teils, wie aufgefundene Gussbarren beweisen, an Ort und Stelle gegossen worden. Auch die Anfertigung der Tongefässe wurde als Hausindustrie, wahrscheinlich von den Frauen, geübt.[1])

Von andern im Rheintal gemachten Funden aus der Bronzezeit sind noch zu nennen: zwischen Montlingen und Oberriet ein Bronzemesser mit Flachgriff, im Torfmoor zwischen Marbach und Rebstein eine Bronzepfeilspitze, bei Balgach ein Bronzebeil und

---

[1]) Nach den Jahresberichten über die historischen Sammlungen im städtischen Museum am Brühl, St. Gallen, 1912 und 1913, von Professor Dr. *J. Egli,* Konservator der Sammlungen und Erforscher dieser Kulturstätte. — Fast sämtliche Funde befinden sich im historischen Museum in St. Gallen.

endlich, aus einer spätern Periode, eine sogenannte Certosafibel, die in Widnau gefunden worden ist.[1])

Zur *Zeit der Römer* treffen wir im Tale des Rheins, etwa von Chur an bis hinunter an den Bodensee, das wahrscheinlich keltische Volk der *Vennoneter,* das gleich den Bewohnern alträtischen Stamms im heutigen Graubünden, ferner den keltischen Vindeliciern in der bayrischen Hochebene und andern, sogar illyrischen Stämmen unter Kaiser Augustus der römischen Herrschaft unterworfen wurde. Sie dauerte da bis zum Untergang des weströmischen Reichs im Jahre 476. Die Römer fassten alle diese verschiedenartigen Stämme zu einem einzigen Verwaltungsbezirk zusammen, zur *Provinz Raetia.* Als diese Provinz im 4. Jahrhundert geteilt wurde, kam das Stromgebiet des Rheins bis an den Bodensee zur Raetia prima, während Vindelicien die Raetia secunda bildete.[2])

In der langen Zeit der Römerherrschaft wurde das Volk Rätiens gründlich romanisiert. Eine Römerstrasse zog sich von Curia auf der rechten Seite des Rheins über Magia (Maienfeld), die Luzisteig, Clunia (Altenstadt bei Feldkirch) hinunter nach Brigantium, und auf der linken Seite längs des Bergabhanges vielleicht ein Landweg, von dem zwar bis jetzt keine Spur aufgefunden worden ist, dessen Existenz aber durch römische Münzfunde wahrscheinlich gemacht wird. Eine römische Heerstrasse verband auch Arbon mit Bregenz; sie überschritt den Rhein irgendwo in der Nähe von Rheinegg, wo aller Wahrscheinlichkeit nach das Kastell Ad Renum gestanden hat.[3]) Im st. gallischen Rheintal wurden bis jetzt keine sicher nachgewiesenen

---

[1]) Siehe Dr. *J. Heierli:* Archäologische Funde in den Kantonen St. Gallen und Appenzell, Anzeiger für schweizerische Altertumskunde, Neue Folge, Band 4—6. — Im Torfmoor bei Eichberg wurden einige rohe Scherben von Gefässen, die aus freier Hand geformt waren, aufgefunden.

[2]) Ich folge in diesen Fragen den scharfsinnigen Untersuchungen von *W. Oechsli* in der „Vorgeschichte Graubündens“: C. Die älteste Geschichte Graubündens (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft zu Zürich 1903), denen gegenüber die bisherige Darstellung der ethnographischen Verhältnisse „Rätiens“ nicht mehr wohl haltbar ist. — Siehe auch in diesem Bande oben, S. 177 f., ferner: Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs 10 (1914), S. 32 und 41.

[3]) Diese Annahme stimmt allerdings nicht ganz mit der Peutingerkarte überein.

Überreste römischer Niederlassungen, Gemäuer und dergleichen, gefunden. Dagegen fand man an verschiedenen Stellen römische Münzen: bei Altstätten solche des Augustus, des Augustus und Agrippa, des Nero und des Trajanus, vereinzelte bei Bernegg an der Strasse nach Oberegg (darunter einen Maximian), und unweit Thal bei Staad und im Fuchsloch, am meisten jedoch bei *Balgach*. Am 24. November 1906 stiessen Arbeiter, die bei Widen, unweit Balgach, Erde aushoben, auf eine bedeutende Anzahl römischer Kupfermünzen, etwa 400 Stück, die 50—60 cm unter der Erde lagen. Bei ungefähr 100 Stück konnte das Gepräge nicht mehr erkannt werden; 232 meist wohlerhaltene Exemplare kamen ins Museum zu St. Gallen. Es sind ausschliesslich Münzen aus der römischen Kaiserzeit und zwar aus der Zeit von 259 bis auf Diocletian. Die Kaiser dieser Zeit sind in fast lückenloser Reihe vertreten, am häufigsten Gallienus (41), Claudius Gothicus (39), Probus (40) und Diocletian (53). Die Münzen bestehen aus Kupfer und sind verzinnt; der Schatz, dessen Metallwert selbstverständlich nicht gross ist, wurde da wohl von einem Manne aus dem Volk oder von einem Soldaten vergraben.[1])

II.

Während des ganzen vierten Jahrhunderts suchten die *Alamannen* die rätischen und gallischen Grenzgebiete mit ihren Einfällen heim; die Gegend des Bodensees verödete und bedeckte sich nach dem Zeugnis eines Zeitgenossen und Augenzeugen[2]) mit sumpfigem Urwald, in welchem einzig noch die römische Heerstrasse an die Zivilisation erinnerte. Und nachdem infolge des Vorstosses von Attila die germanischen Stämme neuerdings in eine allgemeine Bewegung hineingerissen worden waren, erfolgte 455 wiederum ein gewaltiger Einbruch der Alamannen, der diesmal zur bleibenden Besitzergreifung des linksrheinischen, helvetischen Landes führte. Der Rheinübergang scheint am untern Ende des Bodensees stattgefunden zu haben; der Hauptstrom der Einwanderer ergoss sich durch die heutige Nordschweiz westwärts bis über die Aare hinaus und warf bloss

[1]) Über den Münzfund in Balgach siehe *Egli* im Anzeiger für schweiz. Altertumskunde 9, 198 ff. Alles andere bei Heierli a. a. O.

[2]) *Ammianus Marcellinus*. Siehe Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte, N. F., S. 44.

schwache Seitenwellen nach dem oberen Ende des Sees. Das st. gallische Rheintal, Vorarlberg und Graubünden wurden von diesen Vorgängen nicht direkt berührt. Erst ganz allmählich, als die zunehmende alamannische Bevölkerung den ausgedehnten „Arboner Forst“[1]) zu kolonisieren begann, kam es zu einer richtigen Abgrenzung des alamannischen Landes gegen das in seinem Umfang nun allerdings stark beschnittene Rätien hin.

Auch nachdem 476 das weströmische Reich eine Beute germanischer Söldner geworden war, verblieb Rätien bis hinunter an den Bodensee bei „Italien“[2]), d. h. es kam an Odoaker und nachher an Theoderich den Grossen. Man weiss, dass der Ostgotenkönig einen Teil der „von Schrecken betäubten“ flüchtigen Alamannen in Rätien, und zwar wohl im arg verheerten Vindelizien und im untern Rheintal, ansiedelte, nachdem sie vom Frankenkönig Chlodwig 496 vernichtend geschlagen worden waren. Als aber die Ostgoten in Italien von Ostrom aus hart bedrängt wurden, brachte Chlodwigs Enkel Theudebert um 538 ganz Rätien unter fränkische Herrschaft.

Eine allerdings noch recht dunkle und fragwürdige Kunde über das st. gallische Rheintal unter merowingischer Herrschaft geht zurück in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts. König Dagobert I. (622—639) soll am Monstein die Grenze zwischen Burgund[3]) und Churrätien, d. h. in diesem Falle zwischen dem alamannischen Bistum Konstanz und dem rätoromanischen Bistum Chur, festgestellt haben. Sie zog sich vom Säntisgebirge der heutigen Grenze zwischen den Kantonen Appenzell und St. Gallen entlang nordwärts bis zum Monstein und von da rheinabwärts bis zum Bodensee. Die linke Talseite vom Monstein an abwärts gehörte damals zum *Arbongau,* einer geschlossenen Grundherrschaft des Bischofs von Konstanz. Dieser Gau ist urkundlich nachgewiesen von 744—872/73. Die Ebene zwischen Monstein und Hirschensprung hingegen wurde zu jener Zeit immer noch

---

[1]) Im Kastell Arbon selbst konnte sich die römische Bevölkerung noch lange behaupten.

[2]) Über den damaligen politisch-geographischen Begriff „Italien“ siehe *Oechsli:* Zur Niederlassung der Burgunder und Alamannen in der Schweiz, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 33, S. 226 f. und 252 f.

[3]) Nach der neuen merowingischen Reichsteilung 596 kam die ganze alamannische Schweiz an Burgund; Dagoberts Vetter Theuderich II. besass dieses alamannische Land bis 609/10.

zu Rätien gerechnet, ebenso ganz Vorarlberg bis hinunter an den See. Sicherlich war auch damals dieses unterste Rätien nur schwach bevölkert; mitten durch das Gebiet strömte der Rhein in regellosem Lauf durch Waldesdickicht und Sumpfland.[1])

Anderthalb Jahrhunderte später stossen wir da auf ganz neue politische Verhältnisse. Abgesehen von Montlingen — Montigels, Monticulus — und von Eichberg — anfänglich Hermentines genannt —, wo sich romanisches Wesen in die neue Zeit hinübergerettet und noch lange behauptet zu haben scheint,[2]) war der unterste Teil Rätiens beiderseits des Rheins allmählich ganz von deutschen Ansiedlern mit Beschlag belegt worden; in diesem fast herrenlosen Lande hatte der grosse Überschuss der Bevölkerung anstossender deutscher Gaue den gesuchten Ackergrund gefunden. Da wurde dieses Gebiet vom Gau Rätien abgetrennt, wohl von Karl dem Grossen selbst, und zu einem eigenen Gau, dem *Rheingau,* erhoben. Die erste urkundliche Erwähnung dieses neuen Gaues stammt indessen erst aus dem Jahre 891.[3]) Die

---

[1]) Über den Arbongau und die damit im Zusammenhang stehenden Streitfragen siehe *Meyer von Knonau* in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Bd. XII, S. 26 f., Note 99, Bd. XIII, S. 88 ff. — *Beyerle:* Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon, Schriften des Bodensee-Geschichtsvereins, Heft 32, S. 35 ff., S. 54 ff. und Anm. 7 auf S. 56. — *Blumer:* Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau, S. 2 f. — Ferner die in diesen Werken angegebene Literatur. — Endlich *Julius Cramer:* Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte (Breslau 1899), S. 544 f. — Bezüglich der Grenze zwischen Arbongau und Rätien folge ich *Adam Marti:* Appenzeller Urkundenbuch I, S. 705, Kommentar zur Urkunde Nr. 19. Dass das Grenzzeichen des Königs Dagobert am Monstein und nicht am Blattenberg gesucht werden muss, scheint mir sicher zu sein. Siehe unten: Grenze zwischen Rheingau und Thurgau.

[2]) Über *Montlingen* siehe *Hardegger* und *Wartmann*: Der Hof Kriessern, Einleitung, S. XXIII f, Anmerk. 4. Die erste *sichere* Kunde von Montlingen stammt erst vom Jahre 1155. — Über *Hermentines* („Bergacker") siehe „Anzeiger für Schweizerische Geschichte" VII, 48, und *Schlatter:* St. Gallische Romanische Ortsnamen (St. Gallen 1903), S. 16 f. Es wird 891 erstmals genannt.

[3]) Dass der Rheingau schon seit Beginn des 9. Jahrhunderts existierte, geht aus der Grafenliste (siehe unten) hervor. Es ist nicht anzunehmen, dass zu jener Zeit der Graf eines alamannischen Gaus auch Graf des grossen Gaues Rätien gewesen sei oder auf rätischem Gebiet irgendwie amtlich handelnd aufgetreten wäre.

Grenzen des Rheingaus können mit ziemlicher Sicherheit festgestellt werden. Der Unterlauf der Bregenzer Ach trennte ihn vom Argengau und vom Linzgau; Bregenz selbst lag im Argengau. Im Osten befand sich die unbewohnte Wildnis des Bregenzer Waldes. Im Süden, gegen den Gau Rätien hin, reichte der Rheingau bis an die Klus von Götzis auf der rechten und bis an den Blattenberg und Hirschensprung auf der linken Rheinseite. Strittig war die Westgrenze. Nachdem der Arbongau in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zum Thurgau geschlagen worden war, ungefähr in der gleichen Zeit, da dieser durch die Abtrennung des Zürichgaus im Westen eine Einbusse erlitten hatte,[1]) fand am 30. August des Jahres 891 beim Einfluss des Rheines in den Bodensee,[2]) und zwar wohl unweit Staad, bei

---

[1]) Über die Abtrennung des Zürichgaus vom Thurgau siehe *Meyer von Knonaü,* a. a. O., Mitteilungen XIII, S. 208.

[2]) „In loco, ubi Renus lacum influit Podamicum." *Wartmann:* Urkundenbuch der Abtei St. Gallen (fortan einfach zitiert: U-B), Bd. II, S. 281, Nr. 680. *Traugott Schiess*: Appenzeller Urkundenbuch (fortan zitiert: App. U-B) I, Nr. 9 (mit dem Jahr 891). — Damals bildete die Rheinmündung sehr wahrscheinlich noch ein richtiges Delta; der eine Mündungsarm erreichte den See ungefähr bei der heutigen alten Rheinmündung östlich von Altenrhein, der andere bei der Speck östlich von Staad. Altenrhein (es wird 1402 erstmals „zum vornächtigen Rin" genannt) bildete eine Insel. Herr *R. Böhi,* Oberingenieur der st. gallischen Rheinkorrektion, schreibt mir: „Es ist jetzt noch eine ausgesprochene „tiefste Tallinie" längs der Eisenbahn vom Bauriet abwärts und sodann wenig östlich bezw. nördlich des „Neugraben" zu erkennen. Auch aus den Höhenkurven im Seegebiet nordwestlich von Altenrhein, die sich dort zu einer unter Wasser noch zu erkennenden Rinne zusammendrängen, ähnlich wie dies bei der Altenrheiner-Einmündung — am Rheinspitz — zu beobachten ist, lässt sich ein Nachweis ableiten für das seinerzeitige Vorhandensein der Ausmündung eines Rheinarmes westlich von Altenrhein. Es möchte gegen diese Hypothese der Einwand erhoben werden, dass an der vermuteten Ausmündung des Seitenlaufes sich kein Geschiebe vorfindet, wie an der Rheinmündung beim Rheinspitz, dass daher dort doch wohl kaum je ein Fluss seinen Auslauf gehabt habe; ebenso sei von dort aufwärts bis zum Bauriet nirgends eine verkieste Flussrinne festzustellen. Darauf ist zu erwidern, dass das ganze Gelände östlich und nördlich vom Buchberg bis St. Margreten als Deltabildung im alten, viel ausgedehnteren See zu betrachten ist und dass der Fluss anfänglich nur den Schlamm bis zum See und in diesen brachte; erst durch allmähliche Erhöhung des Talgrundes wurde eine Gefällsvermehrung erzielt. Später durch menschlichen Eingriff — Schaffung der Korrektionswerke — wurde der Rhein befähigt, sein Geschiebe weiter talwärts zu schleppen." — Siehe auch *Philipp*

der Speck [1]), eine Versammlung vornehmer Personen aus dem Thurgau, Linzgau und aus Churrätien statt, um die Rechte des Klosters St. Gallen im Rheingau und die Grenze des Rheingaus gegen den Thurgau festzustellen. Die Grenzbestimmung — de Schwarzunegka, ubi aquae adhuc ad nos vergunt, usque ad Manen in medium gurgitem Rheni et inde usque ad lacum Podamicum — kann ziemlich sicher gedeutet werden. Ein Schwarzenegg liegt am Südabhang der Fähneren [2]; die Grenze zwischen Thurgau und Rheingau fällt also ungefähr zusammen mit der heutigen Grenze zwischen den Kantonen Appenzell und St. Gallen, etwa von der Quelle des Kirchenbachs am untern Kamor nordwärts bis zur Meldegg [3]), von wo aus sie dann über den Monstein hinunter in den Rhein und flussabwärts in den Bodensee ging. Diese Grenze entspricht durchaus der *ursprünglichen* Grenze zwischen den beiden Bistümern Konstanz und Chur. [4])

Krapf: Die Geschichte des Rheins zwischen dem Bodensee und Ragaz, wo auf der Karte die ehemalige Rheinmündung bei der Speck eingezeichnet ist. — Ferner *I. von Arx:* Geschichten des Kantons St. Gallen, I, 151. — Unsere Annahme erhält eine Stütze durch die Tatsache, dass Altenrhein nie zur Vogtei Rheinegg gehörte, sondern eine Exklave des Rorschacher Gerichtes bildete.

[1]) Der Name „Die Speck“ weist auf eine ehemalige römische Specula hin. Vergl. die Speck bei Fehraltorf, Kanton Zürich, wo Überreste von römischem Bauwerk aufgefunden wurden. *Antiqua* 1885, S. 15.

[2]) Geogr. Lexikon von Attinger, Bd. IV, S. 620. — Unweit von diesem Schwarzenegg fliessen verschiedene Bäche der Sitter zu und schlagen somit die Richtung „ad nos“, d. h. gegen St. Gallen, ein.

[3]) So *Cramer,* a. a. O., S. 547, und ganz besonders *Blumer,* a. a. O., S. 3 ff.

[4]) Die frühere Ansicht ging dahin, dass es sich in der Urkunde von 891 um das Schwarzenegg am Nordabhang des Kaien (Geogr. Lexikon IV, S. 619), handle, von wo aus sich die fragliche Grenze der Wasserscheide entlang direkt ostwärts zum Monstein gezogen habe. *Ildefons von Arx* I, S. 87. — *H. Wartmann* im Anzeiger für Schweizer. Geschichte V, S. 305. Er tritt der Hypothese Meyers von Knonau entgegen, die Grenze sei durch den Mattenbach (Letzebach, Steinlibach), der bei Bauriet mündet, gebildet worden. — *Marti,* a. a. O., S. 703. — Gegen die Annahme, es handle sich in der Urkunde von 891 um Schwarzenegg am Kaien, spricht besonders auch der Umstand, dass dabei das Grenzstück vom Hirschensprung bis zum Kaien unbestimmt gelassen wird und sich in befriedigender Weise gar nicht ergänzen lässt. — Vergl. die Gaukarte von Meyer von Knonau in den „Quellen zur Schweizer Geschichte“, Bd. III.

Schon damals war das Kloster St. Gallen in diesem Gebiete reich begütert. Die Versammlung vom 30. August 891 war von dem bekannten Abtbischof Salomo einberufen worden, weil sich das Kloster zu beklagen hatte über den Grafen Ulrich vom Linzgau, dem kurz vorher König Arnulf den mitten im Rheingau gelegenen Reichshof Lustenau geschenkt hatte und der sich nun unrechtmässige Eingriffe in den klösterlichen Besitzstand erlaubte. Die Versammlung, an welcher sich auch der Bischof von Chur und der angeklagte Graf Ulrich selbst beteiligten, sprach sich durchaus zugunsten des Klosters aus. Es wurde festgestellt, dass dasselbe sich seit den Zeiten Ludwigs des Frommen im Besitz mannigfacher Nutzungen im Rheingau befunden habe, unter welchen das Anrecht auf die Gemeindewälder besonders betont wird, zur Gewinnung von Brunnendeucheln, von Schindeln zur Bedachung und von Holz zum Bedarf der Schiffahrt auf dem Bodensee; auch habe St. Gallen das Recht, seine Schweine zur Mast in diese Wälder zu treiben, in den Wasserläufen zu fischen etc. Alle diese dem Kloster als Eigentum zustehenden Rechte wurden ihm neuerdings bestätigt.

Der Rheingau wird urkundlich erwähnt 891: In pago Ringouve curtem Lustenova; 892: In Ringouve in loco qui dicitur Farniwang; 957: In pago Ringuowe in villa, cuius vocabulum est in Thornbiura; 980: In pago Ringouve in comitatu Adalberti in vicis utriusque ripae Hostedi et Torremburra. Es werden indessen schon früher Grafen genannt, die in Örtlichkeiten des Rheingaus in amtlicher Eigenschaft auftreten, aber auch zugleich das Grafenamt benachbarter Gaue bekleiden — 808 ein Rodbertus, 819 ein Roacharius, 853 und 855 ein Cuonratus, 881 ein Uodalrichus — sodass angenommen werden muss, der verhältnismässig kleine Rheingau habe häufig unter der Jurisdiktion der Grafen anstossender oder doch in der Nähe befindlicher Gaue gestanden. Für die Behauptung, er sei bloss eine Huntare des Thurgaus oder eines andern anstossenden Gaus gewesen, liegen gar keine Anhaltspunkte vor.[1])

Die Namen der Personen und Örtlichkeiten, die in den auf den Rheingau bezüglichen Urkunden vorkommen, sind fast aus-

[1]) Über diese Fragen siehe *Meyer von Knonau* in den St. Galler Mitteilungen XIII, S. 92—95 und 212—214, XVI, S. 466 f. und 469. — Vergl. *Tumbült:* Die Grafschaft des Linzgaus, Bodensee-Geschichtsverein 37, S. 29 f.

nahmslos deutsch. Auf der linken Uferseite werden schon damals Altstätten (villa Altsteti, seit 853), Marbach (Marhpach, seit 831 oder seit 888), Bernegg (Farniwang, seit 892) als Ortschaften genannt, an welchen das Kloster St. Gallen durch Schenkungen begütert war, Kobel (Cobolo [1]), seit 891), Balgach (Palgaa, seit 891), Diepoldsau (Thiotpoldesowa, seit 891) und ein unbestimmbares Ibirinesowa (891) als Bannwälder [2]), Eichberg (Hermentines, seit 891) als besonderer Bezirk. Auf dem rechten Rheinufer wird Dornbirn (villa Thornbiura, seit 957) ausdrücklich dem Rheingau zugewiesen; dies ist auch mit Höchst (Hostadi 808, in villa Hohstedthe 819) und Lustnau (Lustenowa, seit 887) der Fall, deren Markungen sich auch auf das linke Rheinufer erstreckten. Lautrach (Lutaraha) wird 853 zum ersten Mal genannt. Sicher hat auf diesen alamannischen Gau romanisches Wesen noch stark nach- und vom benachbarten Rätien her eingewirkt; lagen doch in seinem Gebiet zwei Ansiedelungen, die offenbar aus der Zeit *vor* der Niederlassung der Alamannen herstammten, von denen die in der Rheinebene gelegene auch noch später den kirchlichen Mittelpunkt eines ganzen Bezirkes bildete: das schon genannte Montlingen.

Kirchlich gehörten alle Ortschaften des Rheingaus dem Bistum Konstanz an, und zwar dem Kapitel Arbon-St. Gallen des Archidiakonats Thurgau, ausgenommen Dornbirn, das zum Kapitel Bregenz des Archidiakonats Allgäu zählte. Dieses Gebiet war also, wohl zur Zeit der Errichtung des Rheingaus, vom Churer Sprengel losgelöst und demjenigen von Konstanz zugewiesen worden. Hinter dem Hirschensprung und der Klause von Götzis begann damals Rätien; so weit reichte noch der Sprengel des Bistums Chur. Dort herrschte noch lange romanisches Wesen, in scharfem Gegensatz zum deutschen — ein Gegensatz, der in den Erzählungen des st. gallischen Chronisten Ekkehard (IV.) noch zum deutlichen Ausdruck kommt.

Mit dem obgenannten Grafen Udalrichus war der Rheingau an ein mächtiges, mit dem karolingischen Haus verschwägertes Grafengeschlecht übergegangen, das nach dem häufig vorkommenden Namen seiner Angehörigen die Udalrichinger genannt

---

[1]) Dieses Cobolo könnte anstatt Kobel bei Bernegg auch Kobelwald bei Oberriet bedeuten.

[2]) D. h. Wälder, die sich der König vorbehielt. Siehe *Beyerle*, a. a. O., S. 58.

wird. Schon sein Sohn Ulrich V. scheint in seinen späteren Jahren den Linz-, Argen-, Rhein-, Alp- und Nibelgau unter seiner Herrschaft vereinigt zu haben, und Ulrichs V. Enkel, Ulrich VI., wurde auch noch Graf von Ober- und Unterrätien. Offenbar vermochte sich fortan die Familie im Besitz wenigstens des Argengaus und des Rheingaus zu behaupten, so dass hier die Erblichkeit der Grafenwürde früher einsetzte als anderswo. Ulrichs VI. Bruder, Adalbert, wird 957 und 980 als Graf im Rheingau bezeichnet. Später nannte sich ein Zweig der Udalrichinger nach *Bregenz,* seinem wichtigsten Herrschaftssitze. Aber im Jahre 1160 starb die Familie in männlicher Linie aus. Der Hausbesitz kam durch eine Erbtochter an den Pfalzgrafen Hugo von Tübingen († 1182), dessen jüngerer Sohn Hugo der Stammvater der für das Vorarlberg und das schweizerische Rheintal wichtig gewordenen Häuser Montfort und Werdenberg wurde.[1])

III.

Dem so wohl angelegten und auf allen Seiten mit natürlichen Grenzen versehenen Rheingau war aber gleich von Anfang an der Keim der Zersetzung mit auf den Weg gegeben worden.[2]) Die zwei grossen Höfe Lustenau und Kriessern, auf beiden Seiten des Rheins weithin sich erstreckend, waren dem königlichen Fiskus vorbehalten worden und standen infolge dessen nicht unter der gräflichen Verwaltung. Ihre rechtliche Stellung unterschied sich gründlich von derjenigen der übrigen rheingauischen Höfe, und damit war die Einheit des Gaugebiets von vorneherein durchbrochen. Sie wurden aus dem übrigen Gaugebiet herausgehoben und hatten ihre eigenen Schicksale. Da der unmittelbare Zusammenhang der links- und rechtsrheinischen Höfe zerrissen war, konnte es geschehen, dass er allmählich in Vergessenheit geriet und dass beim Übergang der weit ausge-

[1]) *Baumann:* Der Alpgau, seine Grafen und freien Bauern, Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, 2. Jahrgang, 1875. — *Zösmair:* Geschichte Rudolfs, des letzten der alten Grafen von Bregenz, Schriften des Bodensee-Geschichtsvereins, Bd. 44, S. 25 ff. — *Krüger* in den St. Galler Mitteilungen XXII, S. 114. Siehe auch Mitteilungen XXVII, S. 338, 353, 368.

[2]) Ich folge hier einem (nicht im Druck erschienenen) Vortrag, den Herr Dr. *Hermann Wartmann* am 16. Oktober 1895 zur Eröffnung der Hauptversammlung des Historischen Vereins von St. Gallen in Bernegg gehalten hat.

dehnten Gebiete der alten Bregenzer Grafen auf die Montforter die rechtsrheinischen Höfe Dornbirn, Fussach und Höchst wohl an die neue Herrschaft kamen, die linksrheinischen hingegen, von Altstätten bis Bernegg, als *Vogtei Rheintal* unter unmittelbare königliche Verwaltung zurückgenommen wurden.

Der *Reichshof Lustenau* umfasste ein grosses Gebiet rechts des Rheines und ein kleineres auf der linken Seite, hier nämlich die beiden heutigen politischen Gemeinden Widnau und Au, sowie die Dorfmark von Schmitter. Wie schon gesagt, hatte kurz vor 891 König Arnulf den Hof Lustenau dem Grafen Ulrich vom Linzgau geschenkt. Das war eben jener schon erwähnte Ulrich V. aus dem Hause der Udalrichinger, der aber im Zeitpunkt der Schenkung wohl noch nicht in den Besitz der Würde eines Rheingaugrafen gelangt war.[1]) Als bald darauf der Rheingau in den erblichen Besitz der genannten Familie überging, kam wieder etwas mehr Einheit in die Verwaltung dieses Gaues; denn der Graf übte nun im Hof Lustenau als Eigentümer auch diejenigen Rechte aus, die er im Gau als königlicher Beamter handhabte. Der Hof Lustenau kam später an die Grafen von Montfort und von diesen an die Grafen von Werdenberg.[2])

Der *Reichshof Kriessern*, später auch Hof Oberriet genannt, umfasste das Gebiet der heutigen politischen Gemeinden Oberriet und Diepoldsau (letzteres ohne Schmitter) auf dem linken und Mäder auf dem rechten Rheinufer und trennte somit den wichtigsten und grössten Teil des linksrheinischen Rheingaus vom rechtsrheinischen. Die Hofleute standen unter einem vom König ernannten Vogt, taten sich aber schon frühe zu einer Genossenschaft unter einem eigenen Ammann zusammen. Im Jahre 1229 schenkte König Heinrich, der als Stellvertreter seines Vaters, des Kaisers Friedrich II., Deutschland verwaltete, den königlichen Hof Kriessern dem Abte Konrad von St. Gallen. Dessen zweiter Nachfolger, Abt Berchtold, liess südlich von Oberriet die feste Burg Blatten erbauen.[3]) Aber 1274 zog König

---

[1]) *Meyer von Knonau:* St. Galler Mitteilungen XIII, S. 214.

[2]) Siehe die abschliessende Arbeit von *Hermann Wartmann:* Der Hof Widnau-Haslach (St. Gallische Gemeinde-Archive, 1887). — Vergl. am Schluss dieser Arbeit Abschnitt XII.

[3]) Siehe meine Biographie des Abtes Berchtold von Falkenstein, St. Galler Neujahrsblatt 1894, S. 28.

Rudolf von Habsburg den Hof ans Reich zurück — bloss Blatten verblieb dem Kloster —, verpfändete ihn jedoch 1279 an die klösterliche Ministerialenfamilie von Ramswag, an die das Kloster schon 1274 die Feste Blatten hatte versetzen müssen.[1])

Die förmliche Lostrennung der rheintalischen Höfe Altstätten, Marbach, Rebstein, Balgach und Bernegg vom einstigen Rheingau und ihre Zusammenfassung zu einer besondern *Vogtei Rheintal* ist ohne Zweifel auch dadurch vorbereitet worden, dass im Laufe der Zeit das Kloster St. Gallen seinen dortigen Besitz, der ja schon im 9. Jahrhundert bedeutend gewesen sein muss, in den drei wichtigsten Höfen: Altstätten, Marbach und Bernegg (Bernang), bis zur vollen Grundherrschaft entwickelt hatte und durch seine Meier alle Herrschaftsrechte — abgesehen von der hohen Gerichtsbarkeit — dort ganz ebenso ausübte, wie in den übrigen Landschaften des Gotteshauses. Ein anderes Schicksal war Balgach und zum Teil auch Rebstein beschieden. Ersteres war an das Frauenstift zu Lindau gekommen — unbekannt wann und wie — letzteres teils an die Herren von Ems, teils auch an das Kloster St. Gallen.[2]) So gestalteten sich die grundherrschaftlichen Verhältnisse in der Landvogtei Rheintal keineswegs einheitlich. Ein Landgericht übte da im Namen des Königs die richterlichen Befugnisse aus, soweit sie nicht Sache der Grundherren waren; 1291 amtete der Freie Rudolf von Güttingen als „Landrichter im Rheintal“ im Namen des Königs Rudolf von Habsburg.[3])

---

[1]) Siehe *Hardegger* und *Wartmann:* Der Hof Kriessern (St. Gallische Gemeinde-Archive, 1878). — Vergl. am Schluss dieser Arbeit Abschnitt XII.

[2]) Die *Vogtei* über *Balgach* gehörte den Freien von Sax, die sie jedoch 1347 dem Stifte Lindau gänzlich überliessen. Das Stift übertrug sie später an die Herren von Grünenstein und verkaufte sie 1510 dem Kloster St. Gallen. Dass die *hohe* Gerichtsbarkeit zur Landvogtei Rheintal gehörte, geht mit aller Deutlichkeit aus *„Chronik von Altstätten“*, herausg. von *Vetter,* Heft 4, S. 59 (Urk. v. 23. Februar — nicht Januar! — 1475) und besonders aus *Eidg. Absch.* III 1, S. 539 (h), hervor.

Die st. gallischen Eigenleute zu *Rebstein* gehörten in das Gericht Marbach, die emsischen bildeten anfänglich ein eigenes Gericht, schlossen sich aber nach den Appenzellerkriegen auch Marbach an. 1486 verkaufte Markwart von Ems seine Gerichtsbarkeit über Rebstein an Abt Ulrich Rösch von St. Gallen (*I. von Arx:* Geschichten des Kantons St. Gallen, II, S. 219 u. 280 f.). — Die *hohe* Gerichtsbarkeit gehörte auch hier zur Reichs- oder Landvogtei Rheintal. Vergl. *App. U-B* I, Nr. 1105; *Eidg. Absch.* III 2, S. 575 (s).

[3]) U-B III, S. 269, Nr. 1075. Der hier genannte Rudolf von Güttingen

Das Grafenhaus der Montforter spaltete sich schon in der zweiten Generation in zwei Linien: in die ältere, deren Glieder sich *Grafen von Werdenberg* nannten, und in die jüngere Linie, die den Namen Montfort beibehielt. An diese fiel bei der Teilung vornehmlich der im mittlern und untern Vorarlberg gelegene Hausbesitz, während die Werdenberger allen linksrheinischen Besitz erhielten, zumal Werdenberg und Sargans, aber auch den Hof Lustenau und rechtsrheinische Gebiete auf rätischem Boden. Der Werdenberger Stamm ging selber wieder in zwei Äste[1]) auseinander: in das Haus Werdenberg zu Werdenberg, gewöhnlich Werdenberg-Heiligenberg[2]) genannt, und in das Haus Werdenberg-Sargans[3]). Der Hof Lustenau kam an die Heiligenberger Linie. Bald setzte sich das Haus Werdenberg-Heiligenberg auch im untersten Teile des heutigen st. gallischen Rheintales fest: von König Heinrich VII. von Luxemburg erwarb es die ausserhalb des alten Rheingaus gelegene Vogtei Rheinegg.

IV.

Burg und Stadt *Rheinegg* sind wohl auf dem Boden des alten Hofes Thal entstanden. Dieser lag im Arbongau und somit innerhalb der Grundherrschaft des Bischofs von Konstanz. Wohl vermochte im 9. Jahrhundert das Kloster St. Gallen — ursprünglich ein konstanzisches Eigenkloster — mit königlicher Unterstützung die bischöfliche Herrschaft abzuschütteln und bald auch den eigenen Grundbesitz nordwärts bis an den See vorzutreiben; der

---

amtete 1293—1295 als Landrichter der Grafschaft Heiligenberg anstatt des Grafen Hugo II. von Werdenberg. Siehe meine Arbeit über die Freiherren von Güttingen, Thurg. Beiträge, Heft 56, S. 12.

[1]) Diese Spaltung vollzog sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, unter den Söhnen des Stammvaters der Werdenberger Dynastie.

[2]) Graf Hugo I., der ältere Sohn des Stammvaters Rudolf I., hatte 1277 die Herrschaft Heiligenberg jenseits des Bodensees angekauft.

[3]) Über diese Verhältnisse siehe die grundlegenden Forschungen von *Emil Krüger:* Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, St. Galler Mitteilungen Bd. XXII. — Eine klare und übersichtliche Zusammenfassung der Ergebnisse von Krügers Arbeit findet sich im St. Galler Neujahrsblatt 1888 (von Hermann Wartmann). Die Genealogie der Grafen von Montfort und von Werdenberg im Genealogischen Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. I, S. 145—234, mit Nachträgen (von Dr. *Otto Konrad Roller*).

Bischof hingegen behauptete sich im untern Teil des alten Arbongaus, d. h. in der Gegend von Arbon selbst und ebenso oberhalb des neuen st. gallischen Besitzes, eben im Hofe Thal.[1]) Damit war der relativ kleine Arbongau, bisher eine geschlossene Grundherrschaft, zersplittert; er hatte keine Existenzberechtigung mehr und wurde dem anstossenden Thurgau zugeteilt. Der Hof Thal samt der Burg Rheinegg — nämlich der *alten* oder *hintern Burg* — erscheint gleich bei seiner ersten Erwähnung (1163/64) als Eigentum der bischöflichen Kirche zu Konstanz. Der Bischof hatte diesen Besitz den Vögten von Heiligenberg als Lehen übertragen, und nun verkauften die zwei Vögte Konrad von Heiligenberg, Vater und Sohn, den Hof Thal mit allem Zubehör, die Burg Rheinegg inbegriffen, mit Zustimmung des bischöflichen Lehensherrn dem schwäbischen Grafen Rudolf von Pfullendorf.[2])

Diesem Grafen von Pfullendorf übertrug Abt Wernher von St. Gallen 1166 auch die Vogtei über sein Kloster. Als der diesem Gotteshaus gar wohlgesinnte, kinderlose Graf mit Tod abging, hinterliess er all seinen Besitz dem Kaiser Friedrich Barbarossa. So ist der Hof Thal oder — wie er nach der auf seinem Territorium erbauten Burg Rheinegg nun vorherrschend genannt wurde — die Herrschaft Rheinegg eine Reichsvogtei geworden. Auch die Vogtei über das Kloster St. Gallen wurde damals an das Reich gezogen. Kaiser Friedrich überliess die *Vogtei Rheinegg* zunächst seinem ältesten Sohne, dem Herzog Friedrich von Schwaben, von dem sie auf dessen jüngere Brüder Konrad (1191—96) und Philipp (1196—1208) überging. Als dieser Gegenkönig des Welfen Otto IV. 1208 von Otto von Wittelsbach erschlagen wurde, hielt der damalige Bischof von Konstanz, Werner von Staufen, das Lehen für erledigt und wollte die Herrschaft Rheinegg an sich ziehen. Aber unvermutet erschien auch der damalige Abt von St. Gallen, Ulrich VI. von Sax, auf dem Plan und erhob seinerseits Ansprüche auf die Burg Rheinegg. Es war reine Machtpolitik ohne rechtliche Grundlage; der energische Abt wollte den territorialen Zusammenhang zwischen dem Klosterbesitz im später sogenannten Fürstenland und im Rheintal herstellen, der einzig noch durch die Herrschaft Rheinegg unterbrochen war. Eine blutige Fehde

---

[1]) *Beyerle,* a. a. O.

[2]) *Meyer von Knonau* in den St. Galler Mitteilungen XVII, S. 155.

entbrannte zwischen Bischof und Abt und ihren beidseitigen Helfern, die nach gründlicher Verwüstung des st. gallischen und konstanzischen Gebietes durch das Eingreifen des Grafen von Kiburg mit dem Gefecht auf dem Breitfeld zugunsten des Bischofs ausging.[1])

Nun trat König Otto IV. dazwischen, für dessen Rechte der Bischof eingetreten zu sein behauptete. Er zog die Vogtei sowohl über das Kloster St. Gallen, als auch über die strittige Burg Rheinegg an sich und liess sich gleich vom Bischof und vom Abt mit ihr belehnen.[2])

Von da an ist die Herrschaft Rheinegg noch ein volles Jahrhundert beim Reiche geblieben und wurde von königlichen Vögten verwaltet, die auf der Burg sassen und die Rechte des Königs wahrnahmen.[3]) Die *Stadt* Rheinegg, die allmählich am Fusse des Burghügels entstand, auf dem die *neue Burg* erbaut worden war, entwickelte sich rasch und erhielt 1276 von König Rudolf von Habsburg einen Privilegienbrief, laut welchem sie nie durch Versetzung oder Tausch dem Reiche entfremdet werden dürfe.[4]) Aber kurze Zeit darauf sank Rheinegg von seiner Stellung als freie Reichsstadt zu einer gräflichen Landstadt herab. Wann dies geschehen ist, kann urkundlich nicht nachgewiesen werden; aber erhalten ist uns ein Brief Heinrichs VII. von Luxemburg vom 10. September 1309, durch welchen dieser König dem Grafen Hugo III. von Werdenberg-Heiligenberg 200 weitere Mark Silber auf die Pfandsumme schlug, um welche ihm die Stadt Rheinegg versetzt war, und dazu ihm und seinen Brüdern die bisher noch dem Reiche vorbehaltene Burg zu rechtem Burgsäss gab.[5]) Ohne Zweifel ist es auch dieser König Heinrich VII. gewesen, von dem in Missachtung der feierlichen Zusicherung König Rudolfs die

---

[1]) Conradus de Fabaria: Continuatio casuum sancti Galli, herausg. von *Meyer von Knonau* in den St. Galler Mitteilungen XVII, S. 155 ff. und die gründlichen Kommentare des Herausgebers.

[2]) Conradus de Fabaria, a. a. O., XVII, S. 184 f.

[3]) Das waren wohl die Herren von Rineke, von denen allerdings bloss drei mit dem Titel „Vogt“ bezeichnet werden und ohne dass angegeben wäre, in wessen Namen sie die Vogtei ausübten. Sie standen in engen Beziehungen sowohl zu den Äbten von St. Gallen, als zu den Bischöfen von Konstanz.

[4]) *Krüger,* Reg. Nr. 59. König Albrecht hat diesen Brief seines Vaters noch bestätigt.

[5]) *Krüger,* a. a. O., Reg. Nr. 151.

Versetzung der Stadt ausgegangen und so Rheinegg dem Reiche entfremdet worden ist. Die Vogtei Rheinegg wurde so ein Bestandteil des grossen werdenbergischen Besitzes, und zwar der Heiligenberger Linie.[1]) Die Vogtei umfasste die Gemeinden Rheinegg und Thal, ausgenommen Altenrhein.[2])

Einige Zeit nach der Verpfändung war die Vogtei Rheinegg den Pfandinhabern vorübergehend verloren gegangen, und zwar an das Hochstift Konstanz. Am 9. Mai 1334 gab Albrecht von Hohenberg, erwählter Bischof von Konstanz, die Burg und die Stadt Rheinegg, die an das Hochstift versetzt seien, dem Grafen Albrecht I. von Werdenberg um 1000 Mark Silber zu lösen, unter der Bedingung, dass dieser ihm bis zur Höhe dieser Summe jährlich 200 Mark Silber bezahle. Vater und Bruder des Erwählten gelobten gleicherweise, dem Grafen Albrecht das Pfand um 1000 Mark Silber zu lösen zu geben, wenn es ihnen überantwortet werde.[3]) Wenige Tage später war Rheinegg tatsächlich wieder im Besitz der Grafen von Werdenberg.

---

[1]) Dass Rheinegg schon 1219 im Besitz des Hauses Montfort gewesen sei (vergl. *Krüger,* S. 393; dasselbe behauptete schon *Zösmair* in seiner „Politischen Geschichte Vorarlbergs im 13. und 14. Jahrhundert“, Teil I (vom Jahre 1877), S. 5 und 9), scheint mir aus der betreffenden Urkunde (*Krüger,* Nr. 1), deren Echtheit vorausgesetzt, denn doch ganz und gar nicht mit Sicherheit hervorzugehen. Alles spricht dafür, dass Rheinegg von 1209—1309 reichsunmittelbar gewesen ist.

[2]) Die Grenze gegen das Rorschacher Amt entsprach nicht genau der heutigen Grenze zwischen den Bezirken Unterrheintal und Rorschach, sondern wurde durch den Bach („Marchbach“ in den Eidg. Absch. II, Nr. 458, und *Gmür:* Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen I, S. 13 und 85) gebildet, der von Wartensee direkt nordwärts in den See fliesst. Das linksseitige Staad gehörte zum Rorschacher Amt, das rechtsseitige zur Vogtei Rheinegg. Siehe *Fäsi:* Staats- und Erdbeschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenoßschaft III, S. 628 f. — Bis weit ins Mittelalter hinein gehörte auch das Gebiet der jetzigen drei appenzellischen Gemeinden *Heiden, Wolfhalden* und *Lutzenberg* zum Hofe Thal. Siehe in diesem Bande oben S. 173, sowie unten Abschnitt XII dieser Arbeit.

[3]) *Konstanzer Regesten* II, Nr. 4429 und 4430. — Die Erklärung dieses Vorganges liegt vielleicht darin, dass Graf Albrecht Rheinegg aus Geldnot an das Hochstift weiter versetzt hatte (die Verpfändung muss nach dem 24. August 1323 erfolgt sein) und dass nun Werdenberg die Wirren im Hochstift, die infolge einer kurz vorher erfolgten Doppelwahl ausbrachen, ausnützte, um wieder in den Besitz Rheineggs zu gelangen. — Vergl. *Krüger,* S. 179.

Die *Vogtei Rheintal* wurde wahrscheinlich 1338 durch Kaiser Ludwig den Baier an den Grafen Ulrich II. von Montfort versetzt. Dieser Graf geriet später in einen bösen Streit mit den beiden Neffen Hugo VII. und Rudolf IV. von Montfort-Tosters [1]), seinen rechtmässigen Erben, und gab in seinem Unmut am 11. März 1344 alle seine Besitzungen, darunter Feldkirch, den Hof Höchst und die Vogtei Rheintal, dem Kaiser Ludwig auf.[2]) Aber das wollten sich die Neffen nicht gefallen lassen, und sie suchten die Vereinbarung durch Waffengewalt zu vereiteln. Der Kaiser verstand es nun, die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und den Abt Hermann von St. Gallen in sein Interesse zu ziehen. Der letztere versprach denn auch am 1. Mai 1345, ihm die Burgen Bernang und Blatten im bevorstehenden Kriege offen zu halten und damit auf jeden Fall während drei Jahren zu warten.[3]) Aber der Abt hatte seine Rechnung ohne den trotzigen Vasallen Ritter Burkhard von Ramswag, den Schlossherrn zu Blatten, gemacht. Dieser gelobte zwar am 13. Juni jenes Jahres, die Feste dem Lehensherrn zur Verfügung zu stellen, hielt aber nachträglich seine Zusicherung nicht, so dass auch der Abt dem Kaiser gegenüber sein Versprechen nicht im ganzen Umfang erfüllen konnte. Um jedoch Kaiser Ludwig schadlos zu halten, bewog der Abt den Edlen von Hohenems durch eine Zahlung von 100 Mark Silbers, dem Kaiser mit der eigenen Burg zu warten, wofür dann der kaiserliche Landvogt in Oberschwaben am 29. Oktober im Namen des Kaisers gelobte, dem Abt gegen den unbotmässigen Dienstmann beizustehen.[4]) Das kaiserliche Heer konnte indessen Feldkirch nicht einnehmen, und das ganze Unternehmen scheiterte kläglich. Da widerrief Graf Ulrich am 21. Juli 1346 die Übertragung seiner Gebiete an den vom Missgeschick verfolgten Kaiser Ludwig und überliess das Erbe beiden Neffen,[5]) selbst-

---

[1]) In der Nummerierung der Grafen von Montfort und Werdenberg folge ich *Roller* im Genealog. Handbuch zur Schweizer Geschichle, Bd. 1.

[2]) *Vanotti*, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg, S. 551 f., Urk. Nr. 18. „Die Veste zů Altstetten und was ich in dem Rintal pfand hab“ bedeutet ohne Zweifel die Reichsvogtei Rheintal, „min veste zů Fůssach mit lüten und gůtern, so dazů gehörent“ den Hof Höchst.

[3]) U-B III, S. 552, Nr. 1425.

[4]) *Hardegger* und *Wartmann,* Der Hof Kriessern, Nr. 9, 10 u. 11.

[5]) *Zösmair,* Politische Geschichte Vorarlbergs im 13. und 14. Jahrhundert unter den Grafen von Montfort und Werdenberg, II. Teil. Beilage zum

verständlich ausgenommen die Vogtei Rheintal. Über diese Reichspfandschaft hatte einzig der Kaiser zu verfügen. Da nun Graf Albrecht I. von Werdenberg-Heiligenberg im Streite Ludwigs des Baiern mit dem Gegenkönig Karl IV. von Luxemburg zum Kaiser hielt, verschrieb ihm dieser am 2. Juni 1347, kurz vor seinem Tode, Altstätten und die Reichsvogtei im Rheintal mit allen dazugehörigen Rechten um 600 Mark Silber, und am 15. Juni den Kellnhof zu Thal und den Kirchensatz mit dem Gericht daselbst um 400 Mark Silber, wovon Ludwig dem Grafen 200 Mark für seine Dienste schuldig geworden war.[1])

Damit waren die Vogteien Rheinegg und Rheintal, sowie der Reichshof Lustenau in einer Hand vereinigt. Ein halbes Jahrhundert hindurch sind sie nun eines der Opfer der kurzsichtigen, selbstsüchtigen, jeder höhern Idee baren Hauspolitik der Grafen von Werdenberg gewesen.

Die Vogtei Rheinegg und die Herrschaft Rheintal bildeten indessen kein zusammenhängendes Gebiet; dazwischen lag als trennender Keil der linksrheinische Teil des alten st. gallischen *Hofes Höchst* mit der Ortschaft *St. Margreten-Höchst.*[2]) Schon die ältesten Nachrichten zeigen uns da das Kloster St. Gallen begütert; mit dem Jahre 808 setzen die Traditionen ein. Im Jahre 980 erschien Kaiser Otto II. persönlich in Höchst, wo er eine Urkunde ausstellte, laut welcher er dem Kloster alle seine Rechte und Befugnisse zu Dieterskirch und Pargdorf im Gau Mundricheshundert, zu Schwarzensee im Nibelgau, zu *Höchst an beiden Ufern* und zu Dornbirn im Rheingau vermachte.[3]) Also hatte das Kloster seinen Besitz zu St. Johann-Höchst rechts des Rheins schon bald auch auf das linke Ufer ausgedehnt; es entstand hier die Ortschaft St. Margreten-Höchst, die aber erstmals erst 1384 unter diesem Namen erscheint, aber gleich als eigene Pfarre mit Kirche und Leutpriester.[4]) Es hatte sich da eine ge-

---

XXIII. Jahresbericht der vereinigten k. k. Staatsmittelschulen in Feldkirch, 1878, S. 23—30.

[1]) *Krüger,* S. 173 und 394, sowie Reg. 319 und 322. *Zösmair,* a. a. O., S. 33.

[2]) Siehe die historische Karte im St. Galler Neujahrsblatt 1888.

[3]) U-B III, Nr. 816, S. 31.

[4]) U-B IV, Nr. 1899, S. 304; V, S. 137 und 189. — Ursprünglich werden wohl die Bewohner des linksrheinischen Hofes nach St. Johann-Höchst (das in der Folge den Namen „Höchst“ behauptete) pfarrgenössig gewesen sein.

schlossene Grundherrschaft des Abtes herausgebildet, wo auch die Gerichte dem Kloster zustanden, ähnlich wie in Altstätten, Marbach, Bernang.[1]) Im Jahre 1315 war der Freiherr Wilhelm I. von Enne vom Abt mit der im Kirchspiel St. Margreten gelegenen Burg Grimmenstein belehnt worden, zu der aber damals keinerlei Vogtrechte gehörten.[2]) Die hohe Gerichtsbarkeit über den Hof Höchst beiderseits des Rheins ist von den Grafen des Rheingaus auf die Grafen von Montfort und 1390 auf Österreich übergegangen.[3])

V.

Der *Streit um die Burg Blatten*[4]) nahm einen eigentümlichen Verlauf. Nach dem missglückten Kriegszug der kaiserlichen Truppen gegen Feldkirch um die Jahreswende 1345 hielt es Ritter Burkhart von Ramswag für angezeigt, sich seinem Lehensherrn wieder etwas zu nähern. Am 24. Juli 1346 schwur er dem Propst und Pfleger des Klosters St. Gallen, Ulrich von Enne, mit der Burg zu Blatten dem Gotteshause zu warten, „wie ein Burgmann seinem Herrn billig und von Recht soll“. Aber des Dienstmannes Trotz war stärker als sein guter Wille: am 5. November 1348 übertrug er den Turm zu Blatten und 3$^{1}/_{2}$ Pfund Geld von der Fähre zu Blatten auf 5 Jahre an den Grafen Albrecht I. von Werdenberg.[5]) Von dem nachlässigen Abt Hermann und dem machtlosen Pfleger hatte man ja keine Repressalien zu fürchten. Nun waren aber die fünf erwachsenen Söhne des Ritters mit dem Schritte ihres Vaters nicht einverstanden; am 3. Juli 1350 versprachen sie, sofort darnach zu trachten, dass die Burg Blatten wieder in ihre Hand und Gewalt komme, und dem Abte mit derselben getreulich zu warten.[6]) Doch dieses

---

Schon 1322 war der Kirchensatz zu St. Johann-Höchst im Besitz des Klosters St. Gallen. — Auch das Gebiet von Walzenhausen gehörte ursprünglich in den Gemeindebann von St. Margreten, also zum Hofe Höchst. Siehe oben S. 173, ferner unten den Abschnitt XII dieser Arbeit.

[1]) Vergl. U-B III, S. 442, Nr. 1286, und IV, S. 527, Nr. 2129.

[2]) U-B III, S. 726 f.

[3]) Vergl. U-B IV, Nr. 1754, S. 183, V, S. 1025, Nr. 4346, und App. U-B I, S. 575 f., Nr. 1188. — Siehe unten, Abschnitt VI.

[4]) Siehe oben, S. 227.

[5]) *Hardegger* und *Wartmann,* Kriessern, Nr. 12 und 13.

[6]) Ibid. Nr. 14.

Versprechen nützte dem Kloster vorerst nichts; Blatten blieb über den vereinbarten Termin (1353) und über den Tod des alten Ritters Burkhart hinaus in den Händen der Grafen von Werdenberg.

Einige Jahre später hob der alte Graf Albrecht I. von Werdenberg-Heiligenberg einen Erbschaftsstreit an mit Graf Rudolf IV. von Montfort-Feldkirch um den Nachlass des Grafen Hugo VII. von Montfort-Tosters, bei welchem auch Rheinegg und das Rheintal in Mitleidenschaft gezogen wurden. Da überschritt im Januar des Jahres 1360 der Graf von Feldkirch den Rhein oberhalb Bendern, fiel in die Grafschaft Werdenberg ein, zerstörte Grabs und nahm auch Buchs und Altstätten ein. Um die Fastnachtszeit soll er Rheinegg belagert haben. Dann musste er allerdings über den Rhein zurück, um andern Gegnern zu wehren. Einige Zeit darauf trat eine Ruhepause ein, die mit Verhandlungen angefüllt war. Graf Rudolf von Feldkirch und seine Söhne hatten sich in die Arme der Herzoge von Österreich geworfen. Das hielt aber den jungen Grafen Hügli von Werdenberg, Enkel Albrechts I., nicht ab, im Juli 1361 den Grafen Rudolf von Feldkirch und dessen Sohn Ulrich auf dem Bodensee gefangen zu nehmen, als die beiden von Arbon nach Lindau übersetzen wollten. Gleich ging die Fehde von neuem los, indem sich nun die Parteigänger der Feldkircher für die Gefangenen ins Zeug legten. Der österreichische Landvogt in Schwaben und im Elsass, Herzog Friedrich von Teck, erschien mit reisiger Mannschaft aus der Stadt Schaffhausen vor der Burg Grimmenstein unterhalb Walzenhausen, die den mit den Werdenbergern verbündeten Freiherren von Enne gehörte, nahm sie ein und übergab sie am 7. Oktober 1361 dem auf österreichischer Seite stehenden Ritter Johannes von Zwingenstein, dem Nachbarn der Grimmensteiner.[1]) Graf Heinrich IV. von Montfort-Tettnang, ebenfalls auf der Seite der Feldkircher Grafen fechtend, eroberte unterdessen Altstätten und legte sich dann vor die noch immer in den Händen der Werdenberger befindliche Feste Blatten, die kapitulieren musste. So viel sich erkennen lässt, sahen sich jetzt die Werdenberger Grafen veranlasst, die Gefangenen wieder freizugeben. Sie waren

---

[1]) *Bütler:* Die Freiherren von Enne auf Grimmenstein, in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Bd. 44, S. 63 f.

im Februar 1362 genötigt, den Grafen von Feldkirch zu einem nachteiligen Vergleich die Hand zu bieten. Auch mussten sie im Mai 1362 sich noch mit dem Grafen von Tettnang abfinden, ihm als Preis für den Abzug aus dem Rheintal 1400 Pfund Pfennige zusichern und ihm dafür gerade die Reichsvogtei Rheintal mit Altstätten und den Kelnhöfen zu Bernang und Marbach als Pfand einsetzen. Die Grafen von Werdenberg vermochten indessen dieses Pfand noch im gleichen Jahre zurückzulösen. Die Burg Blatten fiel wieder an die Herren von Ramswag zurück, und zwar an die den Werdenbergern feindlichen Söhne des verstorbenen Ritters Burkhart. Diese gelobten am 29. August 1362, dem Gotteshaus St. Gallen mit der Burg Blatten, die ihnen mit Gottes Hilfe endlich wieder zugekommen sei, gegen jedermann getreulich zu warten.[1])

Der alte Graf Albrecht I. von Werdenberg-Heiligenberg starb um 1365, sein Sohn Albrecht II. 1371/72. Die vier Söhne Albrechts II., nämlich Hugo VI., Albrecht III., Heinrich VI. und Albrecht IV. teilten nach kurzer gemeinschaftlicher Regierung das Erbe zu verschiedenen Malen unter sich, wobei schliesslich (1387) die Besitzungen im Rheintal nebst Hohentrins und der Disentiser Vogtei an Heinrich fielen. Hugo wohnte zu Werdenberg, der ältere Albrecht zu Bludenz, Heinrich zu Rheinegg und der jüngere Albrecht zu Heiligenberg.[2])

VI.

Die Grafen von Montfort-Feldkirch hatten sich 1360 in ihrem Streit mit den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg unter den Schutz des Hauses *Habsburg-Österreich* gestellt. Diese Macht erwarb gleich darauf Tirol (1363) und schob damit die Grenzen des östlichen Länderkomplexes bis an den Arlberg vor. Bloss

---

[1]) *Zösmair,* a. a. O., III (1879), S. 4—9. *Krüger,* a. a. O., S. 187—193. Die beiden Autoren stimmen nicht in allen wichtigen Punkten überein. Ich ging den Weg der grösseren Wahrscheinlichkeit, aber ich bin nicht im Falle, mir über die Glaubwürdigkeit der zwei Feldkircher Chroniken, auf die sich Zösmair stützt, ein eigenes Urteil zu bilden. — Siehe auch *Hardegger* und *Wartmann,* Kriessern, Nr. 15—20. — Die Burg Grimmenstein, die 1368 wieder den Freiherren von Enne zurückgegeben wurde, blieb österreichisches Lehen (vergl. *Zösmair,* III, S. 15).

[2]) *Krüger,* S. 200—205. — *(Wartmann):* Die Grafen von Werdenberg, St. Galler Neujahrsblatt 1888, S. 15.

die Lande zu beiden Seiten des St. Galler Rheins trennten jetzt noch den alt-habsburgischen vom österreichischen Besitz. Damit war dem ländergierigen Geschlecht das nächstliegende politische Ziel vorgezeichnet. Während eines halben Jahrhunderts wurde es mit unerbittlicher Konsequenz verfolgt. Die Schwäche der Montforter und der brutale Egoismus der Werdenberger erleichterten den Herzogen ihr Spiel. Nicht einmal der Umstand, dass Österreich im gleichen Jahre 1363 die mitten im Machtbereich der Grafen gelegene wichtige Feste Neuburg bei Götzis an sich brachte, vermochte die kurzsichtigen Politiker zwischen dem Arlberg und den Appenzeller Alpen zu veranlassen, die alten Händel aufzustecken und sich gegen den gefährlichen Nachbarn zusammenzuschliessen.[1])

Der alte, kinderlose Graf Rudolf V. von Montfort-Feldkirch wurde schon 1375 veranlasst, seinen ganzen Besitz dem Hause Österreich zu verkaufen, auf sein Ableben hin. Und als dieses am 16. November 1390 eintrat, fiel tatsächlich die Grafschaft Feldkirch samt dem Hofe Höchst[2]) an Österreich. Mit dem linksrheinischen Teil des Hofes Höchst (St. Margreten-Höchst) hatte sich somit Österreich bereits beim werdenbergischen Besitz im heute st. gallischen Rheintal festgesetzt. Wie sehr man es gerade auf dieses Gebiet abgesehen hatte, geht daraus hervor, dass Herzog Leopold III. schon am 27. Oktober 1379 bei König Wenzel die Bewilligung ausgewirkt hatte, alle Verpfändungen von Reichsgütern in Curwalchen, Thurgau und Rheintal, *namentlich Burg und Stadt Rheinegg und Altstätten und das Rheintal,* an sich zu lösen.[3]) Allein bevor der Herzog Gelegenheit hatte, aus dieser auffallenden königlichen Vergünstigung Nutzen zu ziehen, fand er seinen Untergang auf dem Schlachtfeld von Sempach 1386.

Die Söhne des Gefallenen, zumal Herzog *Leopold IV.,* nahmen indessen die politischen Ziele ihres Vaters bei der ersten Gelegen-

[1]) Über „Werdenberg und Habsburg“ siehe *Krüger,* S. 232—264, und St. Galler Neujahrsblatt 1888, S. 14 ff.

[2]) „Die vesti Fůssach, das gůt zů Brugg, das gůt zů Höchst, das gůt zů dem Pirbaum und lüt und gůter, die ich darzwischen han, als der Rin und die Fussach in den Bodensee rinnent.“ Urk. von 1375 in *Vanotti:* Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg, S. 557.

[3]) *Krüger,* Nr. 449. — *Thommen,* Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, II, Nr. 118. — Vergl. aber damit die dem Abt Kuno verliehene kaiserliche Vollmacht vom 16. Oktober 1379 (U-B IV, Nr. 1808).

heit wieder auf. Dabei kam ihnen der Umstand zustatten, dass die Grafen von Werdenberg-Sargans aus nichtigen Ursachen mit ihnen gemeinschaftliche Sache machten gegen die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, die Inhaber fast alles linksrheinischen Landes vom Schollberg bis hinunter an den Bodensee.

Nach dem Ableben Hugos VI. von Werdenberg-Heiligenberg (um 1388) fiel die Grafschaft Werdenberg an seinen Bruder, Heinrich VI. von Rheinegg. Als auch dieser mit Tod abging (um 1392), begann Herzog Leopold im Bunde mit Graf Johann I. von Sargans und dessen nächsten Verwandten und Nachbarn den Kampf gegen die Grafen *Rudolf VIII.* und *Hugo VIII.,* die jugendlichen Söhne Heinrichs VI. von Rheinegg, und gegen deren Oheim Albrecht IV. von Heiligenberg.[1]) Vergeblich hatten sich die bedrohten Brüder durch Verpfändung des Hofes Lustenau mit seinem linksrheinischen Teile Widnau-Haslach und der Feste Zwingenstein, sowie von Einkünften aus der Vogtei Rheintal an den reichen Ritter Ulrich von Ems um die Summe von 3500 Pfund Heller[2]) die nötigen Geldmittel für den bevorstehenden Kampf verschafft: dem Ansturm der Koalition konnten sie nicht standhalten. Ende August 1395 erschien Herzog Leopold mit österreichischen Truppen vor Rheinegg; Stadt und Burg mussten nach einer Belagerung von 11 Tagen kapitulieren[3]), womit nicht nur Rheinegg, sondern auch die Herrschaft Rheintal samt Altstätten ohne weiteres an Österreich übergingen.[4]) Da auch der Hof Lustenau-Widnau nie mehr zurückgelöst wurde,[5]) war für

---

[1]) Der andere Oheim, Albrecht III. von Bludenz, hatte das drohende Unheil von sich abgelenkt durch Verkauf seiner Herrschaften Bludenz und Montafun an Österreich, auf Ableben hin.

[2]) *Krüger,* Regest Nr. 562, Urkunde vom 20. April 1395. — Die Verpfändung der Feste Zwingenstein ist auffallend; es lebten damals noch Edle von Zwingenstein, die nachweisbar sind bis 1423.

[3]) Bei dieser Kapitulation gerieten wahrscheinlich die Grafen Albrecht IV. und Hugo VIII. in österreichische Gefangenschaft; sie verschwinden bis 1399 gänzlich vom Schauplatz.

[4]) Auch die Burg Zwingenstein war bei diesem Kriegszug dem Herzog in die Hände gefallen und wurde fortan, ungeachtet des Anrechts der Herren von Ems, als ein Bestandteil der Herrschaft Rheintal betrachtet.

[5]) Die Verpfändung wurde am 2. März 1526 in einen richtigen Verkauf umgewandelt, indem die Grafen Christof und Felix I. von Werdenberg-Heiligenberg auf jede Lösung verzichteten. *Hardegger* und *Wartmann:* Der Hof Kriessern, Nr. 44.

einmal die Rolle der Grafen von Werdenberg im heute st. gallischen Rheintal ausgespielt. Etwas bessern Erfolg hatte Graf Rudolf VIII., der die Feste Werdenberg gegen die zahlreichen Feinde behauptete, schliesslich aber doch einen schönen Teil seines Besitzes an Österreich abtreten und selbst die Stammburg den Herzogen zum offenen Hause machen musste.[1]) Vergeblich machten die so schwer Geschädigten 1401 einen Versuch, das Verlorene zurückzugewinnen; sie sahen sich am 12. Januar 1403 genötigt, gegenüber Herzog Leopold auf alle Rechte und Ansprüche an die Feste und Stadt Rheinegg, die Feste Zwingenstein, den Hof Lustenau[2]), die Höfe Altstätten, Bernang und Marbach im Rheintal und an den Bregenzer Wald zu verzichten.[3])

VII.

Die österreichische Herrschaft über das st. gallische Rheintal schien fest begründet, das alte Ziel der habsburgischen Hauspolitik nahezu erreicht zu sein. Da erfolgte ein Rückschlag, der das Signal gab zum allmählichen Zusammenbruch der österreichischen Herrschaft im Gebiet der heutigen Schweiz. Mit Beginn des 15. Jahrhunderts kam der längst bestehende Zwiespalt zwischen den Appenzellern und ihrem geistlichen Landesherrn zum offenen Ausbruch; er entlud sich in den sog. *Appenzellerkriegen.* Nachdem der Abt und der Bund der Städte um den See bei Vögelinsegg 1403 eine empfindliche Niederlage erlitten und im folgenden Jahre der Städte-Bund mit Appenzell Frieden geschlossen und die Stadt St. Gallen, sowie der fast länderlose Graf Rudolf VIII. von Werdenberg[4]) sich mit den Appenzellern

---

[1]) Übrigens ging es den blutsverwandten Gegnern von der Sarganser Linie nicht besser, indem sie durch diesen Bruderkrieg finanziell ruiniert wurden und ihren Hauptbesitz, die Grafschaft Sargans, ebenfalls den Herzogen von Österreich überlassen mussten.

[2]) So erhielt Österreich das Recht, den Hof Lustenau von den Herren von Ems zurückzulösen, ein Recht, von dem die Herzoge nie Gebrauch machten.

[3]) Über dies alles siehe *Krüger,* S. 232—253, und St. Galler Neujahrsblatt 1888, S. 18—23. — Am 30. August 1404 setzte Herzog Friedrich IV. von Österreich den Hermann Gremlich zum Verwalter der Feste Rheinegg ein. U-B V, S. 1088, Nr. 12, und S. 1091, Nr. 26.

[4]) Graf Rudolf hatte die Grafschaft Werdenberg an Graf Heinrich von Montfort-Tettnang verpfänden müssen, worauf dann Herzog Friedrich von Österreich die Hand darüber schlug.

verbündet hatten, durfte Herzog *Friedrich IV. von Österreich*[1]) nicht mehr zögern, dem Hilferuf *Abt Kunos* von St. Gallen Folge zu leisten. Gelang es ihm, die äbtische Herrschaft vor dem drohenden Zusammenbruch zu retten, so mussten die st. gallischen Lande notwendigerweise in dauernde Abhängigkeit vom Hause Österreich geraten[2]); blieb hingegen der Sieg auf Seiten Appenzells, so war vorauszusehen, dass die demokratische Bewegung bald weitere Kreise ziehen und sich auch gegen die österreichische Herrschaft im Rheintal und in Vorarlberg richten werde. Also ordnete der Herzog Truppensammlungen in Arbon und Rheinegg an. Die Appenzeller sahen ein, dass unerschrockene Offensive ihre einzige Rettung sei; sie machten anfangs Juli 1405 einen Einfall ins Rheintal[3]) und belagerten Altstätten, wobei ihnen die Stadt St. Gallen mit einem Kriegsharst unter Hans von Andwil und mit den verfügbaren Büchsen Beistand leistete.[4]) Als aber die österreichischen Truppen am 14. und 15. Juni Rheinegg verliessen und talaufwärts gegen Altstätten vorrückten, gaben die Appenzeller die Belagerung auf und zogen sich auf die Berge zurück. Von Altstätten aus ging das österreichische Heer am 17. Juni gegen die appenzellische Landesgrenze vor, erlitt jedoch in der *Schlacht am Stoss* eine böse Niederlage, worauf die Trümmer desselben schleunigst das Rheintal räumten. Altstätten öffnete den Siegern die Tore und schloss am 24. Juni im Verein mit Marbach und Bernang ein Bündnis mit der Stadt St. Gallen und den Landleuten von Appenzell auf 10 Jahre.[5]) Die Rhein-

---

[1]) Er hatte im Juni 1404 von seinem ältern Bruder Leopold IV. volle Gewalt über die „Vorlande“ erhalten.

[2]) Vergleiche die Vorgänge vom Jahre 1401 in *Dierauer:* Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. I (dritte Aufl.), S. 464.

[3]) Gleichzeitig oder noch vor dem Zug nach Altstätten fand auch ein Zug nach Rheinegg statt, von dem wir aber nichts Genaueres wissen. *Schiess:* Die ältesten Seckelamtsbücher der Stadt St. Gallen, im 35. Band der St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, 2. Halbbd., S. 75.

[4]) Siehe zum Folgenden *Obrist:* Appenzells Befreiung, in den Jahresberichten der k. k. Staats-Oberrealschule in Laibach, Jahrg. 1908 und 1909. — Ferner *Krüger,* a. a. O., S. 256. — Vergl. auch U-B IV, S. 756 f, Nr. 2339 und 2340.

[5]) Diese drei Gemeinden hatten schon 27 Jahre früher, am 24. September 1378, zum Schwäbischen Städtebund geschworen, ohne von ihrem werdenbergischen Landesherrn dazu ermächtigt zu sein, und damit ihren Willen zu freierer Betätigung bekundet.

taler gelobten mit diesem Vertrag, den Nutzen der Verbündeten zu fördern und den Schaden zu wenden, wofür sie Schirm und Schutz zugesichert erhielten. Sie rechtfertigten ihr Vorgehen „von sölicher grossen gebresten und schaden, so uns von herschaft und von andern lüten täglich beschiht, ... won ǒch das war ist, das wir von alter zů inen und zů dem gotzhus ze Sant Gallen gehörent und gehören sont.“ [1])

Gleich gingen St. Gallen und Appenzell daran, ihre führende Stelle im Rheintal zu befestigen und weiter auszubauen. Am 3. Juli 1405 wurde eine Besatzung ins Schloss Wartensee ob Staad gelegt und um dieselbe Zeit auch eine solche in das Schloss Grünenstein bei Bernang; in beiden Schlössern blieben diese Besatzungen monatelang. Die Feste Zwingenstein bei Haslach wurde von den Appenzellern dem Grafen Rudolf von Werdenberg als offenes Haus überlassen unter der Bedingung der Rückgabe gegen Ersatz, wenn der Graf den Bund mit Appenzell und dem mit demselben verbündeten Schwyz aufgeben sollte.[2]) Die Feste Grimmenstein kam ebenfalls an die Reihe; wohl Ende September musste der betagte Schlossherr Wilhelm III. von Enne vor einem Kriegsharst aus St. Gallen die Tore der Burg öffnen und gemeinsam mit seiner Gemahlin Agnes von Bussnang dem Sieger als Gefangener nach St. Gallen folgen; die Feste wurde ausgeraubt und zum Teil gebrochen.[3]) Viel wichtiger als die genannten Festen war indessen die Burg zu *Rheinegg,* die auch gleich von einem Heerhaufen, der offenbar hauptsächlich aus St. Gallern bestand, scharf belagert, aber von dem österreichischen Dienstmann und Burgvogt Hermann Gremlich lange mit Erfolg verteidigt wurde.[4]) Die *Stadt* Rheinegg scheint hingegen

---

[1]) U-B IV, S. 758 f, Nr. 2342.

[2]) *Schiess:* Seckelamtsbücher, a. a. O., S. 91 ff. Vergl. die Anmerkungen zu Nr. 2345 in U-B IV, S. 763, und *Göldi:* Der Hof Bernang, Anmerkung zu Nr. 54. — Die Appenzeller hatten schon im August 1404 Zwingenstein bös heimgesucht (U-B IV, S. 725 f., Nr. 2313).

[3]) Siehe meine Arbeit über die Freiherren von Enne, a. a. O., S. 67 f. — Die Angabe *Vanottis,* S. 170, Grimmenstein sei am 12. November eingenommen worden, scheint mir mit den Eintragungen in die Seckelamtsbücher nicht zu stimmen.

[4]) Vergl. *Schiess,* a. a. O., Einleitung, S. XIII. In der zweiten Hälfte Oktober schickten auch die Appenzeller und Altstätter Hilfe und wurden die Wallgauer zum Zuzug gemahnt.

ohne weitere Gegenwehr zu den Siegern übergegangen zu sein. Schon Ende August war mit der Belagerung und Eroberung der Feste *Fussach* durch die Appenzeller und St. Galler der Aufruhr auch nach Vorarlberg getragen worden; es entstand der merkwürdige „*Bund ob dem See*", zu welchem durch das genannte Bündnis der drei grossen rheintalischen Gemeinden mit Appenzell und St. Gallen der Grund gelegt worden war und der schon Mitte Oktober die Stadt St. Gallen, das Land Appenzell, die Stadt Feldkirch, die Leute im Wallgau, zu Bludenz und im Montafun, die Hauptleute, Bürger und Landleute gemeinlich in dem *Rheintal,* zu *Rheinegg*[1]), zu *Altstätten, Marbach, Bernang, Balgach,* Lustenau, *Kriessern,* Gams, Fussach und *Höchst* umfasste[2]) und sich in der Folgezeit noch erweiterte. Graf Friedrich VII. von Toggenburg, dessen Lande den Einwirkungen der demokratischen Bewegung unmittelbar ausgesetzt waren, vermied mit grosser Klugheit einen offenen Bruch mit den Appenzellern; aber er bezog österreichische Jahrgelder und nahm als Vertreter der österreichischen Interessen gleich eine kriegerische Haltung gegenüber den Appenzellern ein;[3]) auch nach dem Frieden, den er unter Vermittlung Zürichs am 8. Mai 1406 mit dem „Bund ob dem See" abschloss, dauerten diese Misshelligkeiten fort, und 1407 rückte er von Sargans[4]) aus nach Sax vor und scheint geradezu in das Rheintal eingefallen zu sein oder es doch direkt bedroht zu haben.[5])

---

[1]) Ohne die Burg, die noch *nach* dem 16. Oktober belagert wurde. *Vanotti,* S. 170, sagt, wohl mit Recht, sie sei am 28. Oktober genommen und gebrochen worden.

[2]) Laut Urkunde vom 16. Oktober 1405 im U-B IV, S. 771, Nr. 2352. — Wie aus Eintragungen in die städtischen Seckelamtsbücher hervorgeht, übte die Stadt St. Gallen in diesen Jahren im Rheintal eine gewisse Oberhoheit aus. *Schiess,* S. XX.

[3]) Vergl. U-B V, S. 1090, Nr. 21 und 22.

[4]) Am 12. Mai 1406 waren ihm von den Herzogen Leopold und Friedrich von Österreich Sargans und Windegg, Freudenberg und Nidberg verpfändet worden. U-B IV, S. 793, Nr. 2366.

[5]) Dass der Graf *im Solde Österreichs* die Appenzeller bekriegte oder doch belästigte, geht nicht bloss aus *Klingenberg,* S. 162, Nr. 161, hervor, sondern auch mit aller Deutlichkeit aus den Urkunden vom 8. und 12. Mai 1406 (U-B IV, Nr. 2365 und 2366). — Vergl. meine Biographie des Grafen Friedrich VII. von Toggenburg in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Bd. XXII, S. 75 ff. — Über die genannten Vorkommnisse von 1407 siehe *Obrist* II, S. 43 f., und *Schiess,* S. 193, Note 2.

Nach der Schlappe, welche die Appenzeller am 13. Januar 1408 vor Bregenz erlitten, brach indessen der „Bund ob dem See“ jäh zusammen; einzig im Gebiet der alten Reichsvogtei Rheintal vermochten die Appenzeller noch längere Zeit eine Art Oberherrschaft zu behaupten.[1]) Der Spruch, den König Ruprecht am 4. April 1408 in Konstanz fällte, wurde zwar von den bisherigen Bundesgliedern — darunter „amman, burger und hofelute in dem Rintale, zu Altsteten und anderswo, amman und burgere zu Rinecke“ — anerkannt und von den wichtigsten Bundesgliedern, so auch von Altstätten, gesiegelt,[2]) aber von den Appenzellern dann doch wieder angefochten. Denn diese hatten weiter nichts als Straflosigkeit erlangt und die Zusicherung, dass die von ihnen zerstörten Zwingburgen ohne königliche Erlaubnis nicht wieder aufgebaut werden dürften. Und am 1. Mai 1408 erlaubte der König dem Herzog Friedrich IV. von Österreich, sechs dieser Burgen wieder aufzubauen, darunter Rheinegg![3]) Am 24. Oktober verfügten vier Räte des Königs in Ergänzung der Richtung vom 4. April u. a., dass Grimmenstein dem Freiherrn von Enne zurückgegeben werden müsse.[4]) Zwingenstein aber fiel auf Grund des Verzichts der Grafen von Werdenberg vom Jahre 1403 wieder an Österreich.

Die Stadt *Rheinegg* war gleich nach der Niederlage der Appenzeller vor Bregenz wieder unter österreichische Herrschaft geraten. Am 14. Mai 1408 setzte Herzog Friedrich seine Räte Hans von Bodmann und Lienhard von Jungingen zu Vögten über Feldkirch, Rheinegg und den Bregenzer Wald.[5]) So blieb zwei Jahre lang im st. gallischen Rheintal alles in der Schwebe: in der wieder aufgebauten Burg zu Rheinegg gebot der österreichische Vogt, während Appenzell und St. Gallen über das sich ziemlich frei bewegende Altstätten, wie über die ganze Vogtei

---

[1]) Übrigens behaupteten die St. Galler auch die Feste Fussach jenseits des Rheins noch bis Ende März oder gar bis in den Monat Mai. *Schiess,* S. 203—206 und 213. Der dort genannte *Sidler* war schon 1407 Vogt zu Fussach. U-B IV, S. 815 f., Nr. 2396.

[2]) U-B IV, S. 837, Nr. 2411.

[3]) U-B IV, S. 846, Nr. 2416.

[4]) U-B IV, S. 866. Vergl. *Bütler:* Die Freiherren von Enne, a. a. O., S. 69.

[5]) U-B IV, S. 847, Nr. 2417. — Hans von Bodmann wohnte fortan zu Feldkirch, Lienhard von Jungingen in Rheinegg (vergl. ibid., S. 903, Nr. 2467).

Rheintal im engeren Sinn eine gewisse Oberherrschaft ausübten. Diesen unhaltbaren Zuständen wollten die Appenzeller ein Ende machen. Nachdem sie sich mit ihrem mächtigsten Nachbarn, dem Grafen von Toggenburg, der mit den Herzogen von Österreich um Geldschulden rechtete, verständigt hatten, überfielen sie anfangs Mai 1410 die Stadt Rheinegg und nahmen sie ein. Sodann verbündeten sie sich am 8. Mai mit Graf Friedrich von Toggenburg auf 15 Jahre; sie versprachen dem Grafen, ihm behilflich zu sein, damit er in den Besitz von Rheinegg und Feldkirch gelange; sollte er später auch auf das Rheintal greifen, so solle Appenzell die Rheintaler nicht gegen ihn unterstützen.[1]) Aber die Appenzeller konnten Rheinegg nicht behaupten. Gleich erschien nämlich der österreichische Landvogt Graf Hermann von Sulz — es war um Pfingsten (11. Mai) — mit einem Heerhaufen vor dem Städtchen und belagerte es 3 bis 4 Tage lang, worauf die Appenzeller dasselbe anzündeten und sich aus dem Staube machten.[2]) Dieser Erfolg ermutigte den Landvogt, auch einen Einfall in die Herrschaft *Rheintal* zu wagen. Er zog vor Altstätten und belagerte die Stadt, die von den Appenzellern und ihren Söldnern verteidigt wurde. Die Belagerung währte drei Wochen, wurde aber lässig und mit ungenügender Mannschaft betrieben, so dass die Einschliessung nicht vollständig war und die Appenzeller aus- und eingingen. Da erschien Herzog Friedrich mit Verstärkungen, angeblich 12,000 Mann, „es wärint herren, edel oder stett, und vil guoter, wolbezügter lüt, und zoch man im dennocht alwen zuo; es warent in disem volk und zug hundert und zwainzig prasuner und pfiffer und spillüt, und me denn hundert hübscher fröwlin". Aber die Appenzeller flohen vor den herannahenden Heerhaufen in aller Heimlichkeit und unvermerkt in ihre Berge hinauf, und mit ihnen auch die Bewohner der Stadt selbst, so dass diese nun öde und verlassen dastand. Der Herzog, eine Kriegslist befürchtend, ging behutsam vor, hielt

---

[1]) U-B IV, S. 902, Nr. 2467. Dass die Eroberung Rheineggs durch die Appenzeller diesem Vertrag vorangegangen sein muss, scheint mir aus dem Umstand hervorzugehen, dass es in der Urkunde wiederholt heisst, dass Lienhard von Jungingen Rheinegg *innegehabt habe.*

[2]) Die (sogenannte) *Klingenberger Chronik,* herausg. von *Henne,* S. 166, Nr. 168. Man beachte die Stelle: „Das hattent *dozemal* die Appenzeller ingenommen."

aber seinen Einzug in die Stadt, als er merkte, dass sie verlassen war. Er weilte da 2 bis 3 Tage und brannte sie dann gänzlich nieder, um die Altstätter für ihre Hinneigung zu den Appenzellern zu züchtigen.[1]) Die offene Feindseligkeit der Rheintaler, sowie der Umstand, dass die Feste Rosenberg bei Bernang nach wie vor in feindlichen Händen blieb und so die Verbindung mit Rheinegg unterbrach, veranlassten den Herzog, die Rheinebene zwischen Monstein und Hirschensprung wieder zu räumen. Die Altstätter bauten ihr Städtchen wieder auf, verhielten sich jetzt aber offenbar erst recht ablehnend gegenüber der österreichischen Herrschaft. Der Vorstoss der Appenzeller und der Gegenstoss der Österreicher hatte vorerst keine Veränderung in der politischen Lage des heute st. gallischen Rheintals zur Folge: Rheinegg blieb österreichisch,[2]) Altstätten autonom unter appenzellischem Schutz.

Am 5. Dezember 1410 schloss der Freiherr Eberhard IV. von Hohensax, der nach dem Gefecht vor Bregenz feindselig gegen die Appenzeller aufgetreten war, unter Vermittlung des Grafen Friedrich VII. von Toggenburg einen Frieden mit Appenzell und der Stadt Altstätten auf fünf Jahre.[3])

Jetzt aber meldete sich ein Spross des Hauses Werdenberg-Heiligenberg bei den Appenzellern und machte seine alten Rechte auf das Rheintal geltend. Es war Graf Hugo VIII., damals Reichslandvogt in Schwaben, der schon vorher im Verein mit seinem Bruder Rudolf VIII. einen missglückten Versuch gemacht hatte, durch Angriffe auf die österreichischen Besitzungen in Vorarlberg sein früheres Missgeschick zu ändern,[4]) und der nun auf eigene Faust vorging. Die Appenzeller verhielten sich nicht ablehnend. Ihnen war die Nachbarschaft des hilfebedürftigen Grafen lieber als diejenige Österreichs, und da die Rheintaler gegen die Wiederaufrichtung der werdenbergischen Herrschaft offenbar

---

[1]) Klingenberg, S. 166, Nr. 169. Offenbar waren die Rheinegger österreichisch gesinnt; die Altstätter und ihre Nachbarn hingegen hielten zu den Appenzellern.

[2]) Am 3. September 1410 belehnte Herzog Friedrich IV. den Freiherrn Wilhelm VI. von Enne mit der Burg Grimmenstein. U-B IV, S. 916, Nr. 2476. — Zwingenstein blieb ebenfalls österreichisch.

[3]) U-B IV, S. 923, Nr. 2486.

[4]) *Krüger,* S. 262.

nichts einzuwenden hatten, kam es am 11. Dezember 1410 auf der Burg Rosenberg bei Bernang zu einer Verständigung zwischen dem Grafen und Appenzell. Hugo von Werdenberg stellte sich geradezu unter die Vormundschaft und den militärischen Schutz Appenzells und erhielt von ihm Altstätten und das Rheintal als Reichspfandschaft; er versprach, Altstätten und das Rheintal bei den alten Rechten und Freiheiten zu belassen und diesen Besitz niemals gegen den Willen Appenzells und der eigenen Untertanen zu verpfänden; Altstätten und das Rheintal seien bis jetzt mit Appenzell verbündet gewesen und sollen fernerhin das Recht besitzen, „das si sweren mugend und sond von des gotzhus wegen zů den obgenanten von Appencell ewenklichen.“ [1])

Dieser Erfolg ermutigte den Grafen, es gleich auch mit der Rückeroberung Rheineggs zu versuchen, wo damals wieder der österreichische Vogt Lienhard von Jungingen waltete.[2]) Die Zeitumstände waren günstig: Herzog Friedrich von Österreich wurde durch Unruhen in Tirol abgehalten, in den rheintalischen Angelegenheiten persönlich zum Rechten zu sehen. Also zog am 11. Mai 1411 Graf Hugo, von Glarnern und Appenzellern unterstützt, vor Rheinegg. Er konnte das Städtchen einnehmen, nicht aber die Burg, und so musste er nach zehn Tagen vor dem mit Heeresmacht heranrückenden österreichischen Landvogt Hermann von Sulz das Feld räumen. Und im folgenden Jahre nahm auch seine Herrschaft über die Vogtei Rheintal ein jähes Ende. Der Umstand, dass die Appenzeller am 24. November 1411 mit sieben eidgenössischen Orten ein ewiges Burg- und Landrecht eingegangen und am 28. Mai 1412 sogar in den fünfzigjährigen Frieden der Eidgenossenschaft mit Österreich aufgenommen worden waren, hielt die Feldkircher, die bereits eifrige Österreicher geworden waren, nicht ab, Mitte Juli 1412 einen Einfall ins Rheintal zu machen und den militärischen Stützpunkt der werdenbergischen Herrschaft, *die Feste Rosenberg*, zu belagern. Zwanzig Wochen lang hielt die wackere Besatzung stand, aber schliesslich musste sie kapitulieren, da Graf Hugo sie nicht in der mit den Belagerern vereinbarten Frist von 14 Tagen entsetzen konnte.[3])

[1]) U-B IV, S. 925 f, Nr. 2488.

[2]) Vergl. U-B IV, S. 928, Nr. 2490.

[3]) *Krüger,* S. 263. — Ein Nachhall dieser Vorkommnisse findet sich in den Nummern 2528 und 2534 des U-B V.

Der letzte Versuch, die werdenbergische Herrschaft im st. gallischen Rheintal wieder aufzurichten, war misslungen und die Rolle der Grafen von Werdenberg in diesen Gegenden gänzlich und für immer ausgespielt. Altstätten und das Rheintal mussten wieder unter die österreichische Herrschaft zurücktreten. Am 5. Januar 1414 entschieden Ulrich von Königsegg, Vogt zu Feldkirch, Hans Truchsess von Diessenhofen, Vogt zu Rheinegg, als Gemeinmänner, Eberhard von Ramswag und Jakob Han als von Altstätten gewählte Zusätze, und Hans Gremlich und Ulrich Bruhi als von Bernang und Marbach gewählte Zusätze, zu Feldkirch einen Streit der Hofleute von Bernang und Marbach mit denen von Altstätten über die Verteilung der 107½ Pfund Konstanzer Pfennig betragenden jährlichen Steuer an die Herrschaft Österreich und die Herren von Ems. Das Schiedsgericht entschied, dass Altstätten an die genannte Steuer 60 und Bernang und Marbach 47½ Pfund Pfennig jährlich bezahlen sollen.[1])

Doch bald nach der Wiederaufrichtung der auf ungerechte Weise erworbenen österreichischen Herrschaft über das Rheintal brach dieselbe neuerdings zusammen.

VIII.

Am 30. März 1415 verhängte König Sigmund die Reichsacht über Herzog Friedrich IV. von Österreich, nachdem dieser dem Papst Johannes XXIII. zur Flucht aus der Konziliumsstadt Konstanz verholfen hatte. Damit waren die Lande des Geächteten der Begehrlichkeit jedes Beliebigen preisgegeben, und in der Tat liessen feindliche Einfälle in die „Vorlande“ und die Grafschaft Feldkirch nicht lange auf sich warten. Rheinegg und das Rheintal hingegen scheinen davon verschont geblieben zu sein. Im Rheintal regten sich nun gleich die alten Unabhängigkeitsgelüste; man wollte die günstige Sachlage ausnützen und suchte und fand Anschluss bei der *Stadt St. Gallen*. Am 28. April wurden „die amman, die rät, die hoflüt und die gemainde gemainlich, arm und rich, der statt und des hofes ze Altstetten, des

---

[1]) *Göldi:* Der Hof Bernang, Anhang, S. 444. — Die Schuld der Grafen von Werdenberg an die Herren von Ems wird von der Verpflichtung vom 20. April 1395 hergerührt haben. Krüger, Reg. Nr. 562. — Am 19. Mai 1495 wurde diese von Altstätten neuerdings angefochtene Verteilung der Vogtsteuer (nicht „Reichssteuer“, wie Göldi sagt) wiederum bestätigt. Göldi, ibid. S. 445.

hofes ze Bernang und des hofes ze Martpach, alles gelegen in dem Rintal, in Costenzer bistum, als wir mit namen dem hailigen Römschen Rich zůgehörent“, von der Stadt St. Gallen auf zehn Jahre und von da an auf Absage des einen oder andern Teiles hin in das Burgrecht aufgenommen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch gleich festgesetzt, dass die alte Streitfrage, wie viel die auf Hofgütern im Rheintal sitzenden Bürger der Stadt St. Gallen an die jährliche Steuer von 108 Pfund Pfennigen beizutragen hätten, durch ein Schiedsgericht, eventuell durch fünf vom Rat der Stadt Lindau zu bestellende ehrbare Männer entschieden werden solle. Während der Dauer des Burgrechts hatten die drei Höfe jährlich 15 Pfund Pfennige an St. Gallen zu entrichten.[1])

Wenn die Rheintaler wirklich des Glaubens gewesen waren, auf diesem Wege Autonomie zu erlangen, so hatten sie die Rechnung ohne den König gemacht. Nachdem sich dieser Ende April mit Herzog Friedrich wieder ausgesöhnt hatte, übertrug er mit dessen Zustimmung am 18. Juli die Feste und das Städtlein Rheinegg, Altstätten, das Rheintal und den innern Teil des Bregenzer Waldes an die *Ritter Lienhard von Jungingen* und *Frischhans von Bodman* für 8775 $^1/_2$ Gulden, die der Herzog den beiden schuldete, ferner für 1100 Gulden, welche die zwei Ritter an Molli Truchsess von Diessenhofen für den Herzog bezahlt hatten, und für 400 Gulden, welche die neuen Inhaber an „König und Reich“ entrichten mussten.[2]) So ist die Herrschaft über Rheinegg und das Rheintal für ein Jahrzehnt an zwei süddeutsche Adelige niedern Ranges übergegangen, die keineswegs im Stande waren, dem unruhigen Nachbarn im Westen die Stirn zu bieten.

---

[1]) U-B V, S. 77 ff., Nr. 2643. Es siegelten Altstätten mit dem Stadtsiegel, ferner Ulrich Ammann von Hundwil, Ammann zu Altstätten, mit seinem persönlichen Siegel für Marbach, das noch kein Siegel besass, und Rudolf Hermann, der Ammann von Bernang, mit seinem persönlichen Siegel für Bernang, das ebenfalls noch nicht im Besitz eines eigenen Siegels war.

[2]) U-B V, S. 81, Nr. 2651. — Unter dem gleichen Datum erliess König Sigmund an Altstätten, Bernang und Marbach den Befehl, den Edeln von Jungingen und Bodman gehorsam zu sein. — Eine der obgenannten Verpfändung *vorangehende* Verpfändung (zwischen dem 22. Mai und 18. Juli) der Rheintaler und Vorarlberger Besitzungen des Herzogs an den Grafen Eberhard von Nellenburg ist nicht in Kraft getreten. Vergl. *Bütler:* Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg, II. Teil, in den St. Galler „Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte“, Bd. XXV, S. 7 und Note 5.

Vorerst hatten sie es allerdings mit dem wohl begreiflichen Misstrauen ihrer neuen Untertanen im Rheintal zu tun. Diese klagten, es sei ihnen unter der frühern Verwaltung von Herren und Amtsleuten „Übertrang“ angetan worden, und weigerten sich, den neuen Herren zu huldigen, so lange nicht die gegenseitigen Rechte genau festgelegt seien. Der Konflikt wurde bis vor den König getragen. Dieser drohte, den Widerspenstigen andere Herren zu geben „über die friheit“. St. Gallen und Luzern legten sich ins Mittel, und so kam es am 5. Juni 1417 zu einer freundlichen Verständigung. Die zwei „Pfleger“ versprachen, das Rheintal bei den alten Rechten und Freiheiten und ebenso beim Burgrecht mit der Stadt St. Gallen zu belassen; hingegen mussten die Hofleute die Verpflichtung eingehen, die Reichssteuer im Betrag von 46 Pfund Pfennig wie üblich zu entrichten, ebenso die Fasnachtshühner, von welch letzterer Abgabe jedoch Altstätten befreit sei. Sie waren zu Kriegsdiensten auf eigene Kosten verpflichtet, doch nur insoweit, dass sie zu Nacht wieder daheim sein könnten; was darüber hinausgehe, sei freiwillig und falle zu Lasten der Pfleger. Wer Notzucht, nächtlichen Raub, Hausfriedensbruch oder Friedbruch durch Wunden begehe, sei in den Gerichten Altstätten oder Marbach zu 60 Schilling Pfennig, im Gericht Bernang zu 30 Pfund Pfennig Busse verfallen. Von diesen Bussen gehen $^{2}/_{3}$ an den Abt, $^{1}/_{3}$ an die Pfleger. Verzichte der Abt auf seine zwei Teile, so müsse der dritte Teil auch nicht gegeben werden. Endlich wurde den rheintalischen Höfen „freier Zug und Wechsel“ und freie Verheiratung zugesichert, letztere auch nach Städten und Ländern des Reichs. Die zwei Vögte mussten auch die Erwerbung von Bürgerrechten in allen Reichsstädten gestatten, so dass der Hofgenosse nicht mehr wie ehemals an die Scholle gebunden war. Endlich versprachen die beiden Ritter, die Hofleute getreulich zu schirmen und zu schützen von dieser „Pfleg“ wegen.[1]) Diese Abmachung

[1]) U-B V, S. 111, Nr. 2696. Vergl. *Göldi:* Hof Bernang, S. XV. Vorbehalten wurden dem König und Reich ihre Rechte und dem Abt von St. Gallen seine Rechte an Fällen, Gelässen, Zwingen und Bännen (niedere Gerichtsbarkeit), Diensten, Zehnten etc. — Am 21. Juni 1417 versprach König Sigmund den beiden Rittern, denen die Bewohner von Rheinegg, Altstätten und dem Rheintal nur als Vögte und Pfleger schwören wollen, sie als solche nie zu entsetzen, und forderte die Bewohner auf, den beiden als ihren Vögten gehorsam zu sein (ibid.). Trotzdem befahl der charakterlose König den Ge-

zeigt, dass auch im Rheintal, so gut wie in der sogen. Alten Landschaft, die Grenzlinie zwischen der hohen und der niedern Gerichtsbarkeit keine feste war und dass die Vögte, als Erben der alten Grafengewalt, die ursprünglichen Befugnisse des Landesherrn vielfach mit den Grundherren, in diesem Falle mit dem Abt von St. Gallen, zu teilen hatten.[1])

Fünf Jahre später kam es zu einem ähnlichen Konflikt der beiden Vögte mit der Stadt *Rheinegg*. Der Stadt St. Gallen gelang es, am 7. Februar 1421 eine Vereinbarung zwischen den beiden streitenden Parteien über die gegenseitigen Rechte und Pflichten herbeizuführen auf folgender Grundlage: Die Rheinegger dürfen bei ihrem Burgrecht mit der Stadt St. Gallen verbleiben[2]) und erhalten ihre alten Rechte, auch das des freien Zuges, zugesichert. Sie sind bloss zu solchen Kriegsdiensten verpflichtet, welche die Pflegschaft oder das römische Reich angehen, oder zu denen sie von St. Gallen gemahnt werden. Der Ammann der Stadt wird von der Bürgerschaft aus einem bindenden Dreiervorschlag der Vögte gewählt; er soll schwören, die Rechte der Vögte von des Reiches wegen, die Rechte des Gotteshauses St. Gallen und diejenigen der Stadt zu wahren. Die Bürger setzen sodann einen Rat als Gerichtsbehörde ein, der dem Ammann auf die obgenannten drei Punkte den Schwur leistet. Die kleinen Frevel fallen in die Kompetenz der Stadt, die hohen Gerichte hingegen gehören den Vögten von des Reiches wegen, zumal das Blutgericht, für dessen Ausübung die Vögte den Ammann oder einen andern passenden Mann bezeichnen, falls sie nicht selber zu Gericht sitzen wollen.[3])

---

meinden Rheinegg, Altstätten, Bernang und Marbach im Rheintal, sowie den Gemeinden im Bregenzer Wald am 4. Juni 1418 (nachdem am 10. Mai 1418 der neue Streit zwischen Herzog Friedrich IV. von Österreich und dem König zur „Teiding“ gekommen war), dem Herzog Friedrich wieder zu huldigen, sobald dieser seine Verschreibung gegen den römischen König erfüllt habe (ibid., S. 130, Nr. 2720), ein Befehl, dem wohl nicht nachgekommen wurde und der auf jeden Fall an der bestehenden Sachlage nichts änderte. Übrigens brach der Streit zwischen König und Herzog bald neuerdings aus und dauerte bis Februar 1425, wo es endlich zur definitiven Versöhnung kam.

[1]) Vergl. *L. Cavelti:* Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St. Gallen in der Alten Landschaft, S. 57 ff.

[2]) Der Burgrechtbrief scheint nicht erhalten zu sein.

[3]) U-B V, S. 268 ff., Nr. 2994. Als todeswürdige Verbrechen werden bezeichnet: Totschlag, diebstal, mord, rob, brand ald anders desglich.

Viel bedenklicher als diese Streitigkeiten mit den Untertanen war für die Vögte die offene Feindschaft der *Appenzeller*. Am 20. September 1419 fällte die Stadt Zürich auf Wunsch der Eidgenossen einen Schiedsspruch, durch welchen die Appenzeller, „die in den höfen und hofmarken des Rintals, die zů der herrschaft und vesti Rinegg gehörent",[1]) wohnten, verpflichtet wurden, an die Vögte zu steuern, ihre Güter von den Vögten zu Lehen zu nehmen, ihnen zu huldigen und ihre Gerichtsbarkeit anzuerkennen, wie andere Hofleute; dagegen wurde den Appenzellern das schon längst in Anspruch genommene Recht belassen, nach Belieben Rheintaler zu Landsleuten anzunehmen.[2])

Aber im Jahre 1423 kam die Gegnerschaft der Appenzeller schärfer als je zum Ausdruck. Ohne sich durch den Umstand abhalten zu lassen, dass sie mit dem Abt von St. Gallen mitten im heftigsten Streite lagen, in welchem von dem bedrängten Prälaten die ganze Eidgenossenschaft und sogar der König zu Hilfe angerufen worden waren,[3]) überfielen die Appenzeller im Juni 1423 die Stadt *Rheinegg*, als gerade die beiden Vögte abwesend waren.[4]) Aber die Rheinegger unter Führung des jungen Hans von Jungingen erwehrten sich des Angriffs. Gleich wandte sich Hans mit einem Schreiben vom 27. Juni klagend an die Stadt St. Gallen und bat um deren Intervention. Zwei Tage später tat Frischhans von Bodman von Romanshorn aus, wo er die Kunde von dem Überfall erhalten hatte, das nämliche. Auf Grund des Burgrechts, in das auch die beiden Vögte mit St. Gallen getreten waren, bat er die Stadt um Hilfe; noch seien die Appenzeller vor Rheinegg, weder er, noch der abwesende Lienhard von Jungingen wüssten die Motive des Angriffs; man möge die Appenzeller nach St. Gallen oder anderswohin zum Rechte fordern.

---

[1]) In dieser Urkunde wird Rheinegg zum Rheintal gerechnet.

[2]) U-B V, S. 171 ff., Nr. 2800.

[3]) Über den Streit der Abtei St. Gallen mit den Appenzellern und dem Grafen Friedrich VII. von Toggenburg, 1420—1429, siehe *T. Schiess:* Der Abschluss des Appenzellerkrieges, in den „Appenzellischen Jahrbüchern" 1907.

[4]) Schon im April jenes Jahres hatte sich der Ritter Lienhard von Jungingen veranlasst gesehen, gemäss einem Rate der Stadt St. Gallen, die er angefragt hatte, in seinem und der Rheinegger Namen eine Botschaft nach Appenzell zu schicken, um da die Klagen über Gewalttätigkeiten der übermütigen Nachbarn vorzubringen.

Wirklich schickte die Stadt St. Gallen unverweilt eine Truppenabteilung unter Führung von Frick Blarer und Hans Mayer nach Rheinegg, was die Appenzeller offenbar zum sofortigen Abzug bewog. Zugleich bat sie die Zürcher um Mithilfe bei der geplanten Vermittlung. Aber durch ein Schreiben vom 24. Juli lehnte die Stadt Zürich diese Zumutung ab mit der Begründung, die Appenzeller kümmerten sich ja doch nicht um Urteilssprüche; man habe der beständigen Interventionen in Sachen des Abtes schon übergenug, wo ja auch die Eidgenossen dabei seien und doch nichts erreichen.[1]) Der Ausgang dieses Handels ist nicht bekannt.

Um die Jahreswende starb der eine der beiden Vögte, Frischhans von Bodman. Dieser Umstand und vor allem die Feindschaft der Appenzeller veranlassten den Ritter Lienhard von Jungingen und den jungen Hans von Bodman, Sohn des Verstorbenen, die Reichspfandschaften Rheinegg und das Rheintal zu veräussern. Ein Käufer war vorhanden, der zwar ungern zugriff, aber die fraglichen Gebiete unmöglich in unvertraute Hände, am allerwenigsten wieder in die Gewalt des Herzogs Friedrich IV. von Österreich fallen lassen durfte.[2]) Das war *Graf Friedrich VII. von Toggenburg*. Dieser schlaue und einflussreiche Dynast besass seit 1417 auch die österreichische Grafschaft Feldkirch samt dem Hofe Höchst als Reichspfandschaft.[3]) Die offene Gegnerschaft, mit der ihm seine neuen Untertanen gegenüberstanden, nötigte ihn erst recht, dafür zu sorgen, dass Rheinegg und das Rheintal in seine Gewalt kamen, so ungern er die gefährdete Grenze seiner Gebiete gegenüber den Appenzellern verlängerte. Am 22. November 1424 erhielten Lienhard von Jungingen und der junge Frischhans von Bodman von König Sigmund die Erlaubnis, ihre Reichspfandschaften an den Grafen weiter zu versetzen.[4])

---

[1]) U-B V, S. 348 f., Nr. 3171.

[2]) Gerade damals stand die definitive Versöhnung zwischen dem Herzog und dem König bevor, die am 17. Februar 1425 auch wirklich erfolgte.

[3]) Siehe *Bütler:* Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg, II. Teil, a. a. O., S. 20 ff. — Die im Gebiet des linksrheinischen Teils des Hofes Höchst gelegene Burg *Grimmenstein* wurde 1416 von den Bodenseestädten als Raubnest zerstört. (*Bütler:* Die Freiherrn von Enne, a. a. O., S. 76 ff.) Von der Geltendmachung der Lehensrechte Österreichs konnte unter den damaligen Verhältnissen selbstverständlich keine Rede sein.

[4]) U-B V, S. 395, Nr. 3249. — Am 16. August 1420 hatte der König den beiden Vögten weitere 1000 Gulden, die sie für den Herzog Friedrich an den

Bald darauf ist diese Übertragung wirklich erfolgt;[1] am 16. März 1425 versprach der Graf, nachdem ihm der Ammann, die Räte und Burger der Stadt Rheinegg, sowie Ammann, Räte und Hofleute zu Altstätten, Marbach und Bernang gehuldigt hatten, sie bei ihren Freiheiten und Hofrechten zu belassen und sie auch darin nach Vermögen zu schützen.[2] Aber der betagte Graf hatte keineswegs die Absicht, sich mit der Verwaltung dieser unruhigen und gefährdeten Gebiete zu belasten. Nachdem er seiner Schwester Sohn, Graf Walraff von Tierstein, als Anteilhaber an der neuen Pfandschaft aufgenommen hatte, versetzten die beiden Grafen schon am 22. Juni des nämlichen Jahres für eine Geldschuld von 6000 Gulden das Schloss Rheinegg, Burg und Stadt, und das Schloss Altstätten mit dem Rheintal und allem, was zu diesen Schlössern und dem Rheintal an Leuten, Gütern und Rechten gehörte, an die Brüder *Ulrich und Konrad Paier.* Diese wurden dadurch nicht Herren über die genannten Gebiete. Sie durften nur einen jährlichen Zins von 400 Pfund Pfennig Konstanzer Münze und einige kleinere, näher bezeichnete Abgaben beziehen, die zu Rheinegg gehörten und ihnen von dem gräflichen Ammann zu Rheinegg übermittelt wurden. Die jederzeitige Rücklösung der Pfandschaft sollte den Grafen vorbehalten und die Schlösser in den betreffenden Gebieten mussten ihnen offene Häuser sein.[3] So blieben Rheinegg und das Rheintal völlig in der Gewalt und im Besitze des Grafen von Toggenburg;[4] er regierte diese Herrschaften als Landesherr, verteidigte

Grafen Friedrich VII. von Toggenburg hatten bezahlen müssen, auf die Pfandsumme geschlagen; auch hatten sie an dem baufälligen Schloss Rheinegg 500 Gulden verbauen und den Betrag ebenfalls auf die Pfandsumme schlagen dürfen. (Ibid. S. 242, Nr. 2944.)

[1]) Der betreffende Pfandbrief ist nicht erhalten.

[2]) U-B V, S. 405, Nr. 3272 und 3273. — Der Graf war dem Herzog zuvorgekommen. Am 17. Febr. 1425 hatte König Sigmund den Herzog Friedrich IV. wieder zu Gnaden angenommen und ihm erlaubt, alle eingezogenen Herrschaften, zumal Rheinegg, Altstätten und das Rheintal, wieder einzulösen, und am 22. März richtete der König an Hans von Bodman und Lienhard von Jungingen die Aufforderung, dem Herzog die genannten Gebiete wieder zu lösen zu geben (ibid. S. 406, Nr. 3274). Aber der Sache wurde keine weitere Folge gegeben. (Vergl. *Bütler:* Friedrich VII., a. a. O., II, S. 55 f.)

[3]) U.-B V, S. 413 f., Nr. 3295.

[4]) Der jugendliche Graf Walraff von Tierstein kam schon am 15. Februar 1427 durch einen Unglücksfall ums Leben.

sie gegen Angriffe von aussen, bezog da die Steuern. Die Paier waren nicht mehr als seine angestellten Vögte.[1])

Was Graf Friedrich offenbar befürchtet hatte, traf in der Tat auch sofort ein: er wurde in die Händel des Abtes von St. Gallen mit den Appenzellern hereingezogen.[2]) Diese hatten ihre Absichten auf das Rheintal nicht aufgegeben und benützten jede Gelegenheit, um da als Herren aufzutreten und die Gotteshausleute zu schädigen. Bei der wunderlichen Verquickung der grundherrlichen und landesherrlichen Rechte in der Vogtei Rheinegg und im Rheintal konnte es indessen nicht ausbleiben, dass auch die Rechte des Grafen Friedrich in Mitleidenschaft gezogen wurden. Die Appenzeller nahmen rheintalische Untertanen des Grafen in ihr Landrecht auf; sie sammelten im Rheintal den Zehnten ein und führten ihn weg; sie vergewaltigten die Priester, die sich an die über Appenzell ausgesprochene Exkommunikationssentenz hielten, vertrieben diejenigen von Montlingen, Marbach, Lustenau und St. Margreten-Höchst, bedrängten den von Bernang derart, dass er in der Kirche Zuflucht suchen musste; sie entweihten diese Kirche durch das Begräbnis eines Gebannten; sie misshandelten gräfliche Untertanen; sie nahmen im Gebiet von Altstätten, Thal und Rheinegg Gemeindewaldungen in Besitz, schlugen das Holz und machten daraus Letzinen, etc. Vergeblich hatte Graf Friedrich schon im September 1426 Bürgermeister und Rat der Stadt St. Gallen um Intervention gebeten; resultatlos waren auch die Vermittlungsversuche der eidgenössischen Boten. Nun mussten die Waffen entscheiden. Am 29. Oktober 1428 machten die Truppen des Grafen von Altstätten aus einen Vorstoss gegen feindliche Stellungen, wobei vier Appenzeller erschlagen und einer verwundet wurden; am 2. November aber ging der Graf von seinen toggenburgischen Landen aus selber zum Angriff vor und brachte den Appenzellern unweit Gossau eine recht empfindliche Schlappe bei, so dass der militärische Erfolg auf seiner Seite war, obgleich es zwei Tage später den Appenzellern gelang, die von Altstätten aus gegen das Appenzellerland vordringenden Truppen bei Honegg zurückzutreiben.

[1]) Siehe *Bütler,* a. a. O., II, S. 56 ff., ferner U-B V, S. 474, Nr. 3357; S. 617, Nr. 3579; S. 644, Nr. 3645; S. 673, Nr. 3701; S. 701, Nr. 3778.

[2]) Über diese Händel siehe *Schiess:* Der Abschluss des Appenzeller-Krieges, 1420--1429, in den „Appenzellischen Jahrbüchern" 1907.

Neuerdings legten sich die eidgenössischen Boten ins Mittel und brachten durch ihre Schiedssprüche vom 31. Mai und 26. Juli 1429 den Streit der Appenzeller mit dem Grafen und dem Abt von St. Gallen zum Abschluss. Es wurde dabei so viel als möglich der goldene Mittelweg eingeschlagen; so mussten die Appenzeller diejenigen Untertanen des Grafen im Rheintal, die seit dem Übergang des Rheintals in toggenburgischen Pfandbesitz das Appenzeller Landrecht angenommen hatten, aus demselben entlassen; wer dagegen schon früher aufgenommen worden war, durfte dabei bleiben, musste jedoch Zins und Zehnten entrichten.[1])

Es folgten nun einige Jahre ruhiger Verwaltung durch die beiden Vögte unter Oberhoheit des letzten Grafen von Toggenburg. Am 29. November 1430 bestätigte König Sigmund dem Grafen Friedrich die Verpfändung der Stadt und des Schlosses Rheinegg, der Stadt Altstätten und des Rheintals mit allen Zugehörden und Rechten an die Brüder Ulrich und Konrad Paier um die Summe von 6000 Gulden; hinwiederum bestätigte er als Kaiser am 10. November 1433 den zwei Brüdern die Verpfändung dieser Gebiete durch den Toggenburger Grafen.[2]) Eine Vergünstigung, welche Kaiser Sigmund am 3. März 1434 den St. Gallern, die im Rheintal Güter ankauften, erteilte, wodurch das landesübliche Rückkaufsrecht aufgehoben wurde, machte er am 22. Juni auf erfolgte Reklamation der Rheintaler wieder rückgängig.[3]) Aber nun traten Ereignisse ein, welche die Landeshoheit über Rheinegg und das Rheintal auf eine neue rechtliche Basis stellten.

IX.

Am 30. April 1436 starb Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg, ohne ein Testament zu hinterlassen,[4]) und gleich

---

[1]) *Schiess,* a. a. O., S. 32—40, und die dort angegebenen Nummern des U-B V. — *Bütler:* Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg, II. Teil, a. a. O., S. 60—65 und 69—78. — *Dierauer:* Geschichte der Schweizer. Eidgenossenschaft, 2. Bd. (3. Aufl.), S. 32—40.

[2]) U-B V, S. 617, Nr. 3579, und S. 701, Nr. 3778.

[3]) U-B V, S. 711, Nr. 3801, und S. 718, Nr. 3821. — Vergl. die Ausführungen *Göldis* (Hof Bernang, Geschichtl. Einleitung, S. XV f.) über dieses wertvolle „Verspruchs- oder Zugrecht“.

[4]) Kaiser Sigmund hatte dem Grafen zweimal ausdrücklich das Recht eingeräumt, über seine „Grafschaft, Herrschaft und Pfandschaft“ testamentarisch zu verfügen. U-B V, S. 648, Nr. 3652, und S. 701, Nr. 3779.

entbrannte der Streit um das reiche Erbe. Als dieser schon eingesetzt hatte, schloss am 19. September 1436 die Witwe des Erblassers im Einverständnis mit der Verwandtschaft durch ihren Ammann zu Feldkirch mit Herzog Friedrich IV. von Österreich eine Vereinbarung, wonach die Pfandschaften des verstorbenen Grafen, darunter Feldkirch samt dem Hofe Höchst, Rheinegg, Altstätten und das Rheintal, gegen die Summe von 22,000 Gulden an den Herzog zurückfallen sollten. Von dieser Loskaufsumme sollten 9000 Gulden an die Paier entrichtet werden als Lösung der von Graf Friedrich ihnen versetzten Stadt Rheinegg, der Stadt Altstätten und des Rheintals.[1]) Aber während Feldkirch und andere Pfandschaften ohne weiteres wieder österreichisch wurden, unterliess der Herzog den eigentlichen Rückkauf Rheineggs und des Rheintals, sei es, weil er das nötige Geld dazu nicht aufbrachte, oder dass ihm die rechtlichen Verhältnisse, wie sie da der Toggenburger geschaffen hatte, zusagten. *Die Gebrüder Paier blieben fernerhin im Besitz ihrer Pflegschaft, übten sie aber fortan im Namen Österreichs aus.*[2])

Die Vögte konnten indessen ihrer Herrschaft über Rheinegg und das Rheintal nicht froh werden, weniger als je. Die *Appenzeller* sassen ihnen auf dem Nacken, denn sie konnten den Verlust ihrer einstigen Oberhoheit über das Rheintal nicht verschmerzen. Vor dem Grafen von Toggenburg hatten sie sich seit dem Tage von Gossau in acht genommen; mit Österreich musste der offene Konflikt ausbrechen, sobald es die politischen Verhältnisse erlaubten. Wohl entliessen sie 1441 einige Rheintaler, die sie entgegen früheren eidgenössischen Entscheiden in

---

[1]) U-B V, S. 798, Nr. 3936. — Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen I, Heft 4, S. 16 f., mit vollständigem Text. Darin heisst es: Feldkirch . . ., Fussach und Höchst, das alles in die Herrschaft Feldkirch gehört. — Der Hof Höchst mitsamt seinem linksrheinischen Teile St. Margreten-Höchst (dass St. Margreten immer noch zum Hofe Höchst gerechnet wurde und somit unter der gräflichen Judikatur zu Feldkirch stand, geht u. a. aus der Urkunde vom 4. August 1452 im U-B VI, S. 348, Nr. 5431 hervor) wurde schon längst als ein Teil der Herrschaft Feldkirch angeschaut.

[2]) Auffallenderweise spricht König Friedrich III. in dem Bündnis, das er 1442 mit Zürich für gewisse Kreise seiner Länder abschloss (Eidg. Absch. III, S. 150 f., 155, 158, 791) stets bloss von Rheinegg. Dass aber die Vögte auch für das Rheintal die Herzoge als ihre Lehensherren betrachteten, geht aus dem Nachstehenden hervor.

ihr Landrecht aufgenommen hatten, auf erfolgte energische Reklamation des österreichischen Vogts zu Feldkirch ihrer Eide [1]); als dagegen 1443 der sogen. *Alte Zürichkrieg* mit neuer Wucht einsetzte und zugleich zum Krieg der 7 eidgenössischen Orte gegen Österreich wurde, da liess das trotzige Bergvolk seinem Hass und seiner Begehrlichkeit freien Lauf.[2]) Der Umstand, dass die Vögte als Vasallen der Herzoge im Verein mit dem österreichischen Vogt zu Feldkirch gegen die Eidgenossen Partei ergriffen, gab den Appenzellern den willkommenen Anlass zum Eingreifen in die rheintalischen Verhältnisse.[3]) Am 30. April 1444 sandte Appenzell an die Stadt Zürich, wie auch an alle Diener der Herrschaft Österreich den Absagebrief.[4]) Im August jenes Jahres erschien Ulrich von Matsch, der österreichische Vogt zu Feldkirch, mit etlicher Mannschaft in Rheinegg, ist aber offenbar bald wieder abgezogen.[5]) Die drei Höfe Altstätten, Marbach und Bernang nahmen offen Partei für die Appenzeller gegen Österreich, ungeachtet ihnen König Friedrich noch im Dezember 1442 auf Bitte einer Botschaft hin die alten Freiheiten bestätigt und um das jus de non evocando erweitert hatte.[6]) Die Schwächlichkeit, mit der von österreichischer Seite der Krieg geführt

---

[1]) U-B V, S. 1020, Nr. 4332.

[2]) In der ersten Phase des Alten Zürichkrieges hatte sich Appenzell neutral verhalten; denn damals standen die 7 eidg. Orte noch in keinem feindseligen Gegensatz zu Österreich.

[3]) Der Umstand, dass die Vögte Bürger der Stadt St. Gallen waren, mit der die Appenzeller 1437 ein noch zu Recht bestehendes Bündnis abgeschlossen hatten, machte ihnen kein Bedenken, und ebensowenig der weitere Umstand, dass die Eidgenossen den Paiern für Rheinegg Neutralität zugestanden hatten. Vergl. U-B VI, Nr. 4533, und App. U-B I, Nr. 792.

[4]) App. U-B I, Nr. 767/768.

[5]) Vergl. U-B VI, Nr. 4620 und 4626.

[6]) U-B VI, S. 16, Nr. 4423. Das wertvolle „Verspruchs- oder Zugrecht“ wurde bei dieser Gelegenheit zugunsten des Rheintals und zuungunsten der Stadt St. Gallen im Sinne des Briefs von Kaiser Sigmund vom 3. März 1434 bestätigt. Siehe oben S. 250 und *Göldi,* S. XVI f. — Am gleichen Tage hatte König Friedrich als solcher und als „Fürst des Hauses Österreich“ auch die Rechte und Freiheiten von Rheinegg bestätigt (Nr. 4422). Am 29. Juni 1443 wurden diese Rechte und Freiheiten Rheineggs von den Vögten Ulrich und Konrad Paier bestätigt, nachdem ihnen die Bürgerschaft gehuldigt hatte (Nr. 4497). Offenbar verhielt sich Rheinegg, seiner alten Politik getreu, zum mindesten neutral.

wurde, ermutigte die Appenzeller zum entscheidenden Schritt. Im November 1444 machten sie einen bewaffneten Einfall in das Rheintal, nachdem sie noch vorher die Stadt St. Gallen auf Grund des Bundesbriefs zum Zuzug an den Stoss „mit üwer offner, ufgeworfner paner“ gemahnt hatten.[1]) Aber gleich erschien auch der österreichische Vogt zu Feldkirch mit adeligen Parteigängern und reisigem Kriegsharst auf der linken Rheinseite, so dass die feindlichen Heerhaufen einander im Rheintal gegenüberlagerten. Da vermittelten am 27. November Dietegen von Grünenstein und der St. Galler Ratsherr Ulrich von Bürs eine Richtung zwischen der Herrschaft Österreich und Ammann und gemeinen Landleuten zu Appenzell, wonach der Entscheid über das Rheintal dem Bischof und der Stadt Konstanz anheimgestellt wurde, die auch gleich zwei Männer zu bezeichnen hatten, welche bis zu diesem Entscheid das Rheintal verwalten sollten.[2]) Ein Spruch in dieser Sache scheint nicht erfolgt zu sein; auf jeden Fall kümmerten sich die Appenzeller um dergleichen Abmachungen schon längst nicht mehr. Zu Anfang des folgenden Jahres (1445) schlossen sie sich im Verein mit einem Fähnlein aus Altstätten jenem eidgenössischen Heere an, das zu Ende Januar durch das Rheintal nach Vorarlberg hinüberzog, da raubte und brandschatzte und schliesslich ins Sarganserland abzog;[3]) sie schädigten ferner den in Altstätten ansässigen Ritter Hans Tumb von Neuburg, einen österreichischen Parteigänger;[4]) sie schlugen am 11. Juni 1445 einen österreichischen Heerhaufen, der von Rheinegg aus auf der Strasse nach Heiden ins Appenzeller Vorderland vordrang, bei Wolfhalden und verfolgten die Fliehenden bis vor die Tore von Rheinegg[5]) und endlich bemächtigten sie sich am 30. Dezember jenes Jahres gar des Schlosses

---

[1]) App. U-B I, Nr. 775.

[2]) App. U-B I, Nr. 776.

[3]) Die Chronik des *Hans Fründ,* herausg. von Kind, S. 226 f.

[4]) App. U-B I, Nr. 777, Urk. vom 10. März 1445. — Vergl. Anzeiger für Schweizer. Geschichte, Bd. 17, S. 126. — Hier auch die Notiz in Tschudi II, S. 448: Am 25. März kam die Herrschaft und die Edeln an etlich Appenzeller an einer Wart und Hut nächst bei Kriessern im Rheintal und erstachen ihrer 8 unversehens.

[5]) *Fründ,* S. 231 f. — *Dierauer:* Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft, Bd. II (3. Aufl.), S. 119.

und des Städtchens Rheinegg, das bei diesem Überfall in Flammen aufging.[1]) *Fortan behaupteten sich die Appenzeller im gesamten st. gallischen Rheintal, in Rheinegg und Tal so gut wie in Altstätten, und gaben es nicht mehr preis.*

Nachdem am 12. Juni 1446 auf Grund einer zu Konstanz getroffenen Übereinkunft der tatsächliche Waffenstillstand zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft eingetreten war, der später zum definitiven Frieden führte, brachte Österreich am 29. September seine Klagen gegen die Eidgenossen und die ihnen zugewandten Appenzeller vor: diese hätten immer wieder österreichische Untertanen zu Landleuten angenommen, die Herrschaft durch Verwüstungen und durch Belagerung und Eroberung von Schlössern geschädigt, zumal im Rheintal, und sogar *nach* erfolgtem Anlassfrieden zu Konstanz (9. Juni 1446) sich in Rheinegg behauptet und weder Schloss noch Stadt herausgegeben, obwohl sie keine Huldigung von seiten der Einwohner erlangt hätten, usw. Die Erben des mittlerweile verstorbenen Vogtes Konrad Paier[2]) schlossen sich diesen Klagen an.[3]) Aber das war alles vergeblich. Als Herzog Sigmund von Österreich, der Sohn des 1439 gestorbenen Herzogs Friedrich IV., im August 1447, während der Friedensverhandlungen, sich herausnahm, im Gebiet der Herrschaft Rheintal lehensherrliche Funktionen auszuüben, indem er über die Feste Zwingenstein nach dem Tode des bisherigen Inhabers Frick Gossolt verfügen wollte, machten die Appenzeller kurzen Prozess und legten die Feste in Trümmer.[4]) Vergeblich wandten sich die Erben des Konrad Paier hilfesuchend an die Stadt St. Gallen, deren Burgrecht der Ver-

---

[1]) *Tschudi* II, S. 582. — *Ruppert:* Die Chroniken der Stadt Konstanz, S. 230. — Es handelt sich um den 30. Dezember 1445 und nicht 1446. Als Jahresanfang galt damals der 25. Dezember. — Vergl. auch App. U-B I, Nr. 792.

[2]) Konrad Paier muss zwischen dem 1. September 1445 und dem 29. September 1446 gestorben sein (vergl. App. U-B I, Nr. 782 und 792). Er hinterliess mehrere Kinder (U-B VI, Nr. 4955), darunter Jakob Paier, der 1460 als Verkäufer des Rheintals auftritt. Konrads Bruder Ulrich scheint schon früher, kinderlos, gestorben zu sein.

[3]) App. U-B I, Nr. 792. Hier wird Rheinegg ausdrücklich als Pfand vom Hause Österreich bezeichnet.

[4]) Über Zwingenstein siehe U-B V, Nr. 3929, 4085, 4122, 4285; VI 4485. App. U-B, Nr. 809 und 832. *Wartmann:* Der Hof Widnau, Nr. 16 und 19, sowie die Anmerkungen Nr. 10, S. XLI, und Nr. 20, S. XLIV.

storbene erworben hatte; umsonst wurde St. Gallen bei den Eidgenossen vorstellig, die denn auch einen „freundlichen Tag“ in dieser Sache ansetzten [1]): die Appenzeller gaben Rheinegg und das Rheintal nicht mehr heraus. [2]) Sie verblieben im Besitz dieser Gebiete, auch nachdem der definitive Friede vom Jahre 1450 abgeschlossen war. Dass sich Konrads Sohn, Jakob Paier, an das Rottweiler Hofgericht wandte, welches dann in der Tat über die unfolgsamen Bergleute die Acht verhängte, änderte nichts an der Sache.

Bei diesem Stand der Dinge gab es für die Paier nur noch *einen* Ausweg aus unhaltbarer Lage: Verkauf der Vogtei, an wen es auch sei. Also wandte sich Jakob Paier gerade an die Appenzeller selber „und liess sie merken: so sie ihm den Pfandschatz erlegen, welchen sein Vater und sein Oheim sel. auf die Herrschaft gegeben, so wollte er ihnen von der Vogtei weichen und seine Gerechtigkeit zu ihren Handen kommen lassen.“ [3]) Solchen Eröffnungen gegenüber zeigten sich die Appenzeller zugänglich. Denn seit 1454 stand der staatskluge *Ulrich Rösch* als „Pfleger“ an der Spitze der Abtei St. Gallen und trachtete mit allen Mitteln darnach, einen Ersatz für das zu Anfang des Jahrhunderts verloren gegangene Appenzellerland zu schaffen. Was lag aber näher als Rheinegg und das Rheintal, wo das Kloster ohnehin schon fast alleiniger Grundherr war? Sein betriebsames Wesen hatte da bereits überraschende Erfolge gezeitigt; am 29. April 1459 wussten die Eidgenossen zu melden: die im Rheintal, Altstätten, Marbach und Bernang, hätten dem Pfleger und dem Gotteshaus geschworen, was seit vielen Jahren nicht geschehen sei [4]) Wohl diese Eidleistung wird es gewesen sein, die nun die

---

[1]) Urk. vom 12. Mai 1448 im App. U-B I, Nr. 809. — Schon am 26. Dezember 1447 hatten die Appenzeller nach Luzern geschrieben, dass sie im Streit mit den Erben des Konrad Paier überhaupt keinen Tag zur Vermittlung annehmen werden, weil sie die Herrschaft Rheinegg mit Gottes Beistand gewonnen und eingenommen hätten (Nr. 806).

[2]) Dass die Appenzeller im Rheintal völlig als Landesherren walteten und als solche auch anerkannt wurden, geht u. a. aus Nr. 4911 im U-B VI hervor. — Vergl. auch die päpstl. Urk. vom 30. März 1459 (U-B VI): Montlingen, Altstätten, Marbach, Bernang, Tal und andere Appenzell untergebene Orte

[3]) Joachim von Watt *(Vadian)*: Chronik der Äbte des Klosters St. Gallen, herausgegeben von Ernst Götzinger, Bd. II, S. 180.

[4]) Eidg. Abschiede II, S. 296, Nr. 464 (b).

Appenzeller bewog, zu den Waffen zu greifen, so dass dann „ein Geschrei und ein Sturm auferstanden ist“, an dem sich auch die Altstätter auf Seiten der Appenzeller beteiligten und sich hierauf — von ihrem geistlichen Grundherrn zur Rede gestellt — mit nichtssagenden Redensarten wieder herauszuwinden suchten.[1]) Alles das bewog Appenzell zu raschem Handeln. Unter den Auspizien von Zürich, Schwiz, Glarus und der Stadt St. Gallen kam am 17. September 1460 der Handel zustande. Ammann, Rat und gemeine Landleute zu Appenzell erklärten sich als Schuldner des Jakob Paier für die Summe von 6000 Gulden rheinisch um die Herrschaft und Vogtei Rheinegg und das Rheintal mit aller Gerechtigkeit, Nutzung und Zugehörde, wie sein Vater und sein Oheim das innegehabt, genutzt und besessen hatten, „und darzů die nutzungen und zinse, die in der zite, als wir Rinegk und das Rintal zů ünsern handen in vergangnen kriegen brächt hand, bis uf jetz gevallen sint“.[2]) Jakob Paier stellte am gleichen Tag den Gegenbrief aus, bestimmte aber darin ausdrücklich, dass der Kauf dem Reiche „an dem Lösungsrecht, welches es auf Rheinegg und dem Rheintal habe, ferner dem Gotteshaus zu St. Gallen, denen von Altstätten und denen im Rheintal“ an ihren Rechten unschädlich sein solle. Er lieferte auch alle Briefe und Rödel aus, die sich auf das Verkaufsobjekt bezogen, und versprach, die von Appenzell auf seine Kosten aus der Acht zu lösen, in die er sie dieser seiner Rechtsame wegen durch das Rottweiler Hofgericht gebracht hatte.[3]) — Die Anrechte des Hauses Österreich fielen dabei ganz ausser Betracht; es wurde ihrer beim Verkaufe gar nicht gedacht.[4]) Verlor doch Herzog Sigmund gerade in jenen Tagen noch sein letztes Besitztum in der heutigen Ostschweiz an die Eidgenossen: den Thurgau, sowie Walenstadt

---

[1]) App. U-B I, Nr. 897, Urk. vom 6. Juli 1459.

[2]) Es wurde noch der Zahlungsmodus festgestellt und in der Folgezeit auch so ziemlich eingehalten, denn die Schuld war am 30. September 1462 bis auf 600 Gulden, am 2. April 1463 bis auf 330 Gulden abbezahlt.

[3]) App. U-B I, S. 464 f, Nr. 913. — Vergl. *Dierauer,* a. a. O., Bd. II (3. Aufl.). S. 178.

[4]) Vergl. damit die Verschreibung der Vorlande, darunter auch Rheineggs, Altstättens und des Rheintals, durch Herzog Sigmund an seine Gemahlin Eleonore von Schottland, den 16. August 1458. *Bergmann,* Urkunden der 4 vorarlbergischen Herrschaften, LXXXII. — Ferner die Verhandlungen von 1461 in Eidg. Absch. II, S. 315.

und die Herrschaftsleute von Nidberg und Freudenberg im Sarganserlande. Inbezug auf Rheinegg und das Rheintal erhielt durch den Verkauf vom 17. September 1460 eine durch kriegerische Gewalt erworbene Landeshoheit, wie sie seit 15 Jahren da tatsächlich bestand, ihre rechtliche Grundlage.

X.

Ulrich Rösch, seit 1463 *Abt Ulrich VIII. von St. Gallen,* war indessen nicht der Mann, ein Spiel mit so hohem Einsatz leichthin aufzugeben. Rheinegg und das Rheintal in den Händen der Appenzeller: das musste die Quelle unendlichen Haders mit der Abtei werden, zumal da die Rechte des Landesherrn und der Grundherren in diesen Herrschaftsgebieten gar nicht scharf getrennt waren und sich vielfach kreuzten. Darum entschloss sich der geistliche Politiker, den Appenzellern ihre Pfandschaft einfach auf diplomatischem Wege wieder zu entreissen. Er hatte bemerkt, dass seine Gegner es unterliessen, die kaiserliche Zustimmung zum Ankauf dieser „Reichspfandschaft“ einzuholen. Also schickte er zu Anfang des Jahres 1464 seinen gewandten Hofammann Hans Hechinger ins Land Österreich zu Kaiser Friedrich III., um von ihm die Erlaubnis auszuwirken, die fraglichen Gebiete an die Abtei zu ziehen. Der Abgesandte brauchte dabei nicht bloss auf die Machtstellung hinzuweisen, die das Gotteshaus ohnehin seit Jahrhunderten im Rheintal einnahm, sondern er konnte sich auch auf jenen Brief König Wenzels vom 16. Oktober 1379 berufen, durch welchen der Abt von St. Gallen die Vollmacht erhalten hatte, jede vom Reich verpfändete Vogtei über Besitzungen seines Klosters an des Königs Statt zu lösen.[1]) Wirklich tat Kaiser Friedrich am 31. Januar 1464 von Wiener-Neustadt aus durch ein Schreiben dem Ammann und der Gemeinde des Landes Appenzell zu wissen, dass er dem Abt Ulrich von St. Gallen von Reiches wegen die Lösung der Vogtei und Herrschaft zu Rheinegg und im Rheintal an das Gotteshaus St. Gallen gestattet habe, und befahl ihnen, auf Vorweisung des Briefs und Aufforderung von Seiten des Abtes die Lösung vollziehen zu lassen. Gleichzeitig gebot er den Eidgenossen, dem Abt und Konvent von St. Gallen zum Vollzug der Lösung gegen die Inhaber der Pfand-

[1]) App. U-B I, Nr. 127.

schaft behilflich zu sein. Und am 23. Februar erteilte er dem Abt die förmliche Vollmacht, die Herrschaft und Vogtei zu Rheinegg, das Rheintal und die Pfandrechte, welche die Paier darauf gehabt, um die Summe von 6000 Gulden, um welche sie versetzt seien, an das Gotteshaus zu lösen, da dieses wegen seiner Besitzungen daselbst im Fall von Misshelligkeiten schweren Schaden erleiden könnte; er gebot auch den Inhabern der Pfandschaft, die Lösung unweigerlich vollziehen zu lassen.[1])

Aber die Appenzeller waren entschlossen, Rheinegg und das Rheintal zu behalten, koste es, was es wolle. „Denn für sie, als Bewohner unfruchtbarer Gebirge, hatte die Herrschaft über ein Land, aus dem sie Weine und Früchte holen konnten, einen doppelten Reiz.“ [2]) Da legten sich die *Eidgenossen* ins Mittel. Sie schickten eine Botschaft nach St. Gallen, um zwischen den streitenden Parteien eine Einigung herbeizuführen. Die Appenzeller verhielten sich jedoch gegenüber den Ratschlägen und Mahnungen der Eidgenossen ebenso ablehnend, wie gegenüber den Befehlen des Kaisers, und beschickten den eidgenössischen Rechtstag nicht. Da forderte sie die Tagsatzung durch eine Zuschrift vom 6. Juni auf, ihre bevollmächtigten Boten auf den 4. Juli zu einem neuen Tag abzuordnen; zugleich wurde ihnen geboten, den Abt und die Gotteshausleute nicht weiter zu schädigen.[3]) Aber es half alles nichts. Die Appenzeller suchten jetzt einen Rückhalt bei der Stadt St. Gallen und brachten auch einige äbtische Dienstmannen auf ihre Seite; sie dachten sogar daran, einer allfälligen militärischen Intervention der Eidgenossen Gewalt entgegenzusetzen.[4]) Die Geduld und Nachsicht, welche die Tagsatzung in den nun folgenden, fast endlosen Verhandlungen gegenüber den Appenzellern [5]) an den Tag legte, lässt sich nur aus ihrem Abscheu vor einem neuen Bürgerkrieg — Appenzell war seit 1452 „zugewandter Ort“ — erklären und aus dem weitern Umstand, dass Uri, Unter-

---

[1]) App. U-B I, Nr. 954/955 und 956. — Vergl. über diese Vorkommnisse auch *Vadian* II, S. 210, *I. von Arx,* Geschichten des Kantons St. Gallen II, S. 330 ff., *Zellweger,* Geschichte des Appenzellischen Volkes II, S. 40 ff.

[2]) *I. v. Arx,* a. a. O., S. 331.

[3]) App. U-B I, Nr. 967.

[4]) Ibid., Nr. 970, Bericht eines Konventualen an den Abt, vom 6. August. — Bemerkenswert ist, dass Abt Ulrich im Verdachte stand, die eidgenössischen Boten mit Bestechungsgeldern zu beeinflussen.

[5]) Diese verlegten sich ganz offensichtlich aufs „Trölen“.

walden und Zug, im Gegensatz zu Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, den vier „Schirmorten“ der Abtei, mehr auf die Seite der Appenzeller neigten.[1])

Auf einer Tagsatzung zu Luzern, am 9. August, wurde bestimmt, dass die Boten der VII mit Appenzell verbündeten Orte[2]) als Schiedsrichter auf einem Tag zu Rapperswil alle Streitigkeiten zwischen dem Abt und den Appenzellern entscheiden sollten; einzig in der Frage der Grenzfestsetzung sollten die Appenzeller das Recht besitzen, den Untersuch und Entscheid auf die Boten der drei „neutralen“ Orte Uri, Unterwalden und Zug zu übertragen. Neuerdings wurde den Appenzellern bei dem Eid, den sie den Eidgenossen geschworen hatten, geboten, den Abt, alle die Seinen und die zum Gotteshaus gehörten, an Leib und Gut sicher zu sagen, sich des Rechtes von ihnen zu begnügen und sie nicht weiter zu drängen.[3]) Der Abt gab seine Zustimmung, aber die Boten der Appenzeller erschienen in gewohnter Art[4]) ohne Vollmachten, so dass der Tag zu Rapperswil vom 11. September resultatlos verlief und ein neuer Tag auf den 18. September anberaumt werden musste. Schon in Rapperswil legte der Abt seine ausführliche Klageschrift vor. Alles, was er gegen die Appenzeller auf dem Herzen hatte, brachte er da vor, in der Meinung, dadurch seine Gegner in der Hauptsache um so eher gefügig zu machen. „Und damit er die Appenzeller schnitzig machen möchte, nam er ainen geschwinden rank für sich, namlich die Appenzeller vor den Aidgnossen von ußstendiger zalung wegen und daß si im nüntz weder hieltind noch zaltind (als warlich zum tail also ward), als hoch er kond, zů verklagen: ob si sich villichter daruf begeben weltind, ainen tusch um das, so si im us dem land schuldig warend, an die herschaft Rinegg ze tůn und also das Rintal von inen ze geben sich bewilgen, allain damit si im land ledig und des gotzhus ainmal los mochtend werden.“[5]) Abt Ulrich brachte u. a. auch die alte Klage wieder vor, dass die Appenzeller widerrechtlich Gotteshausleute in ihr Landrecht aufnehmen, ferner, dass sie seinen Rechten in Rheinegg

---

1) Ähnlich wie vor dem sog. „St. Galler Krieg“ des Jahres 1490.

2) Bern war nicht im Bunde mit Appenzell.

3) App. U-B I, Nr. 971.

4) „Appenzeller ard.“ *Vadian* II, S. 215.

5) *Vadian* II, S. 215.

und im Rheintal sowie in St. Margreten, das doch ins Gericht zu Höchst gehöre, Abbruch täten, und dass sie über die alten Marchen hinübergriffen, so dass ein „undergang“ notwendig werde.[1])

Die auf den 18. September festgesetzte Tagleistung fand nicht statt, wohl weil die Appenzeller sich weigerten, sie zu beschicken. Am 6. Oktober wurden sie von Zürich und zu Anfang Januar 1465 von noch weitern vier Orten recht ernstlich ermahnt, den kommenden Tag zu Einsiedeln doch zu beschicken und die Boten mit den gehörigen Vollmachten zu versehen; andernfalls müsse man daran denken, wie sie zur Beobachtung der alten Sprüche[2]) und des Bundesbriefes gezwungen werden könnten.[3])

Aber der Tag zu Einsiedeln vom 21. Januar 1465 verlief aus irgend einem Grunde ebenfalls resultatlos, und man setzte auf den 10. Februar neue Verhandlungen an; bis dahin sollten auch Uri, Ob- und Nidwalden für das eidgenössische Vorgehen gegen Appenzell gewonnen werden.[4]) Indessen auch die Tagsatzung vom 13. Februar in Luzern zeitigte noch keine Entscheidung. Es wurde bloss bestimmt, dass Boten aus den drei Orten Uri, Unterwalden und Zug den „Untergang“ der Marchen im Rheintal vornehmen und hierauf den gütlichen oder rechtlichen Entscheid in diesen Grenzstreitigkeiten und noch in verschiedenen andern Streitfragen, welche Rheinegg und das Rheintal nicht direkt betrafen, fällen sollen; alles Übrige müsse später entschieden werden. Schliesslich wurden die Appenzeller aufgefordert, sich bis am 3. März zu erklären, ob sie dem Spruch oder den Mahnungen der V Orte sich fügen wollen oder nicht.[5]) Zu Anfang Juni kamen sodann die sechs eidgenössischen Boten in das Rheintal, untersuchten daselbst in Gegenwart der appenzellischen und äbtischen Abgeordneten die Marken und vernahmen die Zeugen.[6]) Am

---

[1]) App. U-B I, Nr. 980.

[2]) Es handelte sich da in erster Linie um den Spruch vom 6. Mai 1421 (App. U-B Nr. 382).

[3]) App. U-B I, Nr. 983 und 985.

[4]) Iibid., Nr. 987, und *Zellweger,* a. a. O., S. 44. — Zug hatte sich also bereits zum Anschluss an die 4 „Schirmorte“ entschlossen.

[5]) App. U-B I, Nr. 988.

[6]) *Zellweger,* a. a. O., II, S. 44. — Das Zeugenverhör, welches im App. U-B I als Nachtrag zu Nr. 976 angeführt ist, wird doch wohl eher hierher gehören.

19. Juni gaben sowohl die Appenzeller wie auch der Abt die Erklärung ab, dass sie beiderseits den Abschied zu Luzern angenommen hätten und sich dem Schiedsspruch der Orte Uri, Unterwalden und Zug in den genannten drei Punkten fügen werden.[1])

Am 17. September 1465 traten sodann Hans Büntiner und Heinrich Dietli, beide Altammänner zu Uri, Heinrich Furer, Altammann von Obwalden, und Heinrich ze Nidrist, Landammann zu Nidwalden, Hans Iten, Ammann, und Heinrich Schmid, Altammann in Zug, zur Schlussverhandlung in Rapperswil zusammen. In seinen schriftlichen Eingaben begründete Abt Ulrich nochmals die von ihm geforderte Grenzlinie, indem er sich dabei auf „dero von Altstätten Buch" und auf Offnungen und Kundschaften der Höfe Marbach, Bernang und Höchst berief; er schrieb, dass „noch hützůtag" die Gerichte, Zwing und Bann, mit aller Herrlichkeit des Rheintals, samt der Eigenschaft, einzig die Vogtei ausgenommen, dem Gotteshause angehöre, und schloss seine Darlegungen mit der Behauptung, dass die Ansprüche der Appenzeller mit dem Rechte nichts zu tun hätten, sondern bloss auf Gewalt beruhen; aber „unrecht hundert jăr gethăn, ward und ist nie kain stund recht gethăn." Die Appenzeller hingegen suchten in ihren Eingaben die Richtigkeit der von ihnen beanspruchten Grenzlinie darzutun; sie meinten auch, dass die Vogtei Rheinegg und das Rheintal „mit aller Herrlichkeit, mit Steuern, mit dem hohen Gericht, mit Fasnachthühnern und andern Gerechtigkeiten" ihnen gehöre, da sie dies durch Kauf redlich an sich gebracht hätten. Der erste Schiedsspruch, den nun die sechs Boten fällten, betraf die Grenzfrage. Im grossen und ganzen fiel er gemäss den Forderungen der Appenzeller aus; *die Schiedsrichter setzten ungefähr jene Marchen fest, die heute noch die Kantonsgrenze zwischen dem Appenzellerland und dem st. gallischen Rheintal bilden.*[2]) In den zwei andern Streitfragen lautete der

[1]) App. U-B I, Nr. 989.

[2]) Die vom Abte geforderte Grenzlinie gegen das Rheintal lag im Mittel etwa 2 km weiter westlich, landeinwärts gegen Appenzell. — Das Grenzstück zwischen dem Hof St. Margreten und dem Appenzellerland entspricht genau dem, was die Appenzeller verlangten, aber — so viel sich erkennen lässt — nicht genau der heutigen Gemeinde- und Kantonsgrenze, sondern liegt im Durchschnitt etwa 500 m davon entfernt auf Appenzellerboden.

Spruch zugunsten des Abtes.[1]) Alles Übrige wurde vorläufig noch unentschieden gelassen.

Mehr als einen Monat später, am 25. Oktober, traten in Luzern die Boten der VII Orte zusammen, um über eine Reihe anderer, ebenfalls sehr wichtiger Anstände zwischen dem Abt und den Appenzellern zu entscheiden. Dabei wurden die rheintalischen Verhältnisse bloss gestreift: Der Abt beklagte sich, wie immer, über widerrechtliche Aufnahme von Gotteshausleuten ins Appenzeller Landrecht, worauf die Boten verlangten, dass alle Rheintaler, die seit dem Spruch von 1421 ins Landrecht aufgenommen worden seien, daraus entlassen werden und dass solches in Zukunft nicht mehr vorkomme. Viel wichtiger waren diesmal die finanziellen und sonstigen Forderungen des Abtes, die das Appenzellerland selbst betrafen. Dabei wurde zum ersten Mal der Gedanke ausgesprochen, es sollten sich die Appenzeller ein- für allemal mit einer fixen Loskaufsumme von sämtlichen Ansprüchen des st. gallischen Gotteshauses loskaufen. Es wurde dieser Anregung für diesmal keine Folge gegeben. Der Spruch der Eidgenossen fiel nun ganz zugunsten des Abtes aus.[2]) Da indessen die Appenzeller diesen Spruch gar schwer empfanden, griff die eidgenössische Tagsatzung im folgenden Jahr den Gedanken eines General-Loskaufes von neuem auf und setzte am 1. August 1466 die Loskaufsumme fest. In Bezug auf das Rheintal wurde bei dieser Gelegenheit bestimmt, dass da die Rechte des Abtes und Appenzells genau festgestellt und aufgezeichnet werden müssen; eine eidgenössische Kommission sollte zu gegebener Zeit in Thal, Rheinegg und im Rheintal die nötigen Informationen dafür einziehen. Bis auf den 24. August erhielten die Appenzeller Bedenkzeit, ob sie annehmen wollen oder nicht; wenn nicht, müsse der Spruch vom 25. Oktober des vorausgegangenen Jahres unweigerlich und unverzüglich durchgeführt werden. Bereits klangen unverhüllte Drohungen durch.[3]) Bei dieser Gelegenheit verriet der Abt in einer schriftlichen Eingabe an die Tagsatzung, was letzten

---

[1]) App. U-B I, Nr. 999 und 1000. — Etwas unklar lauteten die beidseitigen Ausführungen inbezug auf die Reichssteuer. Wie es scheint, stimmten in diesem Punkt beide Parteien mit einander überein.

[2]) App. U-B I, Nr. 1003.

[3]) Ibid., Nr. 1014.

Endes sein vornehmstes Ziel war: die Appenzeller sollten im Falle der Annahme des vorgeschlagenen Loskaufes den Betrag von 6000 Gulden an die gesamte Loskaufsumme in Form des Pfandschillings auf das Rheintal entrichten, damit auf diese Weise dem deutlich ausgesprochenen Willen des Kaisers[1]) Genüge getan werde; wenn sie ihm in diesem Punkte entsprächen, sei er zu jedem Entgegenkommen bereit.[2])

Aber schon jetzt müssen die Appenzeller zu erkennen gegeben haben, dass sie *unter keiner Bedingung* für eine Abtretung des Rheintals zu haben seien. Auf einem eidgenössischen Tag in Zürich, zu dem der Abt wieder persönlich erschien, wurde am 2. Oktober nochmals eine gütliche Verständigung wegen des Loskaufs versucht, hingegen in Bezug auf Rheinegg, die Kirchhöre Thal und das Rheintal festgesetzt, dass da die Rechte des Klosters und des Landes Appenzell endlich festgestellt und aufgezeichnet werden sollen und dass dann jeder Teil zu ewigen Zeiten bei dem Seinigen zu verbleiben habe. An die Appenzeller erging die kategorische Aufforderung, sich bis zum 16. Oktober über Annahme oder Ablehnung auszusprechen; im Falle der Ablehnung sollen sie dem Spruch vom 25. Oktober 1465 ohne weitern

---

[1]) Übrigens hatten die Appenzeller versucht, auch auf diesem diplomatischen Feld dem Abte den Rang abzulaufen. Schon im Mai 1466 hatten sie zwei Boten zum Kaiser geschickt, um die Anerkennung das Ankaufs der Reichspfandschaften Rheinegg und Rheintal auszuwirken. Diese kamen allerdings nicht zum Ziel. Wohl erteilte Kaiser Friedrich am 3. Juli den Appenzellern das Recht, nicht vor fremde Gerichte vorgefordert werden zu dürfen, und am 29. Juli das Recht des Blutbannes „in ihren Gerichten, so sie bisher innegehabt, gebraucht und hergebracht haben"; aber inbezug auf das Rheintal beauftragte er (am 12. August) bloss den Bürgermeister und Rat von Lindau, die Appenzeller und den *Herzog Sigmund von Österreich,* der da auch Rechte geltend mache, vorzuladen, um die gegenseitigen Rechte in Erfahrung zu bringen und ihm, dem Kaiser, darüber zu berichten! Weiteres scheint in dieser Sache nicht gelaufen zu sein. — App. U-B I, Nr. 1010, 1012 und 1015. Vergl. auch *Zellweger,* a. a. O., Bd. II, S. 57 f. — *Vadian* II, S. 223.

[2]) Anhang zu Nr. 1014 des App. U-B. In dieser Eingabe des Abtes lautet Punkt 10: Item nota, darumb das sy (die Appenzeller) dester ee von Rinegg stůndent, wolten wir uns begeben, ain verstentnis und früntschaft mit in zů machen mit Rinegg und dem Rintal, oder, ob es in eben wer, mit ganzem gotzhus, und wölt in das eben sin, so fund man wol weg, das es glich zů-gieng und wir nit darin vervortailt wurdint.

Verzug nachkommen; denn andernfalls seien die Eidgenossen einig, „mit inen ze verschaffent, dass sy das tůn můstent.“ [1])

Die Antwort der Appenzeller muss dahin gelautet haben, dass sie den vorgeschlagenen Loskauf von der Hand weisen. Aber vergeblich wurden sie hierauf von Zürich strenge ermahnt, nun wenigstens dem „Spruche“ nachzukommen; sie machten nicht einmal Miene, zum mindesten die widerrechtlich ins Landrecht Aufgenommenen desselben zu entlassen. Sie verlangten vielmehr eine Milderung des „Spruchs“ in zwei Punkten, die „ihnen und ihrem Lande gar schwer anliegen“. [2]) Und als sie dies durch einen Entscheid der eidgenössischen Boten vom 23. Juni 1467 erreicht hatten, [3]) da waren sie erst recht nicht für die Durchführung der anderen Forderungen des Spruches zu haben, so dass sich die unendlich langmütige Tagsatzung am 6. November entschloss, eine Abordnung ins Appenzellerland zu schicken, um da die Landleute zur Nachgiebigkeit zu bewegen. [4])

Über den Ausgang des langwierigen Handels sind wir nicht genau unterrichtet; es fehlen die Belege. Offenbar sah der Abt ein, dass für diesmal auch auf die Eidgenossen kein Verlass sei, und begnügte sich mit wenigem. Man brauchte die Appenzeller beim Kriegszug in den Sundgau 1468, und als sie da ihre Pflicht so wacker erfüllten, hatten sie gewonnenes Spiel. Immerhin behauptet ein späterer Bericht, dass auch die Appenzeller Entgegenkommen gezeigt hätten: „Also saitend die von Appenzell iren ußlandlüten die aid uf und komend dem, so si zůgsait, irem möglichesten fliß nach, dan es inen glüklich gangen war und onüberzogen blibent. Das machten die krieg, so die Aidgnossen mit den Oesterichischen hattend.“ [5])

---

[1]) App. U-B I, Nr. 1017.

[2]) Ibid., Nr. 1018, 1019 und 1020.

[3]) Ibid., Nr. 1026. Nochmals wurden die Appenzeller zur Befolgung des Spruchs aufgefordert, und dabei machte *Bern* im Verein mit Uri, Unterwalden und Zug gemeinschaftliche Sache mit den 4 Schirmorten.

[4]) Ibid., Nr. 1027. Dabei nahm sich die Tagsatzung vor, sobald die Zusage der Appenzeller erlangt sei, die längst vorgesehene Kommission ins Rheintal abzuordnen, damit sie dort die Rechte des Abtes und Appenzells feststelle, aufzeichne und hierauf die Rheintaler sowohl dem Gotteshaus wie auch dem Lande Appenzell schwören lasse.

[5]) *Vadian* II, S. 234 f. — Am 19. Mai 1486 wurde durch Schiedsspruch der Stadt St. Gallen geradezu festgesetzt, dass Abt und Konvent allen Frei-

Das politische Los des Rheintals war für einmal bestimmt. Aber die Hofleute von Altstätten, Marbach und Bernang fanden es für gut, auf alle Fälle ihre alten Rechte und Freiheiten, inbegriffen die Zusicherung, die sie am 22. Juni 1434 gegenüber der Stadt St. Gallen betreffend „Verspruch" erhalten hatten,[1]) vom Kaiser bestätigen zu lassen. Kaiser Friedrich III. entsprach dem Wunsche am 10. August 1469.[2])

Es folgten zwei Jahrzehnte verhältnismässiger Ruhe und gelegentlicher Zusammenarbeit der beiden das Rheintal beherrschenden Gewalten. Am 31. Januar 1474 wurde unter Vermittlung des Abts und der Vertreter des Landes Appenzell ein Rebbrief für die nächsten 51 Jahre zwischen der Stadt St. Gallen und den Höfen Altstätten, Marbach, Bernang und Balgach vereinbart,[3]) und am 23. Februar 1475 einigten sich die vier genannten Gemeinden unter Zustimmung und Mitwirkung des Abts und Appenzells auf ein gemeinschaftliches Erbrecht.[4])

Ein langwieriger Streit der Höfe Altstätten und Marbach mit Abt Ulrich VIII. kam 1473 zum Austrag. Diese beiden Gemeinden hatten sich nämlich geweigert, dem geistlichen Oberherrn den Huldigungseid zu leisten in der Form, wie er durch eidgenössische Vermittlung für alle Gotteshausleute vereinbart und von den Gotteshausleuten der „Alten Landschaft" und des übrigen Rheintals auch bereits geleistet worden war. Bei dieser Gelegenheit stiessen die beidseitigen Anschauungen über das Untertanenverhältnis hart aufeinander, so dass schliesslich das weit entfernte Überlingen um Vermittlung angegangen werden musste. Vor dem Bürgermeister, dem Rat und den Richtern dieser Reichsstadt bestritten die Altstätter und Marbacher, dass sie mit ihren Gütern und gar mit ihren Leibern des Gotteshauses Eigen seien; als „freie Gotteshausleute" nähmen sie eine Sonderstellung ein und seien sie unmittelbar dem Reiche angehörig, dem Kloster hingegen

---

heitsbriefen, die sie bisher wegen der Lösung von Rheinegg und dem Rheintal besessen haben, entsagen und auf die Lösung verzichten müssen. App. U-B I, Nr. 1219, Punkt 3.

[1]) Siehe oben, S. 250.

[2]) *Göldi:* Der Hof Bernang, S. 93, Nr. 170.

[3]) App. U-B I, Nr. 1061.

[4]) Chronik von Altstätten, herausgegeben von A. Vetter, Heft 4, S. 59. mit falschem Datum.

bloss zu gewissen Abgaben und zum Gerichte pflichtig; daher seien auch die Altstätter im Besitz eines eigenen Wappens („paner“) mit dem vom Reiche herrührenden Stern ob dem Bären und ebenso im Besitz eines eigenen Hochgerichts. Dagegen behauptete der äbtische Kanzler, Meister Konrad, im Namen seines Herrn, dass zu Altstätten und Marbach das Kloster nicht bloss die Gerichte, Zwing und Bann und alle Gewaltsame, ausgenommen die Vogtei, besitze, sondern auch den Fall, den Ehrschatz der Häuser, den Hofstattpfennig, die Eigenschaft und Lehenschaft, wobei allerdings zu Altstätten ein Teil dieser Rechte und Einkünfte dem Inhaber des Meieramts [1]) als Klosterlehen zustehe; als „freie Gotteshausleute“ besässen sie bloss das Vorrecht des freien Zugs. Die Schiedsrichter wollten sich indessen mit einer Streitsache, wo kaiserliche Rechte mit im Spiele lagen, nicht befassen und wiesen sie durch den Spruch vom 13. Juni an den römischen Kaiser.[2]) Nun zogen es aber beide Parteien vor, auf Grund einer Vermittlung derer von Bernang und Balgach sich am 26. November gütlich dahin zu einigen, dass die Altstätter und Marbacher wie bis anhin so auch fernerhin jedes Jahr eidlich versprechen sollten, einem Herrn von St. Gallen Treue zu halten, des Klosters Nutzen zu fördern, dessen Schaden zu wenden, seinen Amtleuten und dem Gerichte gehorsam zu sein und auch des Gotteshauses Rechte zu tun und zu sagen, doch den Vögten an ihren Rechten von Reiches wegen ohne Schaden.[3])

Ein ähnlicher Streit kam 1487 zum Austrag. Abt Ulrich ging darauf aus, die alten Hofrechte durch sogenannte Offnungen genau festzustellen, stiess dabei aber häufig auf den Widerstand der misstrauischen Gemeinden, die befürchteten, durch diese Regelung in stärkere Abhängigkeit vom Gerichtsherrn zu geraten.[4]) Bei Bernang war Ulrich Rösch, zu jener Zeit noch „Pfleger“, schon

---

[1]) Damals Frau Kunigunde von Altstätten, Witwe des Hans Tumb von Neuburg. Siehe meine Arbeit über „Die Edeln und Meier von Altstätten“ im „Anzeiger für Schweizerische Geschichte“, Bd. 17, S. 126 f.

[2]) Stiftsarchiv St. Gallen. — Teilweise ungenau in der „Chronik von Altstätten“, Heft 4, S. 56 ff.

[3]) Archiv Altstätten und Stiftsarchiv. Vergl. *I. von Arx,* Geschichten etc., II, S. 376 ff.

[4]) Vergl. die gleichzeitigen analogen Erscheinungen in der Zürcher Landschaft: die Opposition gegen Hans Waldmann.

1459 zum Teil ans Ziel gelangt, indem damals das alte Hofrecht neu festgestellt und von der ganzen Gemeinde vor dem Gericht in Anwesenheit der Ratsboten von Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell am 7. Mai beschworen worden war.[1]) Das hinderte aber nicht, dass zwischen Abt Ulrich und den Höfen Bernang, Marbach und Altstätten neue Streitigkeiten über Gerichtsbarkeit, Abgaben, Bussengelder, Appellationsrecht, freien Zug und Wechsel, Ämterbesetzung u. a. m. ausbrachen, die am 19. Februar 1487 durch ein aus Mitgliedern des Rats der Stadt St. Gallen für Altstätten[2]) und am 7. August 1487 durch ein appenzellisches Schiedsgericht, das auf Weisung der eidgenössischen Tagsatzung handelte, für Marbach und Bernang beigelegt wurden.[3])

Die Doppelherrschaft im Rheintal musste gelegentlich zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Abt und Appenzell führen, die jetzt aber — nach langen und üblen Erfahrungen — durch Schiedssprüche behoben wurden. Am 6. August 1474 entschieden die Boten der VII eidgenössischen Orte, dass die Leute im Rheintal, zu Altstätten, Marbach, Bernang „und sust allermengklich" wohl das Recht hätten, von den niedern Gerichten dieser Höfe an den Abt von St. Gallen zu appellieren.[4]) In Bezug auf die Bussen und Gebote, die der Abt allein beanspruchte, wogegen die Appenzeller als Herren des Rheintals ebenfalls Anspruch auf solche machten, wurde vereinbart, dass die Amtleute des Abtes im Rheintal und die Vögte derer von Appenzell gemeinsam und, wenn ein Teil nicht zugegen, auch für einander Gebote und Verbote erlassen und dass von den Bussen dem Abt zwei Drittel zustehen sollen, den Appenzellern ein Drittel, auch falls der Abt seinen Teil erliesse, jedoch den hohen Gerichten, „was das blůt antrifft, und den vier ungerichten" unnachteilig. Die Frage des Mannschaftsrechts endlich wurde in dem Sinne geregelt, dass im Krieg die Rheintaler in erster Linie den Appenzellern pflichtig seien, während der Abt erst in zweiter Linie in Betracht falle,

---

[1]) *Göldi:* Der Hof Bernang, S. XIV und Nr. 141.

[2]) Chronik von Altstätten, Heft 5, S. 67 f. *I. von Arx* II, S. 378 f.

[3]) *Göldi,* Nr. 201.

[4]) Die Boten gaben damit dem Verlangen des Abtes recht; die Appenzeller hatten verlangt, dass es bei den Urteilen dieser Hofgerichte sein Bewenden habe.

ausgenommen in einem allfälligen Krieg zwischen Appenzell und dem Abt, in welchem Falle die Rheintaler neutral bleiben sollen. Bei Kriegen der Abtei, an denen Appenzell nicht beteiligt sei, mögen die Rheintaler „also reisen und ziehen“; glauben sie aber, dem Abt das nicht schuldig zu sein, so sollen sie ihm darum ins Recht stehen.[1])

Neue Anstände der beiden Parteien wegen der hohen und niedern Gerichte im Rheintal wurden am 19. Mai 1486 durch ein Schiedsgericht aus Delegierten des Rats der Stadt St. Gallen zu Gunsten des Abts beigelegt. Es wurde bestimmt, dass die von Appenzell als Vögte niemand, der im Rheintal innerhalb der von den Eidgenossen festgesetzten Grenzen gefangen werde, daraus führen und auch andere Händel, die Leute oder Güter im Rheintal betreffen, nicht an andere Ende ziehen, sondern alles im Rheintal selbst zu rechtlichem Austrag bringen sollen; ferner, dass sie fortan der niedern Gerichte im Rheintal „müssig gehen“, das alles dem Abt und seinen Amtleuten überlassen und nötigenfalls auf Anrufen diesen als Vögte beistehen, auch den Abt und sein Gotteshaus „by allen iren ehaften, nützen, rechten und gerechtikaiten“ im Rheintal als Vögte schützen sollen.[2])

Schon drei Jahre früher war ein Streit zwischen dem Abt und Appenzell um die Gerichtsbarkeit in St. Margreten-Höchst, über das die Appenzeller seit dem Kriege die Oberhoheit so gut wie über die Vogtei Rheintal beanspruchten und ausübten, gütlich beigelegt worden; am 13. Mai 1483 hatten sich beide Parteien dahin geeinigt, dass die Amtleute des Abtes und die Vögte

[1]) App. U-B I, Nr. 1105. — Damit wurde dem alten Rechtsgrundsatz Folge geleistet, dass das Mannschaftsrecht dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit zustehe.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Grenze zwischen dem Hof Thal und dem Appenzellerland genauer bestimmt; diejenigen Höfe „zů Tal am Berg“, die innerhalb der von den Appenzellern beanspruchten Landesmarchen lagen, wurden von dem an das Kloster zu entrichtenden Hauptfall durch die Appenzeller losgekauft. — Vergl. darüber auch Nr. 1143.

[2]) App. U-B I, Nr. 1219. — Diesen Auseinandersetzungen zwischen dem Abt und Appenzell ging zur Seite ein Streit der Rheintaler, verbeiständet durch die Appenzeller, mit der Stadt St. Gallen um Besteuerung der st. gallischen Güter im Rheintal. Ibid., Nr. 1136, 1144, 1204, 1224. Eidg. Abschiede III 1, S. 4, Nr. 6 (m), S. 109, Nr. 127 (a). Endlich Chronik von Altstätten, Heft 5, S. 64, Urk. vom 20. März 1482 (in der Chr. mit dem falschen Datum 13. März).

derer von Appenzell zu St. Margreten-Höchst gemeinsam oder einer in beider Namen „gepott und verpott uf haingarten, tenzen und andern versamlungen“ erlassen, und dass von den Bussen dem Abt zwei Drittel, denen von Appenzell ein Drittel zustehen soll.[1])

XI.

Nachdem es endlich zu einer leidlichen Verständigung zwischen dem Grundherrn und dem Landesherrn im st. gallischen Rheintal gekommen war und eine Periode friedlicher Zusammenarbeit in Aussicht stand, trat unversehens ein Ereignis ein, das die politischen Verhältnisse in diesem Gebiete von Grund aus änderte. Das war der sog. *Rorschacher Klosterbruch.* Am 28. Juli 1489 zerstörten die St. Galler und Appenzeller, letztere unterstützt von 600 Rheintalern, die einer Mahnung Appenzells Folge geleistet hatten, das von Abt Ulrich Rösch neu erbaute Kloster in Rorschach. Der sogenannte „St. Galler Krieg“ des Jahres 1490, ein Krieg der VII eidgenössischen Orte gegen St. Gallen, Appenzell und einen Teil der revoltierenden Gotteshausleute der „Alten Landschaft“, nahm ein schnelles Ende und schloss mit einem harten Strafgericht für die übereilte Tat. So musste Appenzell schon im Vorfrieden vom 10. Februar 1490 u. a. „die Städtchen Rheinegg und Altstätten, die Dörfer Bernang und Marbach, sowie alle andern Dörfer, Höfe und Gegenden, so die Benannten von Appenzell im Rheintal mit Gerichten, Rechten, Zwingen, Bännen, Obrigkeit, Herrlichkeit, Leuten, Briefen und aller Gewaltsame“ besassen, den vier Schirmorten der Abtei — Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus — überantworten und auf ewige Zeiten darauf verzichten. Der definitive Friede vom 16. März zu Einsiedeln war in diesem Punkt bloss eine Bestätigung des Vorfriedens, ebenso die Richtung vom 9. Juli zu Wil.[2]) Die von den Appenzellern so lang erstrebte, so tapfer erworbene und so hartnäckig ver-

[1]) Ibid., Nr. 1188. — Dieser Streit hatte schon zwei Jahre vorher den Rat der Stadt St. Gallen, sowie die Eidgenossen beschäftigt. Siehe *Zellweger,* Geschichte II, S. 126 ff., und App. U-B I, Nr. 1170 und 1172.

[2]) App. U-B I, Nr. 1331, 1337 und 1350. — Vergl. über diese Vorkommnisse die vorzügliche Arbeit von Dr. *Johannes Häne:* „Der Klosterbruch in Rorschach und der St. Galler Krieg“ in diesen „Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte“, Bd. XXVI. — Ferner *Dierauer:* Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft, Bd. II (3. Aufl.), S. 364—374.

teidigte Talschaft zu Füssen ihres Berglandes ging ihnen infolge eines unbesonnenen Streiches verloren; das Rheintal wurde „Gemeine Herrschaft“ der Eidgenossen, die damit ihren Machtbereich bis an die natürliche Grenze im Osten, den St. Galler Rhein, vorgeschoben hatten.

Bald nachdem Rheinegg und das Rheintal an die vier Schirmorte der Abtei übergegangen waren, meldeten sich die drei Orte Uri, Unterwalden und Zug, die im „St. Galler Krieg“ ebenfalls ihre Kontingente gestellt hatten, und verlangten Aufnahme in das regierende Syndikat. Am 24. August 1490 begannen die Verhandlungen in dieser Angelegenheit [1]) und am 11. April 1491 gelangten sie zum Abschluss, indem an jenem Tage die vier Schirmorte beschlossen, nach erfolgter Abrechnung wegen des „St. Galler Kriegs“ dem Begehren zu entsprechen.[2]) Zehn Jahre lang blieb es nun bei der Herrschaft dieser VII Orte. Sie wurde ausgeübt durch einen Vogt, der von den regierenden Orten in einer gewissen Kehrordnung auf je zwei Jahre gestellt wurde und seinen Sitz in Rheinegg hatte.[3]) Er erhielt vorerst einen Jahrlohn von 100 Gulden nebst freier Behausung samt „Hausrat und Hausplunder“.[4]) Die Briefe und Schriften inbetreff des Rheintals, die ihm von den Appenzellern übergeben worden waren, musste er hinter den Vogt zu Baden legen. Der Wert der Vogtei wurde damals auf 20,000 Gulden geschätzt; die jährlichen Erträgnisse schwankten zwischen 250 und 1200 Gulden, je nachdem der Wein geraten war.[5])

Gleich gingen die IV und dann die VII regierenden Orte daran, die Verhältnisse zu Rheinegg und im Rheintal neu zu

---

[1]) *Zellweger*, Geschichte II, S. 200, behauptet, dass Zug schon am 11. Februar in die Mitregierung aufgenommen worden sei.

[2]) Eidg. Absch. III 1, S. 379, Nr. 407 (e). — *Häne*, a. a. O., S. 199 f.

[3]) Erster Vogt war Dominicus Frauenfeld von Zürich.

[4]) Der Vogt wohnte zuerst zur Miete. Dann begannen aber langwierige Verhandlungen über die Frage, ob man dem Vogt ein eigenes Haus errichten wolle. Das Haus, das ehedem die Rheinegger im Verein mit Appenzell für den Appenzeller Vogt errichtet hatten, wollten sie zu diesem Zweck nicht hergeben. Als die Gefahr eines Krieges mit dem Reich (Schwabenkrieg) herannahte, trug man sich mit dem Plan, das zerstörte Schloss in Rheinegg wieder herzustellen und für den Vogt einzurichten. Aber man kam vorläufig zu keinem Entschluss. Eidg. Absch. III 1 und III 2, siehe Ortsregister „Rheineck“.

[5]) *Häne*, S. 180 f. *Eidg. Absch.* III 1 und III 2, siehe Ortsregister „Rheintal“.

ordnen. In erster Linie handelte es sich wieder einmal darum, die Marchen gegen das Appenzellerland genau festzustellen. Diesmal waren es die Rheintaler selber, die das verlangten, indem sie gegen Einzelheiten der Grenzfestsetzung, wie diese von den Appenzellern vorgenommen worden war, Einsprache erhoben.[1]) Auch die Reichssteuer, die von Altstätten, Marbach und Bernang immer noch im Betrag von 46 Pf. Pfennigen entrichtet werden musste, und zwar seit 1490 an die regierenden Orte, gab zu Verhandlungen Veranlassung. Es wurde bestimmt, dass die Appenzeller für Güter, die ehemals im Gebiet der 3 Höfe, nun aber innerhalb der Appenzeller Landesmarken lagen und noch reichssteuerpflichtig waren, jährlich 14 Pf. Pfennig an die genannte Summe beizusteuern hätten, sich aber mit 280 Pf. Hauptgut von diesem Beitrag loskaufen dürften.[2]) Auf der Tagsatzung zu Baden vom 23. Mai 1491 liessen sich die drei Höfe auch ihr altes „Verspruchsrecht" bestätigen, wobei sie sich besonders vor dem Verkauf von Gütern an „tote Hand" sicherten.[3])

Wie vorauszusehen war, kam es gleich zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Abt und den regierenden Orten in der Frage der Appellation und der hohen Gerichtsbarkeit im Rheintal. Dabei ging die Tagsatzung sehr eigenmächtig vor und nahm das Recht, in solchen Dingen endgültig zu entscheiden, ohne

---

[1]) App. U-B I, Nr. 1335, 1337, 1344, 1346, 1350, 1374, 1378, 1380, 1383—86, 1388/89, 1397—99, 1402—05, 1418, 1604, 1606, 1608. — Eidg. Absch. III 1, S. 348, Nr. 383 (d), S. 352, Nr. 388 (q), S. 396, Nr. 421 (b und c), S. 569, Nr. 606 (d und f), S. 577, Nr. 612 (d).

[2]) App. U-B I, Nr. 1337, 1346, 1350. — Der Loskauf erfolgte im Jahre 1506 (Nr. 1543). — Im Jahre 1558 klagte die Gemeinde St. Margreten, dass sie trotz ihrer Armut noch „an ihre Herren und Oberen" die Reichssteuer entrichten müsse.

[3]) Chronik von Altstätten, Heft 5, S. 74. Vergl. *Göldi,* S. XVIII. — Die Urk. fehlt in den Eidg. Absch. — Gegen dieses Verkommnis scheinen einige Priester im Rheintal opponiert zu haben, weshalb die Tagsatzung am 2. April 1492 beschloss, sie zum Bischof von Konstanz zu schicken. Eidg. Absch. III 1, S. 405, Nr. 431 (dd), vergl. auch S. 447, Nr. 470 (h).

1490 oder 1491 erneuerten Altstätten, Marbach, Bernang und Balgach ein Erbgesetz, mit Einwilligung des Landvogts, des Abts und (für Balgach) der Äbtissin von Lindau (Chr. v. Altst. 5, 72, mit dem falschen Datum 1490, Juni 14. oder dann mit der falschen Angabe „Abt Gotthard". Vergl. S. 73: 1491, Februar 7).

1510, Juni 19., Bestätigung der Freiheiten von Altstätten, Marbach und Bernang durch die regierenden Orte. Ibid., Heft 6, S. 88.

weiteres für sich allein in Anspruch. Entgegen einem vom Abt gestellten Begehren entschied sie u. a., dass sämtliche Bussen zwischen dem Abt und den Orten geteilt werden müssen. Auch über Begehren der Rheintaler selber schritt sie hinweg und entschied z. B., dass der Vogt jedermann fangen, türmen und strafen solle, von dem er meine, dass er es verschuldet habe.[1])

Im Jahre 1500 wurde der Kreis der regierenden Orte durch die Aufnahme von *Appenzell* in das Syndikat erweitert. Es hatte sich am Schwabenkrieg[2]) wacker beteiligt und sich dadurch in Unkosten gestürzt, konnte indessen durch den Hinweis auf diese Tatsache die Rückgabe des Rheintals nicht durchsetzen,[3]) wohl aber, dass es als achter Ort in die Mitregierung aufgenommen wurde. Am 5. Mai 1500 bewilligte ihm die Tagsatzung, „den achtenden teil mit den siben orten inzehaben und zu besetzen wie ein ander ort", und am 14. Mai erklärten die Appenzeller ihre Zustimmung zu diesem Abkommen.[4]) Damit waren die Regierungsverhältnisse im st. gallischen Rheintal für Jahrhunderte konsolidiert.[5])

---

[1]) Eidg. Absch. III 1, S. 352, Nr. 388 (q), S. 377, Nr. 405 (b), S. 396, Nr. 421 (g), S. 447, Nr. 470 (m), S. 570, Nr. 606 (o). Vergl. auch *Göldi,* S. 127, Nr. 210, und S. 143, Nr. 238.

[2]) Im *Schwabenkrieg* war die Landvogtei Rheintal arg hergenommen worden, weniger durch feindliche Angriffe als durch beständige Grenzbesetzung mit eidgenössischen Truppen, die gelegentlich von dieser Operationsbasis aus zum Angriff in die vorarlbergischen Lande vorstiessen. Der schreckliche Mangel an Lebensmitteln nötigte zu eidgenössischem Aufsehen; gelegentliche Beute aus dem rechtsrheinischen Lande half da wenig. Siehe *Büchi:* „Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkriegs" in den „Quellen zur Schweizer-Geschichte", Bd. XX (Register!), und *Bütler:* „Wiler Chronik des Schwabenkriegs", in diesen St. Galler „Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte", Bd. XXXIV (Register!).

[3]) App. U-B I, Nr. 1474, 1477.

[4]) Ibid., Nr. 1478, 1479.

[5]) Ansprachen der Städte Bern, Freiburg und Solothurn auf Mitregierung im Rheintal nach erfolgter Aufnahme von Appenzell ins regierende Syndikat wurden abgewiesen. Eidg. Absch. III 2, S. 320, 778, 782. — Das sog. „Communell" von 1676, durch das der Abt unter gewissen Bedingungen in die Mitherrschaft aufgenommen wurde, ist nie recht in Kraft getreten und schon vor Ende des Jahrhunderts wieder dahingefallen. Im Jahre 1712 musste Bern in die Mitherrschaft aufgenommen werden. Die Regierung dieser 9 Orte blieb bestehen bis zum Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798.

XII.

Wir haben gesehen, dass die Landeshoheit samt der hohen Gerichtsbarkeit über *die Vogtei Rheinegg,* also über die Gemeinden Thal und Rheinegg, einst als Reichspfandschaft an die Grafen von Werdenberg gekommen ist.[1]) Schon Österreich, das die Vogtei den Werdenbergern entriss, kümmerte sich wenig mehr um die Anrechte des Reiches auf diese Gebiete, noch weniger später die Appenzeller und schon gar nicht mehr die seit 1490 regierenden eidgenössischen Orte. Diese walteten und schalteten da als souveräne Herren. — Einen eigentümlichen Entwicklungsgang nahmen hier die niedergerichtlichen Befugnisse. Einst konstanzisch, sind sie zu Anfang des 13. Jahrhunderts ebenfalls ans Reich zurückgefallen. Aber im *„Reichshof Thal“* wurden sie später samt dem Kelnhof vom Könige an die Herren von Sulzberg verpfändet.[2]) Wohl erteilte dann Kaiser Ludwig 1347 dem Grafen Albrecht von Werdenberg und 1361 der Kaiser Karl IV. dem Domkapitel zu Konstanz die Befugnis, den Kelnhof zu Thal mit dem Kirchensatz und *mit dem Gericht* von den Herren von Sulzberg als Pfandinhabern zu lösen[3]): weder im einen, noch im andern Fall ist die Rücklösung des niedern Gerichts erfolgt; noch 1370 sass ein Ammann im Namen Junker Hermanns von Sulzberg in Thal zu Gericht.[4]) Später jedoch, vielleicht zur Zeit der österreichischen Herrschaft, gingen die niedern Gerichte in Thal an den Landesherrn über und wurden mit denjenigen von *Rheinegg* vereinigt. Hier standen sie seit alter Zeit dem Ammann, später dem Stadtammann zu, der sie ziemlich selbständig, aber im Namen des Landesherren ausübte.[5]) Im Jahre 1438 kam

---

[1]) Siehe oben S. 228.

[2]) Diese Verpfändung erfolgte laut *Vanotti,* Nr. 56, und nach ihm *Naef,* Chr. S. 848, durch Kaiser Ludwig am 18. Februar 1341. Eine genauere Angabe für diese Urkunde habe ich nicht ausfindig machen können. Die Herren von Sulzberg waren schon viel früher zum mindesten im Besitz des Kirchensatzes von Thal.

[3]) *Krüger* Nr. 322, Urk. von 1347, wo es heisst „Kelnhof und Kirchensatz mit dem Gericht“ — und *Konstanzer Regesten* II, Nr. 5651, Urk. von 1361, wo es heisst „Reichshof Thal“.

[4]) U-B IV, S. 110.

[5]) Urkunde von 1276 in U-B IV, S. 1017: Niemand habe in Rheinegg Gerichtsgewalt als der Ammann oder unser (des Königs) Procurator. — Urk.

es jedoch wieder zu einer Trennung in zwei Gerichte und Ausmarkung ihrer Gerichtskreise für niedergerichtliche und Gemeindeangelegenheiten.[1]) — Als Grundbesitzer und Bezüger von Gefällen und Abgaben im Gebiet der Vogtei Rheinegg treffen wir die Inhaber der Reichsvogtei, also die Grafen von Werdenberg[2]) und deren Rechtsnachfolger, aber noch viel häufiger das Kloster St. Gallen.[3]) Der Klosterbesitz wurde offenbar mit der Zeit eine Art Grundherrschaft, so dass Abt Ulrich Rösch 1464 behaupten konnte, sein Gotteshaus habe in der Vogtei Rheinegg und im Gericht zu Thal, das in derselben Vogtei gelegen sei, die Gerechtigkeit, dass alle Einsassen Gotteshausleute seien, von denen das Gotteshaus seine „Hauptfälle“ nehme.[4]) Aber die Appenzeller wollten dies nicht gelten lassen und noch viel weniger später die eidgenössischen Orte.[5]) Übrigens bestritten die Vogtleute auch den regierenden Orten das Recht, dergleichen Abgaben zu erheben, indessen offenbar ohne Erfolg.[6]) — Die Vogtei Rheinegg, die 1490 in der Landvogtei Rheintal aufging, umfasste nach erfolgter Ausscheidung der den Appenzellern zugesprochenen Berghöfe[7]) das Gebiet der heutigen Gemeinden Rheinegg und Thal, ausgenommen Altenrhein, das nicht zur Landvogtei gehörte und eine Exklave des Rorschacher Gerichts bildete.

Die *Reichsvogtei Rheintal,* auch kurzweg Vogtei oder Herrschaft Rheintal genannt, wird in der ältern Zeit häufig genauer umschrieben mit „Altstätten, Marbach und Bernang“. Aber auch Balgach und Rebstein standen unter der hohen Gerichtsbarkeit

---

von 1391 ibid., S. 410, Nr. 2018: der „Stadtammann“ siegelt „von des Gerichts wegen“. Vergl. auch V, S. 810 und 890, und für die spätern Zeiten Vadian II, S. 242, und Eidg. Absch. III 2, S. 63 (d).

[1]) *Naef,* Chr., S. 738 und 850.

[2]) *Krüger,* S. 393.

[3]) U-B IV, S. 149, 179, 182, 190, 222, 266, 602, 736; V, S. 239, 1032 und a. a. O.

[4]) App. U-B I, S. 491. Vergl. auch S. 518 und 522.

[5]) Vergl. Eidg. Absch. III 2, S. 154 (aa), 432 (z). — *Vadian* II, S. 83, berichtet, dass am 30. März 1441 die Rheinegger Vogtleute sich gegenüber Abt Egloff Blarer verpflichtet hätten, den Hauptfall zu entrichten. — Selbstverständlich wurden später der Grundbesitz und die übrigen Einkünfte des Klosters nicht angefochten.

[6]) Vergl. Eidg. Absch. III 2, S. 547 (b), 573 (a).

[7]) Siehe oben, S. 226, Anmerkung 2.

der Inhaber der Vogtei Rheintal,[1]) ebenso *Eichberg,* wo das Kloster St. Gallen gleich wie in Altstätten, Marbach und Bernang Grundherr und Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit war.[2]) Zu diesem Herrschaftsgebiet waren aber auffallenderweise im Laufe der Zeit noch Höfe und Güter oberhalb des Hirschensprungs, also ausserhalb des alten Rheingaus, gekommen, vom Hauptstück getrennt durch den Hof Kriessern, nämlich Rüti und die Lienz.

Der *Hof Rüti,* bereits im Churer Bistum gelegen, war Eigentum des Klosters Pfävers, dem 1392 Graf Albrecht III. von Werdenberg-Heiligenberg auch die Vogtei darüber verkaufte.[3]) Wohl durch die Grafen von Werdenberg ist Rüti zur Herrschaft Rheintal geschlagen worden.[4]) Von 1490 an betrachteten die im Rheintal regierenden Orte den Hof Rüti ohne weiteres als zur Landvogtei gehörend und wiesen gelegentlich den Abt von Pfävers in die von ihnen selbst bestimmten Schranken zurück.[5])

Die Lienz, südlich von Rüti gelegen, war Eigentum des Klosters St. Gallen. Am 7. Dezember 1490 wurde vor dem Landvogt des Rheintals amtlich festgestellt, dass die Leute von der Lienz mit hohen und niedern Gerichten, mit Steuern usw. nach Altstätten gehören und sie darum auch berechtigt seien, die Altstätter Gemeindegüter zu nutzen und zu brauchen, wie andere Bürger zu Altstätten.[6]) Am 3. Juli 1494 wurde die Gerichtsgrenze zwischen der Herrschaft Forstegg und Altstätten festgestellt.[7]) Aber im Jahre 1500 überliessen die Eidgenossen dem Freiherrn Ulrich von Sax als Anerkennung für seine Dienste im Schwaben-

---

[1]) Siehe oben, S. 222.

[2]) Vergl. U-B III, S. 585; IV, S. 357; V, S. 239, 297 u. a. a. O. — *I. von Arx* II, S. 487, III, S. 317.

[3]) *Krüger,* Nr. 521. — Im Jahre 1548 verkaufte der Abt von Pfävers diese Vogtrechte den dortigen Gerichtsgenossen zu eigenen Handen. *Naef,* Chronik, S. 769.

[4]) Vergl. U-B IV, S. 43, Urk. von 1363: . . . alle die gůt, die in dem *Rintal* oben und niden gelegen sint.

[5]) *Wegelin:* Regesten von Pfäfers und Sargans, Nr. 801. — Eidg. Absch. III 2, S. 177 (k), 303 (h), 434 (l). Auch Ansprüche der Herren von Sax wurden abgewiesen. Eidg. Absch. III 2, S. 857 (c), 868 (b), 889 (m). — Vergl. auch *Fäsi:* Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft III, S. 310, und IV, Zusätze und Verbesserungen, S. 24.

[6]) Chronik von Altstätten, Heft 5, S. 73. Vergl. auch die Urkunde vom 30. Januar 1730, ibid., Heft 22, S. 347.

[7]) Ibid., Heft 5, S. 76. Siehe *Zellweger* II 2, S. 260, Nr. 588.

krieg neben Dorf und Gericht Sax-Frischenberg auch die hohen Gerichte in der Lienz. Die Abtretung wurde 1517 erneuert und bekräftigt.[1]) Die Festsetzung der Grenzlinie zwischen der Freiherrschaft Sax und der Landvogtei Rheintal erfolgte am 11. August 1519.[2]) In der Folgezeit entstanden nördlich dieser Grenze, also in der Landvogtei, aber noch auf St. Galler Boden, einige Häuser, welche die *untere Lienz* genannt wurden, zum Unterschied von der saxischen obern Lienz.[3])

Der Vertreter der damals dem höchsten Punkte ihrer Macht und ihres Ansehens zueilenden, ringsum gefürchteten Eidgenossenschaft, der eidgenössische Vogt in Rheinegg, betrachtete sofort den Rhein als die natürliche Grenze der eidgenössischen Landeshoheit und beanspruchte deren Befugnisse, vorab die hohe Gerichtsbarkeit und das Mannschaftsrecht, auch für den Hof Kriessern und den linksrheinischen Teil der Höfe Lustenau und Höchst.[4]) So soll nun hier zum Schluss die Geschichte dieser rheintalischen Herrschaftsgebiete kurz nachgeholt werden.

Der ausgedehnte *Hof Kriessern-Oberriet*[5]) stand seit dem Jahre 1279 unter der niedern und vielleicht auch unter der hohen Gerichtsbarkeit der Herren von Ramswag.[6]) Im 15. Jahrhundert wurde der Hof in einen obern und einen untern Teil getrennt;

---

[1]) *Schedler:* Die Freiherren von Sax zu Hohensax, „St. Galler Neujahrsblatt" 1919, S. 43. — Eidg. Absch. III 2, S. 1073 (q); siehe auch S. 1115 (b), 1117, 1141 (l), 1176 (ii).

[2]) Festsetzung der Grenze und Marchenbeschreibung vom 11. August 1519, im Stiftsarchiv St. Gallen, A A 2.

[3]) *Fäsi:* Staats- und Erdbeschreibung der helvetischen Eidgenoßschaft, Bd. I, S. 491, und Bd. IV, Zusätze und Verbesserungen, S. 24. — *Leu,* Lexikon VI, S. 548. — Auch das Dorf *Sennwald* mag zeitweilig durch die Grafen von Werdenberg der Vogtei Rheintal angegliedert worden sein, wurde aber 1396 vom Grafen Albrecht III. an den Freiherrn Eberhard IV. von Sax verkauft und galt fortan als saxisch (U-B IV, S. 504, Nr. 2106. Vergl. V, S. 1021, und *Schedler,* S. 27). Ganz unbefugterweise erhob 1515 der eidg. Vogt im Rheintal Anspruch auf die Leute im Sennwald. Tatsächlich handelte es sich da nur um einzelne Niedergelassene aus dem Rheintal. Eidg. Absch. III 2, S. 857 (c), 868 (b), 889 (m).

[4]) Siehe *Wartmann:* Der Hof Widnau-Haslach, Geschichtliche Einleitung, S. VI.

[5]) Siehe oben, S. 221.

[6]) Direkte Zeugnisse dafür, dass die Ramswager auch die hohe Gerichtsbarkeit innehatten, fehlen allerdings, insofern man die Urkunde König

die Teilstücke gingen zeitweilig in andere Hände über, bis 1486 der untere Teil mit der Feste Blatten und 1511 auch der obere Teil durch Kauf an das Kloster St. Gallen zurückkamen, das einst von König Rudolf von Habsburg mit dem gesamten Hofe beschenkt worden war. Nach Ankauf des Rheintals im Jahre 1460 haben die Appenzeller die Landeshoheit auch über den Hof Kriessern ausgedehnt;[1]) mit dem Jahre 1490 ging sie ohne weiteres an die im Rheintal regierenden eidgenössischen Orte über. Gleich gerieten sie darüber mit dem Abt von St. Gallen in Konflikt, der am 8. April 1500 in dem Sinne beigelegt wurde, dass die hohen Gerichte „zu Blatten, Wichenstein und Kriessern" den 7 Orten zustehen sollen, doch dass der Abt den achten Teil daran habe und dass der jeweilige Landvogt zu Rheinegg dieses Gericht oben in der Herrschaft Kriessern abhalten solle, weil die hohen Gerichte daselbst ein Pfand des Reichs und eine besondere Herrschaft seien.[2])

Der *Hof Lustenau* war, wie schon früher berichtet worden ist,[3]) von den Grafen des Linzgaus an die Grafen von Montfort und von Werdenberg-Heiligenberg übergegangen. „Diese Grafen übten die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über die seither entstandene Gemeinde der Hofleute aus; sie setzten ihr den Vorsteher oder Ammann, unter dessen Leitung die halbfreie Genossenschaft das unverteilte Hofgebiet nutzte und Ordnung und Frieden innerhalb der Hofmarken aufrecht erhielt."[4]) Aber am 20. April 1395, kurz vor der Eroberung des Rheintals durch die Herzoge von Österreich, verpfändeten Graf Albrecht IV. und seine Neffen Rudolf, Hug und Heinrich den Hof Lustenau samt der Feste Zwingenstein und den Leuten zu Widnau gegen ein

Ruprechts vom 28. Februar 1403 nicht als solche gelten lassen will: . . . und alle unsere gesatzte vogtrechte, die wir haben in der vogti des closters zu Sant Gallen. U-B IV, S. 674, Nr. 2273. Vergl. dagegen *Hardegger* und *Wartmann:* Der Hof Kriessern, S. 64.

[1]) App. U-B I, Nr. 1050/51, Urk. vom 3. und 6. Juli 1470. Siehe auch *Hardegger* und *Wartmann,* a. a. O., S. 50 f und S. 90.

[2]) Hof Kriessern, Nr. 81 mit Anmerkung und Nr. 98 mit Anmerkung. Vergl. auch Einleitung S. VII—X. Selbstverständlich wurde von 1511 an der Abt „Achter" für den *ganzen* Hof.

[3]) Siehe oben, S. 221.

[4]) *Wartmann:* Der Hof Widnau-Haslach, Geschichtliche Einleitung, S. II. Vergl. auch *Krüger,* S. 395 f.

Darleihen von 5300 Pfund Pfennigen an den Ritter Ulrich den Ältern von Ems.[1]) Der weitläufige Hof wurde nie mehr zurückgelöst, und die Herren von Ems übten da fortan alle Herrschaftsrechte aus, die in den Händen der Grafen gewesen waren.[2]) Von 1490 an betrachteten sich die eidgenössischen Orte als Landesherren und Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit auch über den linksrheinischen Teil des Hofes Lustenau, also über Widnau-Haslach, und brachten ihre Ansprüche gegenüber den emsischen Grundherren nachdrücklich zur Geltung.[3])

Nachdem 1390 die Landeshoheit über den *Hof Höchst* an Österreich übergegangen war,[4]) gelang es den Freiherren von Enne, die 1315 vom Abt von St. Gallen die Burg Grimmenstein ohne irgendwelche Vogtrechte zu Lehen erhalten hatten, sich im linksrheinischen Hofteil, im Kirchspiel St. Margreten-Höchst, niedergerichtliche Befugnisse zu erwerben, die beim Verkauf des Burgstals Grimmenstein 1418 an die Stadt St. Gallen übergingen.[5]) Nun setzte es Streitigkeiten der Stadt mit dem Abte von St. Gallen, dem Grundherrn im Hofe Höchst, ab, die vor die Tagsatzung gebracht und von ihr auch entschieden wurden. Aber 1483 verkaufte die Stadt den Burgstal Grimmenstein mit der dazu gehörenden niedern Gerichtsbarkeit, aber ohne die Güter, an das Kloster St. Gallen.[6]) Was die Landeshoheit und die hohe Gerichtsbarkeit über St. Margreten anbetrifft, wurde sie seit dem Alten Zürichkrieg von den Appenzellern, seit 1490 von den eidgenössischen Orten ausgeübt.[7])

---

[1]) Ibid., S. III und Nr. 9. Siehe oben, S. 233.

[2]) Ibid., S. XLV, Note 21.

[3]) Ibid., S. VII. Wahrscheinlich hatten schon vorher die Appenzeller die Landeshoheit da ausgeübt. Die Burg Zwingenstein, ursprünglich lustenauisch, war samt den dazu gehörigen Gütern seit den Appenzellerkriegen in den Händen der jeweiligen Inhaber der Vogtei Rheintal und kam 1490 an die regierenden Orte (ibid., S. XLIV, Note 20).

[4]) Siehe oben, S. 228 und S. 232.

[5]) U-B V, S. 133 f, wo von „vogtyen, vogtstüren oder vogtrecht, mit gerichten, mit lüten, zwingen und bännen“ die Rede ist, wie übrigens schon in der nachher wieder ungültig erklärten Verkaufsurkunde von 1406 in U-B IV, S. 798, Nr. 2372 („gericht, zwing und bänne, als verre *Sant Margreten* kirchspel begrift“). Siehe oben, S. 247, Anmerkung 3.

[6]) Eidg. Absch. III 1, S. 51, Nr. 53, S. 105 (b) und S. 108 (l). *Naef:* Chronik, S. 430.

[7]) Vergl. App. U-B I, S. 575 f. — Eidg. Absch. III 1, S. 433 (p), und a. a. O.

Seit 1490 wurde das ganze eidgenössische Herrschaftsgebiet von Rüti an bis Staad, also die Vogtei Rheintal im engern Sinne des Worts, die Vogtei Rheinegg, die Höfe Kriessern, Widnau-Haslach und St. Margreten, gewöhnlich kurzweg *Landvogtei Rheintal* genannt, selten „Rheinegg und das Rheintal", während der Vertreter der regierenden Orte noch häufig nach seiner Residenz „der Landvogt zu Rheinegg" geheissen wurde.

Register.

DER HISTORISCHE VEREIN DES KANTONS ST. GALLEN:

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

VON

DR. PLACID BÜTLER.

Vorbemerkung.

Auf Ende Dezember 1918 reichte Herr *Dr. Hermann Wartmann* seine Demission als Präsident unseres Historischen Vereins ein. Die ausserordentliche Hauptversammlung vom 22. Januar 1919 ernannte Herrn Dr. Wartmann zum Ehrenpräsidenten des Vereins und wählte sodann den Unterfertigten zum Nachfolger. Es wird nun an dieser Stelle die Antrittsrede des neuen Präsidenten bei Uebernahme der Vereinsleitung mit einigen kleinen Aenderungen zum Abdruck gebracht — als Abschluss der „Aera Wartmann" und zum Beginn einer neuen, hoffentlich ebenfalls erfolgreichen Periode der Vereinstätigkeit.

Dr. Bt.

Geehrte Versammlung!

Der Rücktritt unseres hochverdienten Präsidenten *Dr. Hermann Wartmann* von der Leitung des st. gallischen Historischen Vereins ist nicht nur ein Ereignis von weittragender Bedeutung für unsere Gesellschaft, sondern er muss auch als ein Unikum in der Geschichte wissenschaftlicher Vereinigungen gebucht werden. Vor beinahe 60 Jahren hat Herr Dr. Wartmann den Verein gegründet, vor 56 Jahren auch offiziell dessen Führung übernommen! Ein ganzes Menschenalter erfolgreicher Vereinstätigkeit! — Was den im Dezember 1859 ins Leben gerufenen „Historisch-philologischen Leseverein", der 1861 den Namen „Historischer Verein" annahm, von gar vielen ähnlichen Vereinen unterschied, war der Umstand, dass er vom Gründer von Anfang an auf solid wissenschaftliche Grundlage gestellt wurde. Der wohlgemeinte Dilettantismus, der sich in so vielen wissenschaftlichen Gesellschaften breit macht, hat in unsern Vereinspublikationen nie Eingang gefunden. Deshalb eroberte sich der Verein bald eine sichere Position in der wissenschaftlichen Welt, einen Rang, wie ihn nicht einmal alle historischen Vereine von Universitätsstädten einnehmen. Dank der Festigkeit und der wissenschaftlichen Tüchtigkeit der Vereinsleitung gelangte man so weit, dass einer der bedeutendsten schweizerischen Historiker der Gegenwart schon vor vielen Jahren sagen konnte: das Diplom als Ehrenmitglied des Historischen Vereins St. Gallen ist so viel wert wie ein Doktortitel h. c. Und doch stand unserm Präsidenten kein Stab von Universitätsprofessoren zur Seite; die Handelshochschule, die seit 20 Jahren in unsern Mauern weilt, hat sich bis jetzt von unsern Bestrebungen ferngehalten. Mit den Kantonsschullehrern in erster Linie, sodann mit den Lehrern der städtischen Schulanstalten, mit zahlreichen Mitarbeitern aus andern Berufskreisen, mit allen, die guten Willens waren, musste der Präsident arbeiten, und dabei verstand er es, Oberflächlichkeiten fernzuhalten und wissenschaftliches Können in richtige Bahnen zu lenken.

Gewiss darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass ihn dabei ausserordentliche Glücksumstände begünstigten: seine berufliche Stellung liess ihm die nötige Freiheit für wissenschaftliche und Vereinstätigkeit; das Kaufmännische Directorium, dessen Aktuar er war, und der Ortsverwaltungsrat, dem er als Mitglied angehörte, kargten nie, wenn es galt, wissenschaftliche Bestrebungen zu unterstützen; seine vielfachen beruflichen und persönlichen Beziehungen zur Kaufmannschaft unserer Stadt ermöglichten es ihm, zahlreiche Kaufleute für unsere Bestrebungen zu interessieren, so dass sie — was ich mit Freude konstatiere — zu unsern treuesten Mitgliedern zählen, die nach des Tages Unrast die Mühe nicht scheuen, an den Sitzungen eines wissenschaftlichen Vereins teilzunehmen und die auch mit ausserordentlichen Geldbeiträgen nicht kargen, wenn es gilt, ein seltenes Stück für unsere historischen Sammlungen zu erwerben. Dass die vielen Fäden, welche bislang den Historischen Verein mit dem Kaufmännischen Directorium, dem Ortsverwaltungsrat und der Kaufmannschaft verbanden, unter den neuen Verhältnissen reissen könnten, macht einen grossen Posten unter den Besorgnissen des neuen Präsidenten aus.

Aber als Hauptglücksfall, von dem der Präsident Dr. Wartmann begünstigt wurde, möchte ich doch den Umstand bezeichnen, dass ihm zwei ganz hervorragende Mitarbeiter zur Seite standen und sich für die Bestrebungen des Vereins aufopferten. Es ist mir immer noch eine der liebsten Erinnerungen an den Verein: jene wenigen Sitzungen und Ausflüge, die ich als Seminarlehrer von Rorschach aus mitmachte — ich bin vor 33 Jahren dem Verein beigetreten — an denen Professor *Götzinger* der Sprecher war. Wie viel Anregung ging von diesem Manne aus! Mag auch dies oder jenes nicht mit der letzten wissenschaftlichen Genauigkeit ausgearbeitet gewesen sein: viel wertvoller war die originelle, packende Darstellung und der schalkhafte Humor, der den Vortrag auszeichnete und durchleuchtete. — Den andern grossen Mitarbeiter, der gottlob noch unter uns weilt, brauche ich hier nicht zu nennen.

Von der richtigen Einsicht erfüllt, dass jeder Bearbeitung der ältern st. gallischen Geschichte, insofern sie erfolgreich sein und über das bisher Geleistete erheblich hinausgehen solle, eine wissenschaftliche Bearbeitung und Edition des *Quellenmaterials*

vorausgehen müsse, wurden die Kräfte des Vereins in erster Linie für dieses Ziel in Anspruch genommen. Eine mühselige und entsagungsvolle Arbeit! Aber der Präsident Dr. Wartmann begnügte sich nicht, das Ziel zu bestimmen, Wege zu weisen, sondern er legte gleich selber Hand ans Werk und nahm ohne Zögern die schwerste Last und dringendste Aufgabe auf sich: die Edition unseres unvergleichlichen Urkundenmaterials. Wer heute mit der Erforschung der mittelalterlichen Geschichte der deutschen Schweiz und Süddeutschlands sich abgibt, greift in erster Linie zum *Wartmann'schen Urkundenbuch.* Parallel zu dieser Publikation ging die mustergültige Edition der alten Chroniken, der *Casus sancti Galli,* durch Wartmanns Freund Meyer von Knonau, eine Edition, in deren Kommentaren und Exkursen ein ganzes Dutzend von Doktordissertationen enthalten ist. Damit war für den Anfang der st. gallischen Geschichte das solide Fundament gelegt; nun konnte es losgehen mit wissenschaftlich fundierten Darstellungen. Und diese setzten auch tatsächlich munter ein. Zugleich wurde das Urkundenbuch von andern Editoren, zumal von Dr. Schiess, fortgesetzt bis tief ins 15. Jahrhundert hinein und war dabei stets begleitet von Einzeldarstellungen, die sich aus dem gebotenen Material aufbauten. Ich erinnere mich, vor mehr als 20 Jahren an Herrn Dr. Wartmann von Rorschach aus einen Brief gerichtet zu haben, in welchem der Wunsch ausgedrückt war, er möge nun, nachdem er den 4. Band des Urkundenbuches fast abgeschlossen habe, die Fortsetzung andern Händen anvertrauen und seine immensen Kenntnisse auf dem Gebiet st. gallischer Geschichte für eine zusammenhängende Darstellung der Geschichte der Abtei und Stadt St. Gallen verwerten. Herr Dr. Wartmann ist darauf nicht eingetreten, wohl von dem Gedanken ausgehend, dass etwas wirklich Befriedigendes, über das vorzügliche Werk des Ildefons von Arx entschieden Hinausgehendes erst geschaffen werden könne, wenn das Urkundenbuch bis zum Abschluss der alles umgestaltenden Regierungszeit des Abtes Ulrich Rösch fortgesetzt und zugleich die heikeln Partien der neuen Geschichte durch Editionen (Vadianbriefe, Korrespondenz und Tagebücher der Aebte u. dgl.) und durch monographische Bearbeitungen aufgeklärt worden seien.

In unsern *„Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte“* reihte sich im Laufe der Zeit Band an Band — heute sind wir zum 36. Band

vorgeschritten. Editionen und Bearbeitungen folgten in buntem Wechsel, und wohl keine Seite ist da gedruckt worden, abgesehen von den Publikationen Dierauers, die nicht auch Spuren Wartmann'scher Editionstechnik, Wartmann'scher Akribie, Wartmann'scher Anforderung klarer und stilgerechter Darstellung aufweist. Diese streng wissenschaftliche Leitung machte sich übrigens nicht bloss in unsern „Mitteilungen" geltend, sondern ebenso bei der Edition der „Quellen zur Schweizer Geschichte", herausgegeben von der Schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft, wo Wartmann als Mitglied des Gesellschaftsrates und Redaktor der „Quellen" auch hochgelehrte Universitätsprofessoren unter sein Szepter zwang. Diese kritische Leitung mochte bisweilen den Autor nervös machen, wenigstens nach mir zu urteilen, aber schliesslich musste man sich doch immer und immer wieder sagen, dass jede vom Redaktor angebrachte Korrektur auch zugleich eine Verbesserung sei.

Aus der Bändereihe unserer „Mitteilungen" möchte ich einzelne wenige aufs Geratewohl herausheben. Da ist als 21. Band das Lebensbild unseres grossen Staatsmannes Müller-Friedberg aus der Feder Dierauers zu nennen, ein Werk, das für Darstellungen biographischer Art vorbildlich geworden ist. Im 22. Band finden sich die vortrefflichen Untersuchungen Krügers über die Grafen von Werdenberg, die da und dort ein ganz neues Licht werfen auf die mittelalterliche Geschichte des Rheintals, des St. Galler Oberlandes, Graubündens und Vorarlbergs. Die Resultate dieser Forschungen wurden durch Dr. Wartmann in einem Neujahrsblatt einem grössern Publikum nahegebracht. Im 26. Band bietet uns Professor Dr. Häne in Zürich eine auf gründlichen Studien beruhende Darstellung des Klosterbruchs in Rorschach und des darauf folgenden St. Galler Krieges, 1489—90, sowie des „Auflaufs" zu St. Gallen im Jahre 1491. Im 27. Band finden wir eine Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgang des Mittelalters nebst einer Geschichte des Verkehrs durch das Walenseetal, eine Arbeit Dr. Meinrad Gubsers, die eine Menge von alten Streitfragen endgültig löst und die ältere Geschichte dieses interessanten ethnographischen Grenzgebietes aufhellt. Ich nenne noch den Liber Benedictionum Ekkehards IV., herausgegeben von Professor Egli, und die so notwendigen Vorarbeiten zur st. gallischen Reformationsgeschichte im 33. Band, nämlich die Darstellung der st. gallischen Glaubensbewegung zur Zeit der

Fürstäbte Franz und Kilian, 1520—30, von Professor Theodor Müller in Aarau, und die Tagebücher Rudolf Sailers aus der Regierungszeit der Aebte Kilian und Diethelm Blarer, 1529—31, sorgfältig ediert von unserm Stiftsarchivar Josef Müller.

Neben diesen Publikationen streng wissenschaftlicher Art liefen die mehr populär gehaltenen *Neujahrsblätter,* bis jetzt 58 an der Zahl, aus allen möglichen Gebieten st. gallischer, selten ausserkantonaler Geschichte, die vielbegehrten (etwa ein Dutzend sind vergriffen) und vielgelesenen Neujahrsgeschenke unseres Vereins. Zum grössten Teil sind diese Neujahrsblätter richtige Originalarbeiten von selbständigem, wissenschaftlichem Wert; ich erinnere bloss an die zahlreichen Neujahrsblätter aus der Feder von Dierauer, von Götzinger, von Hardegger und von Wartmann. Wenn man diese 58 Monographien zu den grossen Darstellungen in den „Mitteilungen" hinzuzählt, so kann ich wirklich der Meinung nicht beipflichten, es seien bisher die Darstellungen neben den Editionen zu kurz gekommen. — Den Neujahrsblättern ist seit 1880 eine St. Galler Jahreschronik beigegeben, zuerst verfasst von Vorsteher Schelling, dann von Reallehrer Sines Alge, von 1890—1917, volle 27 Jahre lang, von Redaktor Oskar Fässler. Lexikalische Arbeiten, die in jüngster Zeit an mich herangetreten sind, haben mich genötigt, alle diese Chroniken durchzulesen und haben mir so recht gezeigt, was für eine reiche Fundgrube, was für einen sichern Wegweiser für die st. gallische Gegenwartsgeschichte wir in diesen Chroniken besitzen. Und endlich bietet uns das Neujahrsblatt, ebenfalls seit 1880, jeweils ein absolut zuverlässiges und vollständiges Verzeichnis der st. gallischen Literatur, zusammengestellt seit 39 Jahren von unserm Stadtbibliothekar.

Neben den „Mitteilungen" und den „Neujahrsblättern", also ausserhalb dieses Rahmens, veröffentlichte der Verein die Initialen vom Psalterium aureum und vom Folchartpsalter, wobei sich die leistungsfähige Zollikofer'sche Offizin ein grosses Verdienst erwarb; er gab die deutschen historischen Schriften Vadians heraus; er veranstaltete unter der Leitung des Präsidenten eine mustergültige Neuausgabe von Kesslers Sabbata; er ging auch an die Herausgabe einzelner st. gallischer Gemeindearchive. Diese letztgenannten Publikationen haben bis jetzt viel zu wenig Beachtung gefunden. Bekanntlich bieten sie nicht bloss die Urkunden des betreffenden „Hofes", d. h. Herrschaftsgebietes, sondern auch eine mono-

graphische Bearbeitung derselben, also eine Geschichte dieser politischen Kleinwesen von ihren Anfängen bis 1798. Bis jetzt sind erst drei solcher Arbeiten erschienen: der Hof Kriessern-Oberriet, von Professor Hardegger sel. und Dr. Wartmann, der Hof Lustenau-Widnau, von Dr. Wartmann, und der Hof Bernang, von Lehrer Göldi sel., aber sie genügten, um die Ueberzeugung zu festigen, dass man bloss auf diesem Wege der unendlich vielgestaltigen und buntscheckigen Geschichte der st. gallischen Lande so recht auf den Grund gehen kann. Wie verschwommen und unklar war die Geschichte des st. gallischen Rheintals, bis die Hofgeschichten von Widnau und Kriessern plötzlich Licht verbreiteten in den politischen Mikrokosmus dieses Landesteils, in krausbarocke Verhältnisse, die zum Teil bis 1798 andauerten! Nun bin ich in der angenehmen Lage, Ihnen mitteilen zu können, dass drei weitere Arbeiten dieser Art rüstig fortschreiten: der Hof Tübach, von Dr. Cavelti in Gossau, der Hof Rorschach, von Lehrer Willi in Rorschach, und die Stadtgemeinde Rapperswil, von Stadtschreiber Helbling in Rapperswil. Ich kann es mir nicht versagen, auf ein weiteres solches Thema hinzuweisen, das sich recht verlockend gestalten könnte, wenn nämlich wirklich der Anschluss des Rheinwinkels, der Gemeinden Gaissau, Höchst und Fussach, an den Kanton St. Gallen erfolgen und so dieses Stück von st. gallischem „Imperialismus“ sich verwirklichen sollte: eben die Bearbeitung des alt-st. gallischen Hofes Höchst, der bis 1798 diese Gemeinden (und dazu früher auch noch St. Margreten) in ein Herrschaftsgebiet zusammenschloss.

Eine weitere Aufgabe des Historischen Vereins ist von Herrn Dr. Wartmann bereits in gute Wege geleitet worden: das ist die Statistik und Beschreibung der st. gallischen Kunstdenkmäler. Der Teil, der die kirchliche Kunst der Stadt St. Gallen behandelt, von Arckitekt Hardegger verfasst, liegt bereits druckfertig vor, der andere über die profane Kunst, von Architekt Salomon Schlatter übernommen, schreitet unter der Aegide unseres unermüdlichen Stadtarchivars rüstig vorwärts.

Alle diese Publikationen bildeten indessen nur die eine Seite unserer Vereinstätigkeit. Nebenher ging die Belehrung durch das lebendige Wort, in den *Vereinssitzungen* mit ihren zahllosen Vorträgen und Vorweisungen aus allen möglichen Wissensgebieten. Das ist den fleissigen Besuchern unserer Vereinsabende so ver-

traut, dass ich mich da nicht länger aufzuhalten brauche. Gewiss verdienen alle ohne Ausnahme, die in dieser Art dem Vereine dienen und sich in so selbstloser Weise dem Bildungsbedürfnis der Versammlung zur Verfügung stellen, den warmen Dank des Vereins.

Das Bild der Vereinstätigkeit wäre unvollständig, wenn nicht auch noch der *historischen Sammlungen* gedacht würde. Schon gleich nach der Gründung des Vereins begann der wackere Paul Immler († 1866) mit der Sammlung von „Altertümern"; diese wurden in einigen leeren Schubladen der Stadtbibliothek untergebracht. Bald nahm sich der Ortsverwaltungsrat der Sache an und stellte die nötigen Einrichtungen und Lokalitäten zur Verfügung. Tüchtige Conservatoren förderten diese Aufgabe, so Prof. Bendel (bis 1880), Emil Hahn (bis 1901) und Prof. J. Egli (seit 1901; noch im Amt). Im Jahre 1877 konnte das Museum im Brühl, für dessen Zustandekommen die leitenden Männer des Historischen Vereins wacker eingetreten waren und gearbeitet hatten, eröffnet werden, ein stilvolles Heim der städtischen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft. Vor allem das Kaufmännische Directorium, aber auch die Ortsgemeinde, die Stadt, der Kanton und Private hatten die nötigen Mittel dazu aufgebracht. Und heute? Schon längst reichen die Räume des schönen Kunkler'schen Baues nicht mehr aus; die historischen Sammlungen sind kürzlich in den Besitz der Ortsgemeinde übergegangen, womit dem Historischen Verein eine schwere Last abgenommen worden ist, und der Prachtbau geht seiner Vollendung entgegen, der fortan die historischen und ethnographischen*) Sammlungen bergen soll.

Wenn man schliesslich bedenkt, dass hinter all dieser vielgestaltigen und erfolgreichen Vereinstätigkeit während mehr als einem halben Jahrhundert der Präsident Dr. Wartmann stand, leitend und führend, initiativ und unermüdlich und vor allem selber wacker Hand anlegend, so darf man sich nicht wundern, wenn es seinem Nachfolger bei der Uebernahme des Präsidiums recht bänglich zu Mute war.

---

*) Auch mit der Sammlung von *ethnographischen* Gegenständen hat der Historische Verein den Anfang gemacht; er trat dieselben aber 1889 an die 1878 gegründete Ostschweizerische Geographisch-Commercielle Gesellschaft in St. Gallen ab.

Meine Herren! Werfen wir noch einen Blick in die Zukunft und suchen wir die Richtlinien zu erkennen, die für uns wegleitend sein müssen. Verschiedenes wird anders werden, teils infolge persönlicher Verumständungen, teils infolge der Anforderungen einer neuen Zeit. Die Vereinsleitung wird sich fortan demokratischer gestalten als bisher; der Vereinsleiter wird mehr, als es bis jetzt der Fall und nötig war, auf die Mitarbeit der Kommissionsmitglieder angewiesen sein. Er wird — bei aller Wahrung seiner persönlichen Selbständigkeit — häufiger in den Fall kommen, die Mithilfe und den guten Rat der Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen. Dass er sich dabei in erster Linie an diejenigen unter ihnen halten wird, die bereits ein vollgerütteltes Mass von Verdiensten um den Verein hinter sich haben, ist wohl selbstverständlich.

Was die *Vorträge* anbetrifft, hört man etwa die Meinung äussern, es sollten mehr Themata allgemein bildender Art zur Behandlung kommen und weniger Stoffe rein geschichtlicher, speziell st. gallischer und lokalgeschichtlicher Art. Insofern in diesen Aeusserungen eine Kritik des Bisherigen enthalten sein sollte, halte ich sie nicht für berechtigt. Wenn Sie die lange Liste unserer Vorträge durchgehen, so finden Sie neben der Geschichte im engern Sinne alle möglichen Grenzgebiete der Geschichte: Literaturgeschichte, Kunstgeschichte, Kulturgeschichte, Geschichte der Philosophie — sogar Themata philologischer und sprachgeschichtlicher Art in buntem Wechsel. Es ist so ziemlich alles vertreten, was nicht speziell in den Rayon unserer Schwestergesellschaft, der st. gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft, hingehört. Das Rückgrat des Ganzen bildet jedoch die st. gallische Landesgeschichte, verbunden mit Lokalgeschichte. Dieses Forschungsgebiet gibt unserm Verein sein besonderes Cachet, bildet seine Existenzberechtigung und unterscheidet ihn von so vielen andern Bildungsvereinen. Hüten wir uns, aus ihm einen „Allerwelt-Bildungsverein" zu machen, womöglich noch mit obligaten Lichtbildern und mit Wandervorträgen. Dergleichen gibt es bereits genug an allen Enden und Ecken. Wir zählen in unsern Reihen auch eine schöne Anzahl Mitglieder vom Lande. Jeden Frühling und jeden Herbst zieht der Verein aufs Land hinaus, um auch diesen Mitgliedern etwas zu bieten, die sonst bloss durch die Neujahrsblätter und unsere Lesemappen von der

Existenz des Vereins etwas zu spüren bekommen. Aber wenn wir in Altstätten oder in Rapperswil, in Wil oder in Lichtensteig eine Hauptversammlung abhalten, so strömen die Mannen da zusammen, nicht um etwas zu hören über die Ausgrabungen in Pompeji oder über Gottfried Keller und Konrad Ferdinand Meyer, oder ein anderes Thema solcher Art; wenn sie sich darüber unterrichten wollen, so greifen sie nach einem guten Buch, oder wenden sich an eine lokale Grösse oder bestellen sich gar einen Wandervortrag. Sie kommen vielmehr, um das zu vernehmen, was ihnen einzig unser Verein bieten kann: Aufschluss über die Vergangenheit ihrer engeren Heimat. Darum sind sie Mitglieder unseres Vereins geworden, dafür zahlen sie den Vereinsbeitrag. — Mit der lokalgeschichtlichen Forschung verrichtet der Verein nach meiner vollen Ueberzeugung auch eine recht nützliche Arbeit, die dem öffentlichen Wesen zugute kommt: die Kenntnis der heimatlichen Geschichte fördert die Liebe zur Heimat, das Gefühl der Sesshaftigkeit, und das ist ein Moment, welches gewiss nicht zu unterschätzen ist in einer Zeit, da eine fluktuierende Bevölkerungsklasse die Gewalt an sich zu reissen sucht. Aus allen diesen Gründen sehe ich die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Aenderung des Modus in Bezug auf die Vorträge nicht ein. Uebrigens hängt die Art dieser Vorträge in erster Linie von den Persönlichkeiten ab, die sich zu diesem Zwecke unserm Verein zur Verfügung stellen; denn dadurch unterscheidet sich der st. gallische Historische Verein von andern wissenschaftlichen Vereinen, dass er fast ausschliesslich mit eigenen Kräften arbeitet. So soll es auch bleiben, was ja nicht ausschliesst, dass bei sich bietender Gelegenheit Freunde unseres Vereins und der heimatlichen und vaterländischen Geschichte zur Mitarbeit eingeladen werden.

Verjüngung des Vereins! Nichts wäre unrichtiger als die Meinung, wir Alten, die wir schon so lange bei der Fahne sind, wären je des Glaubens gewesen, die Arbeit sei nun in der Hauptsache fertig; bei einem milden Abendrot könnte man jetzt Feierabend machen, den Sack zubinden und auf den Dachboden tragen. Diese Art von Quietismus ist uns sicherlich fremd; denn jeder wissenschaftlich Arbeitende weiss gar wohl, dass man überhaupt nie fertig wird, dass es einem vielmehr geht wie dem Bergwanderer, der Gipfel um Gipfel ersteigt und immer neue vor sich auftauchen sieht. Wir hoffen zuversichtlich, dass unsere Jungmannschaft sich

nun auch wacker ins Zeug legen werde. Positive Mitarbeit ist ja der einzige Weg, um neuen Ideen, neuen Tendenzen zum Durchbruch zu verhelfen.

Man hört etwa auf Seite der Jungen die Losung: Mehr Darbietungen, weniger Editionen! Selbst wenn das Zahlenverhältnis zwischen Editionen und Darstellungen bisher nicht so gewesen wäre, wie ich es vorhin angedeutet habe, könnte ich der genannten Forderung nicht beipflichten, soweit sie sich auf die *Vereins*tätigkeit im engern Sinne bezieht. In erster Linie muss man sich darüber klar werden, dass gewisse Themata überhaupt nicht in befriedigender Weise bearbeitet werden können, wenn nicht vorgängig eine einwandfreie Edition der Quellen erfolgt ist. Eine Vadianbiographie z. B. kann erst jetzt geschrieben werden, nachdem die Edition von Vadians deutschen Schriften und vor allem von Vadians Briefwechsel vorliegt. Aehnlich verhält es sich mit dem Zeitalter Ulrich Röschs, ähnlich mit der problematischen und tief wirkenden Persönlichkeit eines Fidel von Thurn usw. Um das ganze ökonomische Leben des alten Aebtestaates zu verstehen und zu überblicken, müssen die mit 1412 einsetzenden Lehenbücher veröffentlicht werden, als Ergänzung zum Urkundenbuch. Um die mit der eidgenössischen und der Reichsgeschichte verquickte Politik der nachreformatorischen Aebte zu ergründen, müssen zuerst die Tagebücher und der Briefwechsel dieser Aebte hervorgezogen, gewertet und wenn nötig im Auszug ediert werden. Vom grossen Wert der Gemeindearchive habe ich schon gesprochen. — Dazu kommt aber noch eine weitere Erwägung. Editionen können leicht von Vereinswegen veranlasst, in die Wege geleitet, sozusagen in Auftrag gegeben werden, denn dazu genügt wissenschaftliche Tüchtigkeit im allgemeinen und Kenntnis der Editionstechnik im besonderen. Sollte Herr Dr. Schiess einmal die Fortführung des Urkundenbuches aufstecken, was hoffentlich noch recht lange nicht der Fall sein wird, so kann ein anderer dazu befähigter Historiker damit beauftragt werden, gerade wie einst Herr Dr. Schiess damit beauftragt wurde. Ebenso ist es mit der Edition der Lehenbücher, des Urkundenbuches zur st. gallischen Handelsgeschichte usw., ähnlich mit Arbeiten lexikalisch-etymologischer Art, wie mit dem st. gallischen Ortsnamenbuch, wobei man es dann allerdings auch erleben kann, dass der damit Beauftragte von der Arbeit weg-

läuft, bevor nur die erste Seite vollgeschrieben worden ist. Ich erinnere nur an die „Wanderschicksale“ unseres Ortsnamenbuchs.

Anders verhält es sich mit den *Darstellungen.* Da tritt zum wissenschaftlichen Moment noch ein ästhetisch-künstlerisches hinzu; da kann bloss derjenige etwas Rechtes leisten, der von innerer Anteilnahme mit dem zu behandelnden Stoffe beseelt ist, der sich dazu berufen fühlt — andernfalls setzt es eben Dissertationen ab, selten ein Kunstwerk von der Art des Lebensbilds von Müller-Friedberg. Da muss man halt warten, bis der sich berufen Fühlende sich meldet. Der Verein kann bloss fördernd und unterstützend zur Seite stehen. Wenn dabei das Kaufmännische Directorium und der Ortsverwaltungsrat mithelfen, wie es in letzterer Behörde postuliert worden ist, um so besser; aber wenn diese Korporationen und der Historische Verein dem jungen Historiker erst auch noch den *Auftrag* erteilen müssen, zur Feder zu greifen, so halte ich das Spiel schon für halb verloren.

Jeder, der Tüchtiges leisten kann und leisten will, sei uns als Mitarbeiter willkommen, sei er St. Galler Bürger oder nicht. Wir freuen uns, dass der uns allen unbekannte Dr. Hermann Bikel im fernen belgischen Löwen die Wirtschaftsverhältnisse im Kloster St. Gallen in so gründlicher Weise behandelt hat; dass der uns ebenso unbekannte Walther Obrist im fernen Laibach in der Krain eine recht sorgfältige, tüchtige Studien und warme Anteilnahme verratende Arbeit über die Befreiung Appenzells, also die Appenzellerkriege, geliefert hat. Gegen die Gefahr, dass schliesslich ausserkantonale oder gar ausländische Historiker die Führung in der st. gallischen Historiographie an sich reissen könnten, gibt es nur *ein* Mittel: selber wacker zugreifen, sich selber an die Arbeit machen und irgend eines der verführerisch winkenden Themata keck beim Schopfe packen.

An den *Geldmitteln,* die zur Durchführung unserer Pläne notwendig sind, wird es ja nicht fehlen. Nicht nur bleiben uns die Beiträge von Behörden und Korporationen erhalten, sondern nun werden auch die Zinsen des „Wartmannfonds“ flüssig, die von Herrn Dr. Wartmann im Einverständnis mit der Kommission speziell für die Drucklegung historischer Publikationen festgelegt und zur grossen Genugtuung des Sprechenden der sichern Obhut des Ortsverwaltungsrates übergeben worden sind, der für eine stiftungsgemässe Verwendung Sorge tragen wird.

Neue Methoden und neue Probleme machen sich seit längerer Zeit auch in der Geschichtsforschung geltend und verlangen gebieterisch Beachtung. Aber damit sie sich durchsetzen, ist tätige Mitarbeit von dafür Interessierten nötig. Mich persönlich interessieren am meisten die Rechtsgeschichte und die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Die Rechtsgeschichte, etwas altes, aber für St. Gallen fast neu, wurde bisher hauptsächlich gefördert durch unser Ehrenmitglied Professor Max Gmür in Bern. Man kann geradezu von einer Schule Gmür sprechen. Nicht nur hat Herr Dr. Gmür in kurzen Zügen ein Bild von der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung der Stadt St. Gallen entworfen und hierauf die Rechtsquellen der alten Landschaft und des Toggenburgs ediert — mögen die andern Kantonsteile bald folgen! — sondern er hat auch eine ganze Reihe historisch orientierter junger Juristen veranlasst, solchen Problemen näher zu treten. So erhielten wir die mustergültige Rechtsgeschichte des Gasters vom leider früh verstorbenen Regierungsrat Gmür und die wertvolle Untersuchung über die Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St. Gallen in der alten Landschaft von Dr. Leo Cavelti in Gossau — von andern ähnlichen Arbeiten, dii minorum gentium, nicht zu sprechen.

Was sodann die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte anbetrifft, wo Universitätsprofessor Georg von Below in Freiburg i. B. an der Spitze einer erfolgreich arbeitenden Schule steht, hat gerade das Wartmann'sche Urkundenbuch die Grundlage für höchst wertvolle Untersuchungen gebildet. Ich erinnere nur an die Arbeiten von Caro und Beyerle, vor allem aber an die schon genannte Wirtschaftsgeschichte des Klosters St. Gallen von Hermann Bikel und die durch von Below direkt veranlasste Untersuchung über die Ministerialität im Stift St. Gallen von Emil Müller.

Meine Herren! Ich komme zum Schluss. Wenn ich mir über das ganze Problem der Vereinstätigkeit Rechenschaft ablege, so sage ich mir: Evolution, aber nicht Revolution, Beibehaltung des bewährten Alten, aber offene Türe für alles Neue, das seine Existenzberechtigung erwiesen hat. Und des bewährten Alten ist glücklicherweise recht viel. Warum? Weil der Verein stets geleitet war nach den unveränderlichen Prinzipien wissenschaftlicher Forschung. Vor allem aber ruhige, zielbewusste Arbeit, Fernhaltung von allem, das noch den Stempel der Unreife an

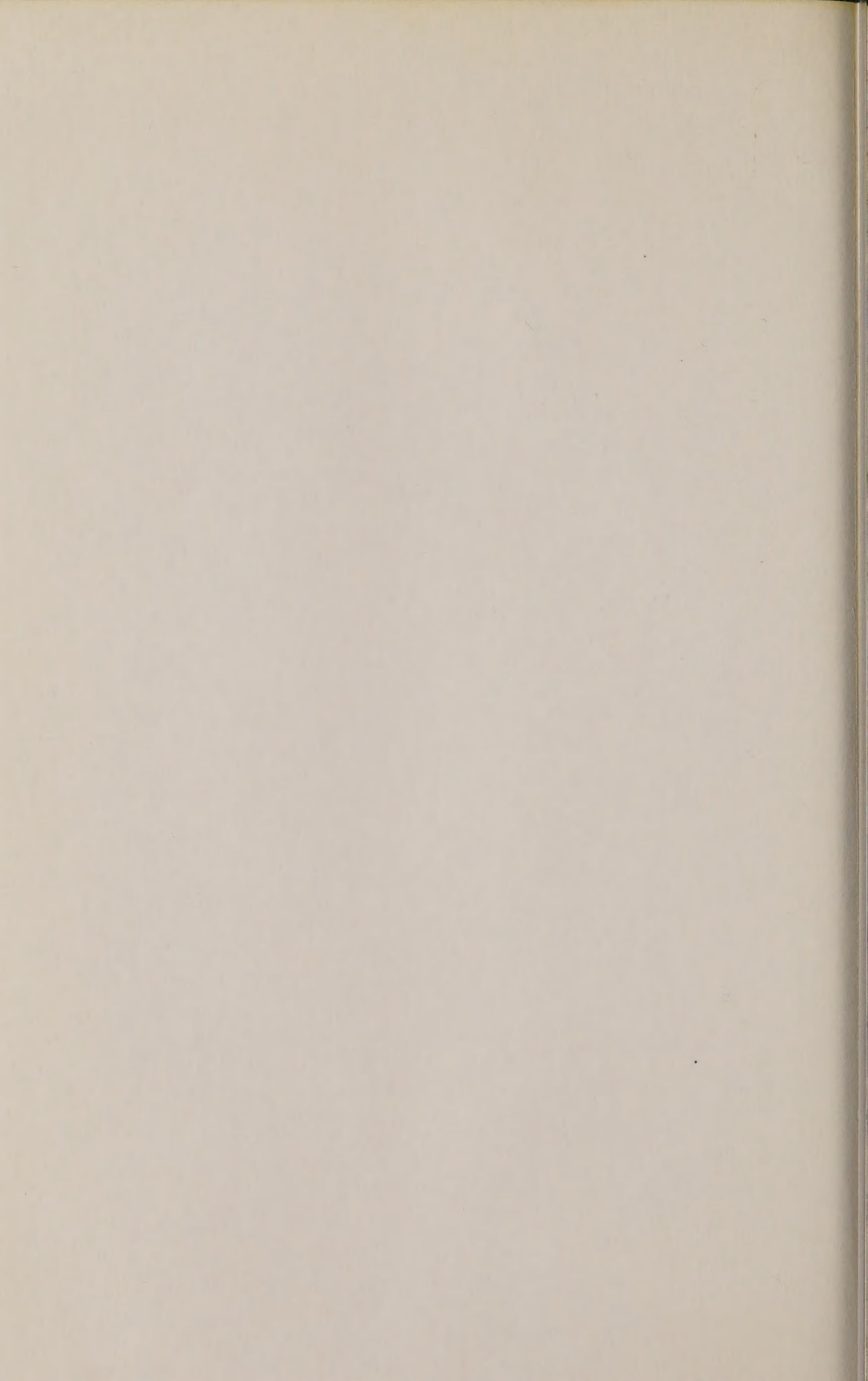
sich trägt, Fernhaltung auch von jeder Agitation für Ziele, die nicht als eigentliche Vereinsziele bezeichnet werden können. Wenn Sie etwas anderes wünschten oder erwarteten, durften Sie nicht einen Sechzigjährigen zum Präsidenten wählen. Es gilt, eine gute, eine sehr gute Tradition fortzusetzen, hauptsächlich in dem Sinne, dass ohne viel Geräusch und Aufmachung solid und zugleich mit warmer Begeisterung für die Sache gearbeitet werde. Auf diese Weise werden wir auch dem verehrten Vereinsgründer unsern Dank abstatten; diese Art Dank wird ihn am meisten freuen.














Hiller
Bookbinding
SALT LAKE CITY, UTAH

